



Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e. V.

Stellungnahme

zum Fragebogen des Bundesministerium des Innern anlässlich der
2. Beteiligungsrunde zur
Evaluierung des Waffengesetzes

pro legal

Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e. V.
Geschäftsstelle
Potsdamer Straße 91
14469 Potsdam

Tel: 0331 – 61 90 96 28
E-Mail: info@prolegal.de
Web: www.prolegal.de

STELLUNGNAHME

zum Fragebogen des Bundesministerium des Innern zur Evaluierung des Waffengesetzes

Bezug: ZV7.53100/81#9

Adressaten: Bundesministerium des Innern, Dr. Schollendorf

Verfasser: pro legal e. V.

Stand: 27. September 2026

Kernaussage: pro legal e. V. begrüßt die Evaluierung des Waffengesetzes, fordert jedoch eine tatsächlich ergebnisoffene, transparente und wissenschaftlich fundierte Untersuchung auf Grundlage belastbarer empirischer Daten.

Aus Sicht von pro legal e. V. darf die Evaluierung nicht bereits von einem angenommenen Regelungsbedarf oder konkreten Verschärfungen ausgehen. Vielmehr müssen zunächst die tatsächliche Wirksamkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bestehender Regelungen sowie mögliche weniger belastende Alternativen und Deregulierungen untersucht werden.

Besonders kritisch sieht pro legal e. V., dass wesentliche Differenzierungen zur Waffenkriminalität bislang nicht ausreichend aus den verfügbaren Daten hervorgehen und der vorgelegte Fragebogen teilweise konkrete gesetzgeberische Maßnahmen voraussetzt, anstatt zunächst deren tatsächliche Notwendigkeit und Sicherheitswirkung zu untersuchen. Verbände können praktische Erfahrungen und fachliche Einschätzungen beitragen, die erforderliche staatliche und wissenschaftliche Tatsachenermittlung jedoch nicht ersetzen.

pro legal e. V. wird sich dennoch umfassend an der Evaluierung beteiligen und die Fragen anhand der verfügbaren Tatsachen kritisch beantworten. Ziel muss eine sachliche und ergebnisoffene Bewertung sein, die gleichermaßen prüft, wo Regelungen tatsächlich wirksam und erforderlich sind, wo Anpassungsbedarf besteht und wo Vorschriften ohne nachweisbaren Sicherheitsgewinn vereinfacht oder aufgehoben werden müssen!

1. Grundsätzliche Zustimmung zur Evaluierung

pro legal – Interessengemeinschaft für Waffenbesitz e. V. begrüßt grundsätzlich die Durchführung einer umfassenden Evaluierung des Waffengesetzes und bedankt sich für die Möglichkeit, sich an diesem Verfahren zu beteiligen. Eine umfassende und ergebnisoffene Überprüfung des geltenden Waffengesetzes ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. Sie muss sich an belastbaren Tatsachen, der praktischen Wirksamkeit der Regelungen sowie an den Grundsätzen der Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit orientieren.

Der bisherige Verlauf des Verfahrens hat bei uns jedoch **erhebliche** Zweifel daran entstehen lassen, ob diesen Anforderungen noch hinreichend Rechnung getragen wird.

2. Der bisherige Verlauf des Evaluierungsverfahrens

Zu Beginn des Verfahrens war für die erste Beteiligungsrunde ein klar begrenzter Rahmen vorgesehen. Die beteiligten Verbände und Organisationen sollten zunächst jeweils fünf aus ihrer Sicht besonders relevante Themenbereiche benennen. Nach unserem Verständnis sollte diese erste Runde insbesondere der Identifizierung des Evaluierungsbedarfs dienen und noch nicht die Ausarbeitung konkreter Gesetzesänderungen vorwegnehmen. Gleichwohl wurden bereits in dieser Phase von einzelnen Beteiligten umfangreiche konkrete Regelungsvorschläge und Forderungen eingebracht, die über diesen Rahmen deutlich hinausgingen.

Hinzu kommt die erhebliche zeitliche Verzögerung des weiteren Verfahrens. Über einen längeren Zeitraum war für die Beteiligten nicht nachvollziehbar, welche Stellungnahmen eingegangen waren, wie diese ausgewertet wurden, welche weiteren Untersuchungsschritte durchgeführt wurden und in welchem Stadium sich die Evaluierung befand. **pro legal e. V.** hat deshalb bereits im Februar 2026 im Wege eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz um Auskunft über den Stand und die bisherigen Arbeitsschritte der Evaluierung ersucht.

3. Zweifel an der Ergebnisoffenheit des Fragebogens

Auch der nun vorgelegte Fragebogen verstärkt unsere Zweifel an der Ergebnisoffenheit des bisherigen Verfahrens. Zahlreiche Fragestellungen untersuchen nicht zunächst die tatsächliche Wirkung, Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit bestehender Regelungen, sondern setzen bereits bei der möglichen Ausgestaltung konkreter Gesetzesänderungen an. Teilweise werden dabei Sicherheitsrisiken, Regelungsdefizite oder ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf vorausgesetzt, ohne dass deren tatsächliches Bestehen oder ihre empirische Relevanz zuvor dargelegt worden wäre. Andere denkbare Fragestellungen, insbesondere zur Aufhebung oder Vereinfachung bestehender Regelungen sowie zu weniger belastenden Alternativen, werden demgegenüber nur punktuell behandelt.

4. Fehlende objektive Tatsachengrundlage

Besonders problematisch erscheint uns, dass bislang keine für die Beteiligten nachvollziehbare umfassende objektive Tatsachengrundlage vorgelegt wurde. Dies wiegt umso schwerer, als auch die bestehenden amtlichen Statistiken und Lagebilder wesentliche Fragen, die für eine Evaluierung des Waffengesetzes von zentraler Bedeutung wären, nicht hinreichend differenziert beantworten.

So lässt sich aus den veröffentlichten Daten zur Waffenkriminalität weiterhin nicht systematisch erkennen, ob eine bei einer Straftat verwendete Waffe legal oder illegal besessen wurde, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei war, ob es sich um eine illegal hergestellte oder veränderte Waffe oder lediglich um eine Anscheinswaffe handelte und – soweit eine Erlaubnis erforderlich war – ob der Täter selbst zum Besitz dieser konkreten Waffe berechtigt war.

5. Erforderliche Differenzierung der Kriminalitätsdaten

Gerade diese Differenzierungen wären jedoch für eine belastbare Evaluierung von erheblicher Bedeutung. Soll beispielsweise beurteilt werden, ob zusätzliche Anforderungen an Erlaubnisinhaber, Bedürfnisprüfungen, Aufbewahrungsvorschriften oder Beschränkungen bestimmter legal erhältlicher Gegenstände einen Sicherheitsgewinn erwarten lassen, muss zunächst bekannt sein, in welchem Umfang die jeweils regulierte Personengruppe oder die jeweils regulierten Gegenstände überhaupt am relevanten Kriminalitätsgeschehen beteiligt sind. Eine bloße Gesamtzahl von Straftaten „mit Waffen“ oder „mit Schusswaffen“ erlaubt hierzu keine hinreichenden Rückschlüsse.

6. Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Datengrundlage

Eine wissenschaftlich fundierte Evaluierung müsste deshalb zunächst eine Datengrundlage schaffen, die insbesondere eine Differenzierung nach Art und rechtlichem Status des verwendeten Gegenstandes, der Herkunft der Waffe, der Besitzberechtigung des Täters sowie der konkreten Art ihrer Verwendung ermöglicht. Erst auf dieser Grundlage lässt sich belastbar untersuchen, an welcher Stelle tatsächlich Regelungsdefizite bestehen und welche Maßnahmen geeignet wären, diese zu beheben.

7. Verantwortung für die Erhebung und Auswertung der Daten

Stattdessen werden mit dem vorgelegten Fragebogen teilweise genau solche Erkenntnisse bei den beteiligten Verbänden abgefragt. Verbände verfügen jedoch naturgemäß weder über die vollständigen polizeilichen Vorgangsdaten noch über die Möglichkeit, bundesweit repräsentative Fallzahlen zu erheben. Die Erhebung und Auswertung dieser Daten ist eine zentrale Aufgabe der Evaluierung selbst und muss insbesondere durch das BMI unter Einbeziehung der zuständigen Behörden, der Polizeien von Bund und Ländern, amtlicher Statistiken und gegebenenfalls wissenschaftlicher Untersuchungen erfolgen.

Stellungnahmen von Interessenvertretungen können praktische Erfahrungen, fachliche Einschätzungen und unterschiedliche Perspektiven beitragen. Sie können eine staatliche und wissenschaftlich belastbare Tatsachenermittlung jedoch nicht ersetzen. Solange wesentliche tatsächliche Grundlagen nicht erhoben oder jedenfalls nicht offengelegt werden, besteht die Gefahr, dass nicht die Wirksamkeit bestehender Regelungen evaluiert wird, sondern unterschiedliche Einschätzungen und Forderungen der beteiligten Interessengruppen gegeneinander gestellt werden.

8. Transparenz der ersten Beteiligungsrunde

Kritisch sehen wir ferner, dass die Rückmeldungen aus der ersten Beteiligungsrunde bislang nicht durch das BMI veröffentlicht wurden. Da der vorliegende Fragebogen nach dem Anschreiben im Wesentlichen auf diesen Rückmeldungen beruht, bleibt damit nicht nachvollziehbar, welche konkreten Vorschläge und Argumente eingereicht, nach welchen Kriterien diese ausgewählt und zusammengeführt und in welcher Weise sie im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden. Dies erschwert zugleich die Beurteilung, ob unterschiedliche Positionen und mögliche Regelungsalternativen in vergleichbarer Weise Eingang in das Verfahren gefunden haben.

9. Einordnung des vorgelegten Fragebogens

Aus unserer Sicht ist der vorgelegte Fragebogen daher in seiner gegenwärtigen Form kein hinreichendes Instrument für eine wissenschaftlich fundierte und evidenzbasierte Evaluierung des Waffengesetzes. Er eignet sich in erster Linie dazu, Einschätzungen, Erfahrungen und Positionen der beteiligten Organisationen zu bestehenden oder denkbaren Regelungen zu erheben, und hat insoweit den Charakter einer strukturierten Verbände- beziehungsweise Meinungsbefragung. Eine solche Befragung kann Bestandteil einer Evaluierung sein; sie kann die hierfür erforderliche objektive Tatsachenermittlung und empirische Untersuchung jedoch nicht ersetzen.

10. Anforderungen an eine umfassende und ergebnisoffene Evaluierung

Vor diesem Hintergrund hat **pro legal e. V.** gegenwärtig nicht mehr den Eindruck, dass der bisher erkennbare Verfahrensablauf allein den Anforderungen an eine umfassende, ergebnisoffene und wissenschaftlich fundierte Evaluierung genügt. Dies gilt insbesondere, solange eine nachvollziehbare empirische Tatsachengrundlage, transparente Bewertungskriterien und eine systematische Untersuchung sowohl möglicher zusätzlicher Regelungen als auch möglicher Deregulierungen nicht erkennbar sind.

11. Fortsetzung der konstruktiven Beteiligung

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Kritik werden wir den vorgelegten Fragenkatalog umfassend beantworten. Wir verstehen unsere Antworten dabei sowohl als Beitrag aus Sicht der von uns vertretenen legalen Waffenbesitzer als auch als Aufforderung, die den jeweiligen Fragen zugrunde liegenden tatsächlichen Annahmen im weiteren Evaluierungsverfahren anhand belastbarer Daten zu überprüfen.

12. Freiheit, Sicherheit und Verhältnismäßigkeit

In einer freiheitlichen Gesellschaft dürfen Verbote und Regulierungen kein Selbstzweck sein. Ausgangspunkt staatlichen Handelns muss die Freiheit des Bürgers bleiben; ihre Beschränkung bedarf einer sachlich tragfähigen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Zusätzliche Beschränkungen dürfen daher nicht allein auf abstrakten Befürchtungen oder bloßen Annahmen beruhen. Sie setzen einen nachweisbaren Regelungsbedarf sowie die Prüfung voraus, ob die vorgesehene Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist und einen tatsächlichen Sicherheitsgewinn erwarten lässt.

13. Einordnung des Bedürfnisprinzips

Auch die häufig dem Bundesverfassungsgericht zugeschriebene Formel, es sollten „so wenig Waffen wie möglich ins Volk“ gelangen, kann eine solche Prüfung nicht ersetzen. Die Formel entstammt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und wird dort insbesondere im Zusammenhang mit dem Bedürfnisprinzip und der Abwägung zwischen dem privaten Interesse am Waffenbesitz und den Belangen der öffentlichen Sicherheit herangezogen. Sie stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage dar, aufgrund derer auf die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Verhältnismäßigkeit einer konkreten Beschränkung verzichtet werden könnte.

14. Schlussfolgerung und Anspruch an die Evaluierung

Die nachfolgenden Antworten sind vor diesem Hintergrund als Beitrag zu einer sachlichen und ergebnisoffenen Bewertung des Waffengesetzes zu verstehen. **pro legal e. V.** wird die im Fragebogen aufgeworfenen Regelungsvorschläge anhand der jeweils erkennbaren Tatsachengrundlage bewerten, zugrunde liegende Annahmen kritisch hinterfragen und dort, wo belastbare Daten fehlen, auf den entsprechenden Untersuchungsbedarf hinweisen.

Eine ergebnisoffene Evaluierung muss aus unserer Sicht gleichermaßen untersuchen, wo bestehende Regelungen tatsächlich erforderlich und wirksam sind, wo Anpassungsbedarf besteht und wo Vorschriften keinen nachweisbaren Sicherheitsgewinn bewirken und deshalb vereinfacht oder aufgehoben werden müssen.

Im Namen unserer Mitglieder und des Direktoriums



Alexander Titze
Vorsitzender

Inhalt

Zu § 4 WaffG.....	8
Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügige Verstöße“).....	9
Zu § 6 WaffG.....	17
Zum Themenkomplex Altersgrenzen	26
Zum Themenkomplex SRS-Waffen	40
Zu § 13 WaffG	47
Zu § 14 WaffG	51
Zum Themenkomplex Aufbewahrung (insbesondere in bewohnten Gebäuden – Fragen zur Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden folgen)	65
Waffenschränke/Waffenräume.....	69
Aufbewahrung von Tresorschlüsseln	75
Gemeinschaftliche Aufbewahrung	79
Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden	84
Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen	86
Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen.....	95
Zum Themenkomplex Schalldämpfer.....	104
Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik.....	110
Zum Themenkomplex große Magazine	114
Zum Themenkomplex Paintball	120
Zum Themenkomplex Armbrüste	130
Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/ Modulare Waffen/ Einsteckläufe	136
Zu § 6 AWaffV	140
Zum Nationalen Waffenregister (NWR).....	146

Zu § 4 WaffG

Halten Sie es für sachgerecht, zugleich mit der erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung nach drei Jahren (Regelüberprüfung § 4 Absatz 3 WaffG) die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses (§ 3 Absatz 4 WaffG) durchzuführen?

Antwort:

Da § 3 WaffG sich mit dem Umgang mit Waffen und Munition durch Kinder und Jugendliche befasst und keinen Absatz 4 enthält, gehen wir davon aus, dass § 4 Absatz 4 gemeint ist.

Nein, jedenfalls nicht in Form eines einheitlichen Prüfintervals von drei Jahren. Eine verfahrensmäßige Koordinierung beider Prüfungen kann dagegen sachgerecht sein, sofern die unterschiedlichen gesetzlichen Prüfintervalle grundsätzlich erhalten bleiben.

Begründung:

Die Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung einerseits und die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses andererseits verfolgen unterschiedliche Zwecke und sind mit unterschiedlichen Nachweis- und Mitwirkungspflichten verbunden. Die derzeitigen Prüfintervalle von drei beziehungsweise fünf Jahren tragen diesen Unterschieden Rechnung.

Eine Verkürzung des Intervalls der Bedürfnisprüfung von fünf auf drei Jahre wäre keine bloße organisatorische Zusammenlegung, sondern eine erhebliche materielle Verschärfung. Die Häufigkeit der Bedürfnisprüfungen würde rechnerisch um rund zwei Drittel steigen. Insbesondere Sportschützen müssten damit häufiger die nach § 14 Absatz 4 WaffG erforderlichen Nachweise über die schießsportliche Betätigung während der jeweils vorangegangenen 24 Monate beibringen. Dies verursachte zusätzlichen Aufwand bei Erlaubnisinhabern, Vereinen, Verbänden und Waffenbehörden, ohne dass hiermit ein entsprechender Sicherheitsgewinn erkennbar wäre.

Sachgerecht wäre deshalb lediglich eine flexible verfahrensmäßige Koordinierung: Steht eine Bedürfnisprüfung nach dem Fünfjahresintervall an und liegt die letzte vollständige Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung bereits mehr als zwei Jahre zurück, sollte die nächste Regelüberprüfung vorgezogen und gemeinsam mit der Bedürfnisprüfung durchgeführt werden können. Die vorgezogene Prüfung muss dabei als vollständige Regelüberprüfung gelten; eine weitere Prüfung zum ursprünglich vorgesehenen Termin darf nicht erfolgen. Eine Ausnahme hiervon wäre eine Zuverlässigkeitsprüfung im begründeten Verdachtsfall.

Ebenso sind bereits aus anderem Anlass, insbesondere im Rahmen der Erteilung einer weiteren waffenrechtlichen Erlaubnis, erfolgte Prüfungen zu berücksichtigen. Auf diese Weise können Verfahren gebündelt werden, ohne die Bedürfnisprüfung generell auf einen Dreijahresturnus zu verkürzen.

Werden mit einem gemeinsamen Prüfintervall verbundene Nachteile gesehen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Ja. Nachteile werden insbesondere bei einer starren Zusammenlegung beider Prüfungen in einem einheitlichen Dreijahresintervall gesehen.

Begründung:

Ein gemeinsamer Dreijahresturnus würde die Bedürfnisprüfung von derzeit fünf auf drei Jahre verkürzen und damit die Nachweis-, Kosten- und Mitwirkungslasten der Erlaubnisinhaber erheblich erhöhen. Zugleich entstünde zusätzlicher Aufwand bei Schießsportvereinen und -verbänden, die häufiger entsprechende Bescheinigungen ausstellen müssten.

Auch für die Waffenbehörden ist eine tatsächliche Entlastung zweifelhaft. Zwar könnten einzelne Verfahrensschritte gemeinsam durchgeführt werden; diesem möglichen Vorteil stünde jedoch eine deutlich höhere Zahl von Bedürfnisprüfungen gegenüber. Die Zusammenlegung könnte deshalb insgesamt sogar zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

Ein gemeinsames Fünfjahresintervall wäre umgekehrt mit einer Verlängerung des sicherheitsbezogenen Prüfintervalls für Zuverlässigkeit und persönliche Eignung verbunden. Eine starre Angleichung kann daher entweder nur zulasten der Erlaubnisinhaber oder zulasten des bisherigen Prüfungsniveaus erfolgen.

Hinzu kommt, dass Zuverlässigkeitsprüfungen auch anlassbezogen, etwa bei der Beantragung weiterer waffenrechtlicher Erlaubnisse, durchgeführt werden. Die tatsächlichen Prüfungszeitpunkte sind deshalb nicht bei allen Erlaubnisinhabern identisch. Eine starre Zusammenlegung könnte zu vorzeitigen, doppelten oder gebührenpflichtigen Prüfungen führen.

Vorzugswürdig ist daher die Beibehaltung der gesetzlichen Intervalle bei gleichzeitiger Möglichkeit, zeitlich nah beieinanderliegende Prüfungen im Einzelfall zu bündeln. Voraussetzung muss sein, dass eine vorgezogene Zuverlässigkeitsprüfung als Regelüberprüfung angerechnet wird und weder eine zusätzliche Prüfung noch eine zusätzliche Gebührenbelastung entsteht.

Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügige Verstöße“)

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ausgeführt worden, dass § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG in der Rechtsprechung derart streng ausgelegt werde, dass kein Raum für einfache Verstöße verbleibe. Davon ausgehend ist der Vorschlag eingebracht worden, in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG das Tatbestandsmerkmal des „gröblichen Verstoßes“ mithilfe von Regelbeispielen klarer zu fassen, um so die Rechtsanwendung zu erleichtern, aber auch der aus Sicht der Verbände strengen Rechtsprechung entgegenzutreten.

Was stellt aus Ihrer Sicht einen einfachen Verstoß dar, der derzeit unter § 5 Absatz 2 Nummer 5 als „gröblicher Verstoß“ subsumiert werden könnte oder von der Rechtsprechung subsumiert wird?

Antwort:

Als einfacher, nicht gröblicher Verstoß ist insbesondere eine einmalige, versehentliche und nach ihrer objektiven Bedeutung geringfügige Pflichtverletzung anzusehen, die weder Ausdruck einer grundsätzlichen Missachtung waffenrechtlicher Vorschriften ist noch aufgrund konkreter Umstände eine realistische Gefahr des Abhandenkommens oder des unbefugten Zugriffs begründet.

Begründung:

Hierunter fällt beispielsweise der unbeabsichtigte Verbleib einer einzelnen oder weniger Patronen in einer zuvor gesetzeskonform verwendeten Jagd-, Schieß- oder Transporttasche, in einem Kleidungsstück oder an einem sonstigen Ort außerhalb des Munitionsbehältnisses, sofern Waffen und der übrige Munitionsbestand ordnungsgemäß verwahrt werden und keine weiteren Beanstandungen bestehen.

Ein solcher unbemerkter Einzelfehler unterscheidet sich wesentlich von einer bewusst gewählten oder dauerhaften Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften, etwa der Aufbewahrung von Waffen außerhalb der vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnisse, von Munition packungsweise in offenen Regalen oder der Ermöglichung des Zugriffs unberechtigter Dritter auf Schlüssel oder Zahlenkombinationen.

Auch das Bundesverwaltungsgericht erkennt grundsätzlich an, dass eine „situative Nachlässigkeit minderen Gewichts“ bei einmaligem Auftreten noch toleriert werden kann (BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2014 – 6 C 30.13, Rn. 19). Diese Möglichkeit wird in der verwaltungsgerichtlichen Praxis jedoch häufig so eng ausgelegt, dass für einfache Verstöße kaum ein tatsächlicher Anwendungsbereich verbleibt.

Werden Schwierigkeiten in der Anwendung des Tatbestandsmerkmals „gröblich“ gesehen? Wenn ja, woraus resultieren diese, insbesondere in Ansehung der Gebräuchlichkeit des Begriffes in Normen des Bundes und der Länder?

Antwort:

Ja.

Begründung:

Die Schwierigkeiten resultieren weniger aus der allgemeinen sprachlichen Bedeutung des Begriffes „gröblich“ als aus seiner Einbindung in die Systematik des § 5 WaffG und den zwingenden Folgen einer festgestellten Unzuverlässigkeit.

In der Praxis wird nicht immer hinreichend zwischen vier verschiedenen Wertungsstufen unterschieden:

- dem objektiven Verstoß gegen eine waffenrechtliche Vorschrift,
- dem einfachen oder geringfügigen Verstoß,
- dem gröblichen Verstoß nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG und
- einer Tatsache, die unabhängig davon eine negative Zukunftsprognose nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b WaffG rechtfertigt.

Insbesondere Aufbewahrungsverstöße werden häufig nicht ausschließlich nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG beurteilt, sondern unmittelbar zur Begründung der Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b WaffG herangezogen. Nach Teilen der Rechtsprechung kann bereits ein einmaliger Verstoß ein gewichtiges Indiz für eine künftig nicht sorgfältige Verwahrung darstellen. Eine gesetzliche Präzisierung allein des Begriffes „gröblich“ in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG würde das Problem deshalb nicht vollständig lösen.

Hinzu kommt, dass die Folgen der Unzuverlässigkeit – zwingender Widerruf sämtlicher Erlaubnisse, Abgabe oder Sicherstellung der Waffen und Munition sowie Rückgabe der Erlaubnisurkunden – außer Verhältnis zu einem einmaligen geringfügigen Verstoß stehen können. Diese einschneidenden Rechtsfolgen erfordern eine deutlichere gesetzliche Abgrenzung.

Der Gesetzgeber unterscheidet selbst zwischen dem bloßen Aufbewahrungsverstoß und einer hierdurch verursachten konkreten Gefahr. Der nach dem Amoklauf von Winnenden eingeführte

Straftatbestand, heute § 52 Absatz 3 Nummer 7a WaffG, setzt einen vorsätzlichen Verstoß und eine konkrete Gefahr des Abhandenkommens oder unbefugten Zugriffs voraus. Die Gefahr muss nach der Gesetzesbegründung so nahe gerückt sein, dass das Ausbleiben des Zugriffs praktisch nur noch vom Zufall abhängt. Demgegenüber wird im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung teilweise bereits eine lediglich abstrakte Gefährdung als ausreichend behandelt.

Welche Fallgestaltungen sollten aus Ihrer Sicht im Rahmen des genannten Katalogs an Regelbeispielen aufgeführt werden?

Antwort:

Der Katalog sollte sowohl Regelbeispiele für gröbliche Verstöße als auch ausdrücklich Regelbeispiele für einfache beziehungsweise geringfügige Verstöße enthalten.

Begründung:

Als gröbliche Verstöße sollten insbesondere aufgeführt werden:

- die bewusste oder dauerhafte Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen außerhalb der vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnisse;
- die zugriffsbereite oder geladene Aufbewahrung von Schusswaffen;
- die offene oder ungesicherte Aufbewahrung erheblicher Munitionsmengen;
- die Aufbewahrung von Schlüsseln oder Zugangsdaten in einer Weise, die unberechtigten Dritten einen realistischen Zugriff auf Waffen oder Munition ermöglicht;
- ein infolge des Verstoßes eingetretenes Abhandenkommen oder ein tatsächlich erfolgter unbefugter Zugriff;
- wiederholte gleichartige Verstöße, insbesondere nach einer behördlichen Beanstandung oder Belehrung;
- die bewusste Verschleierung unzulässiger Aufbewahrungsverhältnisse gegenüber der Waffenbehörde.

Als einfache beziehungsweise regelmäßig nicht gröbliche Verstöße sollten insbesondere aufgeführt werden:

- der einmalige und versehentliche Verbleib einer einzelnen oder weniger Patronen in Jagd-, Schieß- oder Transportausrüstung;
- eine einmalige situative Nachlässigkeit von kurzer Dauer, sofern keine realistische Zugriffsmöglichkeit für unberechtigte Dritte bestand;
- geringfügige formale Abweichungen, wenn das gesetzliche Schutzziel – Verhinderung des Abhandenkommens und des unbefugten Zugriffs – tatsächlich in vergleichbarer Weise gewährleistet war;
- ein erstmals festgestellter, unverzüglich behobener Verstoß, der weder zu einem Abhandenkommen noch zu einem unbefugten Zugriff geführt hat und keine grundsätzliche Gleichgültigkeit gegenüber den Aufbewahrungspflichten erkennen lässt.

Ein ausschließlich aus positiven Regelbeispielen bestehender Katalog wäre nicht ausreichend. Erforderlich sind auch negative Regelbeispiele, damit Behörden und Gerichte geringfügige Sachverhalte verlässlich aus dem Anwendungsbereich des „gröblichen Verstoßes“ ausnehmen können.

Bitte erläutern Sie im Hinblick auf diesen Regelungsvorschlag, welche Verstöße unter „minder schweren Fall“ gefasst werden sollten.

Antwort:

Unter einen minder schweren Fall sollten einmalige, versehentliche und objektiv geringfügige Verstöße fallen, die weder Ausdruck einer grundsätzlichen Missachtung waffenrechtlicher Pflichten sind noch aufgrund konkreter Umstände eine realistische Gefahr des Abhandenkommens oder des Zugriffs unberechtigter Dritter begründet haben.

Begründung:

Hierzu sollten insbesondere gehören:

- der unbeabsichtigte Verbleib einer einzelnen oder weniger Patronen in einer Tasche, einem Kleidungsstück oder sonstiger zuvor rechtmäßig verwendeter Ausrüstung;
- geringfügige und kurzfristige Abweichungen von den Aufbewahrungsvorschriften ohne realistische Zugriffsmöglichkeit für unberechtigte Dritte;
- erstmals festgestellte Verstöße, die vom Erlaubnisinhaber unverzüglich und dauerhaft behoben werden;
- geringfügige formale Pflichtverletzungen ohne unmittelbaren Bezug zur sicheren Verwahrung oder zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff.

Nicht als minder schwer sollten insbesondere die ungesicherte Aufbewahrung von Schusswaffen, die Aufbewahrung geladener oder unmittelbar zugriffsbereiter Waffen, die bewusste offene Lagerung erheblicher Munitionsmengen, die Ermöglichung des Zugriffs unberechtigter Dritter sowie wiederholte Verstöße nach behördlicher Beanstandung gelten.

Maßgeblich darf nicht allein sein, ob theoretisch irgendein Missbrauchsszenario konstruiert werden kann. Zu unterscheiden ist zwischen einer durch konkrete Umstände eröffneten realistischen Zugriffsmöglichkeit und einer lediglich abstrakt-theoretischen Möglichkeit, die nur unter Hinzudenken atypischer Geschehensabläufe vorstellbar wäre.

Sollte der „minder schwere Fall“ nach Häufigkeit und/oder nach Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit definiert werden?

Antwort:

Der minder schwere Fall sollte anhand einer Gesamtwürdigung von Häufigkeit, objektiver Gefährlichkeit, Verschuldensgrad und den konkreten Umständen des Einzelfalls definiert werden. Weder eine starre Anzahl vorangegangener beanstandungsfreier Kontrollen noch eine pauschale Beschränkung auf Verstöße, die ausschließlich Munition betreffen, ist sachgerecht.

Begründung:

Für die Bewertung sollten insbesondere folgende Kriterien gesetzlich vorgegeben werden:

- Dauer und Ort des Verstoßes;
- vorsätzliches Verhalten oder unbemerkter Einzelfehler;
- tatsächlicher Zugriff unberechtigter Dritter;
- aufgrund konkreter Umstände realistisch eröffnete Zugriffsmöglichkeit;
- lediglich abstrakt-theoretische Missbrauchsmöglichkeit;
- einmaliges oder wiederholtes Verhalten;
- bisherige Dauer des beanstandungsfreien Waffenbesitzes;
- unverzügliche Beseitigung des Mangels und Kooperation des Erlaubnisinhabers.

Das Beispiel von 20 beanstandungsfreien Aufbewahrungskontrollen ist als starre Voraussetzung ungeeignet, weil Anzahl und Häufigkeit der Kontrollen nicht vom Erlaubnisinhaber beeinflusst werden

können und regional erheblich voneinander abweichen. Maßgeblich sollte vielmehr ein langjähriger beanstandungsfreier Umgang mit Waffen und Munition sein, unabhängig davon, wie häufig die Behörde tatsächlich kontrolliert hat.

Ebenso wäre eine Beschränkung auf Munition zu pauschal. Der versehentliche Verbleib einer einzelnen Patrone ist anders zu bewerten als die bewusste offene Lagerung größerer Munitionsmengen. Entscheidend sind nicht allein die Art des Gegenstandes, sondern Umfang, Umstände und Gewicht des Verstoßes.

Auch der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 3. Dezember 2025 – 4 StR 331/25 – verdeutlicht, dass selbst aus einem vorsätzlichen waffenrechtlichen Verstoß nicht ohne konkrete zusätzliche Anhaltspunkte jede denkbare missbräuchliche Verwendung zugerechnet werden kann. Zwar betrifft die Entscheidung die strafrechtliche Erfolgszurechnung und nicht unmittelbar die verwaltungsrechtliche Zuverlässigkeitsprognose. Sie bestätigt jedoch die Notwendigkeit, zwischen einem Regelverstoß, einer konkreten Gefahr und lediglich abstrakt vorstellbaren weiteren Folgen zu unterscheiden.

Halten Sie es für vertretbar, minder schwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen künftig als Regelunzuverlässigkeitstatbestand auszugestalten, so dass der Erlaubnisinhaber die Möglichkeit der Exkulpation und der Darlegung eines atypischen Falls hat?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Die Ausgestaltung als Regelunzuverlässigkeitstatbestand wäre weder sachgerecht noch verhältnismäßig. Sie würde zunächst auch bei einem ausdrücklich als minder schwer anerkannten Verstoß die Unzuverlässigkeit vermuten und dem Erlaubnisinhaber die Darlegungs- und Beweislast dafür auferlegen, dass sein Fall ausnahmsweise anders zu bewerten ist.

Dies könnte die bestehende Rechtslage sogar verschärfen. Bereits die Annahme der Unzuverlässigkeit führt zwingend zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse, zur Rückgabe der Erlaubnisurkunden sowie zur Abgabe oder Sicherstellung der Waffen und Munition. Diese Folgen sind bei einem Sachverhalt, der nach der gesetzlichen Definition nur von minderem Gewicht ist, widersprüchlich.

Ein minder schwerer Verstoß sollte daher grundsätzlich keine Unzuverlässigkeit begründen. Sachgerechter wäre eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sowohl für § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b als auch für § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG:

„Ein einmaliger Verstoß minderen Gewichts begründet für sich allein in der Regel weder die Annahme einer künftig nicht sorgfältigen Verwahrung noch einen gröblichen Verstoß, sofern weder ein Abhandenkommen noch ein unbefugter Zugriff eingetreten ist und keine erschwerenden Umstände vorliegen.“

Als verhältnismäßige Reaktion auf einen solchen erstmaligen geringfügigen Verstoß kommen eine Belehrung, eine konkrete Anordnung zur Mängelbeseitigung und gegebenenfalls eine zeitnahe Nachkontrolle in Betracht. Erst bei Wiederholung, fehlender Einsicht oder dem Hinzutreten erschwerender Umstände sollte eine negative Zuverlässigkeitsprognose erfolgen.

Der Begriff „minder schwerer Fall der Unzuverlässigkeit“ ist bereits in sich widersprüchlich: Entweder rechtfertigen die festgestellten Tatsachen die Prognose, dass der Betroffene künftig nicht ordnungsgemäß mit Waffen oder Munition umgehen wird; dann liegt Unzuverlässigkeit vor. Oder der Verstoß ist nach Art, Umständen und Gewicht nicht geeignet, diese Prognose zu tragen; dann darf er auch nicht zunächst als Regelunzuverlässigkeit ausgestaltet werden.

Welche Frist halten Sie in diesem Fall für angemessen?

Antwort:

Keine. Ein ausdrücklich als minder schwer eingestufte Verstoß sollte keine Unzuverlässigkeit und damit auch keinen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse auslösen.

Begründung:

Die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ist keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Zukunftsprognose. Rechtfertigt ein minder schwerer Verstoß keine negative Zukunftsprognose, darf er grundsätzlich weder zur Unzuverlässigkeit noch zum vollständigen Widerruf führen. Angemessene Reaktionen wären in diesem Fall eine Belehrung, Verwarnung, Anordnung zur Mängelbeseitigung und gegebenenfalls eine zeitnahe Nachkontrolle.

Sollte ungeachtet dessen eine Sanktion eingeführt werden, darf diese nicht nach den gegenwärtigen Rechtsfolgen der Unzuverlässigkeit ausgestaltet werden. Das geltende Waffengesetz kennt zwischen fortbestehender Zuverlässigkeit und vollständiger Unzuverlässigkeit keine Zwischenstufe. Bereits ein nur vorübergehender Verlust der Zuverlässigkeit führt zwingend zum Widerruf der Erlaubnisse, zur Rückgabe der Erlaubnisurkunden sowie zur Abgabe oder Sicherstellung sämtlicher Waffen und Munition.

Nach Ablauf des angenommenen Unzuverlässigkeitszeitraums leben die widerrufenen Erlaubnisse nicht wieder auf. Der Betroffene müsste das gesamte Erlaubnisverfahren einschließlich Zuverlässigkeits-, Eignungs-, Sachkunde- und Bedürfnisprüfung erneut durchlaufen. Sämtliche Waffen müssten anschließend erneut erworben und eingetragen werden. Bei Sportschützen könnte grundsätzlich auch das Erwerbsstreckungsgebot erneut eingreifen.

Eine bloße Verkürzung des Zeitraums der Unzuverlässigkeit wäre daher keine wirkliche Privilegierung. Die rechtliche und tatsächliche Wiederherstellung des vorherigen Zustandes könnte wesentlich länger dauern als die vorgesehene Sanktion.

Halten Sie den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand sowohl bei der Waffenbehörde als auch beim Erlaubnisinhaber für angemessen für die erzielte Neuregelung?

Antwort:

Nein. Der mit einem vollständigen Widerruf und einer anschließenden Neuerteilung verbundene Aufwand ist bei einem minder schweren Verstoß nicht angemessen.

Begründung:

Bei Anwendung der derzeitigen gesetzlichen Rechtsfolgen müsste die Waffenbehörde sämtliche Erlaubnisse widerrufen, die Erlaubnisurkunden einziehen, die Abgabe oder Sicherstellung jeder einzelnen Waffe und der Munition überwachen und alle Vorgänge im Nationalen Waffenregister nachvollziehen.

Nach Ablauf der Frist wären erneut vollständige Antrags- und Prüfverfahren erforderlich. Die Waffen müssten zurückerworben, neu eingetragen und im Nationalen Waffenregister erneut zugeordnet werden. Hinzu kämen gegebenenfalls neue Bedürfnisbescheinigungen, Voreinträge, Europäische Feuerwaffenpässe sowie jagdrechtliche Folgeverfahren. Bei Sportschützen könnte die Rückübertragung eines größeren Waffenbestandes zudem grundsätzlich dem Erwerbsstreckungsgebot unterliegen. Zusätzlich würden dem Waffenbesitzer ggf. weitere Nachteile entstehen, indem z.B. Bestandsschutzregeln nicht erneut angewendet werden könnten. Dies betrifft unter anderem Bestandsschutz auf alte A und B Tresore und die Anzahl der eingetragenen Waffen auf der gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen.

Dieser Aufwand würde bei einem minder schweren Verstoß erhebliche Kapazitäten der Waffenbehörden binden, ohne einen entsprechenden Sicherheitsgewinn zu erzielen. Bei größeren Waffenbeständen könnte die vollständige Wiederherstellung des vorherigen Zustandes Jahre dauern und damit die eigentliche Dauer der Sanktion um ein Vielfaches überschreiten.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, aus § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz herauszunehmen, die nach Ansicht der Anmelder dieses Themenkomplexes geringfügig und nicht strafbewehrt sind bzw. keine Ordnungswidrigkeit darstellen sowie darüber hinaus keinen Bezug zu Waffen haben. Als Beispiele für diese geringfügigen Verstöße sind die ungenehmigte Bejagung vor Ablauf der Beanstandungsfrist (§ 12 Absatz 4 BJagdG) oder die unterlassene Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen gegen invasive Arten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 BJagdG) genannt worden.

Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag grundsätzlich für sachgerecht?

Antwort:

Ja, grundsätzlich, jedoch nur in Form einer eng begrenzten Ausnahme für tatsächlich geringfügige und nicht prognoserelevante Verstöße. Eine pauschale Herausnahme sämtlicher Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz aus § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG wird dagegen nicht befürwortet.

Begründung:

Zwischen Jagdrecht und Waffengesetz besteht unbestreitbar eine enge Verbindung. Zahlreiche jagdrechtliche Vorschriften betreffen unmittelbar den Umgang mit Waffen, die Sicherheit der Jagdausübung sowie den Tier-, Natur- und Artenschutz. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen solche Vorschriften können daher durchaus Rückschlüsse auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit zulassen.

Umgekehrt ist nicht jede im Bundesjagdgesetz geregelte Pflicht ihrer Art nach waffenrechtlich relevant. Ein einmaliger geringfügiger Verstoß gegen eine nicht straf- oder bußgeldbewehrte Vorschrift, der weder den Umgang mit Waffen oder Munition noch die Sicherheit der Jagdausübung oder wesentliche Schutzgüter des Jagdrechts betrifft, sollte für sich allein keinen „gröblichen Verstoß“ im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG begründen.

Maßgeblich sollte daher nicht allein sein, dass die verletzte Vorschrift im Bundesjagdgesetz steht. Entscheidend müssen vielmehr Art, Schwere, Verschulden, Wiederholung und konkrete Bedeutung des Verstoßes für die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprognose sein. Rein jagdverwaltungsrechtliche Pflichtverletzungen sind grundsätzlich mit den Mitteln des Jagd- und allgemeinen Verwaltungsrechts zu behandeln.

Halten Sie die dargestellten Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz für geeignete Fallgruppen von geringfügigen Verstößen im Sinne des dargestellten Regelungsvorschlags?

Antwort:

Nein. Die beiden genannten Fallgestaltungen eignen sich nicht ohne weitere Differenzierung als pauschale Regelbeispiele.

Begründung:

Die Jagdausübung vor Ablauf der Frist des § 12 Absatz 4 BJagdG ist entgegen der Darstellung bereits nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Außerdem betrifft sie die tatsächliche Ausübung der Jagd während eines noch nicht abgeschlossenen jagdrechtlichen Prüfungsverfahrens. Sie erfüllt damit gerade nicht die Voraussetzung eines nicht straf- oder bußgeldbewehrten Verstoßes ohne jeden Bezug zur Jagdausübung.

Gleichwohl kann auch ein solcher Verstoß im konkreten Einzelfall von geringem Gewicht sein, etwa wenn der Jagdpachtvertrag ordnungsgemäß angezeigt worden war, tatsächlich keine Beanstandungsgründe bestanden, die Frist nur geringfügig und fahrlässig unterschritten wurde und weder eine Gefährdung noch sonstige nachteilige Folgen eingetreten sind. Als pauschales Regelbeispiel für einen stets geringfügigen Verstoß ist § 12 Absatz 4 BJagdG jedoch nicht geeignet.

Die nicht ordnungsgemäße Mitwirkung an Maßnahmen gegen invasive Arten nach § 28a BJagdG kommt eher als Fallgruppe eines geringfügigen Verstoßes in Betracht. Voraussetzung sollte sein, dass es sich um ein einmaliges oder fahrlässiges Versäumnis ohne erhebliche Folgen und ohne Bezug zum Umgang mit Waffen oder zur Sicherheit der Jagdausübung handelt.

Eine beharrliche oder vorsätzliche Weigerung, einer vollziehbaren und zumutbaren behördlichen Anordnung nachzukommen, kann dagegen nicht von vornherein als geringfügig eingeordnet werden. Auch hier bedarf es daher einer Betrachtung des konkreten Einzelfalls.

Sachgerechter als die Benennung einzelner Vorschriften wäre ein abstraktes negatives Regelbeispiel:

„Ein einmaliger geringfügiger Verstoß gegen eine nicht straf- oder bußgeldbewehrte Vorschrift des Bundesjagdgesetzes begründet für sich allein keinen gröblichen Verstoß, wenn er keinen Bezug zum Umgang mit Waffen oder Munition, zur Sicherheit der Jagdausübung oder zu wesentlichen Belangen des Tier-, Natur- oder Artenschutzes aufweist.“

Halten Sie es für sachgerecht, von dem Verstoß eines waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers gegen Regelungen des Bundesjagdgesetzes Rückschlüsse auf die grundsätzliche Bereitschaft zur Einhaltung von Regeln (Rechtstreue) und dadurch auf die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers zu ziehen?

Antwort:

Nein. Ein solcher Rückschluss kann nur aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung des konkreten Verstoßes gerechtfertigt sein.

Begründung:

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit darf nicht zu einer allgemeinen Bewertung der Rechtstreue oder der persönlichen Lebensführung ausgeweitet werden. Ihre Aufgabe ist die Gefahrenvorsorge im Hinblick auf den Besitz und den Umgang mit Waffen und Munition. Daher muss ein jagdrechtlicher Verstoß nach seiner Art und seinem Gewicht geeignet sein, Zweifel an einem künftig sicheren und rechtstreuen Umgang mit Waffen zu begründen.

Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- der unmittelbare oder mittelbare Bezug zu Waffen und Munition,
- eine mögliche Gefährdung von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit,
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- Einmaligkeit oder Wiederholung,
- die Folgen des Verstoßes,
- das Verhalten des Betroffenen nach Feststellung des Verstoßes und
- die Berührung wesentlicher jagdrechtlicher Schutzgüter.

Schwerwiegende, vorsätzliche oder wiederholte Verstöße, insbesondere gegen Vorschriften über die sichere Jagdausübung, können die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Zuverlässigkeit rechtfertigen. Aus einem einmaligen, geringfügigen und waffenfernen Verstoß darf dagegen nicht schematisch auf eine allgemeine mangelnde Rechtstreue geschlossen werden.

Das Bundesjagdgesetz verfügt zudem mit den Vorschriften über die jagdrechtliche Zuverlässigkeit und die Einziehung des Jagdscheins über eigene Reaktionsmöglichkeiten. Eine rein jagdrechtliche Pflichtverletzung sollte daher zunächst innerhalb dieses Regelungssystems bewertet und sanktioniert werden. Eine zusätzliche Auswirkung auf sämtliche waffenrechtlichen Erlaubnisse ist nur gerechtfertigt, wenn der Verstoß tatsächlich eine entsprechende waffenrechtliche Negativprognose trägt.

Zu § 6 WaffG

Sehen Sie Bedarf an einer Qualitätsschärfung bzw. Vereinheitlichung der Standards für die Begutachtung nach § 6 Absatz 2 und 3 WaffG? Wenn ja, bitte begründen und belegen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Ja. Soweit Begutachtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 WaffG gesetzlich vorgesehen sind, sieht **pro legal e. V.** Bedarf an transparenten, wissenschaftlich fundierten und bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards.

Eine solche Vereinheitlichung darf jedoch weder zu einer Absenkung der Voraussetzungen für die Anordnung einer Begutachtung nach § 6 Abs. 2 WaffG noch zu einer Ausweitung der Begutachtungspflichten führen. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass die eingesetzten Verfahren für die konkrete Fragestellung geeignet sind, ihre Ergebnisse nachvollziehbar bewertet werden und die Grenzen ihrer prognostischen Aussagekraft berücksichtigt werden.

Die pauschale Begutachtungspflicht für Personen unter 25 Jahren nach § 6 Abs. 3 WaffG sollte unabhängig davon abgeschafft werden

Begründung:

§ 4 Abs. 5 AWaffV verlangt bereits, dass sich der Gutachter einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen verschafft und die angewandte Methode angibt. Bei Begutachtungen nach § 6 Abs. 3 WaffG sind anerkannte Testverfahren anzuwenden. Kann aufgrund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist eine weitergehende Untersuchung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft durchzuführen.

Die bestehenden Regelungen lassen jedoch erhebliche Spielräume hinsichtlich der konkreten Durchführung und Bewertung. Bundesweit transparente Standards können daher zur Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung der Betroffenen beitragen.

Einheitlich geregelt werden sollten insbesondere:

- die hinreichend konkrete Untersuchungsfrage,
- die fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit des Gutachters,
- die Verwendung wissenschaftlich anerkannter und für die konkrete Fragestellung geeigneter Verfahren,
- Mindestanforderungen an den persönlichen Untersuchungsanteil,
- die Einordnung von Testergebnissen im Zusammenhang mit dem persönlichen Gespräch,
- der Umgang mit auffälligen Einzelantworten, Widersprüchen und möglichen Missverständnissen,
- die nachvollziehbare Dokumentation der für das Ergebnis maßgeblichen Befunde sowie

- die regelmäßige fachwissenschaftliche Überprüfung der eingesetzten Verfahren.

Aus der Praxis werden teilweise Fragen berichtet, deren Aussagewert isoliert betrachtet zweifelhaft erscheint. Als Beispiele wurden Fragen genannt, ob der Betroffene Angst vor dem Umgang mit einer geladenen Schusswaffe habe oder aus einem fliegenden Flugzeug springen würde. Nach Erfahrungsberichten können sowohl bejahende als auch verneinende Antworten abhängig von ihrer Interpretation negativ bewertet werden. Solche Erfahrungsberichte sind für sich genommen kein Nachweis einer fehlerhaften Begutachtung. Sie verdeutlichen jedoch, weshalb einzelne Antworten nicht losgelöst vom Kontext bewertet werden dürfen und die maßgeblichen Bewertungskriterien fachlich nachvollziehbar sein müssen.

Grenzen prognostischer Begutachtungen

Besondere Zurückhaltung ist geboten, wenn psychologische Verfahren nicht lediglich der Feststellung gegenwärtiger Eigenschaften oder Auffälligkeiten dienen, sondern aus ihnen Aussagen über zukünftiges gefährliches Verhalten abgeleitet werden sollen. Eine Begutachtung kann Eigenschaften und Auffälligkeiten zum Zeitpunkt der Untersuchung feststellen. Daraus folgt jedoch nicht ohne Weiteres, dass seltene zukünftige Ereignisse wie ein missbräuchlicher Einsatz von Schusswaffen zuverlässig vorhergesagt werden können.

Hierbei ist insbesondere das statistische Basisratenproblem zu berücksichtigen. Der positive Vorhersagewert eines Verfahrens hängt nicht allein von dessen Sensitivität und Spezifität ab, sondern wesentlich davon, wie häufig das vorherzusagende Ereignis in der untersuchten Population tatsächlich auftritt. Bei seltenen Ereignissen kann deshalb selbst ein grundsätzlich leistungsfähiges Verfahren eine erhebliche Zahl falsch-positiver Ergebnisse erzeugen.

Dieses Problem ist aus der wissenschaftlichen Literatur zur Gewalt-Risikoprognose bekannt. Fazel et al. untersuchten in einer systematischen Übersichtsarbeit und Metaanalyse 73 Stichproben mit insgesamt 24.847 Personen. Bei Instrumenten zur Vorhersage gewalttätigen Verhaltens betrug der mediane positive Vorhersagewert 41 %. Die Autoren weisen darauf hin, dass der positive Vorhersagewert in Populationen mit niedrigerer Basisrate voraussichtlich noch geringer ausfällt. Dabei handelte es sich bereits um Populationen mit einem gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöhten Ausgangsrisiko.

Die wissenschaftliche Qualität eines eingesetzten Verfahrens kann deshalb nicht allein daraus abgeleitet werden, dass es bestimmte psychologische Eigenschaften zuverlässig misst. Ebenso muss nachvollziehbar sein, welche Bedeutung diese Eigenschaften für die konkrete Fragestellung haben und welche Aussage über zukünftiges Verhalten daraus wissenschaftlich zulässigerweise abgeleitet werden kann.

Erfahrungen mit dem niederländischen „e-screener“

Die Schwierigkeiten eines psychologischen Screeningansatzes zeigen die Erfahrungen mit dem niederländischen „e-screener“.

Der e-screener wurde nach dem Schusswaffenangriff von Alphen aan den Rijn im Jahr 2011 entwickelt und ab 2019 als computergestützter psychologischer Test bei der Erteilung entsprechender Erlaubnisse eingesetzt. Ziel war es, anhand psychologischer Merkmale Hinweise auf ein erhöhtes Risiko eines gefährlichen Gebrauchs oder Missbrauchs von Schusswaffen zu erkennen.

Dem Verfahren waren umfangreiche Entwicklungs- und Validierungsarbeiten vorausgegangen. Dennoch zeigten sich nach seiner Einführung erhebliche Probleme. Im Juli 2022 wurde seine Anwendung durch den niederländischen Minister für Justiz und Sicherheit mit sofortiger Wirkung ausgesetzt. Neben Problemen in der praktischen Anwendung waren hierfür auch die Ergebnisse einer externen fachlichen Untersuchung maßgeblich. Kritisiert wurden unter anderem technische Defizite und die fehlende Einbeziehung psychologischer oder psychiatrischer Fachleute in den Bewertungsprozess.

Darüber hinaus konnte statistisch nicht nachgewiesen werden, dass durch den Einsatz des e-screener entsprechende Vorfälle verhindert wurden. Die niederländische Regierung erklärte auf parlamentarische Nachfrage zudem, nicht quantifizieren zu können, in welchem Umfang der e-screener gegenüber dem ersatzweise verwendeten Verfahren zusätzliche Sicherheitsgewähr bot.

Das niederländische Beispiel verdeutlicht, dass selbst ein mit erheblichem wissenschaftlichem und technischem Aufwand entwickeltes Screeningverfahren nicht zwangsläufig einen praktisch relevanten Vorhersagewert oder einen nachweisbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn erreicht.

Eine Qualitätsschärfung darf daher nicht mit einer Ausweitung psychologischer Screeningverfahren gleichgesetzt werden.

Pauschale Begutachtung nach § 6 Abs. 3 WaffG und Ausnahme für Jäger

Auch die Systematik des Waffengesetzes spricht gegen eine pauschale Begutachtung allein aufgrund des Lebensalters.

§ 6 Abs. 2 WaffG folgt einem konkreten, tatsachenbezogenen Ansatz. Eine Begutachtung wird verlangt, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, oder begründete Zweifel an vorgelegten Bescheinigungen bestehen. Diesen Ansatz hält **pro legal e. V.** grundsätzlich für sachgerecht.

§ 6 Abs. 3 WaffG weicht hiervon ab. Für bestimmte Ersterwerber unter 25 Jahren wird allein aufgrund ihres Lebensalters ein zusätzlicher Begutachtungsbedarf angenommen, ohne dass im Einzelfall konkrete Tatsachen vorliegen müssen, die Zweifel an der persönlichen Eignung begründen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die gesetzliche Ausnahme für Jäger. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 WaffG gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 für Jäger ausdrücklich nicht.

Diese Ausnahme wurde in den amtlichen Materialien mit den Anforderungen an die Jagdprüfung begründet. Eine entsprechende Ausnahme für Jagdscheinanwärter wurde gerade deshalb abgelehnt, weil diese die Jagdprüfung noch nicht bestanden haben und damit die für den Verzicht auf das Gutachten maßgeblichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen.

Diese gesetzgeberische Wertung wirft eine grundlegende Frage hinsichtlich der Erforderlichkeit des § 6 Abs. 3 WaffG auf: Die Jagdprüfung ist selbst keine psychologische Begutachtung. Wenn ihre Anforderungen dennoch als ausreichend angesehen werden, um bei jungen Jägern vollständig auf die zusätzliche Begutachtung der geistigen Eignung zu verzichten, ist zu klären, welchen zusätzlichen Erkenntnis- und Sicherheitsgewinn die pauschale Begutachtung bei anderen volljährigen Personen tatsächlich erbringt.

Diese unterschiedliche Behandlung besteht inzwischen seit mehr als zwei Jahrzehnten. Im Rahmen der Evaluierung sollte daher anhand bereits vorhandener Daten untersucht werden, ob bei den von § 6 Abs. 3 WaffG ausgenommenen jungen Jägern gegenüber vergleichbaren Altersgruppen, die der Begutachtungspflicht unterliegen, eine erhöhte Delikts- oder Missbrauchsrelevanz festzustellen ist.

Hierfür bedarf es keiner zusätzlichen psychologischen Untersuchung bislang nicht begutachtungspflichtiger Personen. Vielmehr sollte auf bereits vorhandene Erkenntnisse und Daten zurückgegriffen werden.

Ist trotz des langjährigen Verzichts auf die pauschale Begutachtung bei jungen Jägern keine erhöhte Gefährdung feststellbar, spricht dies gegen die Annahme, dass eine allein an das Lebensalter anknüpfende psychologische Begutachtung einen relevanten zusätzlichen Sicherheitsgewinn bewirkt.

pro legal e. V. regt daher an, im Rahmen der Evaluierung insbesondere zu untersuchen, welche Erkenntnisse über die Delikts- und Missbrauchsrelevanz der nach § 13 Abs. 2 Satz 1 WaffG von der Begutachtung ausgenommenen jungen Jäger vorliegen und ob sich anhand dieser Erkenntnisse ein messbarer Sicherheitsgewinn der Begutachtungspflicht nach § 6 Abs. 3 WaffG nachweisen lässt.

Kann ein solcher Sicherheitsgewinn nach mehr als zwanzig Jahren praktischer Anwendung nicht nachgewiesen werden, sollte die pauschale Begutachtungspflicht nach § 6 Abs. 3 WaffG aufgehoben werden.

Eine Qualitätsschärfung sollte sich daher auf transparente, nachvollziehbare und wissenschaftlich belastbare Standards für diejenigen Fälle konzentrieren, in denen eine Begutachtung tatsächlich erforderlich ist. Sie darf nicht als Grundlage für eine Ausweitung anlassloser psychologischer Untersuchungen von Legalwaffenbesitzern dienen.

Halten Sie es für erforderlich und angemessen, wenn die Bewertung der persönlichen Eignung (§ 6) ausschließlich im Wege psychologischer Begutachtung erfolgen und die Waffenbehörden von der Bewertung dieser Kriterien entlastet würden?

Antwort:

Nein. Eine ausschließlich psychologische Bewertung ist weder sachgerecht noch rechtlich möglich. Psychologische Gutachten sollten nur bei konkreten, dokumentierten Tatsachen angeordnet werden, die Zweifel an der geistigen Eignung begründen. Die abschließende rechtliche Entscheidung muss bei der Waffenbehörde verbleiben.

Begründung:

§ 6 WaffG erfasst nicht nur psychologische, sondern auch körperliche und medizinische Eignungsmerkmale, beispielsweise Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit, psychische Erkrankungen, Geschäftsunfähigkeit sowie körperlich bedingte Einschränkungen des sicheren Umgangs mit Waffen. Diese Fragen können nicht sämtlich durch einen Psychologen beurteilt werden.

Zugleich ist ein Sachbearbeiter nicht dafür ausgebildet, in einem kurzen persönlichen Gespräch psychische Erkrankungen zu diagnostizieren oder eine fachpsychologische Gefahrenprognose zu erstellen. Seine Aufgabe sollte sich auf die Feststellung und Dokumentation objektiver Tatsachen beschränken. Dazu können beispielsweise gehören:

- erkennbar erhebliche Alkoholisierung bei einem vereinbarten Behördentermin,
- konkrete Gewalt- oder Suiziddrohungen,
- schwere Desorientierung,
- wiederholte aggressive Kontrollverluste,
- dokumentierte erhebliche Verstöße gegen elementare Sicherheitsregeln.

Bloße Nervosität, ungewöhnliches Auftreten, fehlender Blickkontakt, politische Meinungsverschiedenheiten oder ein allgemein ungünstiger persönlicher Eindruck dürfen dagegen keine psychologische Laienbewertung tragen.

Das bestehende System des § 6 Absatz 2 WaffG enthält grundsätzlich die richtige Aufgabenteilung: Die Behörde stellt fest, ob konkrete Tatsachen objektiv begründete Eignungszweifel hervorrufen. Die medizinische oder psychologische Bewertung dieser Tatsachen erfolgt erforderlichenfalls durch einen qualifizierten Gutachter. Anschließend trifft die Behörde die rechtliche Entscheidung.

Auch ein Schießsportverein darf nicht zu einer psychologischen Prüfstelle gemacht werden. Der Verein beziehungsweise der Verband bestätigt nach § 14 Absatz 3 WaffG objektive Voraussetzungen wie Mitgliedschaft, Schießtermine und die sportliche Erforderlichkeit der Waffe. Ein subjektives Vetorecht des Vereinsvorstandes wäre missbrauchsanfällig. Bei konkreten, nachprüfaren Gefahrenhinweisen kann der Verein diese jedoch getrennt von der Bedürfnisbescheinigung an die zuständige Behörde melden.

Wie hoch werden die Kosten einer Begutachtung für den Fall der Erstantragstellung und für den Fall der Regelüberprüfung eingeschätzt? Mit welchem Zeitaufwand wird gerechnet?

Antwort:

Nach derzeit feststellbaren Marktpreisen ist für eine waffenrechtliche Begutachtung mit Kosten von ungefähr 395 bis 510 Euro je Untersuchung zu rechnen. Hinzukommen können Fahrtkosten, Verdienstausschlag und gegebenenfalls Kosten ergänzender Untersuchungen. Der unmittelbare Untersuchungsaufwand wird mit etwa drei bis fünf Stunden angegeben. Bis zur Ausfertigung des Gutachtens können anschließend bis zu zwei Wochen vergehen.

Für eine Regelüberprüfung ist bei vergleichbarem Untersuchungsumfang grundsätzlich von ähnlichen Kosten und Zeitaufwänden auszugehen. Ein bundesweit etablierter, wissenschaftlich begründeter und kostengünstiger Standard für Wiederholungsuntersuchungen ist nicht ersichtlich.

Begründung:

Eine im September 2025 veröffentlichte Preisanfrage ergab etwa 510 Euro bei TÜV Süd und etwa 395 Euro bei AURIS in Bamberg. TÜV Nord gibt für die Untersuchung einen Zeitbedarf von drei bis fünf Stunden und eine Gutachtenerstellung innerhalb von ungefähr zwei Wochen an. Eine bundeseinheitliche Gebührenordnung besteht nicht.

Bei einer flächendeckenden Regelbegutachtung wären neben der individuellen Belastung erhebliche gesamtwirtschaftliche Kosten und Kapazitätsprobleme zu erwarten. Im Nationalen Waffenregister waren im Juni 2026 insgesamt 928.519 private Waffen- oder Waffenteilbesitzer registriert. Würde diese Personengruppe in einem zehnjährigen Rhythmus untersucht, wären rechnerisch rund 92.852 Untersuchungen jährlich erforderlich. Bei einem Untersuchungsaufwand von drei bis fünf Stunden entspräche dies jährlich rund 279.000 bis 464.000 unmittelbaren Untersuchungsstunden. Die direkten Kosten der Betroffenen lägen bei den derzeit feststellbaren Preisen bei etwa 36,7 bis 47,4 Millionen Euro jährlich. Erstantragsteller, Wiederholungsuntersuchungen nach unklaren Ergebnissen, Fahrtzeiten und Verwaltungsaufwand wären darin noch nicht enthalten.

Eine belastbare bundesweite Erhebung der tatsächlich verfügbaren Gutachterkapazität ist nicht bekannt. Das öffentlich zugängliche Fachregister des BDP wies bei einer bundesweiten Suche am 13. August 2026 lediglich 33 Personen aus. Dieses Register ist freiwillig und daher nicht vollständig. DEKRA nennt 39 Begutachtungsstandorte; Standorte sind jedoch nicht mit dauerhaft verfügbaren Vollzeit-Gutachtern gleichzusetzen. Bereits diese Daten zeigen, dass vor Einführung einer Regelbegutachtung zwingend eine belastbare Kapazitäts- und Folgenabschätzung erforderlich wäre.

Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag, wenn die Begutachtung nur für die Erstantragstellung und sodann in größeren Abständen, beispielsweise nur alle zehn Jahre, erfolgen würde und es ansonsten für die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bei der Bewertung durch die Waffenbehörden verbliebe?

Antwort:

Der Vorschlag wird abgelehnt!

Eine anlasslose Begutachtung sämtlicher Erstantragsteller und deren turnusmäßige Wiederholung, beispielsweise alle zehn Jahre, wäre weder zielgenau noch verhältnismäßig. Ein belastbarer Nachweis, dass eine solche flächendeckende Begutachtung gegenüber der bestehenden anlassbezogenen Eignungsprüfung einen relevanten zusätzlichen Sicherheitsgewinn bewirken würde, ist nicht ersichtlich.

pro legal e. V. spricht sich stattdessen dafür aus, am Grundsatz der anlassbezogenen Begutachtung nach § 6 Abs. 2 WaffG festzuhalten.

Begründung:

Psychologische Begutachtungen können Eigenschaften, Verhaltensweisen und Auffälligkeiten zum Zeitpunkt der Untersuchung feststellen. Ihre Fähigkeit, zukünftiges gefährliches Verhalten vorherzusagen, ist hingegen begrenzt. Insbesondere können sie eine erst später eintretende psychische Erkrankung oder Lebenskrise, eine spätere Radikalisierung oder eine vorsätzlich geplante Gewalttat nicht zuverlässig ausschließen.

Der vorgeschlagene Begutachtungsrhythmus enthält deshalb einen grundlegenden methodischen Widerspruch:

Werden durch die Begutachtung im Wesentlichen stabile Persönlichkeitsmerkmale erfasst, ist nicht ersichtlich, weshalb bei einer bislang unauffälligen Person ohne konkrete Anhaltspunkte regelmäßig eine erneute Begutachtung erforderlich sein sollte.

Sollen dagegen veränderliche psychische Zustände oder aktuelle Gefährdungen erkannt werden, ist ein Untersuchungsintervall von beispielsweise zehn Jahren ersichtlich ungeeignet, um zwischenzeitlich eintretende Veränderungen zuverlässig zu erfassen.

Auch eine fachgerecht durchgeführte Begutachtung kann daher keine Gewähr dafür bieten, dass eine Person während des anschließenden Begutachtungsintervalls keine relevante Veränderung durchläuft oder eine Gewalt- oder Suizidtat begeht.

Die Grenzen solcher Prognosen zeigt beispielhaft der Amoklauf von Graz vom 10. Juni 2025. Der 21-jährige Täter hatte im März 2025 das für die Ausstellung einer österreichischen Waffenbesitzkarte erforderliche psychologische Gutachten erhalten. Mitte Mai 2025 wurde ihm die Waffenbesitzkarte erteilt. Weniger als drei Monate nach der psychologischen Begutachtung beging er die Tat.

Besonders bemerkenswert ist, dass der Täter zuvor bei der Stellungskommission des österreichischen Bundesheeres aufgrund einer psychologischen Begutachtung als untauglich eingestuft worden war. Damit kamen zwei psychologische Untersuchungen desselben Menschen innerhalb unterschiedlicher Verfahren zu Ergebnissen, die jedenfalls hinsichtlich ihrer praktischen Konsequenzen erheblich voneinander abwichen.

Der Fall kann für sich genommen keine allgemeine Aussage über die Wirksamkeit psychologischer Begutachtungen begründen. Er verdeutlicht jedoch exemplarisch deren Grenzen: Ein positives Gutachten ist keine Prognosegarantie für das zukünftige Verhalten und selbst ein sehr kurzer Zeitraum zwischen Begutachtung und späterer Tat schließt ein schwerwiegendes Ereignis nicht aus.

Hinzu kommt das statistische Basisratenproblem. Bei sehr seltenen vorherzusagenden Ereignissen kann selbst ein Testverfahren mit grundsätzlich guten diagnostischen Kennwerten eine erhebliche Zahl falsch-positiver Ergebnisse erzeugen. Dieses Problem gewinnt mit der Ausweitung einer Begutachtung auf große, ansonsten unauffällige Personengruppen zusätzlich an Bedeutung.

Eine turnusmäßige Begutachtung sämtlicher Erlaubnisinhaber würde damit eine große Zahl von Menschen untersuchen, bei denen weder konkrete Tatsachen noch Verhaltensauffälligkeiten Zweifel an der persönlichen Eignung begründen. Die Betroffenen würden mit Kosten, Zeitaufwand und im Falle auffälliger oder falsch-positiver Ergebnisse mit erheblichen rechtlichen Folgen belastet. Dem müsste ein entsprechend belastbarer zusätzlicher Sicherheitsgewinn gegenüberstehen.

Ein solcher Sicherheitsgewinn müsste vor Einführung einer flächendeckenden Begutachtung empirisch belegt werden. Die bloße Möglichkeit, durch zusätzliche Untersuchungen einzelne Auffälligkeiten feststellen zu können, genügt hierfür nicht.

Demgegenüber ermöglicht § 6 Abs. 2 WaffG bereits heute eine anlassbezogene Reaktion. Werden konkrete Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses verlangen. Die Begutachtung knüpft damit an tatsächlich bekannt gewordene Umstände und nicht lediglich an den Ablauf eines bestimmten Zeitraums an.

Dieser Ansatz ist gegenüber einer starren turnusmäßigen Begutachtung zielgerichteter. Eine relevante Veränderung kann nach einem Jahr, nach elf Jahren oder überhaupt nicht eintreten. Ein festes Zehnjahresintervall kann auf eine Veränderung im ersten Fall möglicherweise erst Jahre später reagieren und führt im letzten Fall dennoch wiederholt zu anlasslosen Untersuchungen.

pro legal e. V. lehnt daher sowohl eine allgemeine Begutachtung sämtlicher Erstantragsteller als auch deren turnusmäßige Wiederholung ab. Begutachtungen sollten weiterhin dort erfolgen, wo konkrete Tatsachen Zweifel an der persönlichen Eignung begründen.

Die in der vorhergehenden Frage dargestellten Anforderungen an wissenschaftliche Qualität, Transparenz und einheitliche Standards der Begutachtung bleiben hiervon unberührt.

Würden Sie alternativ die Einführung einer mit psychologischer Expertise erstellten, einheitlichen Kriterienliste für die Bewertung der Eignungsmerkmale des § 6 WaffG durch die Waffenbehörden selbst für vorzugswürdig erachten?

Antwort:

Nur eingeschränkt.

pro legal e. V. befürwortet eine bundeseinheitliche Kriterienliste, sofern diese ausschließlich der strukturierten Bewertung dient, ob konkrete Tatsachen Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen und damit die Voraussetzungen für eine Begutachtung nach § 6 Abs. 2 WaffG vorliegen.

Abgelehnt wird hingegen eine Kriterienliste, mit deren Hilfe Mitarbeiter der Waffenbehörden selbst psychologische Diagnosen stellen, Persönlichkeitsmerkmale bewerten oder eigenständig psychologische Gefährdungsprognosen vornehmen sollen. Eine solche Aufgabe setzt entsprechende fachliche Qualifikation voraus und darf nicht auf die Waffenbehörden verlagert werden.

Begründung:

Eine bundeseinheitliche Kriterienliste kann dazu beitragen, unterschiedliche Verwaltungspraxis zu reduzieren, Entscheidungen nachvollziehbarer zu machen und subjektive Bewertungen ungewöhnlichen, aber rechtmäßigen Verhaltens zu vermeiden.

Die Funktion einer solchen Kriterienliste muss jedoch klar begrenzt sein.

§ 6 Abs. 2 WaffG verlangt von der zuständigen Behörde keine eigene psychologische Diagnose. Maßgeblich ist vielmehr, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen. Liegen solche Tatsachen vor, sieht das Gesetz gerade die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses vor.

Diese Aufgabenteilung ist sachgerecht. Behördenmitarbeiter können und sollen konkrete Tatsachen feststellen und bewerten, verfügen aber regelmäßig nicht über die fachliche Qualifikation, um daraus eigenständig psychologische oder psychiatrische Diagnosen abzuleiten.

Eine Kriterienliste sollte deshalb insbesondere enthalten:

- Beispiele für konkrete Tatsachen, die regelmäßig geeignet sind, Eignungszweifel zu begründen,
- Beispiele für Umstände, die für sich allein regelmäßig nicht ausreichen,
- Anforderungen an Aktualität, Tatsachengrundlage und Nachprüfbarkeit der zugrunde gelegten Informationen,
- Vorgaben zur Dokumentation der entscheidungserheblichen Tatsachen,
- eine klare Abgrenzung zwischen den Tatbeständen der §§ 5 und 6 WaffG,
- Vorgaben zur Anhörung des Betroffenen und zur Berücksichtigung seiner Einlassung,
- ein Verfahren zur fachlichen oder vorgesetzteninternen Überprüfung von Zweifelsfällen sowie
- klare Verfahrensregelungen für akute Gefahrenlagen.

Von besonderer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen beobachtbaren Tatsachen und deren fachpsychologischer Interpretation. Die Waffenbehörde darf beispielsweise dokumentiertes Verhalten berücksichtigen, das konkrete Zweifel an der persönlichen Eignung begründet. Sie sollte daraus jedoch nicht selbst das Vorliegen einer psychischen Erkrankung, Persönlichkeitsstörung oder sonstigen psychologischen Auffälligkeit diagnostizieren.

Eine Kriterienliste darf insbesondere nicht zu einem Punktesystem oder einem faktischen psychologischen Screening durch Behördenmitarbeiter werden. Die Kombination mehrerer für sich genommen rechtmäßiger oder alltäglicher Verhaltensweisen darf nicht schematisch zu einer vermeintlichen psychologischen Auffälligkeit verdichtet werden.

Ebenso sollte die Kriterienliste ausdrücklich Negativbeispiele enthalten. Nicht jedes ungewöhnliche Verhalten, jede emotionale Äußerung, jeder zwischenmenschliche Konflikt oder jede Inanspruchnahme medizinischer oder psychologischer Hilfe begründet für sich genommen Zweifel an der persönlichen Eignung. Entscheidend müssen konkrete, nachvollziehbare Tatsachen mit hinreichendem Bezug zu den in § 6 WaffG genannten Eignungsmerkmalen sein.

Die Notwendigkeit einer klaren Tatsachengrundlage entspricht auch der Systematik des geltenden Waffengesetzes. Die Behörde kann bereits heute zur Sachverhaltsaufklärung in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers verlangen. Das Gesetz nennt als Voraussetzung hierfür insbesondere Tatsachen, die Zweifel an Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung begründen. Auch Erkenntnisse aus Schriftverkehr, Telefonaten oder allgemein zugänglichen Quellen können berücksichtigt werden. Gerade angesichts dieser weitreichenden Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung sind transparente und bundeseinheitliche Maßstäbe für deren Bewertung sinnvoll.

Eine solche Kriterienliste sollte unter Beteiligung von Psychologen, Ärzten, Waffenbehörden, Verwaltungsjuristen sowie Vertretern der Betroffenen entwickelt und regelmäßig anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen überprüft werden.

Entscheidend ist jedoch, dass die Kriterienliste ausschließlich die Frage strukturiert, ob hinreichende konkrete Tatsachen für die Anordnung einer fachlichen Begutachtung vorliegen. Sie darf die Begutachtung selbst weder ersetzen noch zu einer Ausweitung anlassloser Eignungsprüfungen führen.

Unter diesen Voraussetzungen hält **pro legal e. V.** eine bundeseinheitliche Kriterienliste gegenüber einer Ausweitung verpflichtender psychologischer Begutachtungen für vorzugswürdig.

Insbesondere an Länder und Waffenbehörden

Sind die Waffenbehörden ausreichend aufgestellt, um die Bewertung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG vorzunehmen beziehungsweise ersteinzuschätzen?

Antwort:

Für eine eigenständige psychologische oder medizinische Bewertung sind Waffenbehörden regelmäßig nicht qualifiziert. Für die rechtliche Ersteinschätzung, ob konkrete Tatsachen Eignungszweifel nach § 6 Absatz 2 WaffG begründen, können und müssen sie dagegen zuständig bleiben, sofern ihnen einheitliche Kriterien, ausreichende Schulung und fachliche Unterstützung zur Verfügung stehen.

Begründung:

Von einem Verwaltungsmitarbeiter kann und darf nicht erwartet werden, im Rahmen eines kurzen Gesprächs eine psychische Erkrankung, ein Persönlichkeitsdefizit oder eine zukünftige Fremd- oder Selbstgefährdung fachlich zu beurteilen. Offensichtliche Tatsachen können dagegen auch ohne

psychologische Ausbildung erkannt und dokumentiert werden, beispielsweise erhebliche Alkoholisierung, konkrete Drohungen oder schwere Verhaltensentgleisungen.

Entscheidend ist die Trennung zwischen Tatsachenfeststellung und fachlicher Diagnose. Der Sachbearbeiter soll nicht feststellen, dass der Antragsteller psychisch ungeeignet ist. Er soll feststellen, ob konkrete Tatsachen vorliegen, die eine fachärztliche oder fachpsychologische Abklärung nach § 6 Absatz 2 WaffG erforderlich machen.

Gibt es für Behördenmitarbeiter eine Checkliste oder Kriterienliste zur Vermeidung falsch-positiver oder falsch-negativer Entscheidungen in Analogie zu Kriterienlisten, wie sie unter anderem im Bereich der Kraftfahrereignung verwendet werden?

Antwort:

Eine bundesweit verbindliche, veröffentlichte und einheitlich angewandte Kriterienliste ist uns nicht bekannt. Ob und in welchem Umfang interne Arbeitshilfen einzelner Länder oder Behörden bestehen, sollte im Rahmen der Evaluation ausdrücklich bei den Ländern erhoben werden.

Begründung:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz enthält einzelne Beispiele für Tatsachen, die Eignungsbedenken begründen können. Sie ersetzt jedoch keine umfassende, fachlich validierte und bundesweit einheitliche Kriterienliste.

Auch der Berufsverband Deutscher Psychologen beschreibt erhebliche Unterschiede bei behördlichen Entscheidungen: Gutachten würden teilweise zu Recht, teilweise trotz ausreichender Anhaltspunkte nicht und teilweise ohne hinreichende Tatsachengrundlage angeordnet. Der BDP stellt deshalb selbst die Frage nach einer Kriterienliste zur Vermeidung falsch-positiver und falsch-negativer Entscheidungen.

Die Länder sollten im Rahmen der Evaluation offenlegen:

- welche Arbeitshilfen oder Checklisten verwendet werden,
- ob diese landesweit verbindlich sind,
- wie Mitarbeiter geschult werden,
- wie häufig Gutachten angeordnet werden,
- wie häufig Gutachter die vorgebrachten Tatsachen als nicht ausreichend bewerten,
- wie sich die Anordnungspraxis zwischen Ländern und Behörden unterscheidet.

Sehen Sie die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden, wenn künftig durch psychologische Gutachten die Bewertung der Eignungsmerkmale nach § 6 vorgenommen und dies nicht mehr durch die Waffenbehörden einzuschätzen wäre?

Antwort:

Eine begrenzte fachliche Entlastung ist bei anlassbezogenen Zweifelsfällen möglich. Eine vollständige Verlagerung oder eine flächendeckende Begutachtung würde die Waffenbehörden dagegen voraussichtlich nicht entlasten, sondern zusätzlichen Verwaltungsaufwand und neue Kapazitätsengpässe schaffen.

Begründung:

Auch bei Vorlage eines psychologischen Gutachtens muss die Waffenbehörde weiterhin:

- den Untersuchungsanlass und die Fragestellung festlegen,
- die formelle Qualifikation und Unabhängigkeit des Gutachters prüfen,
- die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Gutachtens kontrollieren,
- den Betroffenen anhören,
- die rechtliche Entscheidung treffen,
- gegebenenfalls Widerspruchs- und Gerichtsverfahren führen.

Die hoheitliche Entscheidung über Erteilung, Versagung oder Widerruf einer Erlaubnis kann nicht auf einen privaten Gutachter übertragen werden. Eine flächendeckende Begutachtung würde darüber hinaus die Kontrolle eingehender Gutachten, Fristen, Nachforderungen und Zweifelsfälle vervielfachen.

Eine sachgerechte Entlastung kann vielmehr durch einheitliche Anordnungskriterien, bessere behördliche Arbeitshilfen, klare Zuständigkeiten und die gezielte Einschaltung qualifizierter Gutachter in tatsächlichen Zweifelsfällen erreicht werden.

Zum Themenkomplex Altersgrenzen

Zu § 6 Absatz 3 WaffG

Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht für die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort:

Es bestehen allgemeine entwicklungspsychologische und kriminologische Erkenntnisse, die bei jungen Erwachsenen eine erhöhte Sorgfalt rechtfertigen können. Diese Erkenntnisse belegen jedoch weder die konkrete Altersgrenze von 25 Jahren noch die Wirksamkeit der in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG vorgeschriebenen Begutachtung.

Begründung:

Entwicklungspsychologische Untersuchungen zeigen unterschiedliche Entwicklungsverläufe kognitiver Fähigkeiten und psychosozialer Reife. In einer multinationalen Querschnittsstudie mit 5.227 Teilnehmern im Alter von 10 bis 30 Jahren erreichten grundlegende kognitive Fähigkeiten durchschnittlich bereits um das 16. Lebensjahr ein Erwachsenenenniveau. Die psychosoziale Reife, insbesondere die Fähigkeit zur Selbstkontrolle in emotionalen, aufregenden oder risikobehafteten Situationen, entwickelte sich dagegen teilweise über das 18. Lebensjahr hinaus. Die Untersuchung stützt damit die Annahme, dass junge Erwachsene in solchen Situationen durchschnittlich noch weniger stabil reagieren können als ältere Erwachsene. Sie begründet jedoch keine harte biologische Altersgrenze bei exakt 25 Jahren und erlaubt keine Aussage über die Reife eines konkreten Antragstellers ([Icenogle et al., 2019](#)).

Kriminologisch ist die Alters-Kriminalitäts-Kurve anerkannt. Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene weisen in der Polizeilichen Kriminalstatistik bei Gewaltdelikten höhere Tatverdächtigenbelastungen auf als ältere Altersgruppen. Die aktuellen Auswertungen des Deutschen Jugendinstituts bestätigen diese Altersstruktur, zeigen in der längerfristigen Betrachtung bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen jedoch zugleich eher rückläufige Tendenzen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik registrierte Tatverdächtigungen und nicht individuelle Gefährlichkeitsprognosen abbildet ([Deutsches Jugendinstitut, „Daten zu Gewaltkriminalität bei jungen Menschen“, 2026](#)).

Diese Gruppenbefunde können besondere Sorgfalt bei jungen Antragstellern begründen. Sie lassen aber keinen unmittelbaren Schluss auf den einzelnen Antragsteller zu. Waffenrechtliche Antragsteller sind zudem keine zufällige Stichprobe der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung. Sie haben bereits Zuverlässigkeit, Sachkunde und Bedürfnis nachzuweisen. Sportschützen müssen darüber hinaus mindestens zwölf Monate regelmäßig mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen trainiert haben.

Die allgemeinen Erkenntnisse begründen daher allenfalls eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber konkreten Anzeichen. Sie belegen nicht, dass jeder Antragsteller unter 25 Jahren ohne psychologisches Gutachten als erhöhtes Risiko behandelt werden muss.

Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht gegen die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort:

Gegen die Beibehaltung sprechen das Fehlen einer wissenschaftlich trennscharfen Altersgrenze, die mangelnde Übertragbarkeit allgemeiner Gruppenstatistiken auf den einzelnen waffenrechtlichen Antragsteller, die fehlende Evaluation der Wirksamkeit, die widersprüchlichen gesetzlichen Ausnahmen sowie die Möglichkeit, die Gutachtenpflicht durch bloßes Abwarten zu umgehen. § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG ist daher aufzuheben. Die anlassbezogene Begutachtung nach § 6 Absatz 2 WaffG sollte bestehen bleiben.

Begründung:

1. Keine wissenschaftlich begründbare Grenze bei 25 Jahren

Die psychologische und neurowissenschaftliche Forschung kennt keinen einheitlichen Zeitpunkt, zu dem ein Mensch mit Vollendung des 25. Lebensjahres geistig oder psychosozial „ausgereift“ ist. Verschiedene Fähigkeiten entwickeln sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit erheblichen individuellen Unterschieden. Es gibt keinen wissenschaftlich begründbaren Umschlagpunkt zwischen einem allgemein erhöhten Risiko am letzten Tag vor und einem normalen Risiko am ersten Tag nach dem 25. Geburtstag.

Entwicklungsverzögerungen, psychische Erkrankungen oder erhebliche Persönlichkeitsprobleme verschwinden nicht durch Erreichen der Altersgrenze. Umgekehrt sind zahlreiche Personen deutlich vor Vollendung des 25. Lebensjahres für einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Waffen geeignet.

2. Allgemeine Kriminalitätsstatistiken sind nicht ohne Weiteres übertragbar

Die höhere Kriminalitätsbelastung junger Menschen in der Gesamtbevölkerung sagt nicht aus, wie hoch das Risiko innerhalb der bereits vorselektierten Gruppe waffenrechtlicher Antragsteller ist. Für die Beurteilung der Regelung wären insbesondere Daten über Straftaten mit eigenen legalen Waffen, Widerrufe wegen fehlender Eignung und nachträglich festgestellte Fremd- oder Selbstgefährdungen erforderlich. Diese Daten müssten nach Alter, Bedürfnisgrund, Begutachtung, Waffenart und Dauer des Vorbesitzes getrennt werden.

Die gegenwärtige Polizeiliche Kriminalstatistik unterscheidet bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen nicht hinreichend zwischen legal und illegal besessenen, erlaubnispflichtigen, erlaubnisfreien und sonstigen Waffen. Aus allgemeinen Zahlen zur Jugend- oder Waffenkriminalität kann deshalb die Wirksamkeit des § 6 Absatz 3 WaffG nicht abgeleitet werden.

3. Der Gesetzgeber verfügt bereits über geeignete Vergleichsgruppen

Seit 2003 besteht durch die gesetzlichen Ausnahmen eine faktische Vergleichsmöglichkeit:

- Sportschützen unter 25 Jahren benötigen für bestimmte, insbesondere großkalibrige Waffen grundsätzlich ein Gutachten.
- Gleichaltrige Jäger dürfen aufgrund von § 13 Absatz 2 WaffG ohne dieses Gutachten großkalibrige Jagdwaffen erwerben.
- Für Sportschützen mit den in § 14 Absatz 1 Satz 2 WaffG bezeichneten Waffen besteht ebenfalls keine Gutachtenpflicht.

Damit könnte empirisch untersucht werden, ob begutachtete junge Sportschützen tatsächlich seltener auffällig werden als gleichaltrige, nicht begutachtete Jäger oder Sportschützen mit ausgenommenen Waffen. Eine solche Untersuchung und ein Nachweis eines sicherheitsrelevanten Unterschieds sind nicht bekannt.

Vor einer Beibehaltung oder Ausweitung des § 6 Absatz 3 sollte der Gesetzgeber deshalb insbesondere folgende Fallzahlen je 100.000 Personenjahre vergleichen:

- Versagungen und Widerrufe wegen § 6 WaffG,
- Straftaten mit der eigenen legalen Waffe,
- Fälle vorsätzlicher Fremd- oder Selbstgefährdung,
- nachträglich festgestellte psychische Erkrankungen,
- Dauer zwischen Erlaubniserteilung, Waffenerwerb und Auffälligkeit.

Sollte ein solcher Vergleich keinen relevanten Unterschied ergeben, entfielen die zentrale empirische Rechtfertigung der Ungleichbehandlung.

4. Die vergleichbaren Zugangsvoraussetzungen von Jägern und Sportschützen sprechen gegen eine unterschiedliche Begutachtungspflicht

Die Ausnahme der Jäger von § 6 Absatz 3 WaffG wird ausdrücklich nicht in Frage gestellt. Es sind keine Erkenntnisse bekannt, nach denen sich der gutachtenfreie Erwerb auch großkalibriger Schusswaffen durch junge Jäger als besonderes Sicherheitsproblem erwiesen hätte. Die seit 2003 bestehende Ausnahme spricht daher nicht für eine Ausweitung der Begutachtungspflicht auf Jäger, sondern gegen deren Beibehaltung für vergleichbar überprüfte Sportschützen.

Die Jägerprüfung belegt jagdliche Kenntnisse, Sachkunde und die Befähigung zum verantwortungsvollen Umgang mit Jagdwaffen. Hinzu kommt regelmäßig eine Einbindung in Ausbildung und jagdliches Umfeld. Diese objektiven Voraussetzungen hat der Gesetzgeber zu Recht als ausreichende Grundlage angesehen, solange keine konkreten Tatsachen Zweifel an der persönlichen Eignung begründen.

Auch der Sportschütze unterliegt vor dem ersten Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe erheblichen Zugangsvoraussetzungen. Er muss mindestens zwölf Monate regelmäßig mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen trainieren, Sachkunde und Bedürfnis nachweisen und ist während dieser Zeit regelmäßig in das Vereinsleben eingebunden. Die tatsächliche Vorlaufzeit ist durch Vereinsaufnahme, Training, Sachkundeprüfung, Bedürfnisbescheinigung und Behördenverfahren häufig länger als zwölf Monate.

Jägerprüfung und schießsportliche Sachkundeprüfung haben unterschiedliche Inhalte und sind ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend nicht unmittelbar gleichzusetzen. Aus diesen Unterschieden lässt sich jedoch keine allgemeine höhere geistige Reife einer Gruppe und insbesondere keine Notwendigkeit einer pauschalen psychologischen Begutachtung ausschließlich junger Sportschützen ableiten.

Der Vereinsvorstand bestätigt dabei zu Recht nur objektive Tatsachen wie die Dauer der Mitgliedschaft und die erforderlichen Schießtermine. Er verfügt über kein subjektives Vetorecht gegen den Erwerb. Konkrete und dokumentierte Gefahrenhinweise kann er unabhängig von der

Bedürfnisbescheinigung an die zuständige Behörde übermitteln. Diese kann daraufhin eine anlassbezogene Begutachtung nach § 6 Absatz 2 WaffG anordnen.

Die unterschiedliche gesetzliche Behandlung sollte daher nicht durch eine Ausdehnung der Gutachtenpflicht auf junge Jäger beseitigt werden. Vielmehr sprechen die langjährigen Erfahrungen mit dem gutachtenfreien Erwerb durch junge Jäger dafür, auch bei Sportschützen auf die bestehenden objektiven Zugangsvoraussetzungen und die anlassbezogene Begutachtung nach § 6 Absatz 2 WaffG abzustellen.

5. Die Altersgrenze kann durch bloßes Abwarten umgangen werden

Der sechsfach verurteilte Mörder von Rot am See war mehrjährig in Schützenvereinen aktiv und erwarb seine spätere Tatwaffe erst nach Überschreiten der Altersgrenze. Nach der Anklage der Staatsanwaltschaft hatte er die Tötung seiner Mutter und Halbschwester bereits seit längerer Zeit geplant, war zu diesem Zweck in einen Schützenverein eingetreten und hatte legal eine Pistole im Kaliber 9 mm erworben. Die Pistole wurde nach Presseberichten nur zwei Tage vor der Tat gekauft.

Ob der Täter ein Gutachten tatsächlich nicht bestanden hätte und welche subjektiven Überlegungen er zur Altersgrenze anstellte, kann nachträglich nicht sicher festgestellt werden. Der Fall zeigt aber den strukturellen Mangel einer starren Altersgrenze: Ein langfristig planender Täter kann die Gutachtenpflicht allein durch Abwarten vermeiden. Dauerhafte psychische Störungen oder Reifedefizite enden nicht mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

6. Fehlender Wirksamkeitsnachweis

Es ist keine belastbare Evaluation bekannt, die seit Einführung der Vorschrift nachweist,

- wie viele Fälle von Waffenmissbrauch durch § 6 Absatz 3 verhindert wurden,
- wie hoch Sensitivität und Spezifität der Gutachten sind,
- wie viele falsch-positive und falsch-negative Ergebnisse auftreten,
- ob begutachtete junge Sportschützen tatsächlich seltener auffällig werden als nicht begutachtete Vergleichsgruppen.

Die Regelung wurde 2002 nach dem Amoklauf von Erfurt erst im Vermittlungsausschuss in das Gesetz aufgenommen. Gleichzeitig wurden die Ausnahmen für Jäger und bestimmte Sportwaffen geschaffen. Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses enthält jedoch keine psychologische oder kriminologische Herleitung der Altersgrenze oder dieser Ausnahmen.

Die allgemeine Möglichkeit, dass junge Erwachsene durchschnittlich weniger reif sein können, genügt nicht als Nachweis der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Wirksamkeit einer kostenpflichtigen psychologischen Begutachtung aller betroffenen Antragsteller.

Die sachgerechte Alternative ist die Beibehaltung des § 6 Absatz 2 WaffG: Liegen bei einem Antragsteller – unabhängig von seinem Alter – konkrete Tatsachen vor, die Zweifel an seiner persönlichen Eignung begründen, ist eine qualifizierte fachärztliche oder fachpsychologische Begutachtung anzuordnen.

Zu § 27 Absatz 3 WaffG

Vorbemerkung

pro legal e. V. ist eine Interessenvertretung legaler Waffenbesitzer und kein Schießsportverband mit einer angeschlossenen Vereins- oder Kaderstruktur. Der Verein erhebt daher keine nach einzelnen Schützenvereinen und Altersgruppen gegliederten Mitgliederzahlen.

Soweit nachfolgend statistische Angaben schießsportlicher Verbände herangezogen werden, dienen diese ausschließlich der allgemeinen Einordnung und werden nicht als eigene Verbandsdaten ausgewiesen. Unabhängig davon nimmt **pro legal e. V.** zu den rechtlichen, praktischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Altersgrenzen Stellung.

Die insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden und Fachverbände gerichteten Fragen werden nachfolgend aus Sicht einer Interessenvertretung beantwortet. **pro legal e. V.** verfügt insoweit nicht über behördeninterne Statistiken.

Wie groß ist die Anzahl an Mitgliedern in den von Ihnen vertretenen schießsportlichen Vereinen in der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren und in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren? Bitte stellen Sie es entweder im Durchschnitt pro Verein dar oder, soweit die Nachwuchsförderung bspw. an speziellen Kaderstützpunkten erfolgt, gesondert für diese Stützpunkte dar. Bitte stellen Sie die Angaben auch in das Verhältnis der Gesamtanzahl der Mitglieder.

Antwort:

pro legal e. V. vertritt keine eigene Struktur angeschlossener schießsportlicher Vereine oder Kaderstützpunkte und kann daher keine eigenen, nach den genannten Altersgruppen aufgeschlüsselten Mitgliederzahlen vorlegen.

Begründung:

Zur allgemeinen Einordnung kann auf die [Mitgliederstatistik des Deutschen Schützenbundes zum 31. Dezember 2024](#) verwiesen werden. Danach waren von insgesamt 1.349.758 Mitgliedern 55.014 Mitglieder der Gruppe „Schüler bis 13 Jahre“ zugeordnet. Dies entspricht 4,08 Prozent der Gesamtmitglieder. Weitere 53.472 Mitglieder gehörten der Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen an, entsprechend 3,96 Prozent. Zusammen erfassten beide Gruppen 108.486 Mitglieder beziehungsweise 8,04 Prozent des Gesamtbestandes.

Die erste Gruppe entspricht allerdings nicht exakt der abgefragten Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren, da sie auch jüngere Mitglieder umfasst. Eine genauere Aufschlüsselung lässt sich der veröffentlichten Statistik nicht entnehmen.

Die abgefragten Mitgliederzahlen sind zudem nur sehr eingeschränkt geeignet, die Zahl der von einer Herabsenkung der Altersgrenzen potentiell betroffenen Kinder und Jugendlichen oder das tatsächliche Interesse an einem früheren Einstieg in den Schießsport zu bestimmen.

Dies gilt aus mehreren Gründen:

Von einer Absenkung der Altersgrenze des § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WaffG würden insbesondere Kinder profitieren, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gerade diese Altersgruppe wird in der Fragestellung nicht gesondert erfasst.

Die bestehenden gesetzlichen Altersgrenzen beeinflussen zwangsläufig bereits die gegenwärtigen Mitglieder- und Teilnehmerzahlen. Ein Sportangebot, an dem ein Kind aufgrund gesetzlicher Altersbeschränkungen noch nicht oder nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung teilnehmen kann, wird von den betroffenen Kindern und ihren Eltern naturgemäß seltener in Betracht gezogen. Kinder treten möglicherweise erst dann einem Schützenverein bei, wenn sie die für die gewünschte Disziplin maßgebliche Altersgrenze erreicht haben.

Aus der gegenwärtigen Zahl minderjähriger Vereinsmitglieder kann deshalb nicht abgeleitet werden, wie viele Kinder bei niedrigeren Altersgrenzen tatsächlich Interesse an einer Teilnahme hätten. Anderenfalls würde die Wirkung der bestehenden Zugangsbeschränkung selbst als Beleg für einen vermeintlich geringen Bedarf an ihrer Änderung herangezogen.

Die Mitgliederzahl bildet zudem nur die Personen ab, die trotz der bestehenden Rahmenbedingungen bereits Mitglied eines Vereins geworden sind. Nicht erfasst werden Kinder und Jugendliche, die sich für den Schießsport interessieren, aufgrund der Altersgrenzen jedoch noch nicht teilnehmen können und deshalb bislang von einem Vereinsbeitritt abgesehen haben. Ebenso wenig werden potentielle Interessenten erfasst, denen Vereine aufgrund der bestehenden Altersgrenzen noch kein entsprechendes Angebot machen.

Nachwuchsarbeit ist nicht gleichmäßig auf alle Schützenvereine verteilt. Sie konzentriert sich insbesondere auf Vereine, die über geeignete Schießstätten, Sportgeräte sowie entsprechend qualifizierte Aufsichtspersonen und Jugendbetreuer verfügen. Ein Durchschnittswert über sämtliche Vereine kann deshalb die tatsächliche Nachwuchsarbeit einzelner aktiver Vereine erheblich verwässern.

Auch die Zahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 4 WaffG würde das potentielle Interesse nur unvollständig abbilden. Das Erfordernis eines Ausnahmeverfahrens stellt selbst eine zusätzliche Zugangshürde dar. Aus einer geringen Zahl beantragter oder erteilter Ausnahmen kann daher nicht ohne Weiteres auf eine entsprechend geringe Zahl potentieller Teilnehmer geschlossen werden.

Die abgefragten Mitgliederzahlen können somit die bestehende Mitgliederstruktur beschreiben. Zur Ermittlung der Zahl der potentiell von einer Herabsenkung der Altersgrenzen profitierenden Kinder und Jugendlichen sind sie dagegen methodisch nicht geeignet.

Hierfür wären andere Daten erforderlich, beispielsweise Erfahrungen der Vereine mit Anfragen von Eltern und Kindern unterhalb der geltenden Altersgrenzen, mit Probetrainings und Einstiegsangeboten sowie mit beantragten oder aufgrund des damit verbundenen Aufwandes nicht weiterverfolgten Ausnahmegenehmigungen.

Die Mitgliederstruktur kann daher lediglich als ergänzender Anhaltspunkt dienen. Sie erlaubt keine belastbare Aussage darüber, wie groß das tatsächliche oder potentielle Nachwuchsinteresse bei niedrigeren gesetzlichen Altersgrenzen wäre.

Lässt sich das praktische Bedürfnis an einer Herabsenkung der Altersgrenzen anders belegen? Bitte erläutern Sie.

Antwort:

Ja. Das praktische Bedürfnis lässt sich aus der bestehenden Ausnahmepraxis, den sportlichen Alters- und Ausbildungsstrukturen, den Anforderungen der Nachwuchsgewinnung und des Leistungssports sowie ergänzend aus einem Vergleich mit den Regelungen und Erfahrungen anderer Staaten ableiten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gegenwärtigen Mitgliederzahlen das potentielle Interesse an einem früheren Einstieg nur eingeschränkt abbilden können. Die bestehenden Altersgrenzen beeinflussen selbst, ab welchem Alter Kinder den Schießsport überhaupt in Betracht ziehen und einem Verein beitreten.

Begründung:

1. Bestehende Ausnahmeverfahren belegen einen praktischen Bedarf

§ 27 Absatz 4 WaffG ermöglicht bereits heute Ausnahmen von den Mindestaltergrenzen zur Förderung des Leistungssports. Die Länder und Waffenbehörden halten hierfür entsprechende Verwaltungsverfahren und Antragsformulare vor.

Die bayerische Vollzugspraxis sieht ausdrücklich Ausnahmegenehmigungen für das Schießen mit Druckluftschusswaffen im Alter von 7 bis 11 Jahren sowie mit Kleinkaliberschusswaffen und Flinten im Alter von 12 oder 13 Jahren vor. Das Landratsamt Unterallgäu bietet hierfür ein eigenes Onlineverfahren an.

Damit handelt es sich nicht um ein lediglich theoretisches Anliegen. Die vorgeschlagenen Altersgruppen sind bereits heute Gegenstand wiederkehrender Verwaltungsverfahren.

[Bayerische Sportschützenjugend zur Ausnahme nach § 27 Absatz 4 WaffG](#)
[Antragsverfahren des Landratsamtes Unterallgäu](#)

Eine Ausnahmeregelung ist jedoch kein gleichwertiger Ersatz für eine sachgerechte allgemeine Altersgrenze. Das Verfahren verursacht Aufwand für Eltern, Vereine, Ärzte und Waffenbehörden und kann regional unterschiedlich gehandhabt werden.

2. Die bestehende Ausnahme ist auf bereits erkannte Leistungssporttalente zugeschnitten

Die Ausnahme nach § 27 Absatz 4 WaffG setzt grundsätzlich voraus, dass der Verein eine schießsportliche Begabung bescheinigt. Diese Begabung kann jedoch regelmäßig erst im praktischen Training erkannt werden.

Es entsteht damit ein Zirkelschluss: Ein Kind soll bereits als Talent erkannt worden sein, um Zugang zu dem Training zu erhalten, in dem seine Begabung überhaupt zuverlässig festgestellt und entwickelt werden kann. Leistungssport entsteht aus einer breiten Nachwuchsbasis; nicht umgekehrt.

Die Ausnahme für einzelne Leistungssporttalente löst daher nicht die Frage eines allgemeinen, verantworteten Einstiegs in den Breitensport.

3. Vorhandene Sportstrukturen erfassen bereits jüngere Altersgruppen

Der Deutsche Schützenbund führt für Gewehr, Pistole, Flinte und weitere Disziplinen eine Schülerklasse von 10 bis 14 Jahren. Für das Lichtschießen bestehen Klassen für die Altersgruppen von 9 bis 10 und von 11 bis 12 Jahren. Dies zeigt, dass eine organisierte sportliche Ausbildungs- und Wettkampfstuktur für jüngere Kinder vorhanden ist.

[DSB-Altersklassen 2026](#)

Das Lichtschießen ermöglicht einen wertvollen Einstieg, kann das Schießen mit Druckluft- oder Kleinkaliberschusswaffen aber nicht vollständig ersetzen. Handhabung, Abzugsverhalten, Rückmeldung des Sportgeräts und die damit verbundene Sicherheitsausbildung unterscheiden sich. Zudem stehen entsprechende Lichtsysteme nicht jedem Verein zur Verfügung.

4. Nachwuchsgewinnung beginnt regelmäßig im Grundschulalter

Die Entscheidung für eine Sportart fällt häufig bereits im Grundschulalter. In dieser Zeit entstehen Bindungen an Mannschaften, Trainer, Vereine und Freundeskreise. Hat sich ein Kind über mehrere Jahre in einer anderen Sportart etabliert, stehen für den späteren Einstieg in eine zusätzliche Sportart regelmäßig weniger Zeit und Interesse zur Verfügung.

Schützenvereine befinden sich bei der Nachwuchsgewinnung im Wettbewerb mit Sportarten, die Kinder bereits deutlich früher in ihre eigentliche sportliche Betätigung einbeziehen können. Es ist nicht sachgerecht, Schützenvereinen erst dann den Zugang zu ihrer eigentlichen Sportart zu ermöglichen, wenn andere Vereine die betreffenden Altersgruppen bereits über Jahre betreut und an sich gebunden haben.

5. Internationaler Leistungssport benötigt langfristige Nachwuchsarbeit

International konkurrenzfähiger Leistungssport setzt regelmäßig eine frühzeitige und kontinuierliche Nachwuchsarbeit voraus. Technische Bewegungsabläufe, Körperhaltung, Konzentration, Atemtechnik, Selbstkontrolle und Wettkampferfahrung entwickeln sich über Jahre.

Die Absenkung der Altersgrenzen dient dabei nicht einer möglichst frühen Spezialisierung. Sie eröffnet vielmehr einen altersgerechten und beaufsichtigten Zugang, aus dem sich sowohl langfristige Vereinsbindungen als auch spätere Leistungssportler entwickeln können.

6. Frühzeitige Sicherheitsausbildung und sachliche Einordnung

Im Schießsport erlernen Kinder und Jugendliche unter fachkundiger Aufsicht den sicheren, regelgebundenen und bestimmungsgemäßen Gebrauch von Schusswaffen als Sportgeräte.

Dabei wird weder die Eigenschaft als Schusswaffe noch das tatsächliche Gefahrenpotential sprachlich verdrängt. Die Kenntnis der Funktionsweise und der möglichen Folgen eines Fehlverhaltens bildet vielmehr die Grundlage für Respekt, Selbstkontrolle und die konsequente Einhaltung der Sicherheitsregeln.

Eine frühzeitige sachgerechte Ausbildung kann dazu beitragen, Schusswaffen weder zu mystifizieren noch vorrangig als Mittel zwischenmenschlicher Gewalt wahrzunehmen. Vergleichbare pädagogische Grundsätze finden sich im Kampfsport: Kinder erlernen potentiell verletzende Techniken und zugleich deren strikte Begrenzung auf den sportlichen beziehungsweise rechtlich zulässigen Rahmen.

Gefahrenbewusstsein setzt keine gedankliche Verknüpfung mit Gewalt voraus. Auch andere objektiv gefährliche Gegenstände werden aufgrund ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs zunächst als Werkzeuge eingeordnet. Entscheidend ist, dass das Gefahrenpotential bekannt bleibt und der Umgang kontrolliert, regelgebunden und verantwortungsbewusst erfolgt.

7. Wertungswiderspruch zu ortsveränderlichen Schießstätten

Nach § 27 Absatz 6 WaffG darf Minderjährigen an ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Kaltgasschusswaffen gestattet werden. Für Kinder ist dort keine feste gesetzliche Altersuntergrenze bestimmt; vorgeschrieben ist insbesondere eine Aufsicht, die jeweils nur einen Schützen bedient.

Damit kann ein jüngeres Kind unter Aufsicht an einem Schießgeschäft schießen, während dasselbe Schießen auf einer genehmigten Vereinsschießstätte unter fachkundiger Kinder- und Jugendaufsicht grundsätzlich erst ab zwölf Jahren oder nach Erteilung einer Ausnahme zulässig ist. Dieser Wertungswiderspruch ist sachlich schwer zu begründen.

8. Europäischer Vergleich

Der europäische Vergleich zeigt, dass die vorgeschlagene Absenkung weder unionsrechtlich problematisch wäre noch einen europäischen Sonderweg darstellen würde.

Österreich, die Schweiz, Polen und Finnland kennen für das unmittelbar beaufsichtigte Schießen auf Schießstätten keine mit Deutschland vergleichbare starre gesetzliche Altersuntergrenze. Tschechien stellt insoweit auf die tatsächliche körperliche und geistige Reife sowie eine qualifizierte Aufsicht ab. Frankreich ermöglicht bestimmte Druckluftschusswaffen ab neun Jahren und bestimmte scharfe Schusswaffen im organisierten Schießsport ab zwölf Jahren.

Diese Staaten trennen das beaufsichtigte Schießen deutlich vom selbständigen Besitz und vom Kauf einer eigenen Schusswaffe. Auch die europäische Feuerwaffenrichtlinie enthält keine verbindliche Mindestaltergrenze für das bloße Schießen unter verantwortlicher Aufsicht.

[Richtlinie \(EU\) 2021/555, Artikel 6](#)

Selbst nach einer Absenkung auf 10 beziehungsweise 12 Jahre bliebe Deutschland vergleichsweise eng reguliert. Fortbestehen würden:

- die gesetzlich festgelegte Altersstaffel,
- die Beschränkung auf bestimmte Schusswaffen,
- die Einwilligung der Sorgeberechtigten,
- die besondere Kinder- und Jugendaufsicht,
- die allgemeine Schießstandaufsicht,
- das Schießen ausschließlich auf einer zugelassenen Schießstätte.

9. Gesetzgebungsgeschichte

Die Altersgrenzen von zwölf und vierzehn Jahren bestanden in ihren Grundzügen bereits nach § 36 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz von 1976. Eine in den damaligen oder späteren Gesetzgebungsmaterialien dokumentierte wissenschaftliche Herleitung gerade dieser Schwellen ist jedoch nicht erkennbar.

Der bereits vor dem Amoklauf von Erfurt vorgelegte Regierungsentwurf vom 7. Dezember 2001 sah für den organisierten Schießsport unter qualifizierter Aufsicht das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Kaltgasschusswaffen ab zehn Jahren vor. Jugendliche ab 14 Jahren sollten mit Zustimmung der Sorgeberechtigten auch mit sonstigen Schusswaffen schießen dürfen.

[Regierungsentwurf, BT-Drs. 14/7758](#)

Im Vermittlungsverfahren nach dem Amoklauf von Erfurt wurde die allgemeine Grenze für Druckluftschusswaffen wieder bei zwölf Jahren angesetzt. Eine wissenschaftliche Risikoanalyse zur Begründung gerade dieser Altersgrenze ist in der Vermittlungsempfehlung nicht dokumentiert.

[BT-Drs. 14/9432](#)

Die Beschränkung minderjähriger Sportschützen auf Kleinkaliberschusswaffen und Einzelladerflinten wurde erst 2009 nach dem Amoklauf von Winnenden eingeführt. Die Gesetzesbegründung führte dazu lediglich aus, Minderjährigen sollten Fertigkeiten im Umgang mit als deliktsrelevant eingeordneten Schusswaffen verwehrt werden. Eine empirische oder wissenschaftliche Untersuchung wurde hierfür nicht angeführt. Die bestehende Ausnahme für Jagdschüler blieb ausdrücklich unberührt.

[BT-Drs. 16/13423](#)

10. Keine Absenkung des Besitz- oder Erwerbsalters

Gefordert wird ausschließlich eine Absenkung der Altersgrenzen für das beaufsichtigte Schießen auf zugelassenen Schießstätten.

Nicht Gegenstand des Vorschlags sind:

- ein unbeaufsichtigter Umgang,
- der Erwerb einer eigenen Schusswaffe,
- der dauerhafte Besitz,
- der selbständige Transport oder
- ein freier Zugriff auf Schusswaffen durch Kinder oder Jugendliche.

Die Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie die fachkundige Aufsicht bleiben uneingeschränkt bestehen.

Ist es unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar, aus Gründen der Nachwuchsförderung die (Mindest-)Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen?

Antwort:

Ja. Unter Beibehaltung der bestehenden Anforderungen an Einwilligung, Aufsicht, Schießstätte und zulässige Schusswaffen ist die vorgeschlagene Herabsetzung unter Kinder-, Jugend- und Sicherheitsaspekten vertretbar und unter dem Gesichtspunkt der Nachwuchsförderung insbesondere des Leistungssports zwingend notwendig.

Begründung:

Der Vorschlag betrifft ausschließlich das Schießen auf einer zugelassenen Schießstätte unter unmittelbarer Verantwortung Erwachsener. Er eröffnet weder einen selbständigen Besitz noch einen unbeaufsichtigten Zugriff auf Schusswaffen.

Die maßgeblichen Sicherheitsvoraussetzungen bleiben erhalten:

- Einwilligung oder Anwesenheit eines Sorgeberechtigten,
- besondere Obhut durch einen zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder eine für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson,
- allgemeine Schießstandaufsicht,
- Beschränkung auf die gesetzlich bezeichneten Schusswaffen,
- behördlich zugelassene Schießstätte,
- unmittelbare Möglichkeit, das Schießen jederzeit zu unterbrechen oder zu beenden.

Die individuelle körperliche und geistige Eignung eines Kindes lässt sich zudem nicht ausschließlich aus einem starren Lebensalter ableiten. Körpergröße, Kraft, Konzentrationsfähigkeit, Regelverständnis und Verantwortungsbewusstsein können sich innerhalb derselben Altersgruppe erheblich unterscheiden. Die Aufsicht muss deshalb unabhängig von der gesetzlichen Altersgrenze beurteilen, ob das Kind das jeweilige Sportgerät sicher handhaben und Anweisungen zuverlässig befolgen kann.

Eine gesetzliche Erlaubnis begründet keinen Anspruch des Kindes, tatsächlich mit jeder von der Vorschrift erfassten Schusswaffe schießen zu dürfen. Die verantwortliche Aufsicht muss das Schießen verweigern oder beenden, wenn sie die konkrete Eignung, Konzentration oder sichere Handhabung nicht gewährleistet sieht.

Die bestehende Ausnahmepaxis und der europäische Vergleich zeigen, dass beaufsichtigtes Schießen auch unterhalb der heutigen deutschen Altersgrenzen rechtlich und organisatorisch verantwortbar ausgestaltet werden kann. Die vorgeschlagenen Grenzen von zehn und zwölf Jahren bleiben gegenüber mehreren Vergleichsstaaten zurückhaltend.

Sind für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen aus Ihrer Sicht die in § 27 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ausreichend, durch die eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen sowie eine Gefährdung unter allgemeinen Sicherheitsaspekten ausgeschlossen wird?

Antwort:

Ja. Aus Sicht von pro legal e. V. bieten die in § 27 WaffG in Verbindung mit den Vorschriften der AWaffV vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen einen angemessenen und wirksamen Schutz auch bei einer Herabsenkung der genannten Altersgrenzen.

Die Fragestellung selbst ist allerdings kritisch zu bewerten. Mit der Formulierung, ob durch die bestehenden Maßnahmen eine Gefährdung „ausgeschlossen“ werde, wird ein absoluter Sicherheitsmaßstab angelegt, der praktisch nicht erfüllbar ist und auch an andere gesellschaftlich

akzeptierte Tätigkeiten und Sportarten nicht angelegt wird. Ein vollständiger Ausschluss jedes denkbaren Risikos kann nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit einer sportlichen Betätigung sein.

Maßgeblich muss vielmehr sein, ob die bestehenden Sicherungsmaßnahmen die konkret bestehenden Risiken angemessen und wirksam beherrschen und ob für eine Herabsenkung der Altersgrenzen ein zusätzliches, empirisch feststellbares Risiko besteht.

Begründung:

Bereits die Fragestellung erweckt den Eindruck, eine Herabsenkung der Altersgrenzen könne nur dann in Betracht kommen, wenn eine Gefährdung von Kindern, Jugendlichen und der Allgemeinheit vollständig „ausgeschlossen“ werden könne. Dieser Maßstab ist aus Sicht von **pro legal e. V.** nicht sachgerecht.

Absolute Risikofreiheit existiert bei keiner sportlichen Betätigung. Eine sachgerechte Risikobewertung muss deshalb die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß möglicher Schäden sowie die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen berücksichtigen. Entscheidend ist, ob ein Risiko durch geeignete Maßnahmen auf ein gesellschaftlich und rechtlich vertretbares Maß reduziert wird.

Gerade der Schießsport unterscheidet sich hierbei wesentlich von zahlreichen anderen Sportarten. Seine Ausübung erfolgt in Deutschland in einer besonders stark regulierten und kontrollierten Umgebung. Das Waffengesetz und die AWaffV beschränken sich nicht auf allgemeine Sorgfaltspflichten, sondern stellen konkrete Anforderungen an Schießstätten, Aufsichtspersonen, die Organisation des Schießbetriebs und – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen – an die persönliche Betreuung.

§ 27 WaffG und die ergänzenden Vorschriften der AWaffV sehen hierzu mehrere ineinandergreifende Sicherungsebenen vor. Hierzu gehören insbesondere:

- das Schießen ausschließlich auf einer hierfür zugelassenen Schießstätte,
- die für die jeweiligen Altersgruppen vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich der verwendeten Schusswaffen,
- die Einwilligung des Sorgeberechtigten oder dessen Anwesenheit,
- die allgemeine verantwortliche Aufsicht über den Schießbetrieb,
- die erforderliche Sachkunde der verantwortlichen Aufsichtspersonen,
- die besondere Obhut beim Schießen durch Kinder und Jugendliche durch hierfür geeignete Personen,
- die besondere Qualifikation für die Kinder- und Jugendarbeit bei Wahrnehmung dieser Obhut sowie
- die Verpflichtung, den Schießbetrieb nicht aufzunehmen oder fortzusetzen, wenn keine ausreichende Zahl verantwortlicher Aufsichtspersonen vorhanden ist.

Die besondere Obhut über Kinder und Jugendliche wird durch § 10 AWaffV zusätzlich konkretisiert. Die hierfür qualifizierte Person ist auf der Schießstätte anwesend, für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich und kann der unmittelbar beim Schützen tätigen Aufsicht Weisungen erteilen oder die Aufsicht selbst übernehmen.

Das beaufsichtigte sportliche Schießen von Kindern und Jugendlichen findet damit gerade nicht in einer unkontrollierten Alltagssituation statt. Es erfolgt innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Sicherheitsrahmens, auf einer hierfür zugelassenen Anlage und unter unmittelbarer persönlicher Aufsicht. Die gesetzlichen Anforderungen an die sichere Durchführung gehen damit erheblich über die allgemeinen Sicherungs- und Aufsichtspflichten hinaus, die bei vielen anderen Sportarten bestehen.

Vor diesem Hintergrund sollte die entscheidende Frage nicht lauten, ob jede denkbare Gefährdung „ausgeschlossen“ werden kann. Zu untersuchen wäre vielmehr, ob die bestehenden Sicherungsmaßnahmen in der Praxis wirksam sind und ob das beaufsichtigte Schießen jüngerer Teilnehmer tatsächlich mit einem erhöhten Unfall- oder Gefährdungsrisiko verbunden ist.

Für eine Herabsenkung der Altersgrenzen wurde bereits in früheren parlamentarischen Beratungen darauf hingewiesen, dass Training und Ausbildung junger Sportschützen unter qualifizierter und besonders für die Kinder- und Jugendarbeit ausgebildeter Aufsicht stattfinden. In der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2008 wurde eine Herabsenkung der Altersgrenze für das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen auf zehn Jahre mit der Einschätzung begründet, dass das Schießen unter qualifizierter Aufsicht keine zusätzliche sicherheitsrelevante Bedeutung habe und keine Beeinträchtigungen des körperlichen oder seelischen Wohls der Kinder zu erwarten seien.

Auch das geltende Waffengesetz geht bereits davon aus, dass das kalendarische Lebensalter allein kein hinreichender Maßstab für die sichere Teilnahme am Schießsport ist. § 27 Abs. 4 WaffG ermöglicht zur Förderung des Leistungssports Ausnahmen von den gesetzlichen Mindestaltern. Voraussetzung sind unter anderem die glaubhaft gemachte geistige und körperliche Eignung sowie die schießsportliche Begabung.

Damit existieren bereits praktische Erfahrungen mit dem beaufsichtigten Schießen unterhalb der regulären Altersgrenzen. Im Rahmen einer Evaluation sollte daher vorrangig untersucht werden, welche Erkenntnisse aus diesen Fällen sowie aus dem regulären Kinder- und Jugendtraining vorliegen. Entscheidend ist insbesondere, ob Unfälle oder sonstige sicherheitsrelevante Ereignisse festzustellen sind, die gerade auf das Lebensalter der Teilnehmer zurückzuführen sind und durch die bestehenden Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen nicht verhindert werden konnten.

Sollten solche Daten ein konkretes zusätzliches Risiko belegen, kann dieses gezielt bewertet werden. Ohne einen solchen Nachweis besteht dagegen kein sachlicher Grund, von einer Gefährdung allein aufgrund einer Herabsenkung der Altersgrenzen auszugehen.

pro legal e. V. hält die bestehenden Sicherungsmaßnahmen daher grundsätzlich für ausreichend. Eine sachgerechte Evaluierung sollte ihre tatsächliche Wirksamkeit anhand der vorhandenen Erfahrungen und Daten bewerten, anstatt einen praktisch unerreichbaren vollständigen Ausschluss jeglicher Gefährdung zum Bewertungsmaßstab zu machen.

Genügen aus Ihrer Sicht die Regelungen hinsichtlich der Aufsicht auch für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen?

Antwort:

Ja. Die bestehenden Aufsichtsregelungen genügen auch bei einer Absenkung der Altersgrenzen, sofern die besondere Kinder- und Jugendaufsicht für die neu erfassten Altersgruppen unverändert erhalten bleibt.

Begründung:

Die verantwortliche Aufsicht muss körperlich und organisatorisch in der Lage sein, das Schießen ständig zu beobachten, Anweisungen zu erteilen und bei Bedarf sofort einzugreifen. Die erforderliche Betreuungsintensität richtet sich nach Alter, Erfahrung, Disziplin, verwendetem Sportgerät und dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes.

Eine starre gesetzliche Eins-zu-eins-Betreuung ist deshalb nicht generell erforderlich. Bei ersten Schießversuchen oder besonders jungen beziehungsweise unerfahrenen Kindern kann eine unmittelbare Einzelbetreuung praktisch geboten sein. Bei fortgeschrittenen Kindern kann eine geeignete Aufsicht dagegen mehrere Schützen sicher betreuen, sofern eine jederzeitige Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit gewährleistet bleibt.

Bei der gesetzlichen Umsetzung ist darauf zu achten, dass eine bloße Ersetzung der Zahl „14“ durch „12“ in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG nicht ausreicht. Personen unter 14 Jahren sind waffenrechtlich Kinder und keine Jugendlichen. Der Wortlaut muss daher entsprechend angepasst und zugleich klargestellt werden, dass die besondere Obhut für die neu erfassten 12- und 13-Jährigen sowie weiterhin für die 14- und 15-Jährigen gilt.

Von zusätzlichen formalen Qualifikations-, Dokumentations- oder Betreuungsvorgaben sollte ohne Nachweis eines praktischen Sicherheitsdefizits abgesehen werden. Entscheidend ist die tatsächliche Befähigung und Möglichkeit zur sicheren Aufsicht, nicht die Vermehrung formaler Nachweise.

Gibt es (statistische) Erkenntnisse zu Schießsportsituationen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG, insbesondere zu Unfällen, missbräuchlicher Verwendung der Schusswaffen oder Kinder- und Jugendschutzrelevanz?

Antwort:

pro legal e. V. liegen hierzu keine eigenen statistischen Daten vor. Eine bundesweit einheitliche, öffentlich zugängliche Statistik, die Vorfälle nach § 27 Absatz 3 WaffG gesondert erfasst, ist uns nicht bekannt.

Begründung:

Allgemeine Unfall-, Polizei- und Kriminalstatistiken ermöglichen regelmäßig keine belastbare Unterscheidung danach,

- ob sich ein Vorfall auf einer zugelassenen Schießstätte ereignete,
- ob tatsächlich nach § 27 Absatz 3 WaffG geschossen wurde,
- welches Alter der minderjährige Schütze hatte,
- welche Schusswaffenart verwendet wurde,
- ob die vorgeschriebene Aufsicht vorhanden war,
- ob ein Unfall, ein Aufsichtsverstoß oder eine vorsätzliche missbräuchliche Handlung vorlag.

Zur belastbaren Evaluierung sollten die Länder, Waffenbehörden, Unfallversicherungsträger und Schießsportverbände vorhandene Daten zusammentragen. Erforderlich wären insbesondere Angaben über:

- die Zahl minderjähriger Teilnehmer und der Trainingseinheiten,
- Unfälle und deren Schwere,
- zugrunde liegende Schusswaffenarten,
- Alter und Ausbildungsstand,
- Einhaltung der Aufsichtsvorschriften,
- missbräuchliche Handlungen,
- festgestellte Ursachen und
- daraus gezogene Konsequenzen

Bloße Fallzahlen wären ohne Bezug zur Zahl der Teilnehmer und Trainingseinheiten nur eingeschränkt aussagekräftig. Ebenso darf das Fehlen einer gesonderten Statistik nicht als Beleg für eine besondere Gefährlichkeit verwendet werden. Wer die Beibehaltung belastender Altersgrenzen mit Sicherheitsrisiken begründet, sollte diese Risiken anhand geeigneter Daten darlegen.

Die bereits erteilten Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Absatz 4 WaffG bieten eine vorhandene Vergleichsgruppe, anhand derer die Länder untersuchen können, ob das beaufsichtigte Schießen unterhalb der heutigen allgemeinen Altersgrenzen zu erkennbaren Sicherheitsproblemen geführt hat.

Zu § 27 Absatz 4 WaffG

In wie vielen Fällen war Kindern und Jugendlichen aufgrund der fehlenden geistigen und körperlichen Eignung nach ärztlicher Bescheinigung die Teilnahme am Leistungssport nicht möglich?

Antwort:

Hierzu liegen **pro legal e. V.** keine eigenen Erkenntnisse oder belastbaren Zahlen vor. Eine bundesweite amtliche Statistik ist uns nicht bekannt.

Begründung:

Selbst behördliche Statistiken über abgelehnte Anträge würden die tatsächliche Zahl voraussichtlich nicht vollständig erfassen. Zu unterscheiden wären mindestens folgende Fallgruppen:

- Ein Arzt bescheinigt ausdrücklich eine fehlende Eignung.
- Ein Arzt lehnt die Ausstellung einer Bescheinigung ab.
- Eltern oder Verein verzichten nach ärztlicher Beratung auf einen Antrag.
- Ein Antrag wird wegen fehlender Bescheinigung nicht gestellt.
- Ein bereits gestellter Antrag wird zurückgenommen.
- Die Behörde lehnt den Antrag trotz vorgelegter Unterlagen ab.

Nur die letzte Fallgruppe dürfte regelmäßig in einer behördlichen Entscheidungsstatistik erscheinen. Negative ärztliche Einschätzungen können dagegen dazu führen, dass es gar nicht erst zu einem Verwaltungsverfahren kommt.

Die Länder sollten daher nicht nur die Zahl förmlich abgelehnter Anträge erheben, sondern auch Waffenbehörden, Ärzte und Schießsportverbände zur tatsächlichen Handhabung befragen. Von besonderem Interesse wäre, ob ärztliche Bescheinigungen in der Praxis jemals zu einer relevanten Zahl negativer Entscheidungen geführt haben oder überwiegend eine zusätzliche formale und finanzielle Zugangshürde darstellen.

Ohne entsprechende Daten lässt sich die Notwendigkeit einer obligatorischen ärztlichen Bescheinigung nicht belegen.

Für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen in § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG: Besteht aus Ihrer Sicht weiterhin ein Bedarf an der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung?

Antwort:

Ja. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung sollte für besonders gelagerte Einzelfälle unterhalb der neuen allgemeinen Altersgrenzen erhalten bleiben. Das Verfahren sollte jedoch vereinfacht und die ärztliche Bescheinigung nur noch bei konkreten Anhaltspunkten für Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung verlangt werden.

Begründung:

Auch nach einer allgemeinen Absenkung auf zehn beziehungsweise zwölf Jahre können besonders begabte und entsprechend entwickelte Kinder unterhalb dieser Altersgrenzen für ein beaufsichtigtes leistungssportliches Training geeignet sein. Eine Einzelfallausnahme bleibt deshalb als begrenztes Korrektiv sinnvoll.

Die Absenkung der allgemeinen Altersgrenzen würde den Anwendungsbereich der Ausnahme allerdings deutlich reduzieren. Normalfälle der Nachwuchsarbeit müssten nicht mehr in ein aufwendiges Ausnahmeverfahren verlagert werden. § 27 Absatz 4 WaffG könnte sich wieder auf tatsächliche Sonderfälle konzentrieren.

Eine obligatorische ärztliche Bescheinigung erscheint dabei nicht in jedem Fall erforderlich. Die sichere Teilnahme am beaufsichtigten Schießen hängt insbesondere von folgenden praktisch beobachtbaren Merkmalen ab:

Verständnis und Befolgung der Sicherheitsregeln,

- Konzentrationsfähigkeit,
- körperliche Beherrschung des Sportgeräts,
- Fähigkeit, Anweisungen unverzüglich umzusetzen,
- ruhiges und verantwortungsbewusstes Verhalten.

Diese Merkmale können zunächst durch die Sorgeberechtigten, den Verein und eine qualifizierte Kinder- und Jugendaufsicht beurteilt werden. Ein Arzt verfügt demgegenüber nicht zwangsläufig über Kenntnisse des Schießsports, des verwendeten Sportgeräts oder der konkreten Trainingssituation.

Bestehen aufgrund des persönlichen Eindrucks, einer Erkrankung, körperlicher Einschränkungen oder des Verhaltens konkrete Zweifel, muss die Behörde weiterhin eine ärztliche oder gegebenenfalls fachärztliche Bescheinigung verlangen können. Eine solche anlassbezogene Prüfung ist zielgerichteter als eine pauschale Bescheinigungspflicht für sämtliche Antragsteller.

Die Vereinsbescheinigung über die besondere schießsportliche Begabung kann bei einer ausdrücklich auf den Leistungssport gerichteten Ausnahme grundsätzlich beibehalten werden. Sie sollte jedoch anhand nachvollziehbarer sportlicher Kriterien erfolgen und nicht verlangen, dass ein Kind bereits über Erfahrungen verfügen muss, die es ohne die beantragte Ausnahme rechtlich kaum erwerben konnte.

Die vorzugswürdige Regelung wäre daher:

- allgemeines beaufsichtigtes Schießen mit den in § 27 Absatz 3 genannten Schusswaffen ab zehn beziehungsweise zwölf Jahren,
- Beibehaltung einer eng begrenzten Einzelfallausnahme für jüngere Kinder,
- ärztliche Bescheinigung nur bei konkreten Zweifeln,
- unveränderte Zustimmung der Sorgeberechtigten,
- unveränderte qualifizierte Aufsicht und
- weiterhin ausschließliches Schießen auf zugelassenen Schießstätten.

Zum Themenkomplex SRS-Waffen

Hat sich die Regelung, wonach der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei ist, für das Führen dieser Waffen aber ein sog. Kleiner Waffenschein erforderlich ist, bewährt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Die bestehende Grundstruktur ist grundsätzlich sachgerecht und sollte beibehalten werden. Eine belastbare empirische Bewertung der Wirksamkeit des Kleinen Waffenscheins ist anhand der verfügbaren Daten allerdings nicht möglich.

Begründung:

Die geltende Regelung unterscheidet angemessen zwischen dem erlaubnisfreien Erwerb und Besitz bauartzugelassener SRS-Waffen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit. Beim Kleinen Waffenschein werden bereits die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Antragstellers überprüft.

Eine belastbare Aussage darüber, in welchem Umfang der Kleine Waffenschein Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhindert, setzt jedoch entsprechend differenzierte Daten voraus. Erforderlich wäre insbesondere eine Unterscheidung danach, ob sichergestellte oder missbräuchlich verwendete SRS-Waffen rechtmäßig erworben wurden, ob sie zugelassen oder unerlaubt verändert waren und ob die jeweilige Person einen Kleinen Waffenschein besaß. Eine solche statistische Trennung wird im Fragebogen nicht vorgelegt.

Die häufig angeführten Fälle des Schießens mit SRS-Waffen an Silvester, bei Hochzeitskorsos oder aus Personengruppen heraus belegen für sich genommen keinen Mangel der bestehenden Erwerbsregelungen. Der Kleine Waffenschein berechtigt lediglich zum Führen, nicht aber zum Schießen. Das Schießen in der Öffentlichkeit ist außerhalb gesetzlicher Ausnahmen oder einer besonderen Erlaubnis bereits verboten. Wer sich darüber hinwegsetzt, verstößt somit gegen geltendes Recht.

Aus Verstößen gegen bereits bestehende Verbote kann ohne weitergehende Erkenntnisse nicht abgeleitet werden, dass zusätzliche Anforderungen an rechtmäßige Erwerber, Besitzer oder Inhaber eines Kleinen Waffenscheins erforderlich wären.

Sollte bereits für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen zusätzlich verpflichtend

- **die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden,**
- **die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,**
- **ein Bedürfnis nachgewiesen werden,**
- **eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?**

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Grundsätzlich nein. Eine pauschale Ausweitung des waffenrechtlichen Erlaubnisregimes auf SRS-Waffen wird abgelehnt. Die Einführung zusätzlicher Hürden für deren Erwerb und Besitz muss sich an einem konkreten Regelungsbedarf orientieren und darf nicht allein durch eine generelle Gleichsetzung mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen begründet werden.

Als Ausnahme regt pro legal e. V. die Einführung eines eigenständigen, auf SRS-Waffen beschränkten Sachkundenachweis, an. Dieser sollte ausschließlich die Kenntnisse vermitteln und überprüfen, die für den sicheren Umgang mit SRS-Waffen sowie die Beachtung der hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben erforderlich sind. Eine Gleichstellung mit der Sachkunde für erlaubnispflichtige Schusswaffen ist weder erforderlich noch sachgerecht!

Eine zusätzliche Bedürfnisprüfung, Haftpflichtversicherungspflicht oder weitergehende Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung wird abgelehnt. Für solche zusätzlichen Eingriffe bedarf es einer konkreten, nachweisbaren Gefahrenlage und einer nachvollziehbaren Erforderlichkeit. Pauschale Verschärfungen ohne einen belegbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn sind mit einem verhältnismäßigen und differenzierten Waffenrecht nicht vereinbar.

Begründung:

Die bestehenden waffengesetzlichen Vorschriften sind bereits umfangreich und für den unkundigen Bürger teilweise schwer zu überblicken. Gerade bei SRS-Waffen können Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen waffengesetzlichen Vorschriften auch dadurch entstehen, dass rechtliche Vorgaben

nicht bekannt sind oder deren Reichweite und konkrete Anwendung falsch eingeschätzt werden. Dies betrifft insbesondere Regelungen zum Führen, zur Mitnahme, zur Aufbewahrung und zum Umgang mit SRS-Waffen.

Aus Sicht von **pro legal e. V.** sollte der Gesetzgeber daher nicht vorrangig weitere formale Zugangshürden schaffen, sondern dort ansetzen, wo durch Vermittlung konkreter Kenntnisse tatsächlich ein Beitrag zur Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Verstößen geleistet werden kann. Ein eigenständiger und auf SRS-Waffen begrenzter Sachkundenachweis kann hierzu einen sinnvollen Beitrag leisten. Er ermöglicht es, die für den sicheren Umgang und die rechtmäßige Nutzung erforderlichen Kenntnisse gezielt zu vermitteln und zu überprüfen, ohne SRS-Waffen pauschal dem für erlaubnispflichtige Schusswaffen geltenden Erlaubnisregime zu unterwerfen.

Demgegenüber würden eine zusätzliche Bedürfnisprüfung, eine verpflichtende Haftpflichtversicherung oder eine weitergehende Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften nicht verbessern. Solche Maßnahmen würden zusätzliche bürokratische und finanzielle Hürden schaffen, ohne dass damit für sich genommen ein entsprechender Sicherheitsgewinn verbunden wäre, und sind deshalb abzulehnen!

Ein sachgerechter Regelungsansatz sollte deshalb auf Aufklärung, Rechtssicherheit und sichere Handhabung setzen, anstatt den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen durch pauschale zusätzliche Erlaubnisvoraussetzungen zu erschweren. Der vorgeschlagene Sachkundenachweis stellt dabei eine zielgerichtete und verhältnismäßige Maßnahme dar, weil er unmittelbar bei der Kenntnis der für SRS-Waffen geltenden Sicherheits- und Rechtsvorschriften ansetzt.

Sollte für das Führen von SRS-Waffen zusätzlich

- **die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,**
- **ein Bedürfnis nachgewiesen werden,**
- **eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?**

Antwort:

Die vorstehenden Ausführungen zum Erwerb und Besitz von SRS-Waffen gelten entsprechend auch für das Führen. Eine pauschale Ausweitung zusätzlicher waffenrechtlicher Anforderungen auf das Führen von SRS-Waffen wird daher abgelehnt!

Sofern ein Sachkundenachweis für SRS-Waffen eingeführt wird, sollte dieser zugleich die für das sichere und rechtmäßige Führen erforderlichen Kenntnisse abdecken. Er ist eigenständig und ausschließlich auf SRS-Waffen zu beziehen und darf nicht mit der Sachkunde für erlaubnispflichtige Schusswaffen gleichgesetzt werden.

Ein zusätzliches Bedürfnis sowie der verpflichtende Nachweis einer Haftpflichtversicherung sollten auch für das Führen von SRS-Waffen nicht vorausgesetzt werden. Entscheidend ist vielmehr, durch einen verhältnismäßigen und praxisgerechten Sachkundenachweis sicherzustellen, dass die für das Führen geltenden Sicherheits- und Rechtsvorschriften bekannt sind und eingehalten werden.

Begründung:

Die Einführung zusätzlicher Voraussetzungen für das Führen von SRS-Waffen ist weder erforderlich noch systematisch geboten. Das geltende Waffengesetz trägt dem besonderen Regelungsbedarf bereits Rechnung: Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sieht das Waffengesetz mit dem Kleinen Waffenschein eine eigenständige Regelung vor. Dabei hat der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt, dass die allgemeinen Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 WaffG – also Sachkunde, Bedürfnis und Haftpflichtversicherung – nicht nachzuweisen sind.

Eine nachträgliche Einführung dieser Voraussetzungen würde diese gesetzgeberische Differenzierung ohne erkennbaren zusätzlichen Regelungsbedarf aufgeben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb für das Führen von SRS-Waffen nunmehr Anforderungen gelten sollten, die der Gesetzgeber bei der bestehenden Regelung des Kleinen Waffenscheins gerade als entbehrlich angesehen hat.

Soweit ein zusätzlicher Sachkundenachweis erwogen wird, sollte dieser daher ausschließlich auf die besonderen Anforderungen des sicheren und rechtmäßigen Führens von SRS-Waffen beschränkt bleiben. Ein solcher Nachweis könnte insbesondere Kenntnisse über die einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften, die sichere Handhabung und die Grenzen des erlaubten Führens vermitteln. Gerade angesichts der Komplexität des Waffenrechts kann die Vermittlung dieser konkreten Kenntnisse einen unmittelbaren Beitrag zur Vermeidung von Rechtsverstößen leisten.

Ein Bedürfnisnachweis ist demgegenüber abzulehnen! Das geltende Waffengesetz verzichtet beim Kleinen Waffenschein ausdrücklich auf diesen Nachweis. Eine Änderung dieses Regelungskonzepts bedürfte daher einer nachvollziehbaren sachlichen Rechtfertigung und eines konkreten zusätzlichen Sicherheitsgewinns! Gleiches gilt für die Einführung einer zusätzlichen Haftpflichtversicherungspflicht!

Die bestehende Regelung des Kleinen Waffenscheins sollte daher grundsätzlich beibehalten werden. Eine etwaige Weiterentwicklung sollte sich auf einen verhältnismäßigen, eigenständigen und ausschließlich auf SRS-Waffen bezogenen Sachkundenachweis beschränken und nicht zu einer vollständigen Gleichstellung mit dem Regime für erlaubnispflichtige Schusswaffen führen.

Sollten der Erwerb, der Besitz und das Führen von SRS-Waffen an einheitliche Bedingungen geknüpft sein?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Erwerb und Besitz einerseits und das Führen in der Öffentlichkeit andererseits sind unterschiedliche Formen des Umgangs mit unterschiedlichen tatsächlichen Voraussetzungen. Eine einheitliche Regelung würde entweder zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ausweitung der Erlaubnispflicht auf Erwerb und Besitz oder zu einer vollständigen Aufhebung der bisherigen Anforderungen an das Führen führen.

Insbesondere eine nachträgliche Erlaubnis-, Registrierungs- oder Nachweispflicht für Erwerb und Besitz wäre angesichts des millionenfachen, bislang nicht registrierten Bestandes mit einem außerordentlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Ein entsprechender Sicherheitsgewinn ist nicht belegt. Die bisherige Differenzierung sollte daher beibehalten werden.

Sofern Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, welche Bedingungen sollten das sein? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Entfällt.

Begründung:

Da Erwerb, Besitz und Führen nicht an einheitliche Bedingungen geknüpft werden sollten, werden keine gemeinsamen zusätzlichen Voraussetzungen vorgeschlagen. Die einzelnen Formen des Umgangs sind weiterhin getrennt und entsprechend ihrem jeweiligen Gefährdungspotenzial zu beurteilen.

Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffengesetz für den Erwerb, Besitz und das Führen von SRS-Waffen anerkennen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

Für Erwerb, Besitz und Führen von SRS-Waffen sollte kein Bedürfnisnachweis verlangt werden. Hilfsweise müssten sämtliche gesetzlich zulässigen Zwecke anerkannt werden, insbesondere der Wunsch nach Selbstschutz, ohne dass hierfür eine besondere Gefährdung nachgewiesen werden muss.

Begründung:

Die Einführung eines Bedürfnisprinzips wäre weder erforderlich noch verhältnismäßig. Bauartzugelassene SRS-Waffen sind keine ~~scharfen~~ Schusswaffen und befinden sich seit Jahrzehnten in millionenfacher Zahl im privaten Besitz. Ein Bedürfnisverfahren würde erhebliche Verwaltungsressourcen binden, ohne dass ein konkreter Sicherheitsgewinn erkennbar wäre.

Neben dem Selbstschutz kommen zahlreiche weitere rechtmäßige Verwendungszwecke in Betracht, beispielsweise das Sammeln, Signal- und Startzwecke, technische oder gewerbliche Verwendungen sowie die Verwendung bei Film-, Theater- oder Brauchtumsveranstaltungen. Eine abschließende behördliche Bewertung solcher Zwecke ist nicht erforderlich.

Insbesondere darf der Wunsch nach Selbstschutz nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller eine gegenüber der Allgemeinheit wesentlich erhöhte Gefährdung nachweist.

Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffenrecht für SRS-Waffen nicht vorsehen/ausschließen?

Antwort:

Kein gesetzlich zulässiger Zweck sollte als Bedürfnisgrund pauschal ausgeschlossen werden.

Begründung:

Da für SRS-Waffen grundsätzlich kein Bedürfnisnachweis eingeführt werden sollte, bedarf es auch keines Katalogs anerkannter oder ausgeschlossener Bedürfnisgründe. Rechtswidrige Verwendungsabsichten stellen bereits begrifflich kein schutzwürdiges Bedürfnis dar und werden durch die bestehenden Verbots-, Straf- und Bußgeldvorschriften erfasst.

Der Ausschluss einzelner rechtmäßiger Motive würde dagegen neue Abgrenzungsprobleme, zusätzlichen Verwaltungsaufwand und eine uneinheitliche Behördenpraxis schaffen, ohne Personen zu erreichen, die SRS-Waffen ohnehin rechtswidrig führen oder verwenden.

Sofern die geltenden Regelungen für SRS-Waffen geändert werden, sollten die geänderten Regelungen auch für SRS-Waffen gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung besessen werden?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Die Frage lässt sich ohne Kenntnis der konkreten Neuregelung nicht beantworten. Neue Erlaubnis-, Registrierungs-, Sachkunde-, Bedürfnis- oder Versicherungspflichten für Erwerb und Besitz dürfen nicht rückwirkend auf den bereits vorhandenen Bestand erstreckt werden.

SRS-Waffen befinden sich seit Jahrzehnten in millionenfacher Zahl erlaubnisfrei und ohne behördliche Registrierung im privaten Besitz. Die nachträgliche Erfassung dieses Bestandes würde einen außerordentlichen Aufwand für Besitzer und Behörden verursachen. Eine vollständige Erfassung wäre praktisch kaum erreichbar. Das Ergebnis wären erhebliche Vollzugsdefizite und die Kriminalisierung bislang rechtmäßiger Besitzer, ohne dass ein entsprechender Sicherheitsgewinn belegt wäre.

Für vorhandene SRS-Waffen muss daher umfassender Bestandsschutz gelten. Davon zu unterscheiden sind Vorschriften, die ausschließlich ein zukünftiges Verhalten betreffen, etwa das Führen oder Schießen. Solche Regelungen können grundsätzlich auch beim Umgang mit bereits vorhandenen Waffen gelten. Die in diesem Fragenkomplex angesprochenen zusätzlichen Beschränkungen (mit Ausnahme eines eingeschränkten Sachkundenachweises) werden jedoch bereits abgelehnt.

Sollte das Gesetz künftig eine Befristung des Kleinen Waffenscheins vorsehen?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Die Befristung des Kleinen Waffenscheins würde keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn bewirken. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung seiner Inhaber werden bereits nach geltendem Recht von Amts wegen in regelmäßigen Abständen erneut überprüft. Entfallen die Erteilungsvoraussetzungen, ist die Erlaubnis unabhängig von ihrer Laufzeit zu widerrufen.

Eine Befristung würde daher lediglich dazu führen, dass der Inhaber wiederholt einen neuen Antrag stellen, Gebühren entrichten und die erneute Ausstellung des Dokuments abwarten müsste. Auf Seiten der Waffenbehörden entstünde zusätzlicher Verwaltungsaufwand, obwohl die maßgeblichen Voraussetzungen ohnehin regelmäßig überprüft werden.

Der bloße Zeitablauf ist kein sachlicher Grund für das Erlöschen einer Erlaubnis. Solange Zuverlässigkeit und persönliche Eignung fortbestehen, besteht kein Anlass, die Gültigkeit des Kleinen Waffenscheins zu begrenzen.

Sollte es spezielle Regelungen zur Aufbewahrung von SRS-Waffen geben? Wenn ja, welche.

Antwort:

Nein. Die bestehenden Aufbewahrungsvorschriften sind ausreichend.

Begründung:

SRS-Waffen unterliegen bereits den allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften für erlaubnisfreie Waffen. Sie sind ungeladen mindestens in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren. Dadurch wird insbesondere der unbefugte Zugriff durch Minderjährige oder sonstige Nichtberechtigte verhindert.

Weitergehende Anforderungen, insbesondere die Aufbewahrung in einem klassifizierten Sicherheitsbehälter, wären angesichts der technischen Eigenschaften und des gegenüber erlaubnispflichtigen Schusswaffen deutlich geringeren Gefährdungspotenzials unverhältnismäßig. Ein konkreter Sicherheitsgewinn durch strengere Anforderungen ist nicht erkennbar.

Welche Regelungen sollten für die Verbringung von SRS-Waffen innerhalb der EU gelten?

Antwort:

Das Verbringen von SRS-Waffen, die den harmonisierten technischen Sicherheitsanforderungen der Europäischen Union entsprechen, sollte innerhalb der EU erlaubnisfrei möglich sein.

Begründung:

Das deutsche Waffengesetz sieht bereits ein erlaubnisfreies Verbringen und eine erlaubnisfreie Mitnahme von bauartzugelassenen oder nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates anerkannten SRS-Waffen und der dafür bestimmten Kartuschenmunition vor. Diese Regelung ist sachgerecht und sollte beibehalten sowie innerhalb der EU möglichst einheitlich angewendet werden.

Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 enthält technische Anforderungen, durch die insbesondere eine einfache Umrüstung zu einer scharfen Schusswaffe verhindert werden soll. Entspricht eine SRS-Waffe diesen Anforderungen und wurde ihre Konformität in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß festgestellt, besteht kein Anlass für zusätzliche nationale Verbringungserlaubnisse oder einen Europäischen Feuerwaffenpass.

Nicht den europäischen technischen Anforderungen entsprechende oder leicht zu scharfen Schusswaffen umbaubare Gegenstände sind nicht als privilegierte SRS-Waffen zu behandeln, sondern entsprechend ihrer tatsächlichen waffenrechtlichen Einordnung zu regulieren.

Die Vorschriften des jeweiligen Zielstaates über Erwerb, Besitz, Führen und Verwendung bleiben unberührt. Die Erlaubnisfreiheit des Verbringens darf nicht mit einer Berechtigung zum Führen oder Schießen im Zielstaat verwechselt werden.

Welche Kennzeichnungsvorschriften sollten für SRS-Waffen gelten?

Antwort:

Die bestehenden Kennzeichnungs- und Zulassungsvorschriften sind ausreichend und sollten beibehalten werden. Zusätzliche nationale Kennzeichnungen sind nicht erforderlich.

Begründung:

SRS-Waffen müssen anhand einer dauerhaften Kennzeichnung als bauartzugelassene beziehungsweise nach unionsrechtlichen Vorgaben konforme Waffen erkennbar sein. Die Kennzeichnung muss insbesondere den Hersteller oder dessen Marke, die vorgesehene Munition beziehungsweise das Kaliber sowie die anerkannte Bauartzulassung oder Konformität erkennen lassen.

Das deutsche PTB-Zulassungszeichen stellt hierfür weiterhin einen geeigneten Nachweis dar. Es darf jedoch nicht als einzig zulässige Kennzeichnung vorausgesetzt werden. Nach geltendem Recht sind auch SRS-Waffen anzuerkennen, die den von einem anderen Mitgliedstaat zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 erlassenen und der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorschriften entsprechen.

Die technische Gefahr einer leichten Umrüstung wurde durch die europäischen Vorgaben und ihre Umsetzung in das deutsche Beschussrecht bereits aufgegriffen. Zusätzliche rein nationale Kennzeichnungen würden keinen weitergehenden Schutz bewirken, könnten aber neue Handelshemmnisse und Rechtsunsicherheiten schaffen.

Eine nachträgliche Kennzeichnungspflicht für den vorhandenen Bestand ist abzulehnen!

Sollten SRS-Waffen künftig auch im NWR eingetragen werden?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Die Eintragung von SRS-Waffen in das Nationale Waffenregister würde einen massiven Verwaltungsaufwand verursachen, ohne dass ein entsprechender Sicherheitsgewinn zu erwarten wäre. SRS-Waffen befinden sich seit Jahrzehnten in millionenfacher Zahl erlaubnisfrei und ohne Registrierung im privaten Besitz. Ihre Anzahl und ihre derzeitigen Besitzer sind den Behörden nicht bekannt.

Eine rückwirkende Registrierung wäre daher weder vollständig noch zuverlässig durchführbar. Eine Registrierung lediglich neu erworbener Waffen würde demgegenüber über Jahrzehnte zu einem unvollständigen Register führen und nur einen Teil des tatsächlichen Bestandes erfassen.

Hinzu kommt, dass für bauartzugelassene SRS-Waffen nach den geltenden Kennzeichnungsvorschriften nicht generell eine individuelle Seriennummer vorgeschrieben ist.

Zahlreiche vorhandene Waffen könnten daher nicht einmal anhand eines eindeutigen individuellen Merkmals registriert werden.

Eine Eintragung in das NWR würde weder das unerlaubte Führen noch das rechtswidrige Schießen in der Öffentlichkeit oder eine verbotene Veränderung der Waffen verhindern. Personen, die SRS-Waffen vorsätzlich rechtswidrig verwenden, würden sich auch durch eine Registrierungspflicht nicht von ihrem Verhalten abhalten lassen.

Das Nationale Waffenregister sollte auf erlaubnispflichtige Schusswaffen und die für deren Nachverfolgung erforderlichen Daten beschränkt bleiben. Eine Ausweitung auf millionenfach verbreitete, erlaubnisfrei erworbene SRS-Waffen würde Behördenkapazitäten binden, die für die Kontrolle erlaubnispflichtiger Waffen und die Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes sinnvoller eingesetzt werden können.

Zu § 13 WaffG

Was ist in der Jägerschaft eine übliche Anzahl von Langwaffen pro Jäger?

Antwort:

Eine belastbare, bundesweit einheitliche „übliche Anzahl“ lässt sich nicht seriös benennen.

Begründung:

Es liegt keine repräsentative bundesweite Erhebung vor, aus der sich eine allgemein übliche Anzahl jagdlicher Langwaffen ableiten ließe. Die mitunter angeführten Durchschnittswerte von 3,7 beziehungsweise 4,4 Langwaffen beruhen auf älteren Erhebungen in lediglich zwei regional begrenzten Zuständigkeitsbereichen und sind weder bundesweit repräsentativ noch auf sämtliche Formen der Jagdausübung übertragbar.

Der tatsächliche Bestand hängt unter anderem von den bejagten Wildarten, den ausgeübten Jagdarten, den erforderlichen Kalibern, unterschiedlichen Waffensystemen, jagdlichen Schießwettkämpfen, Ausbildungsaufgaben sowie persönlichen und regionalen Gegebenheiten ab. Ein statistischer Durchschnitt beschreibt zudem lediglich eine Verteilung; er begründet weder eine waffenrechtliche Bedürfnisgrenze noch eine sicherheitsrechtlich relevante Höchstzahl.

Wie viele Langwaffen werden üblicherweise von einem Jäger tatsächlich zur Jagdausübung in Deutschland benötigt?

Antwort:

Die tatsächlich benötigte Anzahl lässt sich nicht abstrakt und für alle Jäger einheitlich bestimmen.

Begründung:

Für einen eng begrenzten jagdlichen Einsatzbereich können wenige Langwaffen ausreichen. Wer unterschiedliche Wildarten unter verschiedenen jagdlichen Bedingungen bejagt, jagdliches Wettkampfschießen betreibt, Ausbildungsaufgaben wahrnimmt oder verschiedene technisch und ballistisch geeignete Systeme einsetzt, kann dagegen einen deutlich größeren Bedarf haben.

Aus dem Umstand, dass ein bestimmter Jäger mit einer geringen Zahl von Langwaffen auskommt, lässt sich keine allgemeinverbindliche Höchstzahl für andere Jäger ableiten. Ebenso wenig stellen in einzelnen Gerichtsverfahren geäußerte Einschätzungen, drei bis fünf oder bei zusätzlichem Wettkampfschießen zehn bis fünfzehn Langwaffen seien ausreichend, eine wissenschaftlich belastbare Bedarfsanalyse dar.

Der Gesetzgeber hat sich in § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG bewusst gegen eine zahlenmäßige Begrenzung jagdlicher Langwaffen entschieden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu mit Urteil vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740 – klargestellt, dass Inhaber eines Jahresjagdscheins hinsichtlich jagdlicher Langwaffen in unbeschränkter Zahl von der Bedürfnisprüfung freigestellt sind, sofern es sich um Waffen handelt, die nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind.

Ab welcher Grenze würden Sie von einem extremen Einzelfall sprechen, der in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit (Waffensammlung in Privathäusern) ggf. einer Regelung zugeführt werden müsste?

In der ersten Beteiligungsrunde sind insoweit eine zweistellige Anzahl von Langwaffen für noch akzeptabel, aber eine dreistellige Anzahl an Langwaffen für nicht mehr erforderlich und unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit problematisch angesehen worden.

Antwort:

Aus einer bestimmten Anzahl von Langwaffen allein lässt sich keine sicherheitsrechtlich relevante Grenze ableiten.

Begründung:

Ein dreistelliger Bestand mag statistisch selten und damit im rein beschreibenden Sinne ein extremer Einzelfall sein. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Besitzer eine größere Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Die Anzahl vorhandener Waffen erhöht insbesondere nicht entsprechend die individuelle Handlungsfähigkeit einer einzelnen Person, da diese nur eine sehr begrenzte Zahl von Waffen gleichzeitig einsetzen kann.

Für die öffentliche Sicherheit sind vielmehr die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Besitzers, der Schutz vor dem Zugriff unberechtigter Personen sowie die ordnungsgemäße Aufbewahrung entscheidend. Diese Voraussetzungen gelten unabhängig davon, ob eine Person zwei, zehn oder zweihundert Waffen besitzt. Konkrete Gefahren durch unzureichende Aufbewahrung, unbefugten Zugriff oder eine beabsichtigte zweckwidrige Verwendung können bereits nach geltendem Recht verfolgt werden.

Auch die Einordnung eines Bestandes als Waffensammlung kann nicht allein anhand seiner Größe erfolgen. Eine hohe Anzahl kann sich ebenso aus unterschiedlichen Jagdarten, Wildarten, Kalibern,

Waffensystemen, Ausbildungsaufgaben oder der Teilnahme an jagdlichen Schießwettkämpfen ergeben.

§ 36 WaffG und § 13 AWaffV enthalten abgestufte und verbindliche Anforderungen an die Aufbewahrung. In einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I dürfen ausdrücklich unbegrenzt viele erlaubnispflichtige Lang- und Kurzwaffen aufbewahrt werden. Auch das Aufbewahrungsrecht geht somit nicht davon aus, dass eine hohe Anzahl für sich genommen eine nicht beherrschbare Gefahr darstellt.

Eine zahlenmäßige Grenze wäre daher kein geeigneter Gefahrenmaßstab. Erforderlich wären konkrete Tatsachen, die im jeweiligen Einzelfall auf eine Gefahr hindeuten; die bloße Anzahl vorhandener Waffen genügt hierfür nicht.

Würden Sie, wie in der ersten Beteiligungsrunde auch von Teilen der Verbände der Jägerschaft für denkbar gehalten, eine absolute gesetzliche Höchstgrenze, etwa im mittleren zweistelligen Bereich, innerhalb derer keine Bedürfnisprüfung stattfinden würde, für sachgerecht halten?

Antwort:

Nein. pro legal e. V. lehnt jegliche Begrenzung von jagdlichen Langwaffen ab! Die Kontingentierung für Jäger auf 2 mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition ist aufzuheben!

Begründung:

Eine absolute Höchstgrenze wäre sachlich nicht zu rechtfertigen und würde die geltende Rechtslage zulasten der Jäger grundlegend verändern. § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG sieht gerade keine Freigrenze mit anschließender Bedürfnisprüfung vor, sondern schließt die Bedürfnisprüfung für jagdliche Langwaffen bei Inhabern eines Jahresjagdscheins unabhängig von deren Anzahl aus.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740 – ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber eine Privilegierung hinsichtlich jagdlicher Langwaffen in unbeschränkter Zahl vorgesehen hat. Die Freistellung von der Bedürfnisprüfung darf danach nicht durch einen Rückgriff auf § 8 WaffG oder allgemeine Erwägungen zur Begrenzung privaten Waffenbesitzes umgangen werden. Die gelegentlich vorgenommene Übertragung der für Sportschützen geltenden Zahl von zehn Waffen auf Jäger findet im Gesetz keine Grundlage.

Eine Grenze im mittleren zweistelligen Bereich wäre überdies willkürlich, solange nicht anhand belastbarer Daten nachgewiesen werden kann, dass gerade ab dieser Anzahl eine konkrete zusätzliche Gefahr entsteht. Ein solcher Nachweis liegt nicht vor. Die Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und sichere Aufbewahrung eines Besitzers verändern sich nicht dadurch, dass eine bestimmte numerische Schwelle überschritten wird.

In der einschlägigen Rechtsprechung zum Themenkomplex (z. B. auch VG Gießen, Urteil vom 28.10.2021, 9 K 2448/20.GI) wurde seitens der Erlaubnisinhaber auch angeführt, dass man die wohl über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Langwaffen für Ausbildungszwecke benötige.

Besteht hier aus Ihrer Sicht die Möglichkeit der Eintragung solcher Waffen zu Ausbildungszwecken in eine Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG?

Antwort:

Ja. Jagdliche Vereinigungen können Ausbildungswaffen auf einer Vereins-WBK besitzen. Diese Möglichkeit muss jedoch freiwillig und gleichberechtigt neben dem individuellen Waffenbesitz von Jägern und Ausbildern bestehen bleiben.

Begründung:

§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG sieht ausdrücklich vor, dass auch einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person eine Waffenbesitzkarte erteilt werden kann. Dies ermöglicht es jagdlichen Vereinigungen, einen gemeinsamen Waffenbestand für ihre Ausbildungsarbeit vorzuhalten. Dagegen bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Aus dem Vorhandensein solcher Vereinswaffen darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass einzelne Jäger keine eigenen Waffen mehr zur Ausbildung anderer besitzen und verwenden dürften. Die Vereins-WBK ist eine zusätzliche Organisationsmöglichkeit, kein vorrangiger oder gar ausschließlicher Weg für die jagdliche Ausbildung.

Insbesondere darf die Möglichkeit eines gemeinschaftlich vorgehaltenen Waffenbestandes nicht dazu genutzt werden, den Gesamtbestand legaler Waffen durch eine künstliche Konzentration der Ausbildung auf jagdliche Vereinigungen zu verringern. Die bloße Möglichkeit, eine Waffe bei einer Vereinigung zu nutzen, beseitigt weder die Berechtigung zu einer individuell organisierten Ausbildung noch rechtfertigt sie eine Einschränkung des persönlichen Waffenbesitzes eines zuverlässigen und geeigneten Jägers.

Halten Sie diese Vorgehensweise für vorzugswürdig und geeignet zur Lösung der in der Rechtsprechung aufgekommenen Fälle?

Antwort:

Nein. Eine Vereins-WBK kann für die Ausbildungsarbeit einer jagdlichen Vereinigung zweckmäßig sein, ist aber gegenüber dem individuellen Waffenbesitz zu Ausbildungszwecken weder vorzugswürdig noch als ausschließliche Lösung geeignet.

Begründung:

Die Fragestellung lässt erkennen, dass Waffen für die Ausbildung möglichst bei jagdlichen Vereinigungen konzentriert werden sollen, um den individuellen Waffenbestand einzelner Jäger zu verringern. Ein Sicherheitsgewinn ist damit jedoch nicht verbunden. Sowohl der einzelne Jäger als auch die verantwortlichen Personen einer jagdlichen Vereinigung müssen die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und die Waffen ordnungsgemäß aufbewahren.

Eine gesetzliche oder behördliche Bevorzugung der Vereins-WBK würde vielmehr dazu führen, dass jagdliche Ausbildung faktisch an die Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder zumindest an die Teilnahme an einer von einer Vereinigung angebotenen Ausbildung gebunden würde. Dadurch entstünde sowohl für Ausbilder als auch für angehende Jäger ein erheblicher Druck, sich einer jagdlichen Vereinigung anzuschließen oder die Ausbildung ausschließlich innerhalb einer solchen zu absolvieren.

Die jagdliche Ausbildung muss jedoch weiterhin auch außerhalb von Vereinigungen, beispielsweise durch private Jagdschulen, selbstständig tätige Ausbilder oder im Rahmen einer individuell organisierten Vorbereitung, möglich bleiben. Ein mittelbarer Vereinszwang würde die durch Artikel 9 Absatz 1 GG geschützte negative Vereinigungsfreiheit berühren.

Jagdliche Vereinigungen dürfen daher Ausbildungswaffen auf einer Vereins-WBK besitzen. Hieraus darf aber weder ein Vorrang der vereinsgebundenen Ausbildung noch ein Ausschluss individuell besessener und für Ausbildungszwecke verwendeter Waffen hergeleitet werden.

Wird darüber hinaus ein Bedarf an einer Art „Ausbildungs-WBK“ gesehen? Wenn ja, warum?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Eine Regelungslücke besteht nicht. Jagdliche Vereinigungen können Ausbildungswaffen bereits auf Grundlage des § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG besitzen. Einzelne Jäger und Ausbilder können ihre eigenen Waffen im Rahmen der geltenden waffenrechtlichen Vorschriften auch zur Ausbildung anderer besitzen und einsetzen.

Eine besondere „Ausbildungs-WBK“ würde eine zusätzliche Erlaubnisart mit neuen Abgrenzungsfragen, Nachweispflichten und Verwaltungsverfahren schaffen, ohne einen erkennbaren Sicherheitsgewinn zu bewirken. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass eine solche Erlaubnis künftig als allein zulässiger Weg für Ausbildungswaffen angesehen und der individuelle Besitz entsprechender Waffen eingeschränkt würde.

Dies würde die jagdliche Ausbildung zunehmend auf institutionelle oder vereinsgebundene Strukturen verlagern und sowohl für Ausbilder als auch für angehende Jäger einen mittelbaren Organisations- oder Vereinszwang erzeugen. Erforderlich ist daher keine neue „Ausbildungs-WBK“, sondern die Beibehaltung der bestehenden Wahlfreiheit zwischen der Ausbildung durch jagdliche Vereinigungen und anderen zulässigen Ausbildungsformen.

Zu § 14 WaffG

Vorbemerkung:

pro legal e. V. ist weder Sicherheitsbehörde noch Land beziehungsweise Waffenbehörde, noch nach § 15 WaffG anerkannter Schießsportverband. Die ausdrücklich an diese Stellen gerichteten Fragen werden daher nicht aus eigener Vollzugszuständigkeit oder aufgrund eigener behördlicher Statistiken beantwortet.

Soweit möglich, nehmen wir dennoch aufgrund unserer rechtlichen Bewertung, der Erfahrungen unserer Mitglieder und der veröffentlichten Sportordnungen Stellung.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, das sogenannte Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) zu streichen beziehungsweise Ausnahmetatbestände aus der Praxis aufzunehmen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls insbesondere in Fällen, in denen ältere Sportschützen versterben, deren Waffen nicht erworben werden könnten, obwohl dies im Sinne einer kontrollierten Übergabe an andere überprüfte Sportschützen wünschenswert wäre.

Was spricht Ihrer Auffassung nach für den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort:

Wir fordern die vollständige Streichung des Erwerbsstreckungsgebots. Die bloße Aufnahme weiterer Ausnahmetatbestände wäre demgegenüber keine notwendige und praktikable Lösung.

Begründung:

Das Erwerbsstreckungsgebot begrenzt lediglich die Geschwindigkeit, nicht aber die aufgrund eines anerkannten Bedürfnisses zulässige Gesamtzahl der Waffen. Ein Sportschütze, der sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann dieselben Waffen erwerben, muss die Erwerbsvorgänge aber künstlich über längere Zeiträume verteilen.

Die Streichung des Erwerbsstreckungsgebots ließe die übrigen waffenrechtlichen Anforderungen unberührt. Beim Erwerb auf grüner WBK wird das konkrete Bedürfnis weiterhin vorab geprüft; bei der gelben WBK kann anlässlich der Eintragung geprüft werden, ob die Waffe von der Erlaubnis umfasst und für eine genehmigte Sportdisziplin verwendbar ist. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung müssen fortbestehen. Die Sachkunde ist bereits nachgewiesen; die Aufbewahrung ist bei Bedarf ergänzend nachzuweisen. Keine dieser Anforderungen hängt vom zeitlichen Abstand zwischen zwei Erwerbsvorgängen ab. Bei langjährig rechtstreuen Sportschützen ist daher kein zusätzlicher Sicherheitsgewinn der Erwerbsstreckung erkennbar.

Besonders deutlich wird die fehlende Praxistauglichkeit bei der geschlossenen Übernahme eines Waffenbestandes. Das betrifft nicht nur Erbfälle, sondern auch ältere Sportschützen, die ihre Waffen bereits zu Lebzeiten geordnet an einen anderen berechtigten Sportschützen übergeben möchten. Die derzeitige Regelung kann eine solche kontrollierte Übergabe verzögern, die Einschaltung eines Händlers oder eine Zwischenlagerung erforderlich machen und die wirtschaftlich oder sportlich sinnvolle Übernahme eines zusammengehörenden Bestandes erschweren.

Auch moderne Sportdisziplinen können den zeitnahen Erwerb mehrerer verschiedener Waffen erforderlich machen. Beim „3GUN“ werden beispielsweise Kurzwaffe, Büchse und Flinte innerhalb einer Disziplin eingesetzt. Beim „Cowboy Action Shooting“ werden regelmäßig zwei Revolver, ein Unterhebelrepetierer und eine Flinte benötigt. Das Erwerbsstreckungsgebot orientiert sich damit nicht an den tatsächlichen Anforderungen des Schießsports.

Ein struktureller Vergleich mit dem Jagdrecht spricht ebenfalls gegen die Notwendigkeit der Erwerbsstreckung. Für Inhaber eines Jahresjagdscheins enthält § 13 WaffG keine entsprechende Begrenzung auf zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten. Jagdscheininhaber können jagdlich zulässige Langwaffen nach § 13 Absatz 3 WaffG sogar ohne vorherige Erwerbserlaubnis erwerben und müssen den Erwerb anschließend innerhalb von zwei Wochen bei der Behörde anzeigen. Der Gesetzgeber hält eine zeitliche Erwerbsbegrenzung bei dieser in gleichem Umfang überprüften Personengruppe offenbar nicht für erforderlich ([§ 13 WaffG](#)).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar den Zweck des Erwerbsstreckungsgebots – die Verhinderung von Waffensammlungen unter dem Deckmantel des Sportschützentums – in seiner Entscheidung vom 14. November 2007 bestätigt. Es hat aber zugleich ausgeführt, dass das Vorliegen eines berechtigten gesteigerten Bedürfnisses regelmäßig eine Abweichung vom Erwerbsstreckungsgebot rechtfertigen kann. Die Entscheidung betraf die damalige Fassung des § 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG, die der heutigen Regelung in § 14 Absatz 3 Satz 2 entspricht ([BVerwG, Urteil vom 14.11.2007 – 6 C 8.07](#)).

Die vollständige Streichung würde außerdem Schießsportverbände und Waffenbehörden von Anträgen, Prüfungen und Einzelfallentscheidungen entlasten, ohne die übrigen Erwerbsvoraussetzungen abzusenken.

Was spricht Ihrer Auffassung nach gegen den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort:

Als Gegenargumente können eine sehr schnelle Vergrößerung des Waffenbestandes, eine mögliche Umgehung des Bedürfnisprinzips und steigende Anforderungen an die Aufbewahrung angeführt werden. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen das Erwerbsstreckungsgebot jedoch nicht.

Begründung:

Eine schnelle Folge mehrerer Erwerbsvorgänge kann abstrakt betrachtet die Folgen einer fehlerhaften Bedürfnis- oder Zuverlässigkeitsentscheidung vergrößern. Zudem könnte befürchtet werden, dass Waffen nicht für den eigenen Sport, sondern zur Weitergabe oder zum Aufbau einer tatsächlich nicht sportlich motivierten Sammlung erworben werden.

Diese Risiken werden jedoch bereits durch andere Vorschriften erfasst. Jede erlaubnispflichtige Waffe muss rechtmäßig erworben, registriert und entsprechend § 36 WaffG sicher aufbewahrt werden. Eine unberechtigte Weitergabe bleibt verboten. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden unabhängig vom Erwerbsstreckungsgebot überprüft. Bei Waffen, die eine vorherige Erwerbserlaubnis erfordern, bleibt zudem die Prüfung durch die Waffenbehörde bestehen.

Auch die Aufbewahrungsvorschriften knüpfen an Art und Zahl der tatsächlich vorhandenen Waffen an. Die Aufhebung der Erwerbsstreckung befreit daher nicht von der Pflicht, bereits vor der Bestandsvergrößerung ausreichende Aufbewahrungskapazitäten vorzuhalten.

Die angeführten Risiken sprechen damit allenfalls für konsequente Kontrollen der bereits bestehenden materiellen Voraussetzungen, nicht aber für eine starre zeitliche Verzögerung eines im Übrigen rechtmäßigen Erwerbs.

Insbesondere an Länder/Waffenbehörden:

In welchen Fällen wird in der Praxis von der Ausnahmemöglichkeit für begründete Einzelfälle („in der Regel“, § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) Gebrauch gemacht?

Antwort:

pro legal e. V. kann hierzu mangels eigener Vollzugszuständigkeit und mangels bundesweiter statistischer Daten keine abschließende Tatsachenaussage treffen. Nach den Erfahrungen unserer Mitglieder ist jedenfalls keine bundeseinheitliche und hinreichend vorhersehbare Ausnahmepaxis erkennbar.

Begründung:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz stellt lediglich fest, dass das Erwerbsstreckungsgebot „nur in begründeten Fällen“ durchbrochen wird. Ein verbindlicher oder auch nur beispielhafter Fallkatalog wird nicht genannt ([Nummer 14.2.2 WaffVwV](#)).

Rechtlich in Betracht kommen insbesondere zeitlich gebundene Bestandsübernahmen, die Auflösung eines Nachlasses, die Übernahme eines zusammengehörenden Sportwaffenbestandes, der gleichzeitige Bedarf mehrerer Waffen für eine Sportdisziplin sowie außergewöhnlich günstige oder nur kurzfristig bestehende Erwerbsmöglichkeiten. Ob solche Umstände tatsächlich anerkannt werden, hängt jedoch von der jeweiligen Waffenbehörde und der Begründung des Einzelfalls ab.

Für die Evaluierung sind die Länder deshalb aufzufordern, Zahl, Anlass und Ergebnis der in den vergangenen Jahren entschiedenen Ausnahmefälle mitzuteilen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich bewerten, ob die bestehende Öffnungsklausel praktisch funktioniert.

Sehen Sie für die angeführte Fallgestaltung eines Erwerbs aufgrund des Versterbens eines Sportschützen die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot zu gewähren?

Antwort:

Ja, eine solche Ausnahme muss rechtlich uneingeschränkt möglich sein.

Begründung:

Die Formulierung „in der Regel“ in § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG lässt eine Abweichung in einem sachlich begründeten Ausnahmefall zu. Die zeitlich gebundene Auflösung eines Nachlasses und die geschlossene Übernahme eines Waffenbestandes durch einen zuverlässig überprüften und bedürfnisberechtigten Sportschützen können einen solchen Ausnahmefall begründen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem ausgeführt, dass ein nachgewiesenes berechtigtes Bedürfnis, das über den Normalfall hinausgeht, regelmäßig auch eine Abweichung vom Erwerbsstreckungsgebot rechtfertigen kann ([BVerwG, Urteil vom 14.11.2007 – 6 C 8.07](#)).

Der Erbfall ersetzt allerdings weder das Bedürfnis des Erwerbers noch eine gegebenenfalls erforderliche Erwerbserlaubnis. Ebenso folgt aus dem Versterben des bisherigen Eigentümers kein zwingender Anspruch auf eine Ausnahme. Gerade diese Unsicherheit erschwert die vorausschauende und geordnete Weitergabe eines Bestandes.

Sehen Sie für die genannten Fallgestaltungen oder für andere Fallgestaltungen den Bedarf an einer Rechtsänderung, weil dies nicht über die Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot erfolgen kann?

Antwort:

Ja. Wir halten eine Rechtsänderung für zwingend erforderlich und fordern die vollständige Streichung des Erwerbsstreckungsgebots.

Begründung:

Eine Ermessens- beziehungsweise Ausnahmeentscheidung schafft weder bundesweit einheitliche Verhältnisse noch ausreichende Planungssicherheit. Das gilt insbesondere für Nachlassabwicklungen, vorweggenommene Bestandsübertragungen älterer Sportschützen und Sportdisziplinen, für die mehrere Waffen gleichzeitig benötigt werden.

Ein ausdifferenzierter Katalog weiterer Ausnahmen würde neue Abgrenzungsprobleme schaffen. Es müsste beispielsweise geregelt werden, welche familiären, wirtschaftlichen oder sportlichen Umstände ausreichen und welche Nachweise jeweils vorzulegen sind. Damit würde eine bürokratische Regelung durch eine andere bürokratische Regelung ersetzt.

Da Bedürfnis, Zuverlässigkeit, Eignung, Sachkunde, Erwerbsberechtigung, Registrierung und Aufbewahrung unberührt bleiben, ist die vollständige Streichung die klarere und sachgerechtere Lösung.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, den Erwerb und Besitz von halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurz Waffen bedürfnisbasiert zu prüfen, aber ohne eine im Gesetz festgelegte Kontingentierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG.

Haben sich die Regelungen zum sogenannten Grundkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurz Waffen bewährt?

Antwort:

Nein. **pro legal e. V.** spricht sich dafür aus, die zahlenmäßige Schwelle des § 14 Absatz 5 WaffG und die daran anknüpfenden erhöhten Anforderungen an das schießsportliche Bedürfnis **abzuschaffen**.

Begründung:

Nach der geltenden Regelung wird das schießsportliche Bedürfnis beim Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen beziehungsweise mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Oberhalb dieser Schwellen muss die weitere Waffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich sein; zusätzlich muss der Sportschütze regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben.

Damit knüpft das Gesetz zusätzliche Anforderungen nicht allein an die konkrete sportliche Erforderlichkeit einer zu erwerbenden Waffe, sondern zunächst an das Überschreiten einer bestimmten Anzahl bereits vorhandener Waffen.

Für die sachliche Rechtfertigung dieser zusätzlichen Schwelle müsste deshalb insbesondere nachgewiesen werden, dass gerade der Besitz einer vierten halbautomatischen Langwaffe beziehungsweise einer dritten mehrschüssigen Kurzwaffe bei ansonsten unveränderten persönlichen und gesetzlichen Voraussetzungen mit einem zusätzlichen sicherheitsrelevanten Risiko verbunden ist und dass die erhöhten Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG geeignet sind, dieses Risiko zu reduzieren.

Ein entsprechender Nachweis ist **pro legal e. V.** nicht bekannt.

Die Anzahl legal besessener Schusswaffen stellt für sich genommen keinen geeigneten Ersatz für die individuelle Prüfung des Besitzers und des konkreten Erwerbsgrundes dar. Auch oberhalb der derzeitigen Schwellen gelten die allgemeinen Voraussetzungen für Erwerb und Besitz fort. Insbesondere bleiben Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, das schießsportliche Bedürfnis, die Zulässigkeit und Erforderlichkeit der jeweiligen Waffe für eine Sportdisziplin sowie die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung maßgeblich.

Aus Sicht von **pro legal e. V.** sollte deshalb die konkrete sportliche Erforderlichkeit der zu erwerbenden Waffe entscheidend sein und nicht die Frage, ob der Sportschütze bereits zwei oder drei Waffen einer bestimmten Kategorie besitzt.

Die geltende Regelung führt darüber hinaus zu praktischen Belastungen. Unterschiedliche schießsportliche Disziplinen können unterschiedliche Waffen oder unterschiedliche technische Konfigurationen erfordern. Das Überschreiten einer starren zahlenmäßigen Schwelle führt zu zusätzlichen Nachweis- und Prüfanforderungen und damit zu zusätzlichem Aufwand für Sportschützen, Verbände und Waffenbehörden.

Für die Evaluierung wäre daher insbesondere zu untersuchen, aus welchem sachlichen Grund gerade die Schwellen von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen gewählt wurden, welche tatsächlichen Sicherheitsrisiken mit ihrem Überschreiten verbunden sind und welchen messbaren Sicherheitsgewinn die zusätzlichen Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG gegenüber der allgemeinen Bedürfnisprüfung bewirken.

Solange ein solcher zusätzlicher Sicherheitsgewinn nicht nachgewiesen werden kann, sieht **pro legal e. V.** keine sachliche Rechtfertigung dafür, die Anforderungen an das schießsportliche Bedürfnis allein aufgrund des Überschreitens einer bestimmten Anzahl bereits besessener Waffen zu erhöhen.

Was unterscheidet Ihrer Auffassung nach den Regelungsvorschlag von der aktuellen Rechtslage?

Antwort:

Der wesentliche Unterschied bestünde darin, dass das schießsportliche Bedürfnis nicht mehr ab einer bestimmten Anzahl bereits besessener Waffen zusätzlichen Voraussetzungen unterliegen würde.

Nach geltendem § 14 Absatz 5 WaffG gelten beim Überschreiten von drei halbautomatischen Langwaffen beziehungsweise zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition erhöhte Anforderungen. Die weitere Waffe muss entweder zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich sein; zusätzlich muss der Sportschütze regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben.

Bei einer kontingentlosen, weiterhin bedürfnisbasierten Regelung würde dagegen für jede zu erwerbende Waffe nach einheitlichen Kriterien geprüft, ob sie für eine nach der genehmigten Sportordnung zulässige Sportdisziplin benötigt wird. Die bloße Anzahl bereits vorhandener Waffen würde keine zusätzliche Bedürfnisstufe mehr auslösen.

pro legal e. V. hält einen solchen Ansatz für sachgerechter.

Welchen Vorteil hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort:

Der wesentliche Vorteil läge in einer einheitlichen und unmittelbar am tatsächlichen schießsportlichen Bedarf orientierten Bedürfnisprüfung.

Entscheidend wäre für jeden Erwerb, ob die betreffende Waffe für die konkrete sportliche Betätigung benötigt wird. Zusätzliche Anforderungen würden nicht allein deshalb entstehen, weil bereits eine bestimmte Anzahl von Waffen vorhanden ist.

Damit würde insbesondere die derzeitige zusätzliche Voraussetzung regelmäßiger Wettkampfteilnahme beim Überschreiten der Schwellen des § 14 Absatz 5 WaffG entfallen. Zugleich würden Nachweis- und Prüfverfahren vereinheitlicht und der Verwaltungsaufwand für Sportschützen, Verbände und Behörden reduziert.

Aus Sicht von pro legal e. V. wäre eine solche Regelung systematisch nachvollziehbarer: Besteht für eine konkrete Waffe ein anerkanntes schießsportliches Bedürfnis und liegen sämtliche übrigen gesetzlichen Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen vor, sollte die Anzahl der bereits vorhandenen Waffen allein keine zusätzlichen Anforderungen auslösen.

Wie wäre die Bedürfnisprüfung im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags durchzuführen?

Antwort:

Die Bedürfnisprüfung sollte grundsätzlich nach einheitlichen Kriterien für jede zu erwerbende Waffe erfolgen.

Maßgeblich sollte insbesondere sein, dass der Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen für ein schießsportliches Bedürfnis erfüllt und die zu erwerbende Waffe für eine nach der genehmigten Sportordnung eines Verbandes zulässige Sportdisziplin geeignet und erforderlich ist.

Eine zusätzliche Bedürfnisstufe allein aufgrund der Anzahl bereits besessener halbautomatischer Langwaffen oder mehrschüssiger Kurzwaffen sollte dagegen entfallen.

Dabei muss selbstverständlich verhindert werden, dass dieselbe sportliche Anforderlichkeit lediglich formal mehrfach geltend gemacht wird. Dies erfordert jedoch keine starre zahlenmäßige

Kontingentierung. Entscheidend sollte vielmehr die nachvollziehbare sportliche Verwendungsmöglichkeit der jeweils beantragten Waffe sein.

Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis (§ 14 Absatz 5 WaffG) durchzuführen?

Antwort:

Nein.

Gerade die besonderen Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG sollten entfallen. Insbesondere sollte die Anerkennung eines schießsportlichen Bedürfnisses oberhalb einer bestimmten Waffenanzahl nicht davon abhängig gemacht werden, dass die weitere Waffe für eine weitere Sportdisziplin oder für den Wettkampfsport erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

Stattdessen sollte für sämtliche Erwerbe ein einheitlicher Maßstab gelten, der an der tatsächlichen sportlichen Erforderlichkeit der jeweiligen Waffe anknüpft.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

pro legal e. V. verfügt nicht über die polizeilichen und sicherheitsbehördlichen Daten, die für eine abschließende empirische Bewertung erforderlich wären.

Gerade deshalb sollte diese Frage im Rahmen der Evaluierung anhand belastbarer Daten untersucht werden. Zu klären wäre insbesondere, ob das Überschreiten der derzeitigen Schwellen von drei halbautomatischen Langwaffen beziehungsweise zwei mehrschüssigen Kurzwaffen bei Sportschützen einen eigenständigen Risikofaktor darstellt und welchen messbaren Sicherheitsgewinn die daran anknüpfenden zusätzlichen Anforderungen des § 14 Absatz 5 WaffG tatsächlich bewirken.

Aus der gesetzlichen Systematik allein ist ein solcher Zusammenhang nicht ableitbar. Bei einer Abschaffung der Kontingentgrenzen würden die übrigen Voraussetzungen für Erwerb und Besitz nicht entfallen. Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, schießsportliches Bedürfnis, Erwerbserlaubnis, Registrierung und die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung blieben unberührt.

Eine kontingentlose Regelung kann dazu führen, dass einzelne Sportschützen mehr Waffen besitzen. Daraus folgt jedoch nicht ohne Weiteres ein zusätzliches Sicherheitsrisiko. Entscheidend ist vielmehr, ob die Anzahl der legal besessenen Waffen bei ansonsten unveränderten Voraussetzungen empirisch als eigenständiger Risikofaktor nachweisbar ist.

Gerade vor dem Hintergrund der bislang nur begrenzt differenzierten öffentlich verfügbaren Daten zur Waffenkriminalität sollte diese Frage nicht anhand abstrakter Annahmen beantwortet werden. Für eine belastbare Bewertung wären insbesondere Daten erforderlich, die erkennen lassen, ob und in welchem Umfang legal besessene Sportwaffen bei sicherheitsrelevanten Ereignissen verwendet werden und ob dabei die Anzahl der von einer Person legal besessenen Waffen überhaupt eine relevante Rolle spielt.

Ohne einen solchen Nachweis ist ein Sicherheitsgewinn der starren Schwellen von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen gegenüber einer einheitlichen, an der konkreten sportlichen Erforderlichkeit orientierten Bedürfnisprüfung nicht belegt.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem vorgeschlagen worden, das Grundkontingent nach § 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG zu erhöhen.

Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Wie würde im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags die Bedürfnisprüfung erfolgen?

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das sogenannte Grundkontingent durchzuführen?

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Vorschlag eingebracht worden, das Grundkontingent auf maximal fünf halbautomatische Lang- oder mehrschüssige Kurz Waffen zu setzen. Der Erlaubnisinhaber könnte innerhalb dieses Kontingents selbst zwischen den Waffenkategorien wählen.

Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Besteht aus Sicht der Praxis der Genehmigungsbehörden ein Bedarf an einer solchen Regelung?

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem vorgeschlagen worden, unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Übrigen künftig dem Erlaubnisinhaber zu ermöglichen, selbst zu entscheiden, welche Waffe dem Grundkontingent zugeordnet wird, anstatt die Zuordnung nach dem Erwerbszeitpunkt vorzunehmen.

Insbesondere an Länder/Waffenbehörden:

Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag unter Vollzugsaspekten?

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Was spricht aus Ihrer Sicht für eine Zuordnung zum Grundkontingent anhand des Erwerbsdatums? Was spricht dagegen?

Antwort:

Entfällt, da **pro** legal e. V. für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Inbesondere an Sicherheitsbehörden:

Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Entfällt, da **pro** legal e. V. für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist zudem vorgeschlagen worden, die bisherige Mengenbegrenzung auf zehn Waffen in § 14 Absatz 6 WaffG beispielsweise auf 15 Waffen anzuheben. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls nicht alle Sportdisziplinen abgedeckt werden könnten und von den privilegierten Waffen eine geringere Gefahr ausgehe.

Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort:

Entfällt, da **pro** legal e. V. für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt. Gleiches gilt für die Mengenbegrenzung auf die gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen.

Wieso wird für den Fall, dass über die Mengenbegrenzung von zehn Waffen hinaus weitere Waffen für die Ausübung des Schießsports benötigt werden, nicht der Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses nach § 14 Absatz 5 WaffG geführt („zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt“)?

Antwort:

Entfällt, da **pro** legal e. V. für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt. Gleiches gilt für die Mengenbegrenzung auf die gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen.

Inbesondere an Sicherheitsbehörden:

Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort:

Eine Anhebung oder Aufhebung der Mengenbegrenzung lässt keinen automatischen Verlust an öffentlicher Sicherheit erkennen.

Aus diesem Grund tritt **pro legal e. V.** für eine **Abschaffung** jeglicher Kontingentierung im Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen ein. Gleiches gilt für die Mengenbegrenzung auf die gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen.

Inbesondere an Schießsportverbände:

Hat die derzeitige Begrenzung auf bis zu zehn Waffen Auswirkungen auf die Ausübung des Schießsports? Bitte begründen und belegen Sie Ihre Ausführungen.

Antwort:

Entfällt, da **pro legal e. V.** für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt. Gleiches gilt für die Mengenbegrenzung auf die gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, für den reinen Tausch einer Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers, beispielsweise bei einer defekten Waffe, keine erneute Bedürfnisprüfung durchzuführen, wenn zugleich die auszutauschende Waffe aus der WBK ausgetragen wird.

Inbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/Waffenbehörden:

Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Sicherheitsaspekten?

Antwort:

pro legal e. V. befürwortet den Verzicht auf einen erneuten materiellen Bedürfnisnachweis. Die formelle Erwerbserlaubnis für die Ersatzwaffe sollte jedoch bestehen bleiben.

Begründung:

Das schießsportliche Bedürfnis wurde bereits geprüft und anerkannt. Wird eine vorhandene Waffe durch eine Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers ersetzt, besteht der zugrunde liegende schießsportliche Zweck fort. Eine erneute vollständige Prüfung desselben Bedürfnisses schafft daher keinen erkennbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn.

Für die sicherheitsbezogene Beurteilung des Erlaubnisinhabers sind insbesondere dessen Zuverlässigkeit und persönliche Eignung maßgeblich. Diese Voraussetzungen bestehen unabhängig von einer erneuten Verbandsbescheinigung fort und werden durch den Verzicht auf eine wiederholte materielle Bedürfnisprüfung nicht berührt. Gleiches gilt für die Anforderungen an sichere Aufbewahrung, Registrierung und behördliche Kontrolle.

Die Frage, wie viele Schusswaffen ein Sportschütze besitzt, ist für diese Bewertung nicht entscheidend. Ein eigenständiger Zusammenhang zwischen der bloßen Anzahl rechtmäßig besessener Schusswaffen und einer erhöhten Gefährdung wird durch den Regelungsvorschlag weder vorausgesetzt noch ist ein solcher Zusammenhang aus Sicht von **pro legal e. V.** belegt. Maßgeblich

sind vielmehr die persönlichen Voraussetzungen des Erlaubnisinhabers und der rechtmäßige Zweck des Erwerbs und Besitzes.

Die Beibehaltung der formellen Erwerbserlaubnis ermöglicht zugleich eine eindeutige und rechtssichere Abwicklung des Erwerbsvorgangs. Der Überlassende kann die Erwerbsberechtigung anhand des Voreintrags feststellen; die Waffenbehörde kann prüfen, ob die Voraussetzungen der Erlaubnis fortbestehen und ob die Ersatzwaffe von dem bereits anerkannten schießsportlichen Zweck umfasst ist.

Eine erneute Verbandsbescheinigung über ein bereits anerkanntes und fortbestehendes schießsportliches Bedürfnis ist hierfür nicht erforderlich.

Besteht Ihrer Auffassung nach auch in der geschilderten Fallgestaltung Bedarf an einer Bedürfnisprüfung? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Antwort:

Nein. In der geschilderten Fallgestaltung besteht kein Bedarf für eine erneute materielle Bedürfnisprüfung durch den Schießsportverband.

Begründung:

Das schießsportliche Bedürfnis wurde bereits geprüft und anerkannt. Wird eine vorhandene Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers abgegeben und durch eine entsprechende andere Waffe ersetzt, entsteht dadurch kein neuer schießsportlicher Zweck, der einer erneuten vollständigen Bedürfnisprüfung bedürfte.

Dies gilt unabhängig vom Anlass des Austauschs. In Betracht kommen beispielsweise ein technischer Defekt, mangelnde Ersatzteilversorgung, Verschleiß oder der Wunsch, eine vorhandene Waffe durch ein für den jeweiligen Schützen besser geeignetes Modell zu ersetzen. Für die Frage, ob das bereits anerkannte schießsportliche Bedürfnis fortbesteht, macht der konkrete Grund des Austauschs keinen entscheidenden Unterschied.

Eine erneute Verbandsbescheinigung würde in diesen Fällen lediglich einen bereits geprüften Sachverhalt erneut zum Gegenstand eines materiellen Prüfungsverfahrens machen. Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn ist hierdurch nicht erkennbar.

Davon zu unterscheiden ist die formelle Erwerbserlaubnis. Soweit für die Ersatzwaffe nach den allgemeinen Vorschriften ein Voreintrag erforderlich ist, kann dieser weiterhin durch die Waffenbehörde erteilt werden. Dadurch bleibt die Erwerbsberechtigung für den Überlassenden eindeutig nachweisbar, ohne dass hierfür das bereits anerkannte schießsportliche Bedürfnis erneut durch den Schießsportverband geprüft werden muss.

Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, Registrierung und die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung bleiben hiervon unberührt.

Wie steht der dargestellte Regelungsvorschlag Ihrer Auffassung nach in Zusammenhang mit dem weiteren Regelungsvorschlag, das Grundkontingent nicht nach dem Erwerbszeitpunkt, sondern nach Wahl des Erlaubnisinhabers zu bestimmen?

Antwort:

Entfällt, da pro legal e. V. für die **Abschaffung** der zahlenmäßigen Kontingentierung und der daran anknüpfenden gesteigerten Bedürfnisanforderungen beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen zum sportlichen Schießen eintritt. Gleiches gilt für die Mengengrenzung auf die gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen.

Insbesondere an Länder/Waffenbehörden:

Ist Ihrer Auffassung nach für die Waffenbehörde ausreichend erkennbar, dass es sich um einen Tausch handelt (Zeitpunkt von Ein- und Austragung)?

Antwort:

Ja. Für die Waffenbehörde kann ausreichend erkennbar dokumentiert werden, dass es sich um einen Austauschvorgang handelt. Eine bestimmte Reihenfolge von Erwerb der Ersatzwaffe und Überlassung der bisherigen Waffe ist hierfür nicht erforderlich.

Begründung:

Sowohl der Erwerb der Ersatzwaffe als auch die Überlassung der bisherigen Waffe werden gegenüber der Waffenbehörde dokumentiert. Beide Vorgänge können daher eindeutig miteinander verknüpft und als Austausch gekennzeichnet werden.

Eine gesetzlich vorgegebene Reihenfolge ist hierfür weder erforderlich noch zweckmäßig. Insbesondere sollte der Sportschütze nicht gezwungen werden, die bisherige Waffe zunächst zu überlassen und austragen zu lassen, bevor er die Ersatzwaffe erwerben kann. Ebenso wenig besteht Anlass, zwingend die umgekehrte Reihenfolge vorzuschreiben.

Ausreichend ist, dass bei Beginn des Austauschvorgangs feststeht, welche vorhandene Waffe ersetzt werden soll, und dass Erwerb und Überlassung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen und gegenüber der Waffenbehörde angezeigt werden.

Damit ist der Austauschvorgang für die Waffenbehörde eindeutig nachvollziehbar, ohne die praktische Durchführung durch eine unnötige Vorgabe der Reihenfolge einzuschränken.

Ist Ihrer Auffassung nach mit dem Regelungsvorschlag eine Entlastung der Waffenbehörden verbunden?

Antwort:

Ja. Mit dem Regelungsvorschlag ist eine Entlastung sowohl der Waffenbehörden als auch der beteiligten Schießsportverbände verbunden.

Begründung:

Durch den Verzicht auf eine erneute materielle Bedürfnisprüfung entfällt ein vollständiger Bescheinigungs- und Prüfungsvorgang für einen Sachverhalt, bei dem das zugrunde liegende schießsportliche Bedürfnis bereits geprüft und anerkannt wurde.

Insbesondere muss keine neue Bedürfnisbescheinigung durch den Schießsportverband beantragt, erstellt, eingereicht und von der Waffenbehörde im Rahmen des Erlaubnisverfahrens berücksichtigt werden. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Schießsportverbände als auch bei den Waffenbehörden.

Die weiterhin erforderlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Erwerb und Überlassung der betreffenden Waffen bleiben hiervon unberührt. Soweit für die Ersatzwaffe eine Erwerbserlaubnis erforderlich ist, bleibt auch deren formelle Bearbeitung bestehen.

Die Entlastung besteht daher nicht im vollständigen Wegfall des Verfahrens, sondern im Wegfall einer erneuten materiellen Prüfung eines bereits anerkannten schießsportlichen Bedürfnisses.

Ergänzender Regelungsbedarf: Sollte § 14 Absatz 4 WaffG ausdrücklich auf sämtliche aufgrund eines schießsportlichen Bedürfnisses besessenen Waffen einschließlich der Waffen nach § 14 Absatz 5 und Absatz 6 erstreckt werden?

Antwort:

Ja. § 14 Absatz 4 WaffG muss eindeutig und abschließend das Fortbestehen des Bedürfnisses für sämtliche Sportwaffen regeln. In § 14 Absatz 5 sollten hierzu die Wörter „und Besitz“ gestrichen werden.

Begründung:

Nach § 4 Absatz 4 WaffG hat die Waffenbehörde das Fortbestehen des Bedürfnisses alle fünf Jahre zu überprüfen. § 14 Absatz 4 konkretisiert den Nachweis für Sportschützen: Innerhalb der ersten zehn Jahre genügt eine bestimmte Betätigung mit eigenen erlaubnispflichtigen Lang- beziehungsweise Kurzwaffen. Nach Ablauf von zehn Jahren genügt die fortbestehende Mitgliedschaft in einem Schießsportverein ([§ 4 Absatz 4 WaffG](#); [§ 14 Absatz 4 WaffG](#)).

Die Gesetzesmaterialien beschreiben diese Entlastung ausdrücklich dahingehend, dass die Schießnachweise nicht für jede einzelne Waffe, sondern nur für die Kategorien Lang- und Kurzwaffe zu erbringen sind. Nach zehn Jahren soll die Vereinsmitgliedschaft genügen. Damit sollten insbesondere langjährige und ältere Sportschützen von fortdauernden Einzelnachweisen entlastet werden ([BT-Drs. 19/15875, Seiten 3 und 37](#)).

Die gegenwärtige Gesetzessystematik hat dieses Ziel jedoch nicht rechtssicher umgesetzt. § 14 Absatz 5 spricht ausdrücklich vom Bedürfnis für „Erwerb und Besitz“ von Überkontingentwaffen. Daraus wird abgeleitet, Absatz 5 sei gegenüber Absatz 4 die speziellere Regelung und verlange für jede einzelne Überkontingentwaffe dauerhaft das gesteigerte Bedürfnis.

Die problematische Auslegung beruht daher rechtstechnisch nicht allein darauf, dass Absatz 4 vor Absatz 5 steht. Der entscheidende Anknüpfungspunkt ist die ausdrückliche Verwendung der Wörter „Erwerb und Besitz“ in Absatz 5.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 11. Dezember 2024 – 2 K 2544/24 – entschieden, dass das gesteigerte Bedürfnis nach § 14 Absatz 5 bei der Fortbestandsprüfung für jede einzelne Überkontingentwaffe glaubhaft gemacht werden müsse ([VG Karlsruhe, Urteil vom 11.12.2024 – 2 K 2544/24](#)). Entsprechend sehen die baden-württembergischen Vollzugshinweise § 14 Absatz 5 als Spezialregelung an und wenden die Zehnjahreserleichterung des Absatzes 4 nicht auf Überkontingentwaffen an.

Dass diese Vollzugspraxis nicht auf Baden-Württemberg beschränkt ist, zeigt ein im Jahr 2026 vom Landratsamt Bautzen an Waffenbesitzer versandter Newsletter. Danach ist für jede einzelne Überkontingentwaffe eine zusätzliche Bedürfnisbestätigung des Schießsportverbandes vorzulegen. Gefordert werden dabei Nachweise, dass mit der jeweiligen Überkontingentwaffe regelmäßig geschossen wurde und der Sportschütze innerhalb der letzten 24 Monate aktiv an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat. Der in § 14 Absatz 4 geregelte Zeitraum von 24 Monaten wird damit auf die waffenbezogene Prüfung nach Absatz 5 übertragen, obwohl § 14 Absatz 5 selbst weder einen bestimmten Prüfungszeitraum festlegt noch ausdrücklich das regelmäßige Schießen mit jeder einzelnen konkreten Waffe verlangt. Das Beispiel belegt, dass die derzeitige Gesetzessystematik nicht nur unterschiedliche Rechtsauffassungen hervorbringt, sondern in der Vollzugspraxis zu zusätzlichen, vom Gesetzeswortlaut nicht eindeutig vorgegebenen Einzelnachweisen führt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 23. Juni 2021 – 6 S 1481/18 – wird in diesem Zusammenhang ebenfalls herangezogen. Dabei ist zu beachten, dass der dort maßgebliche Widerrufsbescheid noch nach der vor dem 1. September 2020 geltenden Rechtslage zu beurteilen war. Für die aktuelle Problematik ist daher vor allem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe von 2024 von Bedeutung.

Die unterschiedliche Behandlung führt dazu, dass ein langjähriger Sportschütze nach mehr als zehn Jahren für seine Grundkontingentwaffen nur noch die Vereinsmitgliedschaft nachweisen muss, für

jede einzelne Überkontingentwaffe aber weiterhin ein gesteigertes Bedürfnis einschließlich regelmäßiger Wettkampfteilnahme belegen soll. Das widerspricht dem in den Gesetzesmaterialien erkennbaren Ziel, langjährig aktive Sportschützen zu entlasten.

Die Rechtslage sollte deshalb wie folgt klargestellt werden:

§ 14 Absatz 5 WaffG sollte nur noch das gesteigerte Bedürfnis für den Erwerb weiterer Waffen regeln. Hierzu sind die Wörter „und Besitz“ zu streichen. Zugleich sollte § 14 Absatz 4 ausdrücklich bestimmen, dass er den Fortbestand des Bedürfnisses für sämtliche aufgrund des schießsportlichen Bedürfnisses besessenen Waffen unabhängig davon regelt, ob sie nach Absatz 3, Absatz 5 oder Absatz 6 erworben wurden.

Für § 14 Absatz 6 besteht die gleiche Problematik nicht in identischer Form, weil diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach eine besondere Erwerbserlaubnis regelt und keinen eigenständigen gesteigerten Maßstab für den fortdauernden Besitz enthält. Gleichwohl sollte auch insoweit eine ausdrückliche Einbeziehung in § 14 Absatz 4 erfolgen, damit weitere Auslegungstreitigkeiten von vornherein ausgeschlossen werden.

Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, sichere Aufbewahrung und die allgemeinen waffenrechtlichen Kontrollen bleiben von dieser Klarstellung unberührt. Sie stellt lediglich sicher, dass die vom Gesetzgeber beabsichtigte Zehnjahresregelung tatsächlich für den gesamten rechtmäßig erworbenen Sportwaffenbestand gilt.

Zum Themenkomplex Aufbewahrung (insbesondere in bewohnten Gebäuden – Fragen zur Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden folgen)

Bieten die Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes und der AWaffV in der derzeit gültigen Fassung einen hinreichenden Schutz gegen das Abhandenkommen von Schusswaffen und Munition?

Antwort:

Ja.

Begründung:

Die geltenden Aufbewahrungsvorschriften gewährleisten grundsätzlich ein hohes Sicherheitsniveau. Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind ungeladen in zertifizierten Sicherheitsbehältnissen aufzubewahren. Hinzu kommen die allgemeine Sorgfaltspflicht des § 36 Absatz 1 WaffG, die Verpflichtung zum Nachweis der sicheren Aufbewahrung und die Möglichkeit behördlicher Kontrollen.

Belastbare Erkenntnisse, nach denen ordnungsgemäß in den vorgeschriebenen Behältnissen aufbewahrte Schusswaffen in statistisch relevantem Umfang abhandengekommen oder anschließend missbräuchlich verwendet worden wären, werden im Fragebogen nicht benannt.

Im Rahmen einer Evaluierung wäre zunächst durch den Fragesteller zu untersuchen,

- wie viele Schusswaffen aus privaten Aufbewahrungsverhältnissen entwendet wurden,
- ob die Aufbewahrung den gesetzlichen Anforderungen entsprach,
- welchen Widerstandsgrad und welches Gewicht die betroffenen Behältnisse hatten,
- ob die Behältnisse aufgebrochen oder vollständig abtransportiert wurden,
- ob Originalschlüssel, Notschlüssel oder Zugangscodes verwendet wurden,
- ob unberechtigte Haushaltsangehörige oder Einbrecher Zugriff erlangten und
- ob die entwendeten Waffen anschließend zur Begehung von Straftaten verwendet wurden.

Die beteiligten Verbände verfügen nicht über die hierfür erforderlichen Polizei- und Behördendaten. Deren Erhebung, Zusammenführung und Bewertung ist Aufgabe des evaluierenden Gesetzgebers. Einzelne Schadensfälle oder theoretische Angriffsmöglichkeiten genügen nicht als Nachweis eines allgemeinen Regelungsdefizits.

Die grundsätzliche Eignung der geltenden Aufbewahrungsvorschriften schließt nicht aus, dass einzelne Bestimmungen widersprüchlich, überschießend oder regelungstechnisch fehlerhaft sind. Diese Punkte rechtfertigen gezielte Korrekturen und Erleichterungen, jedoch keine pauschale Verschärfung des Aufbewahrungsrechts.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „Nein“ beantwortet haben, welche Regelungen erachten Sie als unzureichend?

Antwort:

Entfällt, da die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet wurde.

Begründung:

Ein allgemeines Sicherheitsdefizit der geltenden Aufbewahrungsvorschriften ist nicht nachgewiesen. Unabhängig davon bestehen einzelne regelungstechnische Widersprüche und unverhältnismäßige Anforderungen, die in den nachfolgenden Antworten behandelt werden.

Welche Gefahren oder Risiken ergeben sich aus den Ihrer Meinung nach unzureichenden Regelungen?

Antwort:

Konkrete Gefahren oder Risiken infolge eines unzureichenden allgemeinen Sicherheitsniveaus sind nicht belegt.

Begründung:

Ein verbleibendes abstraktes Risiko lässt sich bei keiner Form der Aufbewahrung vollständig ausschließen. Daraus folgt jedoch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Entscheidend ist, ob sich ein Risiko in der Praxis in statistisch erheblicher Weise verwirklicht hat und ob eine zusätzliche Regelung gerade diese Fälle voraussichtlich verhindert hätte.

Solange entsprechende Daten nicht vorgelegt werden, darf das bloße Bestehen theoretisch denkbarer Zugriffsmöglichkeiten nicht zur Grundlage weiterer allgemeiner Pflichten gemacht werden.

Wie könnte aus Ihrer Sicht möglichen Defiziten abgeholfen werden? Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, welche Wirkung die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme hätte.

Antwort:

Konkrete Sicherheitsdefizite sind bislang nicht nachgewiesen. Erforderlich sind jedoch eine Vereinfachung, widerspruchsfreie Fortschreibung und bundeseinheitliche Anwendung der Aufbewahrungsvorschriften.

Begründung:

Die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen dienen insbesondere dazu,

- unvollständige Verweisungen auf später hinzugekommene verbotene Waffen zu korrigieren,
- zertifizierte Sicherheitsschränke nach DIN/EN 14450 angemessen einzubeziehen,
- die nicht hinreichend begründete Gewichtsgrenze von 200 Kilogramm zu überprüfen,
- Anforderungen an Waffenräume bundeseinheitlich festzulegen,
- die sichere Aufbewahrung von Tresorschlüsseln rechtssicher und technikoffen zu regeln und
- eine unterschiedliche Auslegung des Bundesrechts durch Länder und Waffenbehörden zu verhindern.

Diese Maßnahmen erhöhen die Rechtssicherheit und die Akzeptanz der Vorschriften, ohne neue Belastungen oder nicht nachgewiesene Sicherheitsanforderungen einzuführen.

Gibt es Aufbewahrungsvorschriften, die gemessen an dem Ziel, das Abhandenkommen oder die Wegnahme durch Dritte zu verhindern, überschießend oder unverhältnismäßig sind? Welche Vorschriften sind dies gegebenenfalls?

Antwort:

Ja.

Begründung:

Überschießend oder jedenfalls überprüfungsbedürftig sind insbesondere:

- der vollständige Ausschluss zertifizierter Sicherheitsschränke der Stufen S1 und S2 nach DIN/EN 14450 für neu einzurichtende Waffenaufbewahrungen,
- die unterschiedliche Mengenbegrenzung bei Behältnissen desselben Widerstandsgrades 0 allein anhand eines Gewichts von 200 Kilogramm,
- die nach dem Wortlaut erforderliche Aufbewahrung leerer verbotener Magazine und Magazingehäuse in einem Behältnis des Widerstandsgrades I,
- die aus Teilen der Rechtsprechung abgeleitete Forderung, einen Waffenschrankschlüssel in einem weiteren Behältnis derselben Widerstandsklasse aufzubewahren, sowie
- die uneinheitliche und teilweise nicht vorhersehbare behördliche Anerkennung von Waffenräumen und alternativen Sicherungslösungen.

Insbesondere bei leeren Magazinen und Magazingehäusen besteht ein deutliches Missverhältnis. Von diesen Gegenständen allein kann weder ein Schuss abgegeben noch eine unmittelbare Verletzungswirkung verursacht werden. Gleichwohl führt die unvollständige Fortschreibung des § 13 Absatz 2 AWaffV dazu, dass sie nach dem Wortlaut nur von der umfassenden Regelung für Behältnisse des Widerstandsgrades I erfasst werden.

Auch die pauschale Forderung nach einem zweiten gleichwertigen Wertschutzschrank ausschließlich zur Verwahrung eines Schlüssels verursacht erhebliche Kosten und führt zu einer endlosen Sicherungskette, wenn der zweite Schrank wiederum über einen Schlüssel oder einen mechanischen Notschlüssel verfügt.

Wie sollten die Vorschriften stattdessen gestaltet sein?

Antwort:

Die Aufbewahrungsvorschriften sollten einfacher, technikoffen, nach dem tatsächlichen Gefahrenpotenzial abgestuft und bundeseinheitlich vollzogen werden.

Begründung:

Zertifizierte Sicherheitsschränke der Stufen S1 und S2 nach DIN/EN 14450 sollten als zusätzliche Aufbewahrungsstufen für gesetzlich festgelegte Waffenarten und Mengen zugelassen werden. Zumindest S2 sollte für eine begrenzte Anzahl von Langwaffen anerkannt werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, für welche begrenzten Bestände auch S1 ein ausreichendes Sicherheitsniveau bietet.

Für Behältnisse des Widerstandsgrades 0 sollte die Gewichtsgrenze von 200 Kilogramm entfallen. Unabhängig vom Gewicht sollte mindestens der bislang für Behältnisse ab 200 Kilogramm zulässige Aufbewahrungsumfang gelten. Eine Verankerungspflicht darf damit nicht verbunden werden.

Behältnisse des Widerstandsgrades I sollten weiterhin die unbegrenzte Aufbewahrung der in § 13 Absatz 2 Nummer 5 AWaffV genannten Waffen und Munition ermöglichen.

Leere verbotene Magazine und Magazingehäuse sollten höchstens den Aufbewahrungsanforderungen für erlaubnispflichtige Munition unterliegen. Bei geladenen Magazinen gelten für die enthaltene Munition ohnehin die entsprechenden Aufbewahrungsvorschriften.

Die Anforderungen an Waffenräume und alternative Sicherungseinrichtungen sollten bundeseinheitlich und für den Regelfall abschließend geregelt werden. Liegen die festgelegten Anforderungen vor, muss ein Anspruch auf Anerkennung bestehen.

Für Tresorschlüssel und Zugangscodes sollten mehrere sichere Verwahrungsmöglichkeiten ausdrücklich anerkannt werden. Eine bestimmte Schlossart oder ein gesonderter Schlüsseltresor darf nicht allgemein vorgeschrieben werden.

Sämtliche Änderungen müssen ausdrücklich sicherstellen, dass bestehende Aufbewahrungsrechte und der Bestandsschutz vorhandener Behältnisse nicht eingeschränkt werden.

Gibt es bei den Aufbewahrungsvorschriften widersprüchliche Vorgaben und wie können diese gegebenenfalls beseitigt werden?

Antwort:

Ja.

Begründung:

Ein wesentlicher Widerspruch besteht bei den später in Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG aufgenommenen verbotenen Magazinen, Magazingehäusen und weiteren verbotenen Schusswaffen. § 13 Absatz 2 Nummern 3 und 4 AWaffV wurden nach Einführung dieser Verbotsgegenstände nicht vollständig angepasst.

Nicht ausdrücklich erfasst werden dort insbesondere:

- Wechselmagazine für Kurzwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 WaffG,
- Wechselmagazine für Langwaffen nach Nummer 1.2.4.4,
- Magazingehäuse nach Nummer 1.2.4.5,
- halbautomatische Schusswaffen mit fest eingebauten übergroßen Magazinen nach den Nummern 1.2.6 und 1.2.7 sowie
- bestimmte zu Salutwaffen umgebaute verbotene Schusswaffen nach Nummer 1.2.8.

Erst § 13 Absatz 2 Nummer 5 AWaffV erfasst durch die umfassende Verweisung auf Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.4.4 auch diese Gegenstände. Dadurch fällt nach dem Wortlaut selbst ein leeres verbotenes Magazin oder Magazingehäuse unter die strengste Aufbewahrungsstufe.

Dieser Redaktionsfehler ist zu beseitigen. Leere Magazine und Magazingehäuse sollten höchstens wie erlaubnispflichtige Munition behandelt werden. Die später hinzugekommenen vollständigen Schusswaffen können sachgerecht in die bereits für andere verbotene Schusswaffen geltenden Mengenregelungen aufgenommen werden.

Ein weiterer Widerspruch besteht darin, dass mechanische Schlüsselschlösser nach den einschlägigen technischen Normen zulässig und zertifizierbar sind, Teile der Rechtsprechung aber Anforderungen an die Schlüsselaufbewahrung entwickelt haben, die faktisch auf ein Verbot dieser Schlossart hinauslaufen können. Das OVG Nordrhein-Westfalen hat eine Verwahrung des Schlüssels auf dem Sicherheitsniveau des Waffenschranks verlangt. Das OVG Niedersachsen hat demgegenüber mit Urteil vom 27. Mai 2024 – 11 LB 508/23 – festgestellt, dass der geltende Wortlaut eine solche allgemeine Pflicht nicht trägt und hierdurch eine endlose Sicherungskette entstehen würde. Dieser Widerspruch muss durch eine klare, technikoffene gesetzliche Regelung beseitigt werden.

Schließlich bezeichnet § 13 Absatz 1 AWaffV vergleichbar gesicherte Räume als gleichwertig, ohne bundeseinheitlich festzulegen, nach welchen Kriterien diese Gleichwertigkeit zu bestimmen ist. Auch insoweit sind verbindliche und abschließende Anforderungen erforderlich.

Mit einem Jagdschein können Waffen geliehen und erworben werden, ohne dass zuvor der Nachweis für die sichere Waffenaufbewahrung geprüft werden musste. Sollte die Ausstellung eines Jagdscheins den vorherigen Nachweis einer ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung nach § 36 WaffG erfordern?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Der Jagdschein berechtigt nicht nur zum Erwerb eigener Jagdwaffen, sondern auch zum vorübergehenden Ausleihen und zur jagdlichen Nutzung fremder Waffen. Nicht jeder Jagdscheininhaber besitzt eigene Waffen oder benötigt einen eigenen Waffenschränk. Waffen können beispielsweise nur vorübergehend ausgeliehen, bei einer berechtigten Person verwahrt oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Jagdausübung genutzt werden.

Die Ausstellung des Jagdscheins von einem bereits vorhandenen Waffenschränk abhängig zu machen, würde Jagdscheininhaber zum Erwerb eines Behältnisses zwingen, obwohl sie möglicherweise keine eigene Waffe erwerben wollen. Ein entsprechender Nachweis wäre daher weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Wer tatsächlich eine Waffe erwirbt oder besitzt, unterliegt unabhängig von der Erwerbsgrundlage den Aufbewahrungspflichten des § 36 WaffG und des § 13 AWaffV. Die ordnungsgemäße Aufbewahrung muss spätestens mit der tatsächlichen Inbesitznahme gewährleistet sein und gegenüber der zuständigen Waffenbehörde nachgewiesen werden. Eine zusätzliche Vorverlagerung auf den Zeitpunkt der Jagdscheinerteilung bringt keinen belegten Sicherheitsgewinn.

Auch hierzu müsste zunächst statistisch nachgewiesen werden, dass gerade der Erwerb auf Jagdschein ohne vorherige behördliche Prüfung des Aufbewahrungsnachweises in relevantem Umfang zu Verlusten oder Missbrauch geführt hat. Entsprechende Daten werden nicht benannt.

Waffenschränke/Waffenräume

Sollte eine Verankerung von Waffenschränken unterhalb eines bestimmten Gewichts verpflichtend eingeführt werden?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Wertschutzschränke der Widerstandsgrade 0 und I nach DIN/EN 1143-1 müssen den zertifizierten Einbruchwiderstand als vollständiges Behältnis erreichen. Der Widerstandsgrad beschränkt sich nicht auf die Türseite. Das Aufstellen, Drehen oder Umwerfen des Behältnisses lässt dessen zertifizierte Konstruktion daher nicht entfallen.

Eine Verankerung kann den vollständigen Abtransport erschweren, erhöht aber nicht automatisch den zertifizierten Widerstandsgrad. Eine allgemeine Verankerungspflicht ergibt sich weder aus § 36 WaffG noch aus § 13 AWaffV.

Die bis 2017 geltende Regelung enthielt ebenfalls keine allgemeine Verankerungspflicht für Behältnisse unter 200 Kilogramm. Sie stellte eine Verankerung mit entsprechendem Abrissgewicht lediglich dem Eigengewicht gleich, um in einem Behältnis der Stufe B beziehungsweise des

Widerstandsgrades 0 bis zu zehn statt fünf Kurzwaffen aufbewahren zu dürfen. Diese Gleichstellung wurde 2017 nicht in die Neuregelung übernommen.

Anforderungen an die Verankerung von Wertschutzschränken unter 1.000 Kilogramm stammen insbesondere aus versicherungsrechtlichen Bedingungen und Einbauempfehlungen. Sie dienen unter anderem der Festlegung versicherbarer Wertgrenzen, sind aber nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Schusswaffen gleichzusetzen.

Eine gesetzliche Verankerungspflicht müsste zudem festlegen,

- welche Wand- oder Bodenbeschaffenheit erforderlich ist,
- welche Befestigungsmittel zu verwenden sind,
- welcher Widerstand am konkreten Baukörper erreicht werden muss und
- wie dieser Widerstand nachzuweisen wäre.

Eine Verschraubung in ungeeignetem Mauerwerk oder Estrich gewährleistet keinen definierten Abrisswiderstand. Würde ein bestimmter Widerstand am Aufstellungsort verlangt, wären fachgerechte Einbaunachweise oder bautechnische Prüfungen erforderlich.

Hinzu kommt, dass der Waffenbesitzer die baulichen Gegebenheiten seines Wohnraums häufig nicht beeinflussen kann. Dies betrifft insbesondere Mieter. Beschaffenheit und Tragfähigkeit von Wänden und Böden sind vorgegeben; zugleich können miet- oder baurechtliche Gründe einer für die geforderte Verankerung notwendigen Veränderung der Bausubstanz entgegenstehen.

Eine allgemeine Verankerungspflicht darf deshalb nicht dazu führen, dass eine ansonsten gesetzeskonforme Aufbewahrung allein aufgrund ungeeigneter oder nicht veränderbarer baulicher Gegebenheiten unmöglich wird. Von einem Waffenbesitzer kann insbesondere nicht verlangt werden, wegen einer für die vorgeschriebene Verankerung ungeeigneten Mietwohnung anderen Wohnraum zu beziehen oder gegen den Willen des Eigentümers erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz vorzunehmen.

Dies zeigt zugleich das grundsätzliche Problem einer solchen Regelung: Während die Anforderungen an einen zertifizierten Wertschutzschrank vom Waffenbesitzer durch Auswahl eines geeigneten Behältnisses erfüllt werden können, würde eine Verankerungspflicht die Rechtmäßigkeit der

Aufbewahrung zusätzlich von Eigenschaften eines Gebäudes abhängig machen, auf die der Betroffene unter Umständen keinen Einfluss hat.

Die Notwendigkeit, für solche Fälle Ausnahmen vorzusehen, würde darüber hinaus zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen. § 13 Abs. 6 AWaffV enthält bereits eine Härtefallregelung, nach der die zuständige Behörde auf Antrag von bestimmten Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse oder

Sicherungseinrichtungen absehen kann, wenn deren Einhaltung unter Berücksichtigung insbesondere der Art und Anzahl der Waffen und Munition sowie ihrer Gefährlichkeit eine besondere Härte darstellen würde. Eine allgemeine Verankerungspflicht könnte damit gerade bei Mietwohnungen oder baulich ungeeigneten Gebäuden zusätzliche Einzelfallprüfungen und Ausnahmeverfahren erforderlich machen.

Es wäre nicht sachgerecht, zunächst eine allgemeine zusätzliche Verpflichtung einzuführen, deren Einhaltung ein Teil der Betroffenen aufgrund nicht beeinflussbarer baulicher Gegebenheiten nicht sicher gewährleisten kann, und die daraus entstehenden Probleme anschließend durch behördliche Ausnahmeentscheidungen lösen zu müssen. Dies würde zusätzliche Bürokratie sowohl für Waffenbesitzer als auch für die zuständigen Behörden schaffen.

Eine undifferenzierte Verpflichtung wäre daher weder hinreichend bestimmt noch verhältnismäßig.

Das VG Chemnitz hat mit Beschluss vom 17. April 2025 – 7 L 118/25 – bestätigt, dass allein die fehlende Verankerung eines normgerechten Waffenschrankes keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften begründet. Auch wenn es sich um eine erstinstanzliche Eilentscheidung handelt, entspricht dies dem Wortlaut der geltenden AWaffV.

Eine freiwillige Verankerung kann abhängig von Aufstellort, Gebäudebeschaffenheit und individueller Gefährdung sinnvoll sein. Sie darf jedoch nicht ohne nachgewiesenen Sicherheitsgewinn zur allgemeinen gesetzlichen Pflicht gemacht werden.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „Nein“ beantwortet haben, wie könnten mögliche Sicherheitsrisiken anderweitig vermieden werden?

Antwort:

Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich, solange kein konkretes Sicherheitsrisiko nachgewiesen ist.

Begründung:

Die Fragestellung setzt voraus, dass von nicht verankerten, nach DIN/EN 1143-1 zertifizierten Wertschutzschränken ein relevantes Sicherheitsrisiko ausgeht. Ein entsprechender empirischer Nachweis wird nicht benannt.

Vor der Einführung zusätzlicher Pflichten wäre zunächst darzulegen,

- wie viele vollständige Wertschutzschränke mit darin aufbewahrten Waffen entwendet wurden,
- welchen Widerstandsgrad und welches Eigengewicht diese Behältnisse hatten,
- ob sie verankert waren,
- ob sie nach der Entwendung tatsächlich geöffnet werden konnten,
- ob die Waffen dauerhaft abhandenkamen oder wieder aufgefunden wurden und
- ob sie anschließend zur Begehung von Straftaten verwendet wurden.

Ebenso wäre nachzuweisen, dass eine Verankerung die festgestellten Fälle tatsächlich verhindert hätte. Die bloße theoretische Möglichkeit, einen Schrank abzutransportieren, genügt nicht als Grundlage einer allgemeinen Verpflichtung.

Zertifizierte Wertschutzschränke der Widerstandsgrade 0 und I gewährleisten bereits ein gesetzlich festgelegtes und geprüftes Sicherheitsniveau. Eine freiwillige Verankerung bleibt möglich. Es ist jedoch nicht Aufgabe der beteiligten Verbände, alternative Maßnahmen für ein vom Fragesteller lediglich unterstelltes Sicherheitsproblem zu entwickeln.

Sprechen Sie sich dafür aus, dass Waffenschränke mit der Klassifizierung A/B weiter nutzbar sein sollten?

Antwort:

Ja. Die bisherige Nutzung vorhandener Sicherheitsbehältnisse der Sicherheitsstufen A und B muss im Rahmen des geltenden Bestandsschutzes weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben. Eine erneute Zulassung neu hergestellter Behältnisse nach dem zurückgezogenen VDMA-Einheitsblatt 24992 wird damit nicht gefordert.

Die weitere Nutzung sollte auch im Erbfall sowohl durch sachkundige Erben als auch durch nicht sachkundige Erbnehmer möglich sein, da durch den reinen Besitzübergang keine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erkennbar ist

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob künftig zertifizierte Sicherheitsschränke der Sicherheitsstufen S1 und S2 nach DIN/EN 14450 für bestimmte Arten und Mengen von Schusswaffen zugelassen werden können.

Begründung:

Die Sicherheitsstufen A und B beruhen auf dem inzwischen zurückgezogenen VDMA-Einheitsblatt 24992. Davon zu unterscheiden ist die Weiternutzung der bereits vorhandenen und bis zum 6. Juli

2017 rechtmäßig genutzten Behältnisse. Für diese sieht § 36 Absatz 4 WaffG ausdrücklich einen Bestandsschutz vor. Dieser muss erhalten bleiben.

Eine Einschränkung oder Aufhebung des Bestandsschutzes wäre nur dann vertretbar, wenn durch belastbare Erkenntnisse nachgewiesen würde, dass von vorhandenen A- und B-Schränken tatsächlich ein relevantes Sicherheitsrisiko ausgeht. Hierzu wären insbesondere statistische Angaben erforderlich,

- wie viele A- und B-Schränke mit darin aufbewahrten Waffen entwendet wurden,
- wie viele dieser Behältnisse gewaltsam geöffnet werden konnten,
- welche Waffen dadurch dauerhaft abhandenkamen und
- in wie vielen Fällen die Waffen anschließend zur Begehung von Straftaten verwendet wurden.

Die Gesetzesbegründung von 2017 enthält solche Zahlen nicht. Sie verweist lediglich allgemein auf Einschätzungen von Experten, Aufbruchversuche und die Versicherungswirtschaft. Zugleich ging der Gesetzgeber von einem über rund 62 Jahre verlaufenden Austausch des Altbestands und jährlichen Mehrkosten von etwa 4,5 Millionen Euro aus.

Mit der Neuregelung wurde ein erheblicher Sprung im Anforderungsniveau vollzogen. An die Stelle der früheren Sicherheitsstufen A und B trat für neu angeschaffte Behältnisse unmittelbar mindestens der Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1.

Ein zertifizierter S2-Schrank nach DIN/EN 14450 bietet jedenfalls einen höheren und durch standardisierte Prüfungen nachgewiesenen Einbruchschutz als ein alter A-Schrank. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass in einem A-Schrank aufgrund des Bestandsschutzes weiterhin bis zu zehn Langwaffen aufbewahrt werden dürfen, ein neu hergestellter und zertifizierter S2-Schrank für denselben Zweck jedoch generell ausgeschlossen ist.

Auch der europäische Vergleich spricht für eine erneute Prüfung. Finnland erkennt Sicherheitsschränke der Stufen S1 und S2 ausdrücklich für die Aufbewahrung von Schusswaffen an.

Ein entsprechender Sicherheitsschrank wird dort insbesondere bei mehr als fünf Waffen oder bei besonders gefährlichen Waffen verlangt. Das widerlegt die Annahme, erst ein Behältnis des Widerstandsgrades 0 könne grundsätzlich eine sichere Waffenaufbewahrung gewährleisten.

Zumindest S2 sollte deshalb für eine begrenzte Anzahl von Langwaffen zugelassen werden. Darüber hinaus sollte anhand aktueller Prüfungen und tatsächlicher Schadensfälle untersucht werden, für welche Waffenarten und Mengen auch S1 ein ausreichendes Sicherheitsniveau bietet.

Erachten Sie die Differenzierungen im § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 4 und 5 AWaffV für sachgerecht?

Antwort:

Nein, jedenfalls nicht in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung. Die Abstufung sollte vereinfacht, um die Sicherheitsstufen S1 und S2 ergänzt und hinsichtlich der später hinzugekommenen verbotenen Waffen korrigiert werden. Dabei dürfen keine bisher zulässigen Aufbewahrungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Begründung:

Die derzeitige Regelung unterscheidet bei Behältnissen des Widerstandsgrades 0 allein anhand eines Eigengewichts von 200 Kilogramm zwischen der Aufbewahrung von höchstens fünf und höchstens zehn Kurzwaffen beziehungsweise bestimmten verbotenen Schusswaffen. Der zertifizierte Widerstandsgrad ist in beiden Fällen identisch. Das höhere Gewicht erschwert zwar den Abtransport, verändert aber nicht den geprüften Aufbruchwiderstand.

Eine belastbare Begründung dafür, weshalb bei demselben Widerstandsgrad gerade bei 200 Kilogramm eine Verdoppelung der zulässigen Zahl von fünf auf zehn Waffen sachgerecht sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Gewichts differenzierung sollte deshalb entfallen. In einem Behältnis des Widerstandsgrades 0 sollten unabhängig vom Gewicht mindestens die bislang nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 AWaffV zulässigen Waffen und Mengen aufbewahrt werden dürfen. Eine Verankerungspflicht darf hiermit nicht verbunden werden.

Unterhalb des Widerstandsgrades 0 sollten S1 und S2 als zusätzliche Aufbewahrungsstufen für festgelegte Waffenarten und Mengen zugelassen werden. Die bestehende Regelung für den Widerstandsgrad I kann unverändert beibehalten werden.

Besonders korrekturbedürftig sind die Verweisungen auf verbotene Waffen. Bei der Einführung weiterer Verbotsgegenstände wurden § 13 Absatz 2 Nummern 3 und 4 AWaffV nicht vollständig angepasst. Leere verbotene Wechselmagazine und Magazingehäuse werden deshalb erst durch die umfassende Verweisung in Nummer 5 erfasst und fallen nach dem Wortlaut unter den Widerstandsgrad I.

Dies ist sachlich nicht vertretbar. Von einem leeren Magazin oder Magazingehäuse allein kann weder ein Schuss abgegeben noch eine unmittelbare Verletzungswirkung verursacht werden. Leere verbotene Magazine und Magazingehäuse sollten deshalb höchstens den Aufbewahrungsanforderungen für erlaubnispflichtige Munition nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 AWaffV unterliegen.

Die später hinzugekommenen vollständigen Schusswaffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.6 und 1.2.7 WaffG können dagegen sachgerecht in die bereits für andere verbotene Schusswaffen geltenden Mengenregelungen des Widerstandsgrades 0 aufgenommen werden.

Eine Neustrukturierung muss ausdrücklich gewährleisten, dass bestehende Behältnisse und bisher zulässige Aufbewahrungsumfänge nicht eingeschränkt werden.

Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume vorzusehen?

Antwort:

Ja. Die Anforderungen an Waffenräume sollten bundeseinheitlich und für den Regelfall abschließend festgelegt werden.

Begründung:

Das Waffengesetz und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung sind Bundesrecht. Ihre Anforderungen dürfen nicht davon abhängen, in welchem Bundesland oder im Zuständigkeitsbereich welcher Waffenbehörde sich der Waffenraum befindet.

§ 13 Absatz 1 AWaffV bestimmt gegenwärtig lediglich, dass vergleichbar gesicherte Räume als gleichwertig anzusehen sind. Konkrete Anforderungen an Wände, Decken, Böden, Türen, Schlösser, Fenster, Lüftungsöffnungen und sonstige Durchbrüche werden nicht hinreichend bestimmt. Dadurch können baulich identische Waffenräume von verschiedenen Behörden unterschiedlich beurteilt werden.

Gerade bei Waffenräumen, deren Errichtung mit erheblichen baulichen Maßnahmen und Kosten verbunden ist, sind Rechtssicherheit und verbindliche Planungsvorgaben unverzichtbar. Ein nach bundeseinheitlichen Vorgaben errichteter Raum muss bundesweit anerkannt werden.

Bei den Anforderungen darf es sich nicht lediglich um unverbindliche Mindestanforderungen handeln, die von jeder Behörde ohne konkreten Anlass weiter verschärft werden können. Für gewöhnliche Aufbewahrungssituationen müssen die bundeseinheitlichen Vorgaben abschließend sein. Weitergehende Anforderungen dürfen nur bei einer konkret begründeten besonderen Gefährdungslage im Einzelfall nach § 36 Absatz 6 WaffG angeordnet werden.

Bereits genehmigte oder rechtmäßig genutzte Waffenräume müssen Bestandsschutz genießen. Eine Vereinheitlichung darf nicht dazu genutzt werden, die strengste bisher von einer einzelnen Behörde vertretene Verwaltungspraxis zum bundesweiten Standard zu erheben.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet haben, welche Mindestanforderungen sollten vorgesehen werden?

Antwort:

Ein neu zu errichtender Waffenraum sollte ein Schutzniveau aufweisen, das einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I nach DIN/EN 1143-1 entspricht. In einem entsprechend gesicherten Waffenraum muss die Aufbewahrung von Waffen und Munition ohne zahlenmäßige Beschränkung zulässig sein.

Begründung:

Waffenräume werden regelmäßig für größere Waffenbestände, Sammlungen, Vereine oder eine langfristig erweiterbare Aufbewahrungslösung errichtet. Eine Unterteilung in verschiedene Raumklassen für geringe Waffenmengen wäre unnötig kompliziert und praktisch kaum relevant.

Als einheitlicher Maßstab bietet sich daher der Widerstandsgrad I an. Dieser ist die höchste in § 13 Absatz 2 AWaffV für die gewöhnliche private Aufbewahrung vorgesehene Sicherheitsstufe und erlaubt bereits bei einem Sicherheitsbehältnis die unbegrenzte Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Lang- und Kurz Waffen, der dort genannten verbotenen Waffen sowie von Munition. Ein vergleichbar gesicherter Raum muss folgerichtig mindestens denselben Aufbewahrungsumfang ermöglichen.

Die Anforderungen sollten funktional und technikoffen festgelegt werden. Entscheidend ist das insgesamt erreichte Schutzniveau. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- die Widerstandsfähigkeit von Wänden, Boden und Decke,
- die Widerstandsfähigkeit und Verriegelung der Zugangstür,
- die Sicherung von Fenstern, Lüftungsöffnungen und sonstigen Durchbrüchen,
- der Schutz gegen unbefugtes Betreten und
- das Schutzniveau der jeweils schwächsten Stelle des Raumes.

Es sollten bundeseinheitliche Regelkonstruktionen oder allgemein anerkannte Nachweisverfahren vorgesehen werden. Wer einen Waffenraum nach einer solchen Regelkonstruktion errichtet, darf nicht zusätzlich durch kostenintensive Einzelgutachten oder individuelle Aufbruchprüfungen dieselbe Sicherheit nochmals nachweisen müssen. Gleichwertige abweichende Bauweisen müssen zulässig bleiben.

Elektronische Einbruchmeldeanlagen, eine Aufschaltung zu einem Sicherheitsdienst oder vergleichbare Zusatzmaßnahmen dürfen nicht pauschal vorgeschrieben werden. Solche Maßnahmen kommen nur bei einer konkret festgestellten besonderen Gefährdungslage im Einzelfall in Betracht.

Bereits genehmigte oder rechtmäßig genutzte Waffenräume müssen Bestandsschutz genießen und dürfen keiner allgemeinen Nachrüstungspflicht unterworfen werden.

Soll bei Vorliegen der Mindestanforderungen ein Anspruch auf Zulassung durch die Waffenbehörde vorgesehen werden?

Antwort:

Ja. Liegen die gesetzlich festgelegten Anforderungen nachweislich vor, muss ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Waffenraumes bestehen.

Begründung:

Bei einem zertifizierten Sicherheitsbehältnis hängt die Zulässigkeit der Aufbewahrung ebenfalls nicht von einer freien Ermessensentscheidung der Waffenbehörde ab. Entspricht das Behältnis der vorgeschriebenen Norm und verfügt es über die erforderliche Zertifizierung, ist es für den gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsumfang geeignet. Für einen Waffenraum mit gleichwertigem Schutzniveau darf nichts anderes gelten.

Bundeseinheitliche Anforderungen wären weitgehend wirkungslos, wenn die Behörde trotz deren vollständiger Erfüllung die Anerkennung nach eigenem Ermessen verweigern oder zusätzliche, gesetzlich nicht vorgesehene Anforderungen stellen könnte. Die Entscheidung muss daher gebunden sein: Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, ist der Waffenraum zuzulassen.

Wegen der erheblichen Planungs- und Baukosten muss bereits vor Beginn der Baumaßnahmen eine verbindliche behördliche Bestätigung des eingereichten Sicherungs- und Baukonzepts möglich sein. Wird der Raum anschließend entsprechend diesem Konzept errichtet, muss ein Anspruch auf endgültige Anerkennung bestehen.

Die Behörde darf lediglich prüfen, ob

- der Raum dem bestätigten Sicherungskonzept entspricht,
- die bundeseinheitlichen baulichen und technischen Anforderungen erfüllt sind und
- die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.

Darüber hinausgehende Anforderungen dürfen nur bei einer konkret belegten besonderen Gefährdungslage im Einzelfall angeordnet werden. Die objektbezogene Anerkennung muss bei unverändertem baulichem Zustand auch bei einem Zuständigkeitswechsel fortgelten.

Aufbewahrung von Tresorschlüsseln

Welche Vorschläge können Sie unterbreiten, die eine klare bundesweit einheitliche und verhältnismäßige Regelung hinsichtlich der Aufbewahrung von Tresorschlüsseln gewährleisten?

Antwort:

Es sollte eine bundeseinheitliche, technikoffene Regelung geschaffen werden, die mehrere sichere Möglichkeiten der Schlüsselaufbewahrung ausdrücklich anerkennt. Eine Verpflichtung zur Verwahrung des Schlüssels in einem weiteren Behältnis derselben Widerstandsklasse ist abzulehnen.

Begründung:

Das geltende Waffengesetz schreibt weder eine bestimmte Schlossart noch eine konkrete Art der Schlüsselaufbewahrung vor. § 36 Absatz 1 WaffG verpflichtet den Waffenbesitzer allgemein, die erforderlichen Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen und den Zugriff unberechtigter Dritter zu treffen. § 13 AWaffV regelt dagegen die Aufbewahrung von Waffen und Munition, nicht ausdrücklich die Aufbewahrung der Schlüssel.

Die voneinander abweichenden Entscheidungen des OVG Nordrhein-Westfalen und des OVG Niedersachsen zeigen, dass eine klare bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist. Diese darf nicht durch die Hintertür zu einem faktischen Verbot von Schlüsselschlössern führen.

Als ausdrücklich zulässige Aufbewahrungsmöglichkeiten sollten insbesondere anerkannt werden:

- die unmittelbare tatsächliche Gewalt des Berechtigten über den Schlüssel,
- die getrennte verschlossene Verwahrung außerhalb des unmittelbaren Auffindungszusammenhangs mit dem Waffenschrank,
- die Verwahrung eines Reserve- oder Notschlüssels in einem Bankschließfach,
- die Verwahrung in einem anderen geeigneten Sicherheitsbehältnis sowie
- bei mehreren Behältnissen die wechselseitige Verwahrung mechanischer Notschlüssel, sofern der gewöhnliche Zugang jeweils durch Zahlencode oder ein anderes schlüsselloses System erfolgt.

Ein Bankschließfach ist wegen seiner Lage innerhalb besonders gesicherter Bankräume und des geregelten Zugangs als angemessene Verwahrungsmöglichkeit anzuerkennen. Die gegenteilige Bewertung würde die grundsätzliche Sicherheit des Bankschließfachsystems infrage stellen.

Nicht ausreichend ist es dagegen, den Schlüssel offen, in einem allgemein bekannten oder naheliegenden Versteck beziehungsweise in einem leicht zu öffnenden und leicht abtransportierbaren Behältnis unmittelbar neben dem zugehörigen Waffenschrank aufzubewahren.

Vor jeder Verschärfung ist außerdem statistisch zu untersuchen,

- wie häufig Waffenschränke unter Verwendung des Original- oder Notschlüssels geöffnet wurden,
- wie die Täter in den Besitz des Schlüssels gelangten,
- wie häufig Haushaltsangehörige gegenüber Einbrechern betroffen waren,
- welche Schließsysteme bei den jeweiligen Fällen verwendet wurden und
- ob die entwendeten Waffen anschließend missbräuchlich verwendet wurden.

Einzelne Gerichtsverfahren ersetzen keine belastbare Evaluierung!

Welche gegebenenfalls technischen Mindeststandards sollten für die Aufbewahrung von Schlüsseln beziehungsweise der Zahlenkombination gelten?

Antwort:

Es sollten funktionale Mindestanforderungen vorgesehen werden. Schlüssel, Notschlüssel und aufgezeichnete Zugangscodes müssen so verwahrt werden, dass sie unberechtigten Personen nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Eine bestimmte Widerstandsklasse für ein zusätzliches

Schlüsselbehältnis sollte nicht vorgeschrieben werden.

Begründung:

Der Mindeststandard muss darin bestehen, dass ausschließlich berechnigte Personen Zugriff auf den Schlüssel oder die Zahlenkombination haben. Dabei sind Schlüssel und Zugangsdaten gleich zu behandeln: Ein offen notierter Zahlencode kann ebenso unsicher sein wie ein offen liegender Schlüssel.

Ein Zahlencode kann insbesondere ausschließlich im Gedächtnis des Berechnigten behalten oder als Wiederherstellungsmöglichkeit schriftlich in einem Bankschließfach beziehungsweise an einem anderweitig gegen unberechnigten Zugriff gesicherten Ort verwahrt werden.

Für Reserve- und Notschlüssel müssen dieselben Grundsätze gelten wie für den regelmäßig verwendeten Schlüssel. Eine pauschale Verpflichtung, jeden Schlüssel in einem Behältnis derselben Widerstandsklasse wie den Waffenschränk aufzubewahren, ist dagegen unverhältnismäßig und führt zu dem vom OVG Niedersachsen aufgezeigten Problem einer endlosen Sicherungskette.

Wird der Schlüssel zu einem Schlüsseltresor wiederum mechanisch verwahrt oder verfügt ein elektronischer Schlüsseltresor über einen Notschlüssel, stellt sich dieselbe Frage erneut. Eine solche Konstruktion löst das Problem nicht, sondern verlagert es lediglich.

Sollten bestimmte Schließsysteme gesetzlich festgelegt werden?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Der Gesetzgeber sollte keine bestimmte Schließtechnik vorschreiben. Zulässig bleiben müssen insbesondere zertifizierte mechanische Schlüsselschlösser, mechanische Zahlenkombinationsschlösser, elektronische Codeschlösser, zertifizierte redundante Schließsysteme und geeignete biometrische Systeme.

Entscheidend ist nicht die technische Bauart, sondern das nachgewiesene Sicherheitsniveau des Schlosses und des vollständigen Behältnisses. Mechanische Schlüsselschlösser und elektronische Codeschlösser können gleichermaßen nach EN 1300 geprüft und zertifiziert werden. Auch Wertschutzschränke mit Schlüsselschloss sind regulär versicherbar. Es besteht daher keine Grundlage dafür, Schlüsselschlösser pauschal als technisch unzureichend zu behandeln.

Eine gesetzliche Festlegung auf einzelne Technologien würde Innovation verhindern, bestehende zertifizierte Behältnisse ohne nachgewiesenen Sicherheitsgewinn entwerten und erhebliche Umrüstungs- oder Ersatzkosten verursachen.

Auch der europäische Vergleich liefert keinen Grund für eine solche Festlegung. In anderen Mitgliedstaaten werden mechanische Schlüsselschlösser weiterhin ausdrücklich zugelassen oder jedenfalls nicht ausgeschlossen. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie verlangt eine sichere Aufbewahrung, schreibt aber kein bestimmtes Schließsystem vor.

Ist es zur Verhinderung des Abhandenkommens oder der Wegnahme von Schlüsseln zielführend, nur noch Waffenschränke mit biometrischen Systemen oder solche mit Zahlenkombination ohne Notfallschlüssel zuzulassen?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Die Fragestellung unterstellt, dass mechanische Schlüsselschlösser ein nachgewiesenes besonderes Sicherheitsrisiko darstellen. Belastbare statistische Erkenntnisse hierzu werden nicht benannt.

Biometrische Systeme bieten keine absolute Sicherheit. Sie können Fehlannahmen oder Fehlzurückweisungen aufweisen und sind von Sensorik, Elektronik und Energieversorgung abhängig. Verletzungen, Veränderungen biometrischer Merkmale oder technische Defekte können den berechtigten Zugriff verhindern. Ebenso können Zahlencodes ausgespäht, weitergegeben, aufgezeichnet oder vergessen werden. Kein Schließsystem ist gegen sämtliche denkbaren Fehler- und Angriffsmöglichkeiten immun.

Ein mechanischer Notschlüssel kann bei einem Defekt des elektronischen Systems oder einem Ausfall der Energieversorgung einen erforderlichen Zugang ermöglichen. Sein Vorhandensein stellt kein Sicherheitsrisiko dar, wenn er sachgerecht und getrennt verwahrt wird. Als geeignete Möglichkeiten kommen insbesondere ein Bankschließfach oder die Verwahrung in einem anderen, nur mittels Code zugänglichen Behältnis in Betracht.

Die ausschließliche Zulassung biometrischer Systeme oder von Zahlenschlössern ohne Notschlüssel würde bestehende zertifizierte Waffenschränke faktisch entwerten und Waffenbesitzer zu kostenintensiven Schlosswechseln oder Neuanschaffungen zwingen. Ein entsprechender Sicherheitsgewinn ist nicht belegt.

Die Formulierung der Frage darf nicht dazu führen, dass das Ergebnis der Evaluierung bereits vorweggenommen wird. Zunächst muss untersucht werden, ob und in welchem Umfang bestimmte Schließsysteme tatsächlich zu einem erhöhten Abhandenkommen oder Missbrauch von Schusswaffen geführt haben.

Sollte ein gesonderter Schlüsseltresor vorgeschrieben werden, zum Beispiel mit Zahlenkombination?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Ein verpflichtender gesonderter Schlüsseltresor würde erhebliche zusätzliche Kosten verursachen und liefe bei der Forderung nach derselben Widerstandsklasse wie der Waffenschrank faktisch auf die Anschaffung eines zweiten Wertschutzschranks hinaus. Entsprechende Behältnisse kosten regelmäßig mehrere hundert Euro zuzüglich möglicher Einbaukosten.

Kleine Wertschutzschränke besitzen zugleich ein geringes Eigengewicht und können leichter vollständig abtransportiert werden. Die Forderung nach einem solchen Behältnis würde deshalb voraussichtlich unmittelbar weitere Forderungen nach dessen Verankerung und einem Nachweis der Befestigung nach sich ziehen.

Hinzu kommt das vom OVG Niedersachsen aufgezeigte Problem der Endloskette: Verfügt der Schlüsseltresor selbst über ein Schlüsselschloss oder einen mechanischen Notschlüssel, müsste wiederum bestimmt werden, wie dieser Schlüssel aufzubewahren ist. Die Verpflichtung zu einem gesonderten Schlüsseltresor löst das Grundproblem daher nicht.

Ein Schlüsseltresor kann freiwillig eine geeignete Lösung sein. Daneben müssen jedoch andere sichere Möglichkeiten wie ein Bankschließfach, die persönliche tatsächliche Gewalt oder eine anderweitige getrennte und gegen unberechtigten Zugriff gesicherte Verwahrung anerkannt werden.

Reichen die vorhandenen Regelungen aus, um wirksam zu verhindern, dass Personen, die nicht berechtigt sind, zum Beispiel im Haushalt lebende Personen, in die Gewalt des Schlüssels beziehungsweise Notschlüssels beziehungsweise der Zahlenkombination kommen?

Antwort:

Soweit anhand der bislang verfügbaren Erkenntnisse beurteilt werden kann, ja.

Begründung:

§ 36 Absatz 1 WaffG verpflichtet den Waffenbesitzer bereits umfassend, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Waffen nicht abhandenkommen oder von unberechtigten Dritten an sich genommen werden. Diese Pflicht umfasst auch den sorgfältigen Umgang mit Schlüsseln, Notschlüsseln und Zugangs-codes.

Ein unberechtigter Haushaltsangehöriger ist rechtlich nicht anders zu behandeln als ein sonstiger unberechtigter Dritter. Der Waffenbesitzer muss sicherstellen, dass weder Schlüssel noch Zugangsdaten offen zugänglich sind oder deren Verwahrungsort den betreffenden Personen bekannt ist.

Nicht nachgewiesen ist dagegen, dass die bisherigen Regelungen generell unwirksam wären. Aufgabe der Evaluierung muss es sein, hierzu belastbare Daten vorzulegen. Erforderlich wären insbesondere statistische Angaben zu Schlüssel- und Codemissbrauch durch Haushaltsangehörige, zu Einbruchsdiebstählen unter Verwendung aufgefundenen Schlüssel sowie zu den jeweils verwendeten Schlossarten. Diese Zahlen müssten außerdem ins Verhältnis zur Verbreitung der jeweiligen Schließsysteme gesetzt werden.

Die unterschiedlichen Entscheidungen des OVG Nordrhein-Westfalen und des OVG Niedersachsen belegen in erster Linie ein Problem der Rechtsklarheit und des bundeseinheitlichen Vollzugs, nicht automatisch ein Defizit des materiellen Sicherheitsniveaus. Eine gesetzliche Klarstellung der anerkannten sicheren Verwahrungsmöglichkeiten ist daher sinnvoll. Eine Verschärfung oder ein Verbot bestimmter Schließsysteme lässt sich daraus nicht ableiten.

Wenn nein, welche Regelungen sollten getroffen werden?

Antwort:

Entfällt, da die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet wurde. Die vorgeschlagene Klarstellung dient ausschließlich der bundeseinheitlichen und rechtssicheren Anwendung der bestehenden Sorgfaltspflichten.

Gemeinschaftliche Aufbewahrung

Sind die Regelungen des § 13 Absatz 8 AWaffV sowie der WaffVwV zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung praxistauglich?

Antwort:

Nein, jedenfalls nicht in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung und Anwendung. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung ist grundsätzlich sinnvoll und notwendig. Die unbestimmten Begriffe und deren uneinheitliche Auslegung durch die Waffenbehörden führen jedoch zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

Begründung:

Nach § 13 Absatz 8 AWaffV ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ausdrücklich zulässig. Dadurch wird vermieden, dass beispielsweise Ehepartner, Eltern und volljährige Kinder jeweils eigene Sicherheitsbehältnisse anschaffen müssen, obwohl sämtliche Beteiligten waffenrechtlich überprüft und zum Besitz erlaubnispflichtiger Waffen berechtigt sind.

Die [WaffVwV](#) verlangt ergänzend das „gleiche Erlaubnisniveau“. Dieser Begriff ist gesetzlich nicht definiert und wird von den Waffenbehörden unterschiedlich ausgelegt. Teilweise wird nicht nur eine allgemeine Berechtigung zum Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen, sondern eine Übereinstimmung der Bedürfnisart, der Waffenbesitzkarten, der Disziplinen, der Kaliber oder der konkreten Erwerbsberechtigungen verlangt.

Eine derart enge Auslegung findet weder im Wortlaut des § 13 Absatz 8 AWaffV noch in der WaffVwV eine Grundlage. Die WaffVwV nennt die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen durch einen Jäger und einen Sportschützen ausdrücklich als zulässiges Beispiel. Eine identische Bedürfnisart ist daher gerade nicht erforderlich.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Probleme treten in der Praxis auf?

Antwort:

In der Praxis treten insbesondere unterschiedliche Auslegungen des Begriffs „gleiches Erlaubnisniveau“, die unzulässige Bildung gemeinsamer Haushaltskontingente, die Zurechnung der Waffen eines Partners bei der Bedürfnisprüfung des anderen sowie eine pauschale gegenseitige Zurechnung von Aufbewahrungsverstößen auf.

Begründung:

Bei zwei Jägern wird teilweise angenommen, dass ihnen bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung insgesamt nur zwei jagdliche Kurzwaffen zustehen. Die persönlichen Erwerbsberechtigungen werden dadurch unzulässig zu einem „Haushaltskontingent“ zusammengeführt.

Die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von bis zu zwei jagdlichen Kurzwaffen steht jedoch jedem Inhaber eines Jahresjagdscheins persönlich zu. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung verändert weder diese Berechtigung noch die Zuordnung der Waffen. Lediglich bei der Belegung des Sicherheitsbehältnisses ist die Gesamtzahl der darin aufbewahrten Waffen zu berücksichtigen.

Bei Sportschützen wird teilweise beanstandet, dass ein Partner Zugriff auf Waffen des anderen hat, für die er selbst kein konkretes Bedürfnis, keine identische Disziplin oder keinen entsprechenden Eintrag in seiner Waffenbesitzkarte besitzt. Dies verkennt, dass § 13 Absatz 8 AWaffV gerade einen gemeinschaftlichen Zugriff berechtigter Personen zulässt.

Weiterhin werden bei der Prüfung neuer Erwerbserlaubnisse teilweise die Waffen des Partners berücksichtigt. Dem Antragsteller wird entgegengehalten, im gemeinsam genutzten Sicherheitsbehältnis seien bereits geeignete Waffen vorhanden. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung wird damit zu einem gemeinsamen Bedürfnis und Waffenbestand umgedeutet.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass das Waffengesetz keine Prüfung eines „additiven Gesamtbedürfnisses“ vorsieht und unterschiedliche Bedürfnisse personenbezogen zu beurteilen sind. [BayVGH, Urteil vom 26. Februar 2026 – 24 B 25.1740](#) Dies muss erst recht gelten, wenn es sich nicht um Waffen derselben Person, sondern um die Waffen eines anderen Erlaubnisinhabers handelt.

Schließlich besteht Rechtsunsicherheit darüber, wem ein Aufbewahrungsverstoß bei gemeinschaftlichem Zugriff zugerechnet werden darf. Auch diese Frage wird von Behörden und Gerichten unterschiedlich beantwortet.

Wie könnten diese Probleme aus Ihrer Sicht beseitigt werden?

Antwort:

Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der gemeinschaftlichen Aufbewahrung sollten unmittelbar in der AWaffV klar und abschließend geregelt werden.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung ausschließlich die Art der Aufbewahrung und den berechtigten Zugriff auf das Sicherheitsbehältnis betrifft. Sie verändert nicht die persönlichen Erwerbs- und Besitzberechtigungen der Beteiligten.

Insbesondere sollte bestimmt werden:

- Persönliche Bedürfnisse und Erwerbsberechtigungen bleiben voneinander unabhängig.
- Persönliche Grundkontingente werden nicht zu einem gemeinsamen Haushaltskontingent.
- Waffen eines Mitzugriffsberechtigten werden einem anderen weder als eigener Bestand noch bei der Prüfung seines Bedürfnisses zugerechnet.
- Eine Übereinstimmung der konkreten Bedürfnisart, des Schießsportverbandes, der Disziplin, des Kalibers, der WBK-Art oder der einzelnen Waffeneinträge ist grundsätzlich nicht erforderlich.
- Die gemeinschaftliche Aufbewahrung bedarf bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keiner besonderen behördlichen Genehmigung.
- Aufbewahrungsverstöße werden ausschließlich nach persönlich zurechenbarem Verhalten beurteilt.

Die zahlenmäßigen Grenzen des verwendeten Sicherheitsbehältnisses bleiben unberührt. Die insgesamt im Behältnis gelagerten Waffen sind daher für dessen zulässige Belegung zusammenzurechnen, nicht aber die persönlichen Kontingente und Bedürfnisse der Beteiligten.

Bedarf der Begriff „gleiches Erlaubnisniveau“ der Konkretisierung?

Antwort:

Ja. Der Begriff muss klar und abschließend definiert oder durch eine eindeutigere gesetzliche Formulierung ersetzt werden.

Begründung:

Der Begriff findet sich nicht im Wortlaut des § 13 Absatz 8 AWaffV, sondern lediglich in der WaffVwV. Er lässt offen, ob damit eine identische Art der Waffenbesitzkarte, dieselbe Bedürfnisgruppe, eine Berechtigung für dieselbe Waffenart oder sogar eine konkrete Erwerbsberechtigung für jede einzelne Waffe gemeint ist.

Die WaffVwV spricht demgegenüber davon, dass die Beteiligten „grundsätzlich“ zum Erwerb und Besitz entsprechender Waffen berechtigt sein müssen. Eine identische Bedürfnisart oder konkrete Erwerbsberechtigung für jede gemeinsam aufbewahrte Waffe kann daher nicht verlangt werden.

Entscheidend sollte sein, dass jeder Mitzugriffsberechtigte Inhaber einer gültigen waffenrechtlichen Besitzerlaubnis ist.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Fallgruppen sollten unter den Begriff gefasst werden?

Antwort:

Erfasst werden sollten alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Inhaber gültiger waffenrechtlicher Besitzerlaubnisse, soweit sie grundsätzlich zum Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen berechtigt sind.

Begründung:

Unter die Regelung sollten insbesondere fallen:

- mehrere Jäger untereinander,
- mehrere Sportschützen untereinander,
- Jäger und Sportschützen,
- Sportschützen unterschiedlicher Schießsportverbände oder Disziplinen,
- Inhaber grüner und gelber Waffenbesitzkarten,
- Berechtigte mit unterschiedlichen Kalibern, Waffenbeständen und anerkannten Bedürfnisgründen.

Bei Sportschützen darf es nicht darauf ankommen, ob jeder Beteiligte für jede gemeinsam aufbewahrte Waffe selbst eine entsprechende Disziplin betreibt oder ein konkretes Erwerbsbedürfnis nachweisen könnte. Die gemeinschaftliche Aufbewahrung begründet kein über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehendes Nutzungsrecht, setzt aber ebenso wenig ein identisches individuelles Erwerbsbedürfnis voraus.

Der bloße Besitz erlaubnisfreier Waffen oder eines Kleinen Waffenscheins reicht dagegen nicht aus. Bei verbotenen Waffen, deren Besitz nur aufgrund einer persönlichen Ausnahmegenehmigung zulässig ist, kann verlangt werden, dass jeder Mitzugriffsberechtigte über die erforderliche Ausnahme verfügt.

Sollte es im Waffenrecht ausdrückliche Regelungen zur Zurechnung von Aufbewahrungsverstößen bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung geben?

Antwort:

Ja. Eine ausdrückliche Regelung ist aufgrund der unterschiedlichen Behördenpraxis und der widersprüchlichen Rechtsprechung erforderlich.

Begründung:

Teilweise wird angenommen, jeder Mitzugriffsberechtigte trage gleichermaßen die Verantwortung für sämtliche gemeinsam aufbewahrten Waffen und Munition. Dies kann dazu führen, dass ein nicht näher aufklärbarer Verstoß allen Beteiligten zugerechnet und gegen sämtliche Personen eine negative Zuverlässigkeitsprognose getroffen wird.

Demgegenüber hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz überzeugend entschieden, dass die persönliche Unzuverlässigkeit eines Berechtigten nicht ohne Weiteres aus dem eigenmächtigen Verhalten eines anderen Mitzugriffsberechtigten abgeleitet werden darf. Eine permanente gegenseitige Überwachung würde die gesetzlich zugelassene gemeinschaftliche Aufbewahrung praktisch entwerten. [OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 8. Januar 2018 – 7 B 11798/17](#)

Die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ist eine personenbezogene Prognose. Sie muss daher auf Tatsachen beruhen, die der betroffenen Person individuell zugerechnet werden können. Eine verschuldensunabhängige Kollektivhaftung ist abzulehnen.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten diese Regelungen gestaltet sein?

Antwort:

Ein Aufbewahrungsverstoß sollte nur derjenigen Person zugerechnet werden dürfen, die ihn selbst verursacht, veranlasst, wissentlich geduldet oder durch eine konkret feststellbare eigene Pflichtverletzung ermöglicht hat. Die bloße Mitzugriffsberechtigung darf nicht ausreichen.

Begründung:

Die Zurechnung muss auf dem Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit beruhen. Sie kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Person

- die Waffe oder Munition selbst vorschriftswidrig aufbewahrt hat,
- einen anderen zu dem Verstoß angewiesen hat,
- den Verstoß kannte und pflichtwidrig fortbestehen ließ oder
- durch eine konkret nachweisbare eigene Pflichtverletzung zu seiner Entstehung oder Fortdauer beigetragen hat.

Die Eintragung einer Waffe in der Waffenbesitzkarte kann einen Ermittlungsansatz darstellen, darf aber nicht als unwiderlegbarer Nachweis der Verantwortlichkeit gelten. Bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung können andere Berechtigte rechtmäßig auf diese Waffe zugreifen.

Bei Munition ist die Zuordnung häufig schwieriger, weil einzelne Patronen nicht registriert sind und mehrere Berechtigte Munition desselben Kalibers besitzen können. Maßgeblich können insbesondere der Fundort in einem persönlichen Verantwortungsbereich, eine eindeutige Verpackung oder Kennzeichnung, die letzte nachweisbare Verwendung, Zeugenaussagen oder ein Eingeständnis sein.

Eine freiwillige Trennung oder Kennzeichnung persönlicher Munitionsbestände kann berücksichtigt werden. Daraus darf jedoch keine neue Pflicht zu getrennten Innenfächern, zur Kennzeichnung sämtlicher Munitionsbestände oder zur Führung von Aufbewahrungsnachweisen entstehen.

Eine permanente gegenseitige Kontroll- oder Überwachungspflicht darf ebenfalls nicht begründet werden. Etwas anderes kann nur gelten, wenn konkrete Tatsachen auf einen wiederholten unsachgemäßen Umgang eines Beteiligten hindeuten und die anderen Beteiligten diesen Zustand kennen oder pflichtwidrig ignorieren.

Kann trotz ordnungsgemäßer Sachverhaltsermittlung nicht festgestellt werden, wer den Verstoß verursacht hat, darf die Behörde die unverzügliche Herstellung einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung verlangen. Die ungeklärte Verursachung darf jedoch nicht ersatzweise zur Feststellung der Unzuverlässigkeit sämtlicher Mitzugriffsberechtigter führen.

Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden

Sind die Regelungen zur Aufbewahrung von Waffen durch Schützenvereine sachgerecht?

Antwort:

Grundsätzlich ja. Der auf ein individuelles Aufbewahrungskonzept gestützte Ansatz ist sachgerecht.

Nicht sachgerecht sind jedoch ein uneinheitlicher Vollzug und eine rein ermessensabhängige Genehmigungspraxis.

Begründung:

[§ 14 AWaffV](#) ermöglicht Abweichungen von den allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften, wenn der Betreiber eines Schützenhauses oder einer Schießstätte ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorlegt. Dabei sind insbesondere Art und Anzahl der Waffen, deren Gefährlichkeit sowie Lage und Frequentierung der Aufbewahrungsstätte zu berücksichtigen. Dieser einzelfallbezogene Ansatz ist grundsätzlich geeignet, den sehr unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnissen von Schützenvereinen Rechnung zu tragen.

Problematisch ist jedoch, dass die Zulassung als Ermessensentscheidung ausgestaltet ist und die Anforderungen regional unterschiedlich gehandhabt werden können. Es sollten deshalb bundeseinheitliche, abschließende und technisch neutrale Mindestanforderungen geschaffen werden. Werden diese nachweislich erfüllt, sollte ein Anspruch auf Genehmigung des Aufbewahrungskonzepts bestehen. Dies würde Rechtssicherheit schaffen, Investitionen planbar machen und einen gleichmäßigen Vollzug gewährleisten.

Bevor zusätzliche Anforderungen erwogen werden, ist im Rahmen der Evaluation darzustellen, ob und in welchem Umfang es bei Schützenvereinen trotz Einhaltung der geltenden Vorschriften zu Einbrüchen, zum Abhandenkommen von Waffen oder zu deren anschließender missbräuchlicher Verwendung gekommen ist. Die hierfür erforderlichen Daten können die befragten Verbände nicht selbst erheben; sie liegen bei den Waffenbehörden und Polizeibehörden beziehungsweise können dort erhoben werden.

Halten Sie die Obergrenze des § 13 Absatz 4 AWaffV für die Aufbewahrung von Schusswaffen in unbewohnten Gebäuden für ausreichend?

Antwort:

Nein. Die starre Begrenzung auf drei erlaubnispflichtige Langwaffen ist nicht sachgerecht. Dies gilt nicht deshalb, weil die Obergrenze zu hoch wäre, sondern weil sie ohne erkennbaren technischen oder empirischen Bezug zum vorgeschriebenen Sicherheitsniveau zu niedrig angesetzt ist.

Begründung:

Nach [§ 13 Absatz 4 AWaffV](#) dürfen in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude höchstens drei erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden. Gleichzeitig ist hierfür bereits ein Sicherheitsbehältnis mindestens des Widerstandsgrades I nach DIN/EN 1143-1 vorgeschrieben.

In einem dauernd bewohnten Gebäude dürfen in einem Behältnis desselben Widerstandsgrades hingegen unbegrenzt viele erlaubnispflichtige Lang- und Kurzwaffen aufbewahrt werden. Der technische Widerstand des Behältnisses verändert sich weder durch den Aufstellungsort noch durch die Einlagerung einer vierten Langwaffe. Ein mögliches zusätzliches Risiko eines nicht dauernd bewohnten Gebäudes ergibt sich vielmehr aus dessen Lage, Zugänglichkeit, baulicher Beschaffenheit

und der Wahrscheinlichkeit, dass ein Einbruchversuch längere Zeit unentdeckt bleibt. Diese Gesichtspunkte lassen sich nicht sachgerecht an der Zahl von drei Langwaffen festmachen.

Für besondere Einzelfälle enthält [§ 36 Absatz 6 WaffG](#) bereits eine ausreichende Eingriffsmöglichkeit. Ist insbesondere wegen Art und Anzahl der Waffen oder wegen des Aufbewahrungsortes ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, kann die Behörde die notwendigen Ergänzungen anordnen.

Im Rahmen der Evaluation sollte zunächst offengelegt werden, wie häufig Waffen aus nicht dauernd bewohnten Gebäuden entwendet wurden, welche Aufbewahrungsbehältnisse betroffen waren, ob diese vollständig abtransportiert oder vor Ort geöffnet wurden und ob die entwendeten Waffen anschließend missbräuchlich verwendet wurden. Ohne eine solche Datengrundlage lässt sich die Notwendigkeit einer starren Obergrenze nicht belegen.

Wenn nein, welche Obergrenze halten Sie für erforderlich?

Antwort:

Bei einer Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I oder in einem nachweislich gleichwertig gesicherten Waffenraum sollte keine starre zahlenmäßige Obergrenze vorgesehen werden.

Begründung:

Der Widerstandsgrad I erlaubt nach § 13 Absatz 2 Nummer 5 AWaffV in einem dauernd bewohnten Gebäude die unbegrenzte Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Lang- und Kurzwaffen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dasselbe zertifizierte Sicherheitsbehältnis in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude seine Eignung bereits mit der Einlagerung einer vierten Langwaffe verlieren soll.

Sachgerechter wäre eine Regelung, die an das nachgewiesene Schutzniveau des Behältnisses oder Waffenraums anknüpft. Konkrete Besonderheiten des Aufbewahrungsortes könnten weiterhin im Einzelfall nach § 36 Absatz 6 WaffG oder – bei Schützenhäusern und Schießstätten – im Rahmen eines Aufbewahrungskonzepts nach § 14 AWaffV berücksichtigt werden.

Eine neue starre Grenze von beispielsweise fünf, zehn oder zwanzig Waffen würde den bestehenden Systemfehler lediglich mit einer anderen Zahl fortsetzen.

Welche Sicherungsmaßnahmen müssten gegebenenfalls dann zusätzlich ergriffen werden?

Antwort:

Allein wegen des Wegfalls der zahlenmäßigen Obergrenze sollten keine pauschalen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Begründung:

Ein Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I bietet unabhängig von der Anzahl der darin aufbewahrten Waffen das zertifizierte Schutzniveau. Aus einer vierten oder weiteren Langwaffe folgt daher nicht automatisch die Notwendigkeit einer Verankerung, Alarmanlage, Videoüberwachung oder permanenten Fernüberwachung.

Zusätzliche Maßnahmen dürfen nur verlangt werden, wenn am konkreten Aufbewahrungsort nachweisbare besondere Risiken bestehen. In Betracht kommen dann beispielsweise Anforderungen an die Gebäudehülle, Türen und Fenster, ein gleichwertig gesicherter Waffenraum oder – bei tatsächlich erhöhter Gefährdung – eine Einbruchmeldeanlage. Solche Maßnahmen müssen sich am

festgestellten Risiko orientieren und dürfen nicht schematisch allein aus der Anzahl der Waffen abgeleitet werden.

Die bereits vorhandenen Instrumente des § 36 Absatz 6 WaffG und des § 14 AWaffV reichen aus, um besonderen Einzelfällen Rechnung zu tragen. Eine pauschale Verschärfung wäre erst dann zu rechtfertigen, wenn belastbare Daten ein statistisch signifikantes Sicherheitsdefizit der gegenwärtigen Regelung belegen.

Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen

Halten Sie die Verpflichtung des § 13 Absatz 2 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft- und SRS-Waffen in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, für sachgerecht?

Antwort:

Nein, nicht in ihrer gegenwärtigen pauschalen Form.

Begründung:

Nach [§ 13 Absatz 2 Nummer 1 AWaffV](#) müssen Waffen, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Erlaubnisfreie Druckluft- sowie Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen dürfen grundsätzlich von jeder Person erworben und besessen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das allgemeine Mindestalter für den Umgang mit Waffen ergibt sich aus [§ 2 Absatz 1 WaffG](#).

Leben in einem Haushalt ausschließlich volljährige Personen, die diese Waffen rechtmäßig erwerben und besitzen dürfen, ist nicht ersichtlich, weshalb innerhalb der bereits verschlossenen Wohnung zwingend ein weiteres verschlossenes Behältnis erforderlich sein soll. Die verschlossene Wohnung verhindert bereits den freien Zugriff außenstehender Dritter. Eine zusätzliche Behältnispflicht stellt in dieser Konstellation keinen erkennbaren, verhältnismäßigen Sicherheitsgewinn dar.

Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn minderjährige Personen im Haushalt leben oder regelmäßig Zugang zur Wohnung haben. In diesem Fall ist es nachvollziehbar und sachgerecht, einen eigenständigen Zugriffsschutz vorzusehen. Entsprechendes gilt, wenn im konkreten Haushalt eine Person lebt, der der Umgang mit Waffen individuell untersagt ist.

Auch zu diesem Themenbereich sollte der Fragesteller zunächst darlegen, wie häufig erlaubnisfreie Druckluft- oder SRS-Waffen aus privaten Wohnungen abhandengekommen sind, ob sie verschlossen oder unverschlossen aufbewahrt wurden, ob Minderjährige Zugriff erlangten und ob daraus tatsächlich Verletzungen oder Straftaten entstanden. Eine ergebnisoffene Evaluation darf das Vorliegen eines Sicherheitsdefizits nicht lediglich unterstellen.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Form der Aufbewahrung wäre aus Ihrer Sicht vorzusehen, um zu verhindern, dass diese Waffen abhandengekommen oder weggenommen werden können?

Antwort:

In einem ausschließlich von volljährigen und zum Umgang berechtigten Personen bewohnten Haushalt sollte die Aufbewahrung innerhalb der gegen unbefugten Zutritt gesicherten Wohnung ausreichen. Leben Minderjährige oder andere zum Umgang nicht berechnigte Personen im Haushalt oder haben sie dort regelmäßig unbeaufsichtigten Zugang, sollten die Waffen ungeladen und gegen deren Zugriff gesichert aufbewahrt werden.

Begründung:

Die Regelung sollte nach dem tatsächlich bestehenden Zugriffsrisiko differenzieren:

In einem reinen Erwachsenenhaushalt genügt grundsätzlich die Aufbewahrung innerhalb der verschlossenen Wohnung. Bei Anwesenheit von Besuchern sind die Waffen so aufzubewahren, dass eine unbefugte Ansichnahme verhindert wird.

Leben Minderjährige im Haushalt oder halten sie sich dort regelmäßig auf, ist die Aufbewahrung in einem verschlossenen Schrank, Behältnis oder Raum sachgerecht. Alternativ sollte auch eine geeignete unmittelbare Sicherung der einzelnen Waffe anerkannt werden, sofern sie den selbstständigen Zugriff und die Benutzung zuverlässig verhindert. Bei lediglich vorübergehenden Besuchen Minderjähriger muss der Zugriff während ihrer Anwesenheit verhindert werden; hieraus sollte jedoch keine permanente Behältnispflicht für einen ansonsten ausschließlich von Erwachsenen bewohnten Haushalt entstehen.

Auf diese Weise würde dem Schutz Minderjähriger und konkret nicht berechtigter Personen Rechnung getragen, ohne sämtliche volljährigen Besitzer erlaubnisfreier Waffen unabhängig von ihrer Wohn- und Lebenssituation mit einer zusätzlichen, sachlich nicht begründeten Behältnispflicht zu belasten.

Aufbewahrungskontrollen

Vorbemerkung:

Im Jahr 2009 hat der Deutsche Bundestag die Einführung verdachtsunabhängiger Aufbewahrungskontrollen wie folgt begründet (BT-Drs. 16/13423, S. 71):

„Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegen treten zu können. Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen. Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit, vgl. hierzu auch die Regelung für Maßnahmen nach § 758a der Zivilprozessordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.“

Halten Sie anlasslose verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen für geeignet, erforderlich und angemessen?

Antwort:

In ihrer derzeit nicht hinreichend begrenzten Ausgestaltung: nein! Als seltenes, klar begrenztes und bundeseinheitlich geregeltes Kontrollinstrument können verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen jedoch grundsätzlich geeignet und vertretbar sein.

Begründung:

Eine Vor-Ort-Kontrolle kann tatsächliche Aufbewahrungsmängel feststellen, die durch den bloßen Nachweis eines geeigneten Sicherheitsbehältnisses nicht erkennbar wären. Insofern ist der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck nachvollziehbar.

Die Kontrolle greift jedoch in den besonders geschützten Bereich der Wohnung ein. Ihre Angemessenheit setzt deshalb voraus, dass Häufigkeit, Umfang, Durchführung und Kosten

abschließend und bundeseinheitlich geregelt werden. Das geltende Recht enthält insbesondere keinen festen Mindestabstand zwischen beanstandungsfreien Kontrollen. Dadurch sind theoretisch wiederholte Kontrollen in kurzen Zeitabständen möglich, ohne dass neue Tatsachen oder Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufbewahrung vorliegen.

Nach einer beanstandungsfreien Aufbewahrungskontrolle sollte eine erneute verdachtsunabhängige Kontrolle grundsätzlich frühestens nach drei Jahren zulässig sein. Der Zeitraum orientiert sich an der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 4 Absatz 3 WaffG.

Eine frühere Kontrolle darf nur aufgrund konkreter neuer Tatsachen oder zur Überprüfung eines zuvor festgestellten Mangels stattfinden.

Die Kontrolle muss außerdem gebührenfrei sein, wenn keine Mängel festgestellt werden. Sie erfolgt in diesem Fall ausschließlich im öffentlichen Interesse und vermittelt dem Waffenbesitzer keinen individuellen Vorteil. Auch bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle oder einer Geschwindigkeitsmessung werden demjenigen, der sämtliche Vorschriften einhält, keine Kosten für die staatliche Kontrolltätigkeit auferlegt.

Gibt es aus Ihrer Sicht Maßnahmen, die gleich geeignet sind, das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers zu erreichen? Welche Maßnahmen wären dies?

Antwort:

Nein. Wir halten verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen in ihrer bestehenden Form weder für hinreichend geeignet noch für erforderlich oder angemessen.

Begründung:

Für die Beurteilung von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer gesetzlichen Regelung sind zunächst deren tatsächliche Wirkungen zu untersuchen. Dies gilt umso mehr, wenn die Regelung mit einem erheblichen Eingriff in den grundrechtlich geschützten privaten Lebensbereich verbunden ist.

Nach langjähriger Anwendung der verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen sollten belastbare Vollzugs- und Wirkungsdaten vorliegen, anhand derer insbesondere untersucht werden kann,

- wie häufig verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt werden,
- welche Art von Verstößen dabei festgestellt wird,
- welche Sicherheitsrelevanz diese Verstöße besitzen,
- in welchem Umfang gerade durch verdachtsunabhängige Kontrollen Gefahren erkannt oder verhindert werden, die durch den vorgeschriebenen Aufbewahrungsnachweis oder anlassbezogene Kontrollen nicht erkannt worden wären,
- welche personellen und finanziellen Ressourcen hierfür eingesetzt werden und
- ob sich seit Einführung der Regelung ein nachweisbarer Effekt auf das Abhandenkommen von Waffen, den unbefugten Zugriff oder andere mit der Aufbewahrung zusammenhängende sicherheitsrelevante Ereignisse feststellen lässt.

Die Erhebung und Auswertung solcher Daten sollte aus unserer Sicht wesentlicher Bestandteil der Evaluation sein. Eine Befragung von Verbänden und sonstigen Beteiligten nach ihrer Einschätzung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit kann diese empirische Untersuchung ergänzen, aber in keinem Fall ersetzen.

Insbesondere ist die bloße Anzahl durchgeführter Kontrollen kein Nachweis für deren Wirksamkeit. Sie beschreibt zunächst lediglich die Vollzugsintensität einer gesetzlichen Regelung. Würde die Wirksamkeit einer Kontrollvorschrift daraus abgeleitet, dass aufgrund dieser Vorschrift zahlreiche Kontrollen durchgeführt werden, würde die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahme selbst zu ihrer Rechtfertigung herangezogen.

Eine gesetzliche Kontrollbefugnis darf jedoch nicht zum Selbstzweck werden. Maßgeblich ist nicht, wie häufig von ihr Gebrauch gemacht wird, sondern welchen zusätzlichen Beitrag sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Schutzziels leistet.

Geeignetheit

Bereits die Geeignetheit verdachtsunabhängiger Aufbewahrungskontrollen ist aus unserer Sicht nicht hinreichend belegt.

Eine Kontrolle kann feststellen, wie Waffen und Munition zum Zeitpunkt der Kontrolle aufbewahrt werden. Sie stellt jedoch zwangsläufig nur eine Momentaufnahme dar und lässt nur eingeschränkte Rückschlüsse darauf zu, ob die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dauerhaft eingehalten werden.

Dass bei Kontrollen Verstöße festgestellt werden, belegt für sich genommen ebenfalls noch nicht die Wirksamkeit gerade der verdachtsunabhängigen Kontrolle als präventives Instrument. Entscheidend wäre vielmehr, ob und in welchem Umfang dadurch sicherheitsrelevante Gefahren erkannt oder verhindert werden, die mit weniger eingriffsintensiven Mitteln nicht gleichermaßen erkannt oder verhindert werden könnten.

Erforderlichkeit

Auch die Erforderlichkeit verdachtsunabhängiger Kontrollen ist aus unserer Sicht nicht belegt.

Waffenbesitzer sind bereits verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Bestehen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung, können Kontrollen gezielt auf diese Fälle konzentriert werden.

Ein anlass- und risikoorientiertes Kontrollsystem stellt daher gegenüber einer unterschiedslosen verdachtsunabhängigen Kontrolle ein zielgerichteteres und weniger eingriffsintensives Instrument dar. Gleichzeitig könnten die begrenzten personellen Ressourcen der zuständigen Behörden auf Sachverhalte konzentriert werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko bestehen.

Angemessenheit

Besonders erhebliche Zweifel bestehen an der Angemessenheit.

Verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen betreffen regelmäßig die private Wohnung und damit einen durch Art. 13 GG besonders geschützten Lebensbereich. § 36 Abs. 3 WaffG trägt der grundrechtlichen Bedeutung selbst dadurch Rechnung, dass er ausdrücklich auf die Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung Bezug nimmt.

Der Betroffene wird dabei nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß kontrolliert, sondern allein aufgrund seines legalen Besitzes erlaubnispflichtiger Waffen.

Je intensiver ein staatlicher Eingriff in einen grundrechtlich geschützten Bereich ist, desto gewichtiger muss die Rechtfertigung für diesen Eingriff sein. Nach langjähriger Anwendung der Regelung sollte daher insbesondere ein belastbarer zusätzlicher Sicherheitsnutzen gegenüber weniger eingriffsintensiven Maßnahmen aufgezeigt werden können.

Eine bloße Meinungsabfrage bei Verbänden kann einen solchen Nachweis nicht ersetzen. Ebenso wenig kann die Zahl der aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung durchgeführten Kontrollen als Beleg für die Notwendigkeit dieser Ermächtigung dienen.

Solange die Evaluation keinen hinreichend belastbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn verdachtsunabhängiger Kontrollen gegenüber einem anlass- und risikoorientierten Vorgehen

erkennen lässt, halten wir den damit verbundenen Eingriff in den privaten Wohnbereich weder für hinreichend gerechtfertigt noch für angemessen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen durch anlass- und risikoorientierte Kontrollen zu ersetzen. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung müssen effektive behördliche Kontrollen weiterhin möglich sein.

Sofern die Kontrolle der Aufbewahrung nur anlassbezogen erfolgen sollte, welche Anlässe sollten die Waffenbehörde zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung berechtigen?

Antwort:

Eine anlassbezogene Kontrolle sollte nur aufgrund konkreter Tatsachen zulässig sein, die begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Waffen oder Munition rechtfertigen.

Begründung:

Der Anlass für eine Vor-Ort-Kontrolle muss einen konkreten sachlichen Bezug zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung aufweisen. Die bloße Möglichkeit, dass ein Aufbewahrungsverstoß vorliegen könnte, genügt hierfür nicht.

Als hinreichende Anlässe kommen insbesondere in Betracht:

- ein Verlust oder Diebstahl von Waffen oder Munition, wenn die konkreten Umstände Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften begründen,
- konkrete und glaubhafte Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung,
- erhebliche Widersprüche zwischen den vorgelegten Aufbewahrungsnachweisen und den der Behörde bekannten Tatsachen,
- ein zuvor festgestellter Aufbewahrungsmangel, wenn dessen Beseitigung überprüft werden muss,
- die Nichterfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweispflicht oder konkret unvollständige, widersprüchliche oder nicht plausible Aufbewahrungsnachweise, sofern bestehende Zweifel nicht auf weniger eingriffsintensive Weise geklärt werden können,
- konkrete Hinweise darauf, dass unberechtigte Personen Zugriff auf Waffen oder Munition haben.

Nicht ausreichend sind dagegen bloße Vermutungen oder allgemeine Erwägungen ohne konkreten Bezug zur Aufbewahrung. Auch Hinweise Dritter oder anonyme Mitteilungen können eine Kontrolle nur dann rechtfertigen, wenn sie hinreichend konkrete und glaubhafte tatsächliche Anhaltspunkte für einen möglichen Aufbewahrungsverstoß enthalten.

Die Anzahl oder Art der rechtmäßig besessenen Waffen, die Zugehörigkeit zu einem Verband oder Verein sowie rechtmäßige politische oder sonstige Meinungsäußerungen begründen für sich genommen keinen Anlass für eine Aufbewahrungskontrolle. Maßgeblich muss stets ein konkreter sachlicher Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sein.

Auch ein Umzug oder der Austausch eines Sicherheitsbehältnisses sollte nicht automatisch eine Vor-Ort-Kontrolle auslösen. Kann die ordnungsgemäße Aufbewahrung durch geeignete Unterlagen entsprechend § 36 Abs. 3 WaffG nachvollziehbar nachgewiesen werden, besteht allein aufgrund dieser Veränderung kein Anlass für einen Eingriff in den privaten Wohnbereich.

Vor einer Vor-Ort-Kontrolle sollte zudem geprüft werden, ob bestehende Zweifel durch weniger eingriffsintensive Maßnahmen, insbesondere durch die Anforderung ergänzender Nachweise oder die Klärung konkreter Widersprüche, ausgeräumt werden können. Erst wenn dies nicht möglich ist und weiterhin konkrete Tatsachen Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufbewahrung begründen, sollte eine Kontrolle vor Ort erfolgen.

Gemäß § 36 Absatz 3 WaffG ist der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden, nicht aber zu den Räumen, in denen gegebenenfalls der Schlüssel zum Waffenschranks aufbewahrt wird. Ist diese Regelung sachgerecht?

Antwort:

Ja. Die bestehende räumliche Begrenzung ist sachgerecht und muss beibehalten werden.

Begründung:

Nach § 36 Absatz 3 WaffG ist der zuständigen Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Diese räumliche Begrenzung ist angesichts des mit der Kontrolle verbundenen Eingriffs in den grundrechtlich geschützten privaten Lebensbereich von wesentlicher Bedeutung.

Die Anforderungen an die sichere Verwahrung eines Schlüssels zu einem Sicherheitsbehältnis und die Reichweite der behördlichen Kontrollbefugnis sind dabei voneinander zu unterscheiden. Aus einer Verpflichtung zur sicheren Verwahrung des Schlüssels folgt nicht automatisch eine Befugnis der Behörde, weitere Räume einer Wohnung zu betreten oder nach dem Schlüssel zu suchen.

Der Verwahrungsort eines Schlüssels muss sich nicht in dem Raum befinden, in dem Waffen und Munition aufbewahrt werden. Der Berechtigte kann den Schlüssel insbesondere unmittelbar bei sich führen. Bei einem Sicherheitsbehältnis mit elektronischem Zahlenschloss existiert gegebenenfalls überhaupt kein außerhalb des Gedächtnisses des Berechtigten vorhandener Zugangscode.

Eine Erweiterung des Zutrittsrechts auf Räume, in denen sich Schlüssel, Ersatzschlüssel oder Aufzeichnungen von Zugangscodes befinden könnten, würde die räumlich klar begrenzte Aufbewahrungskontrolle erheblich ausweiten. Im Ergebnis könnte sich die Kontrolle auf weitere Teile der Wohnung erstrecken, ohne dass dort Waffen oder Munition aufbewahrt werden.

Dies wäre insbesondere deshalb problematisch, weil sich ein Schlüssel grundsätzlich an unterschiedlichsten Orten befinden kann. Eine Befugnis, dessen konkrete Verwahrung innerhalb der Wohnung vor Ort zu überprüfen, ließe sich daher kaum räumlich begrenzen und könnte sich einer allgemeinen Nachschau nach Schlüsseln oder Zugangsmitteln annähern.

Die Behörde muss im Rahmen einer Aufbewahrungskontrolle überprüfen können, ob Waffen und Munition entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verwahrt werden. Hierzu kann insbesondere die Öffnung des Sicherheitsbehältnisses erforderlich sein. Daraus folgt jedoch weder die Notwendigkeit, den konkreten Verwahrungsort eines Schlüssels oder Zugangsmittels offenzulegen, noch eine Befugnis zum Betreten weiterer Räume allein zu dem Zweck, dessen Verwahrung zu kontrollieren.

Soweit Zweifel an einer sicheren Schlüsselverwahrung bestehen, sind diese zunächst mit weniger eingriffsintensiven Mitteln zu klären. Allein die Weigerung des Waffenbesitzers, den konkreten Verwahrungsort eines Schlüssels außerhalb des von § 36 Absatz 3 WaffG erfassten Kontrollbereichs offenzulegen oder den Zutritt zu weiteren Wohnräumen zu gestatten, darf nicht als Verstoß gegen Mitwirkungspflichten oder als Anhaltspunkt für mangelnde Zuverlässigkeit gewertet werden.

Eine Erweiterung des gesetzlichen Zutrittsrechts auf weitere Räume ist daher weder erforderlich noch sachgerecht. Die bestehende räumliche Begrenzung des § 36 Absatz 3 WaffG sollte beibehalten werden.

Wie kann sichergestellt werden, dass Waffen, Munition und Zubehör jederzeit sicher verwahrt werden, wenn keine verdachtsunabhängigen Kontrollen stattfinden?

Antwort:

Eine jederzeitige sichere Verwahrung kann durch behördliche Kontrollen weder mit noch ohne verdachtsunabhängige Kontrollen gewährleistet werden. Die Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften ist eine dauerhafte Pflicht des jeweiligen Besitzers. Behördliche Kontrollen können deren Einhaltung dagegen lediglich punktuell überprüfen.

Im Übrigen darf der in der Fragestellung verwendete Begriff „Zubehör“ nicht pauschal in die Aufbewahrungskontrolle einbezogen werden.

Begründung:

Die sichere Aufbewahrung wird zunächst durch die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten selbst, die Pflicht zum Nachweis der getroffenen oder vorgesehenen Aufbewahrungsmaßnahmen und die erheblichen Rechtsfolgen tatsächlicher Verstöße sichergestellt. Ergänzend können bei begründeten Zweifeln weitere Nachweise angefordert und bei konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten anlassbezogene Kontrollen durchgeführt werden.

Eine Vor-Ort-Kontrolle kann lediglich feststellen, ob die Aufbewahrungsvorschriften zum Zeitpunkt der Kontrolle eingehalten werden. Sie kann weder feststellen noch gewährleisten, wie Waffen und Munition vor der Kontrolle aufbewahrt wurden oder nach deren Abschluss aufbewahrt werden. Dies gilt für verdachtsunabhängige und anlassbezogene Kontrollen gleichermaßen.

Dieses Prinzip findet sich auch in anderen Rechtsbereichen, in denen dauerhafte Sicherheits- und Verhaltenspflichten bestehen, deren Einhaltung staatlich nur punktuell überprüft werden kann. So gewährleistet etwa die Hauptuntersuchung eines Kraftfahrzeugs nicht, dass sich dieses während des gesamten Zeitraums bis zur nächsten Untersuchung jederzeit in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet. Ebenso wenig gewährleistet eine Verkehrskontrolle, dass ein Fahrzeugführer die geltenden Vorschriften vor und nach der Kontrolle jederzeit einhält. Die dauerhafte Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten verbleibt beim jeweiligen Verpflichteten.

Der Vergleich betrifft dabei nicht das Gefährdungspotential von Kraftfahrzeugen und Waffen, sondern ausschließlich die Funktionsweise staatlicher Kontrolle: Eine punktuelle Kontrolle kann einen Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt feststellen, aber keine dauerhafte Einhaltung gesetzlicher Pflichten garantieren.

Eine „jederzeitige“ staatliche Gewährleistung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung würde letztlich eine permanente Überwachung voraussetzen. Eine solche kann ersichtlich nicht Maßstab für die Beurteilung eines verhältnismäßigen Kontrollsystems sein. Die Fragestellung darf daher nicht den Eindruck erwecken, der Verzicht auf verdachtsunabhängige Kontrollen führe zum Wegfall einer bislang bestehenden jederzeitigen staatlichen Kontrolle oder Gewährleistung. Eine solche besteht bereits nach geltendem Recht nicht.

Entscheidend ist vielmehr, mit welchen verhältnismäßigen Mitteln die Einhaltung der Aufbewahrungspflichten wirksam überprüft werden kann. Aus unserer Sicht sind hierfür der gesetzliche Aufbewahrungsnachweis und anlassbezogene Kontrollen bei konkreten Zweifeln ausreichend. Ein darüber hinausgehender Sicherheitsgewinn verdachtsunabhängiger Kontrollen wäre im Rahmen der Evaluation anhand belastbarer Daten nachzuweisen.

Die Fragestellung bezieht neben Waffen und Munition pauschal auch „Zubehör“ ein. Dieser Begriff ist in diesem Zusammenhang zu unbestimmt. Für gewöhnliches Waffenzubehör wie Zielfernrohre, Montagen, Gewehrriemen, Holster, Futterale, Zweibeine oder Reinigungsgeräte bestehen keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungsanforderungen allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Zubehör.

Soweit Gegenstände aufgrund ihrer konkreten gesetzlichen Einordnung besonderen Aufbewahrungsvorschriften unterliegen, sind diese selbstverständlich entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften aufzubewahren. Dies betrifft beispielsweise bestimmte wesentliche Teile oder verbotene Gegenstände. Ihre Einbeziehung ergibt sich jedoch aus ihrer jeweiligen gesetzlichen Einordnung und nicht aus einem allgemeinen Begriff des „Zubehörs“.

Eine Ausweitung von Aufbewahrungspflichten oder Kontrollbefugnissen auf einen unbestimmten Oberbegriff „Zubehör“ lehnen wir daher ab.

Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindeststandards für die Aufbewahrungskontrolle festzulegen?

Antwort:

Ja. Soweit Aufbewahrungskontrollen durchgeführt werden, halten wir bundeseinheitliche Mindeststandards für erforderlich.

Begründung:

Die Art und Weise eines mit einem erheblichen Eingriff in den privaten Lebensbereich verbundenen Kontrollverfahrens sollte nicht wesentlich davon abhängen, in welchem Bundesland oder Zuständigkeitsbezirk der Waffenbesitzer wohnt.

Bundeseinheitliche Mindeststandards können zu einem gleichmäßigen Vollzug, größerer Rechtssicherheit und einer einheitlichen Wahrung der Verhältnismäßigkeit beitragen. Sie dürfen allerdings nicht zu einer Ausweitung der gesetzlichen Kontrollbefugnisse führen.

Aus unserer Sicht sollten bundeseinheitlich insbesondere geregelt werden:

- die Voraussetzungen, unter denen eine anlassbezogene Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden darf,
- der räumliche und sachliche Umfang der Kontrolle,
- die eindeutige Legitimation und Identifizierbarkeit der eingesetzten Kontrolleure,
- die Zahl der an einer Kontrolle beteiligten Personen und deren erforderliche Qualifikation,
- der Ablauf der Kontrolle und die zulässigen Kontrollhandlungen,
- der Umgang mit nicht kontrollrelevanten Bereichen und Gegenständen,
- die Dokumentation der Kontrolle und festgestellter Mängel,
- die Möglichkeit des Betroffenen, zu festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen beziehungsweise diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, soweit keine unmittelbare Gefahr besteht,
- die Bewertung und Kategorisierung festgestellter Mängel sowie
- die Grundsätze einer etwaigen Gebührenerhebung.

Von besonderer Bedeutung ist eine einheitliche Abgrenzung des zulässigen Kontrollumfangs. Eine Aufbewahrungskontrolle darf sich nicht abhängig von der jeweiligen Verwaltungspraxis zu einer allgemeinen Nachschau in der Wohnung entwickeln. Die gesetzlichen Grenzen des § 36 Absatz 3 WaffG müssen in allen Bundesländern und Zuständigkeitsbezirken gleichermaßen beachtet werden.

Ebenso sollten festgestellte Abweichungen nach einheitlichen Kriterien bewertet werden. Nicht jeder formale oder kurzfristig behebbare Mangel ist hinsichtlich seiner Sicherheitsrelevanz mit einem Zustand gleichzusetzen, durch den tatsächlich ein unbefugter Zugriff auf Waffen oder Munition ermöglicht wird. Einheitliche Kriterien würden sowohl Waffenbesitzern als auch den zuständigen Behörden größere Rechtssicherheit geben.

Bundeseinheitliche Standards sollten außerdem sicherstellen, dass sich Kontrolleure gegenüber dem Betroffenen zweifelsfrei legitimieren können. Dies ist gerade bei unangekündigtem Erscheinen von

besonderer Bedeutung, da bereits Fälle bekannt geworden sind, in denen sich Straftäter als Waffenkontrolleure ausgegeben haben.

Bundeseinheitliche Mindeststandards verstehen wir dabei ausdrücklich nicht als Vorgabe einer bestimmten Kontrollhäufigkeit. Nach unserer Auffassung sollten Vor-Ort-Kontrollen an konkrete tatsächliche Anlässe gebunden werden. Liegt ein solcher Anlass vor, ist ein starrer zeitlicher Mindestabstand nicht sachgerecht; liegt kein Anlass vor, sollte allein der Zeitablauf keine Kontrolle begründen.

Ziel bundeseinheitlicher Mindeststandards muss daher nicht eine höhere Zahl von Kontrollen, sondern ein rechtssicherer, nachvollziehbarer, verhältnismäßiger und bundesweit möglichst einheitlicher Vollzug sein.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindeststandards sollten gelten?

Antwort:

Bundeseinheitliche Mindeststandards sollten die Voraussetzungen, den Umfang, die Durchführung, die Dokumentation, die Bewertung festgestellter Mängel und die Kosten von Aufbewahrungskontrollen verbindlich regeln.

Begründung:

Aus unserer Sicht sollten mindestens folgende Vorgaben gelten:

- Eine Vor-Ort-Kontrolle darf nur aufgrund konkreter Tatsachen erfolgen, die begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufbewahrung rechtfertigen. Der bloße Zeitablauf seit einer früheren Kontrolle stellt keinen hinreichenden Anlass dar.
- Vor einer Vor-Ort-Kontrolle ist zu prüfen, ob bestehende Zweifel durch weniger eingriffsintensive Maßnahmen, insbesondere durch ergänzende Nachweise, geklärt werden können.
- Ist der Betroffene bei einem unangekündigten Kontrollversuch nicht anwesend oder objektiv verhindert, dürfen hieraus keine nachteiligen Schlussfolgerungen gezogen werden.
- Eine nachvollziehbar begründete Bitte um Verschiebung eines Kontrolltermins darf nicht ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte als Kontrollverweigerung gewertet werden.
- Wohnräume dürfen gegen den Willen des Wohnungsinhabers weiterhin nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.
- Die Kontrolle ist strikt auf die Räume und Sicherheitsbehältnisse zu beschränken, in denen die aufbewahrungspflichtigen Waffen, Munition oder sonstigen gesetzlich erfassten Gegenstände verwahrt werden.
- Eine Durchsuchung anderer Räume, Schränke, Schubladen, Taschen oder persönlicher Gegenstände ist im Rahmen einer Aufbewahrungskontrolle nicht zulässig.
- Der konkrete Verwahrungsort von Schlüsseln, Ersatzschlüsseln oder Zugangscodes außerhalb des gesetzlich erfassten Kontrollbereichs ist nicht offenzulegen und nicht Gegenstand der Aufbewahrungskontrolle.
- Gegenstände, für die keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, insbesondere bloßes Waffenzubehör, sind nicht Gegenstand der Kontrolle.

- Die Kontrolle muss durch hierfür besonders geschulte Mitarbeiter der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Zusätzliche Polizeikräfte sollten nur hinzugezogen werden, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dies aus Sicherheitsgründen erforderlich machen.
- Die Zahl der eingesetzten Personen ist auf das für die Durchführung der Kontrolle erforderliche Maß zu beschränken.
- Kontrollen dürfen nicht zur Unzeit und grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, soweit nicht aufgrund eines konkreten Sachverhalts ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist.
- Die Kontrolleure müssen sich vor Beginn der Kontrolle zweifelsfrei legitimieren. Dem Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Identität erforderlichenfalls bei der zuständigen Behörde zu verifizieren. Anlass und gesetzlicher Umfang der Kontrolle sind mitzuteilen.
- Über jede Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und dem Betroffenen zur Verfügung zu stellen. Darin sind Kontrollumfang, Feststellungen und gegebenenfalls festgestellte Mängel nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Im Protokoll ist eindeutig zwischen festgestellten Verstößen gegen konkrete gesetzliche Vorschriften und bloßen Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Sicherheit zu unterscheiden. Empfehlungen dürfen nicht als Rechtsverstöße dokumentiert oder behandelt werden.
- Festgestellte Mängel sind nach ihrer tatsächlichen und rechtlichen Bedeutung zu bewerten. Bei geringfügigen oder kurzfristig behebbaren Mängeln ist dem Betroffenen grundsätzlich Gelegenheit zur Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, soweit keine konkrete Gefahr besteht.
- Die Bewertung vergleichbarer Sachverhalte und die daraus folgenden behördlichen Maßnahmen sollten nach bundeseinheitlichen Kriterien erfolgen.
- Anlassbezogene Aufbewahrungskontrollen sollten grundsätzlich gebührenfrei sein, wenn kein rechtlich relevanter Aufbewahrungsverstoß festgestellt wird. Kosten für eine erforderliche Nachkontrolle können erhoben werden, wenn diese durch einen tatsächlich festgestellten und dem Betroffenen zurechenbaren Aufbewahrungsmangel erforderlich geworden ist.

Diese Mindeststandards sollen keine zusätzlichen Kontrollbefugnisse schaffen. Sie sollen vielmehr sicherstellen, dass notwendige Aufbewahrungskontrollen bundesweit nach einheitlichen, vorhersehbaren und verhältnismäßigen Kriterien durchgeführt werden.

Insbesondere dürfen bundeseinheitliche Mindeststandards nicht dazu genutzt werden, eine bestimmte Kontrollhäufigkeit oder regelmäßige verdachtsunabhängige Kontrollen vorzugeben. Nach unserer Auffassung muss für eine Vor-Ort-Kontrolle ein konkreter sachlicher Anlass bestehen.

Ziel bundeseinheitlicher Standards ist damit nicht eine möglichst hohe Zahl von Kontrollen, sondern ein rechtssicherer, grundrechtsschonender und nachvollziehbarer Vollzug.

Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen

Gesamtstellungnahme von pro legal e. V. zum Themenkomplex

Obwohl der Fragenkatalog an dieser Stelle nicht ausdrücklich um eine grundsätzliche Bewertung der Messerführungsverbote, Waffen- und Messerverbotzonen und der damit verbundenen Kontrollbefugnisse bittet, halten wir eine solche Gesamtstellungnahme für erforderlich!

Die nachfolgenden Fragen behandeln überwiegend einzelne Aspekte der bestehenden Regelungssystematik, insbesondere die Definition des Begriffs „Messer“, dessen Abgrenzung, einzelne Ausnahmetatbestände und die Anwendung der Kontrollbefugnisse nach § 42c WaffG. Eine

ausschließlich isolierte Beantwortung dieser Einzelfragen würde jedoch voraussetzen oder zumindest den Eindruck erwecken können, dass die zugrunde liegende Verbots- und Kontrollsystematik als solche nicht in Frage gestellt wird und lediglich einer besseren gesetzlichen Ausgestaltung bedarf.

Diese Annahme entspricht **ausdrücklich nicht der Position von pro legal e. V.**

Die einzelnen Regelungen stehen zudem in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang:

Die Reichweite des Messerbegriffs bestimmt den Umfang der Verbote; die Verbote bilden wiederum die Grundlage für deren Durchsetzung; und an diese Durchsetzung knüpfen die weitreichenden Kontrollbefugnisse des § 42c WaffG an. Je weiter der erfasste Gegenstands- und Personenkreis gefasst wird, desto größer wird zugleich der Kreis der Bürger, die entsprechenden Kontrollmaßnahmen unterworfen werden können.

Eine sachgerechte Evaluation kann sich daher aus unserer Sicht nicht darauf beschränken, einzelne Begriffe und Vollzugsfragen innerhalb des bestehenden Systems zu optimieren. Sie muss auch untersuchen, ob die zugrunde liegende Regelungskonzeption geeignet, erforderlich und angemessen ist und ob ihr tatsächlicher Beitrag zur Verhinderung von Gewalttaten die damit verbundenen Einschränkungen und Kontrollbefugnisse rechtfertigt.

Die folgende Gesamtstellungnahme soll deshalb den notwendigen Zusammenhang zwischen Verbotsgegenstand, Verbotsumfang, tatsächlicher Wirksamkeit und den zu ihrer Durchsetzung vorgesehenen staatlichen Eingriffsbefugnissen herstellen. Die anschließende Beantwortung der Einzelfragen erfolgt vor diesem Hintergrund und ist insbesondere dort, wo konkrete Verbesserungen oder Definitionen vorgeschlagen werden, nicht als Zustimmung zur bestehenden Regelungssystematik zu verstehen.

pro legal e. V. lehnt pauschale Messerführungsverbote und Waffen- und Messerverbotzonen in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung grundsätzlich ab. Die nachfolgenden Antworten zu Begriffsbestimmungen, Ausnahmen und Vollzugsfragen sind daher nicht als Zustimmung zu der bestehenden Regelungssystematik zu verstehen.

Aus unserer Sicht ist im Rahmen der Evaluation zunächst die vorgelagerte Frage zu beantworten, ob die betreffenden Verbote einen hinreichend belegbaren Beitrag zur Verhinderung von Gewalttaten leisten und ob dieser in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Einschränkungen und Kontrollbefugnissen steht.

Dabei ist zwischen **Vollzugsergebnissen und tatsächlicher Wirkung** zu unterscheiden. Die Zahl durchgeführter Kontrollen, festgestellter Verstöße oder sichergestellter Messer belegt zunächst lediglich, dass Verbote kontrolliert und Verstöße gegen diese Verbote festgestellt wurden. Daraus folgt nicht, dass durch die Regelungen eine entsprechende Zahl von Gewalttaten verhindert wurde.

Anderenfalls droht ein Zirkelschluss: Der Gesetzgeber schafft ein Verbot, dieses Verbot ermöglicht oder veranlasst Kontrollen, bei diesen Kontrollen werden Verstöße gegen das zuvor geschaffene Verbot festgestellt und anschließend werden gerade diese Verstöße als Beleg für die Notwendigkeit oder Wirksamkeit des Verbots herangezogen. Auf diese Weise kann sich eine Verbotsnorm durch ihren eigenen Vollzug scheinbar selbst rechtfertigen.

Ein festgestellter Verstoß gegen ein Messerführungsverbot ist jedoch nicht mit einer verhinderten Gewalttat gleichzusetzen. Ebenso wenig belegt die Sicherstellung eines Messers für sich genommen, dass dieses ohne die Kontrolle gegen einen Menschen eingesetzt worden wäre. Zwischen dem Mitführen eines Gegenstandes, dem Verstoß gegen eine Verbotsnorm und dem Vorsatz, mit diesem Gegenstand eine Gewalttat zu begehen, bestehen erhebliche tatsächliche Unterschiede.

Für die Evaluation muss daher die entscheidende Frage lauten, ob die betreffenden Regelungen gegenüber einer Situation ohne diese Verbote **nachweisbar zusätzliche Gewalttaten verhindern oder deren Zahl nachhaltig reduzieren**. Hierzu bedarf es einer Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung einschlägiger Gewalttaten und – soweit möglich – geeigneter Vergleichszeiträume und Vergleichsgebiete. Zugleich müssen Veränderungen der Polizeipräsenz, Kontrollintensität und andere gleichzeitig ergriffene Maßnahmen berücksichtigt werden.

Besondere Bedeutung hat dabei die Wirkung auf diejenigen Personen, deren Verhalten mit den Regelungen eigentlich verhindert werden soll. Bei einer Person, die bereits den konkreten Entschluss gefasst hat, eine Gewalttat unter Einsatz eines Messers zu begehen, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass gerade das vorgelagerte Verbot des Führens dieses Messers eine verlässliche Verhaltensbarriere bildet. Ob und in welchem Umfang ein solches Verbot gerade gegenüber dieser Personengruppe präventiv wirkt, darf nicht lediglich unterstellt werden, sondern muss Gegenstand der Evaluation sein.

Demgegenüber treffen die pauschalen Verbote und die zu ihrer Durchsetzung geschaffenen Kontrollbefugnisse zwangsläufig auch eine große Zahl von Bürgern, bei denen keinerlei konkrete Tatsachen auf eine beabsichtigte Gewalttat hindeuten.

§ 42c WaffG ermöglicht zur Durchsetzung der betreffenden Verbote unter anderem das kurzfristige Anhalten und Befragen von Personen, die Inaugenscheinnahme mitgeführter Gegenstände sowie die Durchsuchung der Person. Damit können auch unauffällige Bürger allein aufgrund ihres Aufenthalts im räumlichen Geltungsbereich einer entsprechenden Regelung erheblichen Kontrollmaßnahmen unterworfen werden.

Insbesondere die Kontrolle persönlicher Taschen, Rucksäcke und sonstiger mitgeführter Gegenstände sowie die Durchsuchung der Person stellen aus unserer Sicht erhebliche Eingriffe in die persönliche Freiheit und Privatsphäre dar. Sie dürfen bei der Bewertung der Regelungen nicht als bloße Begleiterscheinungen des Verbots behandelt werden, sondern sind als eigenständige Belastungen in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einzubeziehen.

Aus unserer Sicht sollte daher die gegenwärtige Systematik grundsätzlich umgekehrt werden:

Nicht die Allgemeinheit sollte einem pauschalen Führungsverbot unterworfen und zu dessen Durchsetzung verdachtsunabhängig kontrolliert werden!

Führungsverbote sollten vielmehr gezielt gegenüber Personen angeordnet werden können, bei denen aufgrund konkreter Tatsachen eine individuelle Gefahrenlage festgestellt wurde.

Hierfür können insbesondere einschlägige Gewaltstraftaten sowie sonstige konkrete Tatsachen von Bedeutung sein, die eine entsprechende Gefahrenprognose tragen. Die genaue Ausgestaltung der Voraussetzungen eines solchen personenbezogenen Verbots müsste gesetzlich klar bestimmt werden und eine individuelle Prüfung sowie effektiven Rechtsschutz gewährleisten.

Eine solche personenbezogene Regelung würde zugleich die Kontrollsystematik grundlegend verändern. Bei einer Kontrolle müsste zunächst lediglich festgestellt werden, ob die betreffende Person überhaupt Adressat eines vollziehbaren Führungsverbots ist. Die erste Kontrollstufe könnte sich daher grundsätzlich auf die Feststellung der Identität und den Abgleich mit einem bestehenden personenbezogenen Verbot beschränken.

Erst wenn feststeht, dass die betreffende Person einem solchen Verbot unterliegt, und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kämen weitergehende Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung dieses Verbots in Betracht.

Damit würde die gegenwärtige Logik umgekehrt: Nicht mehr eine große Zahl unauffälliger Bürger müsste die Kontrolle persönlicher Taschen, Rucksäcke oder ihrer Person hinnehmen, um einzelne Personen mit verbotenen Gegenständen festzustellen. Weitergehende Kontrollmaßnahmen würden vielmehr dort konzentriert, wo zuvor aufgrund konkreter Tatsachen eine individuelle Gefahrenlage festgestellt und ein entsprechendes Verbot angeordnet wurde.

Dies könnte zugleich staatliche Ressourcen zielgerichteter einsetzen. Statt umfangreiche Personengruppen allein aufgrund ihres Aufenthaltsortes zu kontrollieren und anschließend Verstöße gegen gegenstandsbezogene Verbote zu bearbeiten, könnten Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen auf einen wesentlich engeren, vorher bestimmten Personenkreis konzentriert werden.

Aus unserer Sicht stellt sich bei der bestehenden Regelung ausdrücklich auch die Frage des Übermaßverbotes. Je größer der Kreis der von Kontrollen betroffenen Personen ist, je geringer die

Anforderungen an einen individuellen Anlass sind und je intensiver die zulässigen Kontrollmaßnahmen ausfallen, desto gewichtiger muss der nachweisbare zusätzliche Nutzen der Regelung sein.

Eine große Zahl argloser Bürger weitreichenden Kontrollmaßnahmen bis hin zur Durchsuchung der Person und ihrer mitgeführten Sachen zu unterwerfen, bedarf daher einer besonders tragfähigen Rechtfertigung. Ein lediglich abstrakt angenommener Sicherheitsgewinn genügt aus unserer Sicht hierfür nicht. Entscheidend ist, welcher zusätzliche Beitrag zur Verhinderung tatsächlicher Gewalttaten nachgewiesen werden kann und ob dieser die mit der Regelung verbundenen Eingriffe rechtfertigt.

pro legal e. V. spricht sich daher dafür aus, die bestehenden pauschalen Messerführungsverbote, Waffen- und Messerverbotzonen und die daran anknüpfenden Kontrollbefugnisse grundlegend zu überprüfen und durch eine stärker personenbezogene Regelung zu ersetzen. Staatliche Eingriffe sollten sich auf konkrete Gefahrenlagen und Personen konzentrieren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte entsprechende Maßnahmen rechtfertigen, anstatt eine große Zahl unauffälliger Bürger allein aufgrund ihres Aufenthaltsortes weitreichenden Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen.

Sofern der Gesetzgeber ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken an den bestehenden pauschalen Messerführungsverböten festhält, müssen deren Tatbestände jedenfalls so bestimmt und eng abgegrenzt sein, dass für Bürger und Vollzugsbehörden eindeutig erkennbar ist, welche Gegenstände und Verhaltensweisen erfasst werden.

Die in den nachfolgenden Antworten vorgeschlagene Definition des Begriffs „Messer“ ist ausschließlich in diesem Sinne als hilfweise Verbesserung der bestehenden Regelung zu verstehen.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist in Hinblick auf die Regelungen des § 42 Absatz 4a, § 42 Absatz 5 und § 42b WaffG der Bedarf einer Definition des Begriffs „Messer“ im Sinne der genannten Normen angebracht worden.

Woraus ergibt sich Ihrer Auffassung nach dieser Bedarf einer Definition? Bitte begründen Sie dies insbesondere in Hinblick darauf, dass ausweislich von Systematik und Normzweck sowie der ausdrücklichen Ausführungen in der Gesetzgebungsbegründung der Gesetzgeber Alltagsmesser erfassen wollte und es sich bei dem Begriff Messer um einen allgemeingebräuchlichen Begriff der Alltagssprache handelt, bei denen es in der Bundesgesetzgebung üblich ist, keine Definitionen vorzunehmen.

Antwort:

Sofern der Gesetzgeber an der Einbeziehung gewöhnlicher Alltags-, Gebrauchs- und Arbeitsmesser in die genannten Verbotsnormen festhält, ergibt sich ein Bedarf für eine gesetzliche Definition daraus, dass der Begriff ‚Messer‘ ohne hinreichende gegenständliche Abgrenzung verwendet wird.. Der Rückgriff auf den allgemeinen Sprachgebrauch löst dieses Problem nicht. Er führt vielmehr dazu, dass auch alltägliche Gegenstände von einem bußgeldbewehrten Führungsverbot erfasst werden können, ohne dass das Gesetz anhand objektiver Merkmale eine nachvollziehbare Grenze des erfassten Gegenstandsbereichs zieht.

Begründung:

Dass „Messer“ ein allgemeingebräuchlicher Begriff der Alltagssprache ist, beantwortet lediglich die Frage, ob typische Gegenstände als Messer bezeichnet werden. Für eine bußgeldbewehrte Verbotsnorm ist jedoch ebenso entscheidend, wo die äußere Grenze des erfassten Gegenstandsbereichs verläuft.

Der allgemeine Sprachgebrauch umfasst eine außerordentlich große Bandbreite unterschiedlicher Gegenstände. Neben Küchen-, Jagd- oder Taschenmessern werden beispielsweise auch stumpfe Frühstücksmesser, Kindermesser sowie Einwegmesser aus Kunststoff oder Holz als „Messer“ bezeichnet.

Die betreffenden Vorschriften enthalten keine hinreichenden objektiven Kriterien, anhand derer sich solche Gegenstände vom gesetzlichen Messerbegriff abgrenzen lassen. Insbesondere wird für den allgemeinen Messerbegriff weder eine bestimmte Beschaffenheit der Klinge noch eine Spitze, eine bestimmte Schneid- oder Stichfähigkeit oder eine sonstige objektiv feststellbare Eigenschaft vorausgesetzt, anhand derer der vom Verbot erfasste Gegenstandsbereich begrenzt würde.

Damit kann beispielsweise auch ein beim Verzehr einer Mahlzeit ausgegebenes Einwegmesser aus Holz dem allgemeinen Begriff „Messer“ unterfallen. Für Kunden gastronomischer Betriebe sieht das Gesetz zwar ausdrücklich eine Ausnahme vor. Verlässt der Kunde jedoch den gastronomischen Bereich und führt das Holzmesser weiter mit sich, muss gegebenenfalls geprüft werden, ob weiterhin eine Ausnahme greift oder ob das Führen etwa „im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck“ erfolgt.

Gerade dieses Beispiel verdeutlicht das Problem der gesetzlichen Konstruktion. Der Bürger muss bei einem alltäglichen Gegenstand gegebenenfalls zunächst beurteilen, ob dieser überhaupt ein „Messer“ im Sinne der Verbotsnorm ist, und anschließend prüfen, ob sein Verhalten unter einen Ausnahmetatbestand fällt. Mit dem „allgemein anerkannten Zweck“ enthält auch die Auffangregelung wiederum einen gesetzlich nicht abschließend bestimmten Begriff.

Aus unserer Sicht ist es nicht sachgerecht, einen äußerst weiten Kreis von Gegenständen allein aufgrund ihrer alltagssprachlichen Einordnung als „Messer“ zunächst einem bußgeldbewehrten Verbot zu unterwerfen und anschließend zu versuchen, alltägliche und sozialadäquate Verhaltensweisen über zahlreiche Ausnahmetatbestände wieder vom Verbot auszunehmen.

Dies ist nicht lediglich eine theoretische Abgrenzungsfrage. An die Einordnung eines Gegenstandes als vom Verbot erfasstes Messer knüpfen behördliche Kontrollbefugnisse sowie mögliche Sicherstellungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren an. Eine unnötig weite und unklare Abgrenzung kann daher dazu führen, dass auch arglose Bürger aufgrund alltäglicher Verhaltensweisen in behördliche Maßnahmen und Verfahren einbezogen werden.

Gerade bei Gegenständen wie stumpfen Besteckmessern oder Einwegmessern aus Holz oder Kunststoff stellt sich zudem die Frage, weshalb diese überhaupt vom selben pauschalen Führungsverbot erfasst werden müssen. Diese Frage kann nicht allein mit ihrer alltagssprachlichen Bezeichnung als „Messer“ beantwortet werden.

Die bestehenden Ausnahmetatbestände lösen das Definitionsproblem nicht. Sie bestimmen, **unter welchen Umständen das Führen eines grundsätzlich erfassten Gegenstandes zulässig ist**. Eine Definition muss dagegen vorgelagert klären, **welche Gegenstände überhaupt vom Verbot erfasst werden**.

Eine gesetzliche Definition muss nicht sämtliche denkbaren Bauformen einzeln aufzählen. Sie sollte jedoch anhand objektiv feststellbarer Merkmale eine nachvollziehbare Grenze ziehen. Dabei können beispielsweise Konstruktion, Material, Beschaffenheit sowie die objektive Schneid- oder Stichfähigkeit eines Gegenstandes berücksichtigt werden.

Der Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber ausdrücklich auch Alltagsmesser erfassen wollte, beseitigt diesen Definitionsbedarf nicht. Er erklärt lediglich die beabsichtigte Weite des Anwendungsbereichs, beantwortet aber nicht, **wo dieser Anwendungsbereich endet**.

Die davon zu trennende Frage, ob und in welchem Umfang die betreffenden Messerführungsverbote tatsächlich zu einer messbaren und nachhaltigen Verbesserung der öffentlichen Sicherheit führen, ist anhand belastbarer Daten gesondert zu evaluieren. Eine solche Wirkung sollte nicht bereits bei der Bestimmung des vom Verbot erfassten Gegenstandsbereichs vorausgesetzt werden.

Die Forderung nach einer gesetzlichen Definition ist dabei hilfsweise zu verstehen. Sie stellt keine Zustimmung zu den bestehenden pauschalen Messerführungsverboten dar. Aus unserer Sicht ist im Rahmen der Evaluation vorrangig zu prüfen, ob deren Fortbestand angesichts ihrer tatsächlichen Wirkungen überhaupt gerechtfertigt ist.

Bitte erläutern Sie, warum der vom Gesetzgeber mit den genannten Normen erfasste Gegenstand „Messer“ durch Gesamtschau des Begriffs „Messer“ in der Alltagssprache mit der Grundnorm des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG, also nur unter den dort genannten Voraussetzungen, wie Eignung aufgrund Beschaffenheit, Ihrer Auffassung nach nicht ausreichend präzise erfasst werden kann?

Antwort:

Weil sich eine solche Einschränkung des Begriffs „Messer“ durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG aus dem Wortlaut und der Systematik der betreffenden Verbotsnormen gerade nicht eindeutig ergibt. Die vom Bundesministerium angesprochene „Gesamtschau“ schafft zudem keinen hinreichend konkreten Maßstab dafür, anhand welcher objektiven Eigenschaften ein Gegenstand noch als „Messer“ im Sinne der Verbotsnormen anzusehen ist.

Begründung:

§ 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert tragbare Gegenstände, die Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind. Die hier maßgeblichen Verbotsnormen unterscheiden demgegenüber ausdrücklich zwischen „Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2“ einerseits und „Messern“ andererseits.

Besonders deutlich wird dies in § 42b Absatz 1 WaffG. Nummer 1 erfasst ausdrücklich „Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2“, während Nummer 2 daneben eigenständig „Messer“ nennt. Auch die Regelungssystematik des § 42 WaffG unterscheidet zwischen Waffen und Messern.

Wäre der Begriff „Messer“ in diesen Vorschriften nur unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG zu verstehen, stellt sich die Frage, weshalb der Gesetzgeber Messer überhaupt als eigenständige Gegenstandskategorie neben den Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 auführt.

Hinzu kommt, dass § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b nicht sämtliche Gegenstände erfasst, die im allgemeinen Sprachgebrauch als Messer bezeichnet werden. Die Vorschrift setzt vielmehr voraus, dass die dort beschriebenen Gegenstände aufgrund ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen, **und** dass sie im Waffengesetz genannt sind. Anlage 1 konkretisiert hierzu bestimmte Gegenstände und nennt bei Messern insbesondere Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser.

Gerade deshalb ist nicht erkennbar, auf welcher gesetzlichen Grundlage einzelne Tatbestandsmerkmale des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b auf den hiervon systematisch getrennten allgemeinen Messerbegriff übertragen werden sollen, während andere Voraussetzungen dieser Vorschrift offenbar nicht gelten sollen.

Die vom Bundesministerium des Innern vorgeschlagene „Gesamtschau“ wirft daher weitere Abgrenzungsfragen auf, anstatt sie zu beantworten: Welche Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b sollen auf ein Alltagsmesser übertragen werden? Welche nicht? Welche konkrete Schneid- oder Stichfähigkeit ist erforderlich? Welche Bedeutung haben Material, Klingengeometrie, Schärfe und Spitze? Und anhand welchen gesetzlichen Maßstabes soll dies für Bürger und Vollzugsbehörden festgestellt werden?

Das bereits angesprochene Beispiel eines Einwegmessers aus Holz verdeutlicht das Problem. Alltagssprachlich handelt es sich zweifellos um ein Messer. Soll es aufgrund seiner Beschaffenheit nicht unter die Verbotsnorm fallen, müsste sich aus dem Gesetz hinreichend nachvollziehbar ergeben,

aufgrund welcher Eigenschaft die Grenze des Messerbegriffs überschritten oder unterschritten wird. Gerade diesen Maßstab enthalten die Verbotsnormen jedoch nicht ausdrücklich.

Auch der Vergleich mit anderen Gegenständen des Waffengesetzes zeigt, dass eine solche funktionale Abgrenzung gesetzestechnisch ohne weiteres möglich ist. Bei Wurfsternen stellt das Gesetz ausdrücklich darauf ab, dass diese nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen. Die Waffenverwaltungsvorschrift stellt hierzu klar, dass deshalb beispielsweise auch Wurfsterne aus Kunststoff erfasst sein können, sofern diese Eignung tatsächlich gegeben ist. Zahnräder oder Fahrradritzel werden demgegenüber nicht allein wegen einer äußerlichen Ähnlichkeit erfasst.

Gerade dieser Vergleich zeigt den Unterschied: Dort enthält bereits die gesetzliche Gegenstandsdefinition ein objektives funktionales Kriterium. Beim allgemeinen Begriff „Messer“ in den §§ 42 und 42b WaffG fehlt eine entsprechende ausdrückliche Abgrenzung.

Soll nach Auffassung des Gesetzgebers auch beim allgemeinen Messerbegriff eine bestimmte objektive Eignung aufgrund der Beschaffenheit des Gegenstandes zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Verbotsnorm sein, sollte dieses Kriterium unmittelbar und eindeutig im Gesetz geregelt werden.

Bei einer bußgeldbewehrten Verbotsnorm sollte der Bürger nicht erst durch eine gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte „Gesamtschau“ verschiedener Vorschriften ermitteln müssen, ob beispielsweise ein Einwegmesser aus Holz, ein stumpfes Besteckmesser oder ein Kindermesser vom Verbot erfasst wird.

Der Verweis auf § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b beseitigt den Definitionsbedarf daher nicht. Vielmehr zeigt er, dass das Waffengesetz an anderer Stelle durchaus mit objektiven Kriterien wie Beschaffenheit, Zweckbestimmung und Eignung arbeitet.

Sofern der Gesetzgeber an der eigenständigen Erfassung von Messern außerhalb des Waffenbegriffs des § 1 Absatz 2 festhält und solche Kriterien die äußere Grenze dieses allgemeinen Messerbegriffs bestimmen sollen, müssen sie aus Gründen der Normenklarheit ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Wie sollte Ihrer Auffassung nach der Begriff des Messers im Sinne der genannten Normen definiert werden? Welche Definition schlagen Sie vor?

Antwort:

Aus unserer Sicht stellt sich zunächst die grundsätzliche Frage, ob gewöhnliche Alltags-, Gebrauchs- und Arbeitsmesser, die keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind, überhaupt Gegenstand pauschaler Führungsverbote des Waffengesetzes sein sollten.

pro legal e. V. lehnt die bestehenden pauschalen Messerführungsverbote ab! Eine präzisere Definition des Begriffs „Messer“ kann bestehende Bestimmtheits- und Vollzugsprobleme reduzieren, beseitigt jedoch nicht die grundsätzlichen Bedenken gegen die Verbotsregelungen selbst.

Sofern der Gesetzgeber an diesen Regelungen festhält, ist eine gesetzliche Definition allerdings zwingend erforderlich. Hilfsweise schlagen wir folgende Definition vor:

„Messer im Sinne der §§ 42 Absatz 4a und 5, 42b und 42c sind tragbare Gegenstände, deren bestimmungsgemäße Schneidfunktion durch eine mit einer Handhabe verbundene feste oder bewegliche Klinge ausgeübt wird und die aufgrund der Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit ihrer Schneide oder Spitze objektiv geeignet sind, durch Schneiden oder Stechen erhebliche Verletzungen bei Menschen hervorzurufen. Nicht erfasst sind Gegenstände, die aufgrund ihres Materials, ihrer konstruktiven Ausführung oder ihres gegenwärtigen Zustandes weder eine hierfür geeignete Schneide noch eine hierfür geeignete Spitze besitzen.“

Begründung:

Die Aufnahme einer Definition darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass zunächst die vorgelagerte Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der pauschalen Verbote zu beantworten ist. Insbesondere ist im Rahmen der Evaluation anhand belastbarer Daten zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die betreffenden Verbote tatsächlich zu einer messbaren und nachhaltigen Reduzierung einschlägiger Gewalttaten beitragen.

Die Zahl durchgeführter Kontrollen, festgestellter Verstöße oder sichergestellter Messer ist hierfür allein kein geeigneter Wirkungsnachweis. Diese Zahlen dokumentieren zunächst lediglich den Vollzug der Regelung. Die Schaffung eines Verbots, die anschließende Feststellung von Verstößen gegen dieses Verbot und die Heranziehung dieser Verstöße als Beleg für die Notwendigkeit des Verbots darf nicht zu einem Zirkelschluss führen.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Bewertung muss eine bestehende bußgeldbewehrte Verbotsnorm für den Bürger hinreichend vorhersehbar sein. Hält der Gesetzgeber daher an der Einbeziehung von Alltagsmessern fest, muss zumindest anhand objektiv feststellbarer Eigenschaften bestimmt werden, welche Gegenstände überhaupt erfasst werden.

Die vorgeschlagene Definition knüpft deshalb nicht allein an die Bezeichnung oder äußere Form eines Gegenstandes an, sondern an dessen Konstruktion und tatsächliche Funktionsfähigkeit. Das Material ist dabei weder automatischer Einschluss- noch Ausschlussgrund.

Ein Gegenstand aus Kunststoff oder einem anderen nichtmetallischen Werkstoff kann die Definition erfüllen, wenn er aufgrund seiner konkreten Beschaffenheit die genannten Voraussetzungen erfüllt. Umgekehrt soll beispielsweise ein stumpfes Streichmesser oder ein Einwegmesser aus Holz nicht allein deshalb einem bußgeldbewehrten Führungsverbot unterfallen, weil es im allgemeinen Sprachgebrauch als „Messer“ bezeichnet wird.

Die vorgeschlagene Definition stellt damit ausdrücklich eine hilfsweise Lösung für den Fall dar, dass der Gesetzgeber an der grundsätzlichen Einbeziehung von Alltagsmessern festhält. Sie ist nicht als Zustimmung zu den bestehenden pauschalen Führungsverboten zu verstehen.

Welche Abgrenzungen werden durch die von Ihnen vorgeschlagene Definition leistbar, in der Praxis der Rechtsanwendung leichter vollziehbar sowie für die Bürger leichter vorhersehbar?

Antwort:

Die hilfsweise vorgeschlagene Definition ermöglicht eine nachvollziehbare Abgrenzung anhand objektiv feststellbarer Eigenschaften des konkreten Gegenstandes. Entscheidend wäre nicht mehr allein, ob ein Gegenstand nach allgemeinem Sprachgebrauch als „Messer“ bezeichnet wird, sondern ob er die in der Definition genannten konstruktiven und funktionalen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt.

Begründung:

Der wesentliche Vorteil liegt in der Abgrenzung alltäglicher Grenzfälle. Maßgeblich wären insbesondere das Vorhandensein einer Klinge, die Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit von Schneide oder Spitze sowie die daraus resultierende objektive Eignung, durch Schneiden oder Stechen erhebliche Verletzungen hervorzurufen.

Das Material wäre dabei weder automatischer Einschluss- noch Ausschlussgrund. Ein entsprechend beschaffener Gegenstand aus Kunststoff oder einem anderen nichtmetallischen Werkstoff könnte

erfasst sein. Ein stumpfer Gegenstand aus Metall, Holz oder Kunststoff ohne die vorausgesetzte Schneid- oder Sticheignung dagegen nicht.

Damit ließen sich insbesondere folgende Grenzfälle anhand eines einheitlichen Maßstabes beurteilen:

- stumpfe Frühstück- und Streichmesser,
- Einweg- und Picknickmesser aus Holz oder Kunststoff,
- Kindermesser,
- Spielzeugmesser,
- Trainings- und Übungsmesser sowie
- Dekorationsgegenstände mit messerähnlicher Gestaltung.

Entscheidend wäre jeweils nicht die Bezeichnung oder äußere Ähnlichkeit mit einem Messer, sondern die konkrete Beschaffenheit des Gegenstandes.

Besonders deutlich wird der praktische Vorteil am Beispiel eines Einwegmessers aus Holz, das zusammen mit einer Mahlzeit ausgegeben wird. Erfüllt dieses bereits aufgrund seiner konkreten Beschaffenheit nicht die Voraussetzungen des gesetzlichen Messerbegriffs, muss der Bürger nach Verlassen des gastronomischen Bereichs nicht zusätzlich prüfen, ob weiterhin die Gastronomieausnahme oder etwa das Führen „im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck“ greift. Der Gegenstand unterfiele bereits tatbestandlich nicht dem Verbot.

Damit würde die notwendige Prüfung in die richtige Reihenfolge gebracht: **Zunächst ist festzustellen, ob überhaupt ein vom Verbot erfasster Gegenstand vorliegt. Erst wenn dies der Fall ist, stellt sich die Frage, ob ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand eingreift.**

Für Bürger würde dadurch die Vorhersehbarkeit verbessert. Zugleich erhielten Polizei und Verwaltungsbehörden einen einheitlicheren gegenstandsbezogenen Prüfungsmaßstab. Gegenstände, die die objektiven Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllen, müssten nicht zunächst als verbotene Messer behandelt und anschließend über Ausnahmetatbestände wieder vom Verbot ausgenommen werden.

Dies kann zugleich unnötige Kontrollen, Sicherstellungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren in alltäglichen Grenzfällen vermeiden.

Die vorgeschlagene Definition löst damit jedenfalls einen Teil der gegenwärtigen Abgrenzungsprobleme. Sie ändert jedoch nichts an unserer grundsätzlichen Ablehnung pauschaler Messerführungsverbote; sie stellt lediglich eine hilfsweise Abgrenzung für den Fall dar, dass der Gesetzgeber an diesen Regelungen festhält.

Besteht Ihrer Auffassung nach für den Fall, dass bei der nach § 42c WaffG möglichen Inaugenscheinnahme eine Auffälligkeit, bspw. ein Messerumriss, erkannt worden ist, eine konkrete Gefahr?

Antwort:

Nein, jedenfalls nicht allein aufgrund der erkannten Auffälligkeit. Ein vermeintlicher Messerumriss kann einen tatsächlichen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass eine Person möglicherweise einen entsprechenden Gegenstand mit sich führt. Daraus ergibt sich jedoch weder, dass tatsächlich ein vom Verbot erfasstes Messer vorliegt, noch dass gegen ein Führungsverbot verstoßen wird. Erst recht lässt sich daraus nicht ableiten, dass die betreffende Person beabsichtigt, das Messer gegen einen Menschen einzusetzen oder eine Gewalttat zu begehen.

Begründung:

Ein bei der Inaugenscheinnahme erkannter Umriss erlaubt zunächst lediglich eine Vermutung über das Vorhandensein eines Gegenstandes. Über dessen genaue Beschaffenheit, die Rechtmäßigkeit des Mitführens und insbesondere über die Absichten der betreffenden Person enthält diese Feststellung keine Aussage.

Zwischen dem bloßen Mitführen eines Gegenstandes, einem möglichen Verstoß gegen ein gesetzliches Führungsverbot und der Gefahr einer Gewalttat ist daher klar zu unterscheiden.

Selbst wenn sich bestätigt, dass die betreffende Person tatsächlich ein Messer mit sich führt, folgt daraus noch nicht automatisch ein Verstoß gegen ein Führungsverbot. Zu prüfen ist insbesondere, ob einer der gesetzlichen Ausnahmetatbestände eingreift.

So sind Personen vom Verbot ausgenommen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern. Die Art der Unterbringung kann daher gerade Bestandteil der Prüfung sein, ob ein erlaubter oder verbotener Sachverhalt vorliegt. Dass ein Gegenstand im Rahmen einer Kontrolle aufgefunden werden kann, sagt für sich genommen nichts darüber aus, ob er zuvor zugriffsbereit geführt wurde.

Hinzu kommen weitere gesetzliche Ausnahmen für bestimmte Personen, Tätigkeiten und Situationen. Die bloße Feststellung eines mitgeführten Messers ist deshalb nicht mit der Feststellung eines verbotenen Führens gleichzusetzen.

Noch weniger kann aus einem Messerumriss auf eine beabsichtigte Gewalttat geschlossen werden. Für eine solche Annahme müssten weitere konkrete Tatsachen hinzutreten, die über das bloße Vorhandensein oder Mitführen des Gegenstandes hinausgehen. Anderenfalls würden das Mitführen eines Messers und die Absicht zu dessen missbräuchlicher Verwendung miteinander gleichgesetzt.

Ein bei der Inaugenscheinnahme erkannter Messerumriss kann somit Anlass sein, den Sachverhalt im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse weiter aufzuklären. Er ist für sich genommen jedoch weder Nachweis eines Verstoßes gegen ein Führungsverbot noch Nachweis einer beabsichtigten Gewalttat.

Gerade diese Unterscheidung ist bei der Bewertung einer „konkreten Gefahr“ wesentlich. Aus der bloßen Möglichkeit, dass eine Person einen bestimmten Gegenstand mit sich führt, kann ohne weitere konkrete Umstände nicht zugleich auf eine von dieser Person ausgehende Gefahr einer Gewalttat geschlossen werden.

Zum Themenkomplex Schalldämpfer

Halten Sie die Regelung, wonach Schalldämpfer wie wesentliche Waffenteile eingestuft werden, für sachgerecht?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Von einem Schalldämpfer geht keine eigenständige waffentypische Gefahr aus. Er kann weder Munition aufnehmen noch einen Schuss auslösen oder ein Geschoss verschießen. Seine Wirkung setzt vielmehr eine bereits vorhandene funktionsfähige Schusswaffe voraus.

Die Gleichstellung mit Schusswaffen beziehungsweise wesentlichen Waffenteilen ist auch unionsrechtlich nicht vorgegeben. Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 der [Richtlinie \(EU\) 2021/555](#) nennt als wesentliche Bestandteile den Lauf, den Rahmen, das Gehäuse, den Schlitten, die Trommel sowie den Verschluss oder Verschlussblock. Schalldämpfer werden nicht erfasst. Ihre Gleichstellung mit den Schusswaffen, für die sie bestimmt sind, beruht daher auf einer eigenständigen deutschen Verschärfung.

Auch die praktische Erfahrung mit der seit 2020 erheblich erleichterten jagdlichen Nutzung lässt keine besonderen Sicherheitsrisiken erkennen. Zugleich hat diese Erfahrung dazu beigetragen, die Vorstellung einer nahezu lautlosen Schussabgabe zu widerlegen. Ein Schalldämpfer vermindert

lediglich den Mündungsknall. Geschossknall, mechanische Geräusche und je nach Waffe weiterhin erhebliche Schallpegel bleiben bestehen.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten Schalldämpfer waffenrechtlich stattdessen eingeordnet werden?

Antwort:

Schalldämpfer sollten als nicht erlaubnispflichtiges Waffenzubehör eingeordnet und aus dem Kreis der den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände herausgenommen werden. Zumindest sollten sie ohne gesonderte Erlaubnis und ohne zusätzlichen Bedürfnisnachweis von jedem Inhaber einer Waffenbesitzkarte erworben und besessen werden dürfen.

Begründung:

Eine waffenrechtliche Einstufung muss sich an der eigenständigen Gefährlichkeit des jeweiligen Gegenstandes orientieren. Ein Schalldämpfer ist funktional ein Zubehörteil, das die Schallemission einer bereits vorhandenen Schusswaffe vermindert, aber weder deren Funktionsfähigkeit begründet noch selbst zur Schussabgabe befähigt.

Andere europäische Staaten zeigen, dass eine wesentlich weniger restriktive Einordnung ohne erkennbare Nachteile für die öffentliche Sicherheit möglich ist. In Finnland dürfen Personen, die zum Besitz einer Schusswaffe berechtigt sind, einen Schalldämpfer ohne gesonderte Erlaubnis und ohne Erwerbsanzeige erwerben. In Schweden dürfen Besitzer einer entsprechenden Schusswaffe passende Schalldämpfer ohne besondere Erlaubnis besitzen; die Berechtigung ist dort weder auf bestimmte Modelle noch auf eine bestimmte Anzahl oder einzelne Verwendungszwecke beschränkt ([Finnische Polizei](#); [Schwedische Polizei](#)).

Das vorzugswürdige Modell ist daher die vollständige Herausnahme aus der Erlaubnispflicht. Mindestens sollte das bereits in anderen europäischen Staaten praktizierte Modell übernommen werden, wonach die bestehende Berechtigung zum Waffenbesitz ohne weitere behördliche Prüfung auch zum Erwerb und Besitz von Schalldämpfern berechtigt.

Halten Sie eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Eine eigenständige Erlaubnispflicht ist mangels einer vom Schalldämpfer selbst ausgehenden waffentypischen Gefahr nicht erforderlich. Sie verursacht Verwaltungsaufwand, Gebühren und Wartezeiten, ohne einen entsprechenden Sicherheitsgewinn zu bewirken.

Die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung eines Inhabers einer Waffenbesitzkarte wurden bereits behördlich geprüft und werden regelmäßig erneut überprüft. Jeden einzelnen Schalldämpfer zusätzlich einem Bedürfnis-, Erlaubnis- und Eintragungsverfahren zu unterwerfen, bedeutet daher eine inhaltlich weitgehend doppelte Prüfung.

Schalldämpfer sollten grundsätzlich erlaubnisfrei erworben und besessen werden dürfen. Sollte der Gesetzgeber an einer Zugangsbeschränkung festhalten, muss jedenfalls die Vorlage einer Waffenbesitzkarte genügen. Ein gesondertes Bedürfnis, ein Voreintrag oder eine auf einen bestimmten Schalldämpfer beziehungsweise eine bestimmte Schusswaffe bezogene Erlaubnis sind nicht erforderlich.

Halten Sie die Vorschriften für die Aufbewahrung von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Aufgrund der gegenwärtigen Gleichstellung mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen müssen Schalldämpfer grundsätzlich in einem Sicherheitsbehältnis nach § 13 AWaffV aufbewahrt werden. Diese Anforderung entspricht nicht ihrer tatsächlichen Gefährlichkeit.

Ein entwendeter Schalldämpfer ermöglicht für sich genommen weder eine Schussabgabe noch die Herstellung einer funktionsfähigen Schusswaffe. Die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis der Widerstandsgrade 0 oder I ist deshalb unverhältnismäßig.

Hinzu kommt, dass Schalldämpfer nach der Benutzung regelmäßig abkühlen, gereinigt, gelüftet und getrocknet werden müssen. Eine Regelung, die eine sofortige Rückführung in ein weitgehend geschlossenes Sicherheitsbehältnis verlangt oder zumindest entsprechende Rechtsunsicherheit erzeugt, steht einer sachgerechten Pflege entgegen und kann Korrosion begünstigen.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Schalldämpfern gelten?

Antwort:

Bei erlaubnisfreiem Erwerb sollten keine besonderen waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften gelten. Sofern der Erwerb zumindest an den Besitz einer Waffenbesitzkarte gebunden bleibt, sollte die Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis genügen. Die vorübergehende Aufbewahrung außerhalb eines Behältnisses zum Abkühlen, Reinigen, Lüften und Trocknen muss unter angemessener Aufsicht ausdrücklich zulässig sein.

Begründung:

Die Anforderungen an die Aufbewahrung müssen sich nach der eigenständigen Gefährlichkeit des Gegenstandes richten. Für einen Schalldämpfer ist ein Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 nicht erforderlich. Ein einfaches verschlossenes Behältnis bietet bereits einen ausreichenden Schutz gegen den beiläufigen Zugriff Unbefugter.

Auch der europäische Vergleich bestätigt die Möglichkeit einer abgestuften Regelung. In Schweden müssen Schalldämpfer lediglich unter sicherem Verschluss oder auf eine gleichwertige Weise aufbewahrt werden; die Unterbringung in einem Sicherheitsschrank ist nicht vorgeschrieben.

Unabhängig vom gewählten Modell muss rechtssicher gewährleistet sein, dass ein benutzter Schalldämpfer unter der tatsächlichen Kontrolle des Berechtigten außerhalb des Behältnisses abkühlen, gereinigt und getrocknet werden darf. Nach Abschluss dieses Vorgangs kann er wieder verschlossen aufbewahrt werden.

Ist es zutreffend, dass Schalldämpfer zur Verhinderung von Korrosion nach dem Gebrauch ausschließlich außerhalb des Waffenschanks aufbewahrt werden können?

Antwort:

Nein. Eine ausschließliche oder dauerhafte Aufbewahrung außerhalb des Waffenschanks ist nicht erforderlich. Eine vorübergehende Aufbewahrung außerhalb des Waffenschanks kann nach der Benutzung jedoch technisch notwendig oder zumindest zweckmäßig sein.

Begründung:

Beim Gebrauch eines Schalldämpfers entstehen Wärme, Verbrennungsrückstände und Feuchtigkeit. Wird ein noch warmer oder feuchter Schalldämpfer unmittelbar in einem geschlossenen Behälter aufbewahrt, können Korrosion und Ablagerungen begünstigt werden. Je nach Bauart muss der Schalldämpfer daher abkühlen, belüftet, gereinigt und getrocknet werden.

Nach Abschluss dieser Maßnahmen kann der Schalldämpfer ohne Weiteres wieder in einem Behälter aufbewahrt werden. Problematisch ist somit nicht die dauerhafte Aufbewahrung im Waffenschrank, sondern eine Rechtslage, die die notwendige vorübergehende Entnahme beziehungsweise das zeitweilige Belassen außerhalb des Sicherheitsbehältnisses nicht hinreichend klar berücksichtigt.

Welche Gefahren / Risiken könnten sich daraus ergeben, wenn Schalldämpfer nicht in einem verschlossenen Behälter aufbewahrt werden müssten?

Antwort:

Es ergeben sich keine erheblichen eigenständigen waffentypischen Gefahren oder Risiken.

Begründung:

Ein Schalldämpfer ist ohne eine passende funktionsfähige Schusswaffe nicht zur Schussabgabe geeignet. Sein Verlust oder seine Entwendung führt daher weder zur Entstehung einer Schusswaffe noch verschafft er dem unbefugten Besitzer die Fähigkeit, Schüsse abzugeben.

Theoretisch kann ein entwendeter Schalldämpfer zusammen mit einer illegal besessenen Schusswaffe missbraucht werden. Die hierfür entscheidende Gefahr geht jedoch von der bereits vorhandenen illegalen Schusswaffe aus. Dieser lediglich mittelbare Zusammenhang rechtfertigt es nicht, einen für sich ungefährlichen Zubehörgegenstand denselben Aufbewahrungsanforderungen wie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe zu unterwerfen.

Soweit der Gesetzgeber gleichwohl einen Mindestschutz gegen den beiläufigen Zugriff Unbefugter für erforderlich hält, genügt ein einfaches verschlossenes Behälter. Ein zertifizierter Waffenschrank ist nicht erforderlich.

Sollten Schalldämpfer auch im Nationalen Waffenregister eingetragen sein?

Antwort:

Nein, sofern Schalldämpfer entsprechend der vorgeschlagenen Regelung erlaubnisfrei oder aufgrund einer allgemeinen Berechtigung als Inhaber einer Waffenbesitzkarte erworben und besessen werden dürfen.

Begründung:

Die Eintragung in das Nationale Waffenregister ist kein Selbstzweck. Sie ist nur gerechtfertigt, wenn die individuelle Registrierung des betreffenden Gegenstandes für die Gefahrenabwehr, die Rückverfolgung oder die Kontrolle einer notwendigen persönlichen Erlaubnis erforderlich ist.

Schalldämpfer werden von der Richtlinie (EU) 2021/555 nicht als wesentliche Bestandteile erfasst. Eine unionsrechtliche Pflicht zur individuellen Registrierung besteht daher nicht. Andere europäische Staaten verzichten ebenfalls auf eine individuelle Zuordnung. In Schweden werden Schalldämpfer, die aufgrund des Besitzes einer passenden Schusswaffe erworben werden dürfen, nicht einmal in die An- und Verkaufsbücher des Waffenhandels eingetragen.

Nur wenn der Gesetzgeber entgegen der vorgeschlagenen Lösung an einer individuellen Erlaubnispflicht festhält, wäre die Abbildung dieser Erlaubnis in Waffenbesitzkarte und Nationalem Waffenregister folgerichtig. Gerade diese individuelle Erlaubnispflicht ist jedoch sachlich nicht erforderlich.

Sollten Schalldämpfer auch für Randfeuermunition freigegeben werden?

Antwort:

Ja.

Begründung:

Eine Beschränkung nach der Zündungsart der verwendeten Munition ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die eigenständige Gefährlichkeit eines Schalldämpfers verändert sich nicht danach, ob er für eine Waffe mit Zentralfeuer- oder Randfeuermunition bestimmt ist.

Schalldämpfer für Randfeuerwaffen können insbesondere beim jagdlichen Einsatz, beim sportlichen Schießen, bei der Ausbildung sowie auf lärmsensiblen Schießstätten einen erheblichen Beitrag zur Verminderung der Schallemission leisten. Gerade bei häufig genutzten Randfeuerwaffen können sie die Belastung von Schützen, Aufsichtspersonen, anderen Standnutzern und der Umgebung reduzieren.

Die derzeitige Beschränkung der jagdrechtlichen Erwerbserleichterung in [§ 13 Absatz 9 WaffG](#) auf Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung lässt sich nicht mit einem unterschiedlichen Missbrauchsrisiko des Schalldämpfers begründen. Eine allgemeine Freigabe auch für Randfeuerwaffen ist daher geboten.

Sollten Schalldämpfer für Sportschützen freigegeben werden?

Antwort:

Ja, **unbedingt!**

Begründung:

Sportschützen sind denselben Schallbelastungen ausgesetzt wie Jäger. Schalldämpfer reduzieren den Mündungsknall und ergänzen dadurch den persönlichen Gehörschutz. Sie können zugleich die Schallbelastung für Aufsichtspersonen, andere Schützen, Anwohner und die Umgebung einer Schießstätte vermindern. Sie ersetzen den Gehörschutz nicht in jedem Fall, bilden aber eine zusätzliche wirksame Schutzmaßnahme unmittelbar an der Entstehungsquelle.

Gerade Beschwerden über Schallemissionen führen immer wieder zu Konflikten um bestehende Schießstätten und können deren Betrieb beschränken. Die Verwendung von Schalldämpfern kann dazu beitragen, solche Belastungen und Konflikte zu vermindern.

Auch im europäischen Ausland dürfen Schalldämpfer teilweise ohne gesonderte Erlaubnis mit sportlich besessenen Schusswaffen verwendet werden. Schweden erfasst ausdrücklich auch Schusswaffen, die zum sportlichen Schießen besessen werden. In Finnland genügt grundsätzlich die Berechtigung zum Besitz einer Schusswaffe.

Die Freigabe sollte allerdings nicht als besonderes, erneut nachzuweisendes Bedürfnis der Sportschützen ausgestaltet werden. Schalldämpfer sollten grundsätzlich erlaubnisfrei, mindestens aber für alle Inhaber einer Waffenbesitzkarte ohne zusätzlichen Bedürfnisnachweis erwerbbar sein. Davon getrennt kann sich die konkrete Verwendung nach der jeweiligen Sportordnung und der Zulassung der Schießstätte richten.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, sollte hier eine Differenzierung nach Kaliber/Waffentyp vorgenommen werden?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Eine gesetzliche Differenzierung nach Kaliber, Zündungsart oder Waffentyp ist nicht erforderlich. Das Missbrauchspotenzial eines Schalldämpfers hängt nicht davon ab, ob er an einer Lang- oder Kurzwaffe oder mit Randfeuer- beziehungsweise Zentralfeuernmunition verwendet werden soll.

Maßgeblich sind allein die technische Eignung und sichere Verwendbarkeit des jeweiligen Schalldämpfers. Im sportlichen Bereich können sich darüber hinaus Einschränkungen aus der Sportordnung oder der Zulassung und baulichen Ausgestaltung der Schießstätte ergeben. Diese verwendungsbezogenen Fragen rechtfertigen jedoch keine unterschiedlichen waffenrechtlichen Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen.

Eine kaliber- oder waffentypbezogene Regelung würde zudem neue Abgrenzungsprobleme schaffen, insbesondere bei Schalldämpfern, die für mehrere Kaliber und unterschiedliche Waffen geeignet sind.

Sollten Schalldämpfer für Inhaber einer Waffenbesitzkarte frei erwerbbar sein?

Antwort:

Ja.

Begründung:

Der freie Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte stellt zumindest die sachlich gebotene Mindestlösung dar. Bei diesem Personenkreis sind Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und ein waffenrechtliches Bedürfnis bereits geprüft. Eine erneute Prüfung anlässlich des Erwerbs eines Schalldämpfers führt zu keinem zusätzlichen Sicherheitsgewinn.

Eine Beschränkung auf einen bestimmten Bedürfnisgrund ist nicht erforderlich. Der Erwerb sollte daher gleichermaßen für Jäger, Sportschützen, Sammler und andere WBK-Inhaber möglich sein. Ebenso wenig bedarf es eines Voreintrags, einer zahlenmäßigen Begrenzung oder einer festen Zuordnung zu einer einzelnen Schusswaffe.

Finnland und Schweden zeigen, dass eine bereits bestehende Waffenbesitzberechtigung als Grundlage für den Erwerb und Besitz von Schalldämpfern ausreicht. Deutschland sollte zumindest ein entsprechendes Modell übernehmen. Vorzugswürdig bleibt darüber hinaus die vollständige Erlaubnisfreiheit.

Welche negativen Folgen könnten sich ergeben, wenn Schalldämpfer nicht mehr in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden?

Antwort:

Es sind keine erheblichen negativen Folgen für die öffentliche Sicherheit zu erwarten.

Begründung:

Ohne Eintragung könnte anhand des Nationalen Waffenregisters nicht mehr festgestellt werden, welche konkrete Person zuletzt einen bestimmten Schalldämpfer legal besessen hat. Diese

eingeschränkte Rückverfolgbarkeit stellt jedoch keinen hinreichenden Grund für die Beibehaltung einer individuellen Registrierung dar.

Ein Schalldämpfer ist weder selbst schussfähig noch für die Herstellung einer funktionsfähigen Schusswaffe erforderlich. Für die Gefahrenabwehr ist daher entscheidend, wer eine passende Schusswaffe besitzt, nicht wer einen bestimmten Schalldämpfer erworben hat.

Auch die Verbringung zu Jagd- oder Sportzwecken innerhalb Europas erfordert nicht zwingend eine individuelle deutsche Registrierung jedes Schalldämpfers. Nach der seit Juni 2026 geltenden schwedischen Regelung darf ein zu einer im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffe gehörender Schalldämpfer zusammen mit der Waffe und einem Nachweis des Jagd- oder Wettkampfszwecks vorübergehend nach Schweden verbracht werden, ohne dass eine gesonderte schwedische Einfuhrerlaubnis erforderlich ist ([Schwedische Polizei](#)).

Soweit der Erwerb an eine Waffenbesitzkarte gebunden bleibt, kann der Verkäufer die allgemeine Erwerbsberechtigung des Käufers kontrollieren. Eine darüber hinausgehende dauerhafte behördliche Zuordnung jedes einzelnen Schalldämpfers ist nicht erforderlich.

Wie kann eine individuelle Zuordnung des Schalldämpfers zu dem jeweils waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar gewährleistet werden?

Antwort:

Eine dauerhafte individuelle Zuordnung ist nicht erforderlich und sollte daher auch nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.

Begründung:

Die Fragestellung setzt voraus, dass jeder Schalldämpfer dauerhaft einem bestimmten waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer zugeordnet werden müsse. Für diese Annahme besteht angesichts der fehlenden eigenständigen Gefährlichkeit des Gegenstandes kein sachlicher Grund.

Bei einer vollständigen Herausnahme aus der Erlaubnispflicht bedarf es weder einer Erwerbsberechtigung noch einer individuellen Zuordnung. Wird stattdessen das Mindestmodell eines freien Erwerbs durch WBK-Inhaber gewählt, genügt die Kontrolle der Waffenbesitzkarte bei der Überlassung. Damit ist sichergestellt, dass der Erwerber bereits waffenrechtlich überprüft wurde. Eine Erfassung des einzelnen Schalldämpfers in Waffenbesitzkarte und Nationalem Waffenregister ist hierfür nicht notwendig.

Nur wenn an der bisherigen individuellen Erlaubnispflicht festgehalten würde, könnte die Zuordnung weiterhin über Kennzeichnung, Waffenbesitzkarte und Nationales Waffenregister erfolgen. Dies wäre technisch möglich, würde jedoch den derzeitigen bürokratischen Aufwand fortführen, ohne einen entsprechenden Sicherheitsgewinn zu erzielen.

Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik

Genügt die in § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 WaffG geregelte Ausnahme vom Verbot des Umgangs mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen den jagdlichen Bedürfnissen?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Die gegenwärtige Ausnahme erfasst lediglich Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze. Eigenständige Nachtzielgeräte mit integrierter Zieloptik und Montagevorrichtung für Schusswaffen bleiben ebenso verboten wie Zielbeleuchtungsvorrichtungen und Zielpunktprojektoren. Damit beschränkt die Regelung nicht lediglich eine bestimmte Verwendung, sondern schreibt zugleich eine technisch unnötig aufwendige Gerätekombination vor.

Integrierte Nachtzieloptiken können gegenüber der Verbindung aus Tageslichtoptik und Vorsatzgerät einfacher zu handhaben, kompakter und besser aufeinander abgestimmt sein. Insbesondere moderne digitale Nachtzieltechnik bietet für die üblichen jagdlichen Einsatzentfernungen eine ausreichende Abbildungsqualität. Darüber hinaus ermöglichen kombinierte Systeme aus Wärmebildtechnik und digitaler beziehungsweise infrarotgestützter Bilddarstellung sowohl das schnelle Auffinden als auch das zuverlässige Ansprechen des Zieles.

Die gesetzliche Regelung muss technologieoffen ausgestaltet werden. Ob ein Gerät mit einem Bildverstärker, digitaler Bildverarbeitung, Wärmebildtechnik, Infrarotbeleuchtung oder einer Kombination dieser Technologien arbeitet, ist für seine waffenrechtliche Gefährlichkeit ohne Bedeutung. Entscheidend ist, dass der Jäger vor der Schussabgabe das Ziel positiv identifiziert, insbesondere Menschen sicher von Tieren unterscheidet, und einen sicheren Kugelfang feststellt. Diese Anforderungen betreffen die konkrete jagdliche Verwendung und nicht Erwerb oder Besitz des Gerätes.

Von Nachtzieltechnik geht für sich genommen keine Gefahr aus. Sie kann weder ein Geschoss verschießen noch die mechanische oder ballistische Leistungsfähigkeit einer Schusswaffe verändern. Die Beschränkung auf Vorsatz- und Aufsatzgeräte ist daher weder sicherheitsrechtlich erforderlich noch technisch sachgerecht.

Der europäische Vergleich bestätigt, dass eine Behandlung sämtlicher Nachtzieltechnik als verbotenes Waffenzubehör nicht erforderlich ist. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie schreibt ein solches Verbot ebenfalls nicht vor; sie erfasst die Kategorien von Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile, enthält aber keine entsprechende Einstufung von Nachtzielgeräten, Zielbeleuchtungsvorrichtungen oder Lasern ([Richtlinie \(EU\) 2021/555](#)).

Für welche weiteren in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 genannten Gegenstände besteht aus jagdlicher Sicht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Umgangsverbot?

Antwort:

Für sämtliche dort genannten Gegenstände. Dies betrifft insbesondere:

- eigenständige Nachtsicht- und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen,
- digitale Nachtzieloptiken,
- Wärmebildzielgeräte,
- kombinierte beziehungsweise multispektrale Systeme aus Wärmebild-, Digital- und Infrarottechnik,
- Zielbeleuchtungsvorrichtungen einschließlich sichtbarer und infraroter Waffenlampen sowie
- Laser und sonstige Zielpunktprojektoren im sichtbaren und infraroten Spektralbereich.

Eine Differenzierung danach, ob die Geräte an Kurz- oder Langwaffen verwendet werden können, ist nicht erforderlich.

Begründung:

Eigenständige Nachtzielgeräte mit integrierter Zieloptik ermöglichen eine technisch einfachere und in vielen Fällen zweckmäßigere Lösung als die Verbindung eines Vorsatzgerätes mit einer vorhandenen Tageslichtoptik. Die gegenwärtige Beschränkung zwingt den Anwender zur Kopplung mehrerer

optischer Systeme, obwohl integrierte Geräte kompakter, einfacher einzurichten und zuverlässiger einsetzbar sein können.

Zielbeleuchtungsvorrichtungen können insbesondere bei der jagdlichen Nachsuche einen erheblichen Sicherheitsgewinn bewirken. Eine an der Waffe befestigte Lichtquelle ermöglicht es dem Jäger, beide Hände für die sichere Waffenhandhabung verfügbar zu halten. Gleichzeitig können die Hände benötigt werden, um sicheren Halt zu gewährleisten, Bewuchs zur Seite zu drücken oder einen Hund zu führen. Die Verwendung einer gesonderten Handlampe kann demgegenüber zu einer unsicheren oder nur einhändigen Waffenhaltung führen.

Laser und Zielpunktprojektoren können vor allem bei der Verwendung von Kurzwaffen während einer Nachsuche die Orientierung über die Ausrichtung der Waffe erleichtern. Gerade bei schlechten Lichtverhältnissen, in dichtem Bewuchs oder bei ungewöhnlichen Anschlagpositionen kann der sichtbare Zielpunkt einen zusätzlichen Hinweis darauf geben, wohin die Waffe ausgerichtet ist. Dies ersetzt weder die grundlegenden Regeln der Waffenhandhabung noch das sichere Ansprechen des Zieles, kann deren Einhaltung aber unterstützen.

Kombinierte Systeme aus Wärmebild- und digitaler beziehungsweise infrarotgestützter Technik bieten einen weiteren Sicherheitsvorteil. Wärmebildtechnik erleichtert zunächst das Auffinden eines Lebewesens, während eine ergänzende optische oder infrarotgestützte Darstellung eine genauere Identifizierung ermöglicht. Dadurch kann das Risiko einer Verwechslung von Menschen, Wild und anderen Tieren verringert werden.

Die Einträge in [Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 und 1.2.4.2 WaffG](#) sollten deshalb vollständig aus dem Katalog verbotener Waffen gestrichen werden. Eine bloße Erweiterung der jagdlichen Ausnahme wäre gegenüber der vollständigen Freigabe lediglich eine nachrangige Lösung.

Welche Risiken oder Gefahren – sowohl in jagdlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit – wären mit einer Erweiterung der Ausnahmen vom Umgangsverbot verbunden?

Antwort:

Mit der Erweiterung der Ausnahmen wären keine gegenstandsspezifischen Gefahren verbunden, die eine Einstufung der Geräte als verbotene Waffen rechtfertigen könnten.

Begründung:

Nachtzielgeräte, Zielbeleuchtungsvorrichtungen und Zielpunktprojektoren besitzen für sich genommen keine Verletzungswirkung. Sie verändern weder die Funktionsweise noch die Schussleistung der verwendeten Waffe. Eine abstrakte Gefahr entsteht daher nicht durch den Besitz des Zubehörs, sondern allenfalls durch eine unsachgemäße Verwendung der damit ausgestatteten Schusswaffe.

Bei der Jagd in der Dunkelheit bestehen grundsätzlich erhöhte Anforderungen an das sichere Ansprechen des Zieles, die Beurteilung des Kugelfanges und die Einschätzung der Schussentfernung. Eingeschränkte Sichtfelder, technische Ausfälle oder eine unzureichende Bildqualität können dazu führen, dass eine sichere Schussabgabe nicht möglich ist. In einem solchen Fall darf nicht geschossen werden. Dies ist jedoch eine Frage der jagdlichen Sorgfalt und Ausbildung, nicht der waffenrechtlichen Einordnung des verwendeten Gerätes.

Geeignete Nachtzieltechnik kann diese Risiken im Gegenteil verringern. Sie verbessert die Wahrnehmung der Umgebung, erleichtert das Erkennen von Menschen und Tieren und ermöglicht bei der Nachsuche eine kontrolliertere Waffenhandhabung. Insbesondere kombinierte Wärmebild- und Infrarotsysteme können die sichere Identifizierung unterstützen.

Auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit ist kein relevanter zusätzlicher Gefahrengewinn erkennbar. Ein missbräuchlicher Einsatz setzt regelmäßig bereits den Zugriff auf eine Schusswaffe

und einen entsprechenden Tatentschluss voraus. Das Verbot eines rein optischen oder elektronischen Zubehörs verhindert weder den illegalen Waffenbesitz noch den missbräuchlichen Einsatz einer Schusswaffe.

Die bestehenden Vorschriften über Erwerb, Besitz, Führen und Verwendung der jeweiligen Schusswaffe bleiben unberührt. Ebenso können jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der konkreten Verwendung fortbestehen. Das Waffengesetz sollte daher nicht den Besitz technisch ungefährlicher Zubehörs verbieten, sondern tatsächliche Gefahren und missbräuchliche Handlungen erfassen.

Welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Nachtzieltechnik gelten?

Antwort:

Für Nachtzieltechnik sollten keine besonderen waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften gelten.

Begründung:

Nachtzielgeräte, Wärmebildzielgeräte, Zielbeleuchtungsvorrichtungen und Zielpunktprojektoren sind optische beziehungsweise elektronische Zubehörs, von denen ohne eine Schusswaffe keine waffenrechtlich relevante Gefahr ausgeht. Eine Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis nach § 36 WaffG ist daher weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Die Geräte sollten wie Zielfernrohre, Ferngläser, Wärmebildbeobachtungsgeräte, Lampen und sonstiges optisches oder elektronisches Zubehör frei aufbewahrt werden dürfen. Herstellerseitige Hinweise zur trockenen Lagerung, zum Schutz vor Beschädigung oder zum Umgang mit Akkumulatoren bleiben davon unberührt, stellen aber keine waffenrechtlichen Anforderungen dar.

Ist ein solches Gerät an einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe montiert, wird die Waffe ohnehin nach den für sie geltenden Vorschriften aufbewahrt. Durch das montierte Zubehör darf sich die erforderliche Sicherheitsstufe des Behältnisses nicht erhöhen. Ebenso darf keine Pflicht bestehen, das Zubehör getrennt von der Waffe oder in einem zusätzlichen Behältnis aufzubewahren.

Ergänzender Regelungsbedarf: Sollten Zielbeleuchtungsvorrichtungen, Zielpunktprojektoren sowie Nachtzieltechnik vollständig aus dem Katalog verbotener Waffen gestrichen werden?

Antwort:

Ja. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 WaffG sollte vollständig gestrichen werden.

Begründung:

Von den dort genannten Gegenständen geht für sich genommen keine Gefahr aus, die ihre Einordnung als verbotene Waffen oder verbotenes Waffenzubehör rechtfertigt. Zielscheinwerfer, Waffenlampen, Laser, Zielpunktprojektoren, Nachtsichtgeräte, digitale Nachtzieloptiken und Wärmebildzielgeräte verändern weder die Schussleistung noch die Funktionsweise einer Schusswaffe.

Die Geräte sollten deshalb unabhängig von ihrer technischen Ausführung, ihrem Montagesystem sowie ihrer Verwendbarkeit an Kurz- oder Langwaffen frei erwerbbar und besitzbar sein. Dies muss auch für künftige technische Entwicklungen und kombinierte Systeme gelten.

Soweit für die Jagd Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Wildarten, Jagdzeiten oder Einsatzsituationen erforderlich sein sollten, sind diese im Jagdrecht zu regeln. Ein allgemeines waffenrechtliches Umgangsverbot ist hierfür weder erforderlich noch sachgerecht. Der europäische Vergleich zeigt, dass derartige Geräte in anderen Mitgliedstaaten vielfach als gewöhnliches Zubehör

behandelt oder lediglich hinsichtlich ihrer konkreten jagdlichen Verwendung geregelt werden. Die deutsche Einstufung als verbotene Waffen ist daher keine europarechtliche Notwendigkeit, sondern eine besonders weitgehende nationale Sonderregelung.

Zum Themenkomplex „große Magazine“

Halten Sie das Verbot für große Magazine für sachgerecht?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Von einem leeren Magazin oder Magazingehäuse geht für sich genommen keine Gefahr aus. Es kann weder einen Schuss abgeben noch die missbräuchliche Verwendung einer Schusswaffe ermöglichen, wenn eine solche nicht vorhanden ist. Die Einstufung als verbotene Waffe ist daher sachlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig.

Auch die Richtlinie (EU) 2021/555 verlangt diesen deutschen Sonderweg nicht. Sie beschränkt den Erwerb bestimmter Ladevorrichtungen auf entsprechend berechnete Personen und ordnet halbautomatische Zentralfeuerwaffen bei Verwendung solcher Magazine der Kategorie A zu. Sie verlangt jedoch weder, das leere Wechselmagazin noch bereits das bloße Magazingehäuse selbst als verbotene Waffe einzustufen. Zugleich sieht sie ausdrücklich vor, dass Sportschützen entsprechende Feuerwaffen und Magazine erwerben und besitzen dürfen ([Art. 6 Abs. 3, Art. 9 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie \(EU\) 2021/555](#)).

Deutschland hat demgegenüber Wechselmagazine und sogar leere Magazingehäuse in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG zu verbotenen Waffen erklärt. Dadurch entstehen weitreichende Folgeprobleme, die unionsrechtlich nicht vorgegeben sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Ein Magazin, das für eine Kurzwaffe zulässig ist, kann allein durch den späteren Erwerb einer kompatiblen Langwaffe für denselben Besitzer zur verbotenen Waffe werden.
- Eine Kapazitätsbegrenzung beseitigt das Verbot nicht, weil bereits das zur Aufnahme einer größeren Patronenzahl geeignete Magazingehäuse verboten ist.
- Überlassen, Reparatur, gewerbliche Inbesitznahme und Rückgabe werden unnötig erschwert.
- Für leere Magazine entstehen Aufbewahrungsanforderungen, die teilweise strenger sind als für vollständige erlaubnispflichtige Schusswaffen.

Diese Folgen beruhen nicht auf der Richtlinie, sondern ausschließlich auf der überschießenden deutschen Umsetzung ([Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG](#)).

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Vorschläge können Sie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie EU 2021/555 für den Umgang mit großen Magazinen unterbreiten?

Antwort:

Die Einstufung großer Magazine und Magazingehäuse als verbotene Waffen ist aufzuheben! Der Erwerb, Besitz, das Überlassen, die Mitnahme sowie die bestimmungsgemäße Verwendung großer Magazine sind für alle Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes zuzulassen.

Begründung:

Die Vorgaben der Richtlinie können umgesetzt werden, ohne Magazine zu verbotenen Waffen zu erklären. Alle Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sollten Magazine für die von ihnen berechtigt besessenen Schusswaffen kraft Gesetzes erwerben und besitzen dürfen. Die bestehende waffenrechtliche Erlaubnis kann zugleich als Genehmigung im Sinne der Artikel 9 und 13 der Richtlinie ausgestaltet werden. Eine zusätzliche, auf einzelne Magazine oder bestimmte Stückzahlen bezogene Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes ist hierfür nicht erforderlich.

Ein entsprechendes Modell besteht beispielsweise in Schweden: Wer eine Erlaubnis zum Besitz einer passenden Schusswaffe zum Schießen oder Sammeln besitzt, darf die dazu passenden Magazine ohne gesonderte Magazinerlaubnis besitzen. Auch eine Waffenhandelserlaubnis umfasst dort grundsätzlich den Besitz solcher Magazine ([schwedische Polizeibehörde zum Magazinrecht; Kapitel 6 § 1 des schwedischen Waffengesetzes 2026:408](#)). Der europäische Vergleich belegt damit, dass eine personenbezogene Berechtigung ohne zusätzliche Genehmigung jedes einzelnen Magazins unionsrechtskonform möglich ist.

Soll am Begriff der Ausnahme festgehalten werden, ist sie unmittelbar im Gesetz und entsprechend dem Wortlaut der Richtlinie auszugestalten. Sie darf insbesondere nicht vom Ergebnis einer zusätzlichen Abwägung nach § 40 Absatz 4 WaffG, von einer bestimmten Stückzahl oder vom Nachweis besonderer, über die Richtlinie hinausgehender Umstände abhängig gemacht werden.

Zugleich ist § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV zu streichen oder zumindest für international anerkannte Schießsportdisziplinen zu öffnen. Andernfalls bliebe zwar der Besitz entsprechender Magazine möglich, ihre sachgerechte Verwendung im Training jedoch weiterhin ausgeschlossen ([§ 6 AWaffV](#)).

Sollte für Sportschützen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort:

Nein! An die Stelle einer Einzelfall-Ausnahmegenehmigung muss eine gesetzliche Berechtigung für alle Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis treten!

Begründung:

Der Begriff der Ausnahmegenehmigung erweckt den Eindruck eines seltenen, atypischen Sonderfalls. Die schießsportliche und jagdliche Verwendung von Waffen und Magazinen ist jedoch eine reguläre und rechtlich anerkannte Nutzung. Sie darf daher nicht von einer individuellen Ermessensentscheidung des Bundeskriminalamtes abhängig gemacht werden, bei der der Betroffene jeweils nachweisen muss, dass sein persönliches Interesse aufgrund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegt.

Für Sportschützen und Jäger, welche die jeweils geltenden waffenrechtlichen beziehungsweise unionsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, müssen Magazine ohne gesonderte Magazin- oder Stückzahlerlaubnis erworben und besessen werden dürfen. Dies gilt insbesondere auch für Jäger, die Waffen und Magazine im Rahmen der rechtmäßigen Jagdausübung ins Ausland mitnehmen und dort bestimmungsgemäß verwenden. Die erforderliche Berechtigung kann an die bestehende waffenrechtliche Erlaubnis und den fortbestehenden Status als Sportschütze oder Jäger anknüpfen.

Eine zusätzliche, auf einzelne Magazine, konkrete Stückzahlen oder individuelle Ausnahmefälle bezogene Genehmigung des Bundeskriminalamtes ist für diesen berechtigten Personenkreis nicht erforderlich.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, unter welchen Voraussetzungen sollte diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort:

Die Frage entfällt, da keine Einzelfall-Ausnahmegenehmigung befürwortet wird.

Hilfsweise sind ausschließlich die Voraussetzungen aus Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2021/555 zugrunde zu legen.

Begründung:

Sofern weiterhin eine als „Ausnahme“ bezeichnete Regelung vorgesehen wird, muss bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch bestehen. Danach dürfen lediglich verlangt werden:

- eine zufriedenstellende Beurteilung der allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen,
- der Nachweis des aktiven Trainings für oder der Teilnahme an anerkannten Schießwettbewerben,
- die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein seit mindestens zwölf Monaten und regelmäßiges Training sowie
- die Bestätigung, dass die betreffende Waffe beziehungsweise das Magazin den Anforderungen einer von einem anerkannten internationalen Schießsportverband anerkannten Disziplin entspricht.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere eine zusätzliche Interessenabwägung, Beschränkungen auf einzelne Magazine, feste Stückzahlbergrenzen oder eine außergewöhnliche Wettkampfhäufigkeit, sieht die Richtlinie nicht vor.

Die Genehmigung ist auch nicht kurzfristig zu befristen. Artikel 9 Absatz 7 verlangt lediglich eine regelmäßige Überprüfung, spätestens alle fünf Jahre. Solange die Sportschützeigenschaft und die übrigen Voraussetzungen fortbestehen, muss auch die Berechtigung fortbestehen.

Für welche internationalen Schießsportdisziplinen sind in Deutschland nach geltendem Recht verbotene Magazine erforderlich?

Antwort:

Betroffen sind insbesondere mehrere international anerkannte IPSC-Disziplinen.

Begründung:

Bei IPSC Rifle besteht in den Divisions Semi Auto Open und Semi Auto Standard keine Begrenzung der zulässigen Magazinkapazität. Magazine mit einer Kapazität von 20 oder 30 Patronen sind international üblich und für eine konkurrenzfähige Teilnahme praktisch erforderlich ([IPSC Rifle Semi Auto Open](#); [IPSC Rifle Semi Auto Standard](#)).

Bei IPSC Pistol Caliber Carbine beträgt die zulässige Höchstladung 33 Patronen, davon 32 Patronen im Magazin. Damit verlangt der internationale Wettbewerbsstandard ausdrücklich Magazine, die in Deutschland bereits wegen ihrer Verwendbarkeit in einer Langwaffe verboten sind ([IPSC PCC-Regelwerk](#)).

Bei IPSC Handgun Open gilt eine maximale Magazinlänge von 170 Millimetern, jedoch keine Kapazitätsbegrenzung. Abhängig vom verwendeten System ermöglichen diese Magazine deutlich mehr als 20 Patronen. Auch in der Standard Division besteht keine zahlenmäßige Kapazitätsgrenze; Waffe und Magazine müssen lediglich in den vorgeschriebenen Prüfkasten passen ([IPSC Handgun-Regelwerk](#); [IPSC Handgun Open](#)).

Die Regeln schreiben große Magazine nicht in jeder Division ausdrücklich als Mindestanforderung vor. Sie sind jedoch für die internationale Konkurrenzfähigkeit und eine gleichwertige Wettkampfteilnahme praktisch erforderlich. Ein erzwungener zusätzlicher Magazinwechsel bedeutet einen unmittelbaren sportlichen Nachteil.

Wie erfolgt derzeit das Training für diese Disziplinen in Deutschland?

Antwort:

Das Training kann nur eingeschränkt und unter Verwendung kapazitätsbegrenzter Magazine erfolgen. Eine vollständige Simulation der internationalen Wettkampfbedingungen ist damit nicht möglich.

Begründung:

Teilweise werden – soweit waffenrechtlich zulässig – äußerlich verlängerte, technisch jedoch auf die zulässige Kapazität begrenzte Trainingsmagazine verwendet, um wenigstens Abmessungen, Entnahme und Magazinwechsel annähernd zu simulieren. Daneben wird mit gewöhnlichen Zehn-Schuss-Magazinen trainiert oder das vollständige Training in das Ausland verlagert.

Damit lassen sich jedoch weder die realen Stage-Abläufe noch das Nachladen, die Gewichtsverteilung und die taktische Einteilung der Schussfolgen vollständig nachbilden. Insbesondere bei halbautomatischen Langwaffen schließt § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV das sportliche Schießen mit einem Magazin von mehr als zehn Patronen zusätzlich aus, sofern keine Verbandsausnahme nach Absatz 3 besteht.

Sportschützen mit rechtmäßigem Altbesitz oder einer BKA-Ausnahmegenehmigung besitzen deshalb nicht automatisch die Möglichkeit, mit diesen Magazinen im Inland unter den internationalen Wettkampfbedingungen zu trainieren.

Sollte für Waffenhändler eine Ausnahmegenehmigung geschaffen werden, die dazu berechtigt, verbotene Gegenstände übergangsweise in Besitz zu nehmen?

Antwort:

Ja. Die Waffenhandelserlaubnis sollte kraft Gesetzes zum Erwerb, Besitz, Überlassen, Verbringen und zur vorübergehenden Inbesitznahme entsprechender Magazine berechtigen.

Begründung:

Eine gesonderte Ausnahmegenehmigung für jeden Waffenhändler oder jeden einzelnen Geschäftsvorgang ist nicht sachgerecht. Waffenhändler müssen Magazine von Kunden zur Verwahrung, Rückgabe, Reparatur, Kommission, Ausfuhr oder Weitergabe an Berechtigte annehmen können. Die gegenwärtige Einstufung als verbotene Waffen verhindert selbst solche gewöhnlichen und sicherheitsfördernden Geschäftsvorgänge.

Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich, Waffenhändlern und Maklern den beruflichen Umgang mit Gegenständen der Kategorie A unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften zu gestatten. Auch insoweit ist der deutsche Sonderweg nicht unionsrechtlich geboten.

Das schwedische Recht zeigt erneut eine einfachere Umsetzung: Eine Waffenhandelserlaubnis berechtigt dort zum Besitz der erfassten Magazine; eine zusätzliche Magazinerlaubnis ist nicht erforderlich und die Magazine müssen nicht einmal einzeln in den An- und Verkaufsaufzeichnungen erfasst werden ([schwedische Polizeibehörde, Abschnitt „Vapenhandlare“](#)).

Für welchen Zeitraum sollte die vorübergehende Inbesitznahme höchstens möglich sein?

Antwort:

Eine starre Höchstfrist ist nicht vorzusehen.

Begründung:

Die Berechtigung muss für die Dauer des tatsächlichen gewerblichen Zwecks bestehen. Sie endet, wenn das Magazin an den Berechtigten zurückgegeben, an einen anderen Berechtigten überlassen, ausgeführt, unbrauchbar gemacht oder verwertet wurde. Eine pauschale Frist würde lediglich neue Strafbarkeitsrisiken schaffen, etwa bei verzögerten Reparaturen, behördlichen Verfahren, Kommissionsgeschäften oder einer länger dauernden Ausfuhr.

Darüber hinaus sollten Waffenhändler entsprechende Magazine auch regulär für berechnigte Sportschützen vorrätig halten dürfen. Die Beschränkung der Fragestellung auf eine lediglich „vorübergehende“ Inbesitznahme greift daher zu kurz.

Die in Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie genannte Überprüfung spätestens alle fünf Jahre betrifft Genehmigungen, insbesondere für Sportschützen. Sie ist keine Höchstfrist für den Besitz eines einzelnen Magazins.

Welcher Verwaltungs- bzw. betrieblicher Aufwand ist mit der Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 WaffG für sog. Große Magazine verbunden?

Antwort:

Der Verwaltungs- und betriebliche Aufwand ist erheblich und steht außer Verhältnis zum Regelungsgegenstand.

Begründung:

Nach § 40 Absatz 4 WaffG muss beim Bundeskriminalamt ein Antrag gestellt und begründet werden, weshalb aufgrund besonderer Umstände das Interesse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegt. Damit wird eine anerkannte schießsportliche Betätigung zunächst wie ein atypischer Ausnahmefall behandelt ([§ 40 Absatz 4 WaffG](#)).

Das Bundeskriminalamt stellt hierfür inzwischen ein besonderes Antragsformular für Sportschützen sowie eine gesonderte Anlage zum Erwerb von Magazinen bereit. Der Antrag muss mit Nachweisen zur schießsportlichen Betätigung, zu Wettkampfteilnahmen, zur Verbandszugehörigkeit, zur Aufbewahrung sowie mit einer Konkretisierung der beantragten Magazine einschließlich der Stückzahl versehen werden . ([BKA: Ausnahmegenehmigungen](#)).

Hinzu kommen behördliche Zuverlässigkeitsabfragen, Gebühren, Beschaffungs- und Erwerbsnachweise, Mitteilungen über den tatsächlichen Erwerb sowie gegebenenfalls wiederkehrende Nachweise des fortbestehenden schießsportlichen Interesses. Für die Erweiterung um weitere Magazine kann erneut Verwaltungsaufwand entstehen.

Besonders belastend ist der geforderte Nachweis einer Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I. Diese Anforderung folgt daraus, dass § 13 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 AWaffV bei den in Widerstandsgrad 0 zulässigen verbotenen Waffen nur die Nummern 1.2.4 bis 1.2.4.2 nennt. Die Magazinregelungen in den Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 fallen dadurch erst unter die umfassende Regelung für Widerstandsgrad I. Auf den darin liegenden Fehler der AWaffV wurde bereits im Fragenkomplex zur Aufbewahrung hingewiesen.

Halten Sie die geltenden Aufbewahrungsvorschriften bezüglich der großen Magazine für sachgerecht?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Die Verpflichtung, ein leeres Magazin oder sogar ein leeres Magazingehäuse in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I aufzubewahren, ist evident sachwidrig und unverhältnismäßig.

Nach dem Wortlaut des § 13 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b AWaffV werden große Magazine vom dortigen Verweis auf die verbotenen Gegenstände erfasst, während sie in den für Widerstandsgrad 0 vorgesehenen Nummern 3 und 4 nicht ausdrücklich genannt sind. Daraus ergäbe sich für Magazine mit BKA-Ausnahmegenehmigung die paradoxe Folge, dass ihre Aufbewahrung teilweise höheren Anforderungen unterliegt als die Aufbewahrung der dazugehörigen vollständigen Schusswaffe. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierin eine planwidrige Regelungslücke erkannt und wendet § 13 Absatz 2 Nummern 3 und 4 AWaffV entsprechend an ([BayVGH, Beschluss vom 16. Dezember 2024 – 24 CS 24.1585, Rn. 20–24](<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-43144?hl=true>)).

Ein entsprechender Sicherheitsgewinn ist nicht erkennbar. Ein Unbefugter kann mit einem entwendeten leeren Magazin keine Schussabgabe bewirken. Selbst erlaubnispflichtige Munition darf demgegenüber in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung aufbewahrt werden.

Auch der europäische Vergleich zeigt die Überregulierung. Die schwedische Umsetzung von 2021 behandelte Magazine hinsichtlich der Aufbewahrung ausdrücklich wie Munition: Sie mussten lediglich unter sicherem Verschluss oder in gleichwertiger Weise verwahrt werden, nicht in einem zertifizierten Waffen- oder Wertschutzschrank ([schwedische Umsetzung der Feuerwaffenrichtlinie](#)).

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten die Aufbewahrungsvorschriften ausgestaltet sein?

Antwort:

Für Magazine und Magazingehäuse sind keine besonderen Aufbewahrungsvorschriften erforderlich. Sofern an einer gesetzlichen Vorgabe festgehalten wird, darf diese höchstens den Anforderungen für erlaubnispflichtige Munition entsprechen.

Begründung:

Ausreichend wäre eine Aufbewahrung in einem verschlossenen Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung. Ein zertifiziertes Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 oder I ist nicht erforderlich.

Vorzugswürdig ist jedoch, Magazine aus dem Katalog der verbotenen Waffen zu streichen und ihre Berechtigung an die entsprechende schießsportliche Waffenbesitzerlaubnis zu knüpfen. Damit entfällt zugleich der sachlich nicht begründbare Rattenschwanz aus Tresornachweis, Aufbewahrungskontrolle, Stückzahlerfassung und gesonderter BKA-Ausnahmegenehmigung.

Zum Themenkomplex Paintball

Ist die sog. 7,5 Joule-Grenze für beim Paintball-Sport verwendete Waffen sachgerecht?

Antwort:

Nein.

Nach Auffassung von **pro legal e. V.** ist nicht hinreichend begründet, dass gerade die bestehende Grenze von 7,5 Joule heute noch eine sachgerechte Abgrenzung darstellt. Die Frage sollte zudem nicht isoliert für Paintball-Markierer betrachtet werden. Die 7,5-Joule-Grenze ist keine speziell für Paintball geschaffene Regelung, sondern eine allgemeine Abgrenzungsgröße für Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen kalte Treibgase zum Geschossantrieb verwendet werden.

Eine Evaluation dieser Grenze sollte daher grundsätzlich untersuchen, ob ihre konkrete Höhe unter Berücksichtigung heutiger technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse noch sachgerecht ist. Hierbei sollten neben Paintball insbesondere auch Airsoft und die dort bestehenden besonderen Abgrenzungsprobleme berücksichtigt werden.

pro legal e. V. spricht sich für eine deutliche Anhebung der bestehenden Grenze aus. Die konkrete Höhe einer neuen Grenze sollte jedoch nicht willkürlich festgelegt werden. Sie sollte anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Eigenschaften unterschiedlicher Geschosse, des tatsächlichen Gefährdungs- und Missbrauchsgeschehens, der jeweiligen Verwendung sowie eines europäischen Rechtsvergleichs bestimmt werden.

Begründung:

1. Die 7,5-Joule-Grenze ist eine historische gesetzgeberische Abgrenzung

Die Grenze von 7,5 Joule ist keine aufgrund moderner Paintball-, Airsoft- oder Druckluftsysteme entwickelte Leistungsgrenze.

Bereits ältere Regelungen verwendeten eine Grenze von 0,75 kpm. Im Gesetzgebungsverfahren zum Waffengesetz Anfang der 1970er Jahre wurde diese Grenze im Zuge der Umstellung auf das Internationale Einheitensystem in Joule fortgeführt. Die damalige Gesetzesbegründung hält ausdrücklich fest, dass 0,75 kpm etwa 7,5 Joule entsprechen.

Die heute weiterhin verwendete Grenze stellt damit im Kern die Fortschreibung einer mehr als fünf Jahrzehnte alten Abgrenzungsentscheidung dar.

Das Alter einer Regelung macht sie selbstverständlich nicht allein unsachgerecht. Im Rahmen einer Evaluation ist jedoch zu prüfen, ob die damalige Grenzziehung unter heutigen technischen, wissenschaftlichen und tatsächlichen Bedingungen weiterhin sachgerecht ist. Moderne Paintball- und Airsoft-Systeme in ihrer heutigen Form konnten bei ihrer ursprünglichen Festlegung keine Grundlage der damaligen gesetzgeberischen Betrachtung bilden.

2. Die Möglichkeit erheblicher Verletzungen begründet nicht gerade die Grenze von 7,5 Joule

In späteren Gesetzgebungsverfahren wurde die Beibehaltung der 7,5-Joule-Grenze unter anderem damit begründet, dass bereits bei dieser Bewegungsenergie erhebliche Verletzungen möglich sind.

Dass auch Geschosse mit einer Bewegungsenergie von 7,5 Joule oder weniger Verletzungen verursachen können, wird von **pro legal e. V.** nicht in Frage gestellt.

Dies beantwortet jedoch eine andere Frage als diejenige, die für die gesetzliche Grenzziehung entscheidend ist.

Die Feststellung, dass ab oder bereits unterhalb einer bestimmten Energie Verletzungen möglich sind, begründet für sich genommen nicht, weshalb gerade an diesem Wert der Übergang vom erlaubnisfreien zum grundsätzlich erlaubnispflichtigen Erwerb und Besitz erfolgen muss.

Die Bewegungsenergie stellt zudem nur einen Parameter für die mögliche Verletzungswirkung dar. Geschossdurchmesser, Masse, Form, Material, Auftrefffläche, Geschwindigkeit sowie Verformungs-, Zerplatz- und Penetrationsverhalten können die tatsächliche Wirkung erheblich beeinflussen.

Eine starre Energiegrenze darf daher nicht mit einer naturwissenschaftlich eindeutigen Grenze zwischen ungefährlichen und gefährlichen Geschossen gleichgesetzt werden.

Für die Evaluation ist vielmehr zu fragen, welchen zusätzlichen sicherheitsbezogenen Nutzen gerade die Grenze von 7,5 Joule gegenüber einer höheren oder differenzierteren Grenze bewirkt.

3. Der Gesetzgeber hat energetische Grenzwerte bereits zuvor neu bewertet

Die Entwicklung des Waffengesetzes zeigt selbst, dass einmal festgelegte Energiegrenzen keine unveränderlichen Größen darstellen.

Ein besonders anschauliches Beispiel bilden zum Spiel bestimmte Schusswaffen.

Die zuvor bestehende Grenze von 0,5 Joule wurde im Zuge der Neuregelung des Waffengesetzes auf 0,08 Joule abgesenkt. Diese Regelung führte jedoch zu erheblichen Abgrenzungsproblemen zwischen Spielzeug- und Waffengesetz.

Im Gesetzgebungsverfahren 2007 wurde deshalb ausdrücklich eine Rückkehr zur früheren 0,5-Joule-Grenze vorgeschlagen. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die unterschiedliche Behandlung verschiedener Geschosse im Spielzeugrecht im Waffengesetz nicht hinreichend normenklar abgebildet werden könne. Besonders relevant ist, dass die Rückkehr zur 0,5-Joule-Grenze ausdrücklich auch unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit als vertretbar angesehen wurde.

Der Gesetzgeber hat damit bereits gezeigt, dass eine bestehende Energiegrenze überprüft und korrigiert werden kann, wenn sich ihre regulatorische Grundlage oder ihre praktischen Auswirkungen als nicht sachgerecht erweisen.

Für die wesentlich ältere Grenze von 7,5 Joule sollte nichts anderes gelten. Ihre langjährige Existenz ersetzt keine aktuelle sachliche Begründung.

4. Airsoft sollte in die Evaluation ausdrücklich einbezogen werden

Die Evaluation der bestehenden Leistungsgrenzen sollte nach Auffassung von pro legal e. V. auch Airsoft umfassen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Sachgerechtigkeit der bestehenden Leistungsgrenzen anhand von Paintball untersucht wird, vergleichbare und teilweise noch deutlich weitergehende Abgrenzungsprobleme bei Airsoft jedoch unberücksichtigt bleiben.

Besonders deutlich wird dies bei vollautomatischen Airsoft-Markierern.

Das Waffengesetz nimmt zum Spiel bestimmte Schusswaffen mit einer Geschossenergie von nicht mehr als 0,5 Joule unter den gesetzlichen Voraussetzungen weitgehend von seinen Regelungen aus. Diese Ausnahme differenziert nicht danach, ob die Schussabgabe halb- oder vollautomatisch erfolgt.

Überschreitet ein vollautomatischer Airsoft-Markierer dagegen die 0,5-Joule-Grenze und greift die Ausnahme deshalb nicht mehr, kommen die allgemeinen Regelungen zur Anwendung. Vollautomatische Schusswaffen sind nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.1 WaffG grundsätzlich verbotene Waffen.

Damit entsteht an der Grenze von 0,5 Joule eine außerordentlich weitreichende Veränderung der gesetzlichen Behandlung: Ein zum Spiel bestimmter vollautomatischer Airsoft-Markierer kann bis zu dieser Grenze weitgehend vom Waffengesetz ausgenommen sein, während ein ansonsten vergleichbares System mit höherer Geschossenergie grundsätzlich als verbotene Waffe behandelt wird.

Eine derart weitreichende Rechtsfolge bedarf einer eigenständigen sachlichen Begründung.

Dabei sind zwei Fragen voneinander zu unterscheiden:

Zum einen ist zu untersuchen, ab welcher Geschossenergie bei Airsoft eine Einbeziehung in die Regelungen des Waffengesetzes sachlich erforderlich ist.

Zum anderen ist davon unabhängig zu prüfen, welches zusätzliche Gefährdungspotential die Möglichkeit vollautomatischer Schussabgabe bei Airsoft-Markierern geringer Leistung tatsächlich begründet und ob dieses die Einordnung als verbotene Waffe rechtfertigt.

Eine höhere Schussfolge ermöglicht selbstverständlich die Abgabe einer größeren Zahl von Geschossen innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass ein

Airsoft-Markierer geringer Geschossenergie deshalb regulatorisch genauso behandelt werden muss wie andere vollautomatische Schusswaffen.

Gerade bei Airsoft müssen Geschossenergie, Geschossmasse, Geschossmaterial und tatsächliche Verletzungswirkung in die Bewertung einbezogen werden.

Bemerkenswert ist dabei, dass das Waffengesetz die vollautomatische Schussfolge bei zum Spiel bestimmten Systemen nicht schlechthin als unvertretbar ansieht. Bis 0,5 Joule können auch vollautomatische Ausführungen unter die gesetzliche Ausnahme fallen. Die entscheidende regulatorische Zäsur entsteht daher durch das Überschreiten der Energiegrenze.

Im Rahmen der Evaluation sollte deshalb untersucht werden, welche tatsächliche Veränderung des Gefährdungspotentials beim Überschreiten dieser Grenze die wesentlich strengere gesetzliche Behandlung rechtfertigt und ob für Airsoft eine eigenständige, nach Geschossenergie und tatsächlicher Gefährdung differenzierende Regelung sachgerechter wäre.

5. Paintball verdeutlicht die Grenzen einer pauschalen Energiebetrachtung

Bei Paintball tritt ein weiteres Problem der bestehenden Regelung besonders deutlich hervor.

Die bestimmungsgemäß verwendeten Paintballs unterscheiden sich hinsichtlich Durchmesser, Konstruktion und Verhalten beim Auftreffen erheblich von kleinen festen Geschossen klassischer Druckluftwaffen.

Ein Paintball besitzt einen vergleichsweise großen Durchmesser und eine Hülle, die beim bestimmungsgemäßen Auftreffen zerplatzt. Seine Wirkung lässt sich deshalb nicht sinnvoll allein anhand derselben abstrakten Energiezahl beurteilen wie diejenige eines kleinen, festen und gegebenenfalls penetrationsfähigen Geschosses.

Auch die internationale Sportpraxis ist für die Evaluation von Bedeutung.

Das aktuelle Regelwerk der NXL Europe verwendet eine Geschwindigkeitsgrenze von 300 Fuß pro Sekunde. Bei der Kontrolle auf dem Spielfeld greifen erst oberhalb dieser Geschwindigkeit abgestufte Sanktionen. Gleichzeitig wird die Schussfolge auf höchstens einen Ball innerhalb von 95 Millisekunden, entsprechend rund 10,5 Bällen pro Sekunde, begrenzt.

300 Fuß pro Sekunde entsprechen rund 91,4 m/s.

Die daraus resultierende Bewegungsenergie hängt von der Masse des tatsächlich verwendeten Paintballs ab und kann bei üblichen Geschossmassen deutlich oberhalb der deutschen Grenze von 7,5 Joule liegen.

Die NXL-Regel ist keine gesetzliche Gefährlichkeitsgrenze und sollte auch nicht als solche behandelt werden. Sie ist für die Evaluation dennoch relevant, weil sie zeigt, in welchen Leistungsbereichen international organisierter Paintball-Sport tatsächlich betrieben wird.

Gleichzeitig zeigt das Regelwerk, dass die Sicherheit des Sports nicht allein über eine abstrakte Energiegrenze organisiert wird, sondern über ein Zusammenspiel aus Geschwindigkeitsbegrenzung, Begrenzung der Schussfolge, vorgeschriebener Schutzausrüstung und organisatorischen Sicherheitsregeln.

Eine gesetzliche Bewertung von Paintball sollte diese tatsächlichen Eigenschaften und Rahmenbedingungen berücksichtigen.

6. Field Target zeigt die praktische Bedeutung der 7,5-Joule-Grenze bereits im deutschen Schießsport

Die Auswirkungen der bestehenden Grenze lassen sich nicht nur anhand von Paintball und Airsoft verdeutlichen. Auch innerhalb des in Deutschland anerkannten Schießsports führt sie zu einer besonderen Situation.

Der Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V. (BDS) betreibt Field Target auf Grundlage einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung. Dabei handelt es sich um eine international betriebene Luftgewehrdisziplin, bei der auf Entfernungen von bis zu 50 Metern auf Stahlklappziele geschossen wird.

Die Sportordnung unterscheidet in Deutschland zwischen internationalen und nationalen Klassen.

In den internationalen Klassen 1 und 2 werden Pressluftgewehre beziehungsweise Feder- und Gasdruckkolbenluftgewehre mit einer Mündungsenergie von bis zu **16,3 Joule** verwendet. Aufgrund der deutschen 7,5-Joule-Grenze handelt es sich dabei um erlaubnispflichtige Waffen.

Daneben bestehen die Klassen 3 bis 5 mit einer Begrenzung auf höchstens **7,5 Joule**. Diese Klassen bestehen nach Angaben des BDS nur national in Deutschland und ermöglichen die Teilnahme mit den hier erlaubnisfrei erwerbbaaren Luftgewehren.

Die bestehende 7,5-Joule-Grenze wirkt sich damit unmittelbar auf die Ausgestaltung einer international betriebenen Schießsportdisziplin in Deutschland aus. Während international mit Luftgewehren bis 16,3 Joule geschossen wird, mussten für Deutschland zusätzliche Klassen bis 7,5 Joule geschaffen werden.

Dies ist für die Evaluation aus mehreren Gründen relevant.

Zum einen handelt es sich bei Leistungen oberhalb von 7,5 Joule nicht lediglich um einen theoretischen oder ausschließlich im Ausland vorkommenden Anwendungsfall. Luftgewehre bis 16,3 Joule werden bereits heute in Deutschland im Rahmen einer anerkannten Sportordnung sportlich verwendet. Die Überschreitung der 7,5-Joule-Grenze führt dabei jedoch zur Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz.

Zum anderen bietet Field Target einen unmittelbaren Vergleich zwischen der deutschen 7,5-Joule-Grenze und einer international etablierten Leistungsklasse von 16,3 Joule innerhalb derselben Sportart.

Daraus folgt nicht automatisch, dass 16,3 Joule als neue allgemeine Grenze übernommen werden müssten. Es stellt sich jedoch die Frage, welchen zusätzlichen sicherheitsbezogenen Nutzen die Erlaubnispflicht für ein Field-Target-Luftgewehr mit beispielsweise 16 Joule gegenüber einem ansonsten vergleichbaren erlaubnisfreien Luftgewehr bis 7,5 Joule tatsächlich bewirkt.

Gerade im Rahmen einer Evaluation sollte deshalb untersucht werden, ob aus der langjährigen sportlichen Verwendung der leistungsstärkeren Field-Target-Klassen Erkenntnisse über tatsächliche Sicherheitsrisiken oder Missbrauchsfälle vorliegen, die eine unterschiedliche Behandlung beim Erwerb und Besitz rechtfertigen.

Field Target ist zugleich für den europäischen Vergleich von besonderer Bedeutung. Der Sport stammt aus Großbritannien. Dort liegt die maßgebliche Leistungsgrenze für Luftgewehre bei 12 foot-pounds, entsprechend rund **16,3 Joule**. Diese Grenze findet sich unmittelbar in den internationalen Field-Target-Klassen wieder.

Damit besteht mit 16,3 Joule nicht lediglich eine abstrakte ausländische Energiegrenze. Es handelt sich zugleich um einen Leistungsbereich, der innerhalb einer international betriebenen Schießsportdisziplin praktisch genutzt wird und dessen entsprechende Klassen auch Bestandteil der in Deutschland genehmigten Sportordnung des BDS sind.

Die Field-Target-Praxis spricht daher zusätzlich dafür, im Rahmen der Evaluation jedenfalls den Bereich bis etwa 16 Joule besonders eingehend darauf zu untersuchen, ob die bisherige Erlaubnispflicht oberhalb von 7,5 Joule noch durch einen hinreichenden zusätzlichen Sicherheitsgewinn gerechtfertigt ist.

7. Europäischer Rechtsvergleich

Auch der europäische Rechtsvergleich spricht dafür, die deutsche Grenze von 7,5 Joule nicht als technisch vorgegebenen Wert zu behandeln.

Die europäischen Staaten verwenden teilweise erheblich unterschiedliche Schwellen und Abgrenzungskriterien.

Frankreich ordnet Waffen und Werfer, deren Geschosse nicht pyrotechnisch angetrieben werden und deren Mündungsenergie zwischen 2 und 20 Joule liegt, der Kategorie D zu. Die staatlichen französischen Informationen nennen ausdrücklich Paintball-Markierer und Luftgewehre als Beispiele. Für Volljährige sind Erwerb und Besitz entsprechender Gegenstände der Kategorie D grundsätzlich frei. Erst ab 20 Joule erfolgt bei entsprechenden nichtpyrotechnischen Waffen eine strenge Einordnung.

Für die vorliegende Frage ist Frankreich besonders relevant, weil gerade Paintball-Markierer ausdrücklich von einer Regelung erfasst werden, die eine erheblich höhere Energieschwelle als Deutschland verwendet.

Polen verwendet ebenfalls eine deutlich höhere energetische Grenze. Die gesetzliche Definition der pneumatischen Waffe knüpft dort an eine kinetische Energie des Geschosses von mehr als 17 Joule an.

England und Wales verwenden ein differenziertes System. Für Luftgewehre liegt eine wesentliche Schwelle bei 12 foot-pounds, entsprechend rund **16,3 Joule**. Bei Luftpistolen liegt sie mit 6 foot-pounds, entsprechend rund **8,1 Joule**, deutlich niedriger. Die Grenze von 16,3 Joule entspricht zugleich der Leistungsklasse, die im internationalen Field Target verwendet wird.

Österreich verfolgt wiederum einen anderen Ansatz. Bei bestimmten Druckluft- und CO₂-Waffen stellt § 45 des österreichischen Waffengesetzes nicht auf eine allgemeine Joule-Grenze, sondern insbesondere auf ein Kaliber von weniger als 6 mm ab und nimmt entsprechende Waffen von erheblichen Teilen des Gesetzes aus.

Der europäische Vergleich ergibt damit gerade kein einheitliches Modell. Andere Rechtsordnungen verwenden deutlich höhere Energieschwellen, differenzieren zwischen verschiedenen Waffenarten oder greifen auf andere technische Eigenschaften zurück.

Daraus folgt nicht, dass Deutschland eine dieser Regelungen unverändert übernehmen sollte. Es zeigt jedoch, dass **7,5 Joule weder eine europaweit übliche noch eine technisch zwingende Abgrenzungsgröße darstellen**.

Besonders bemerkenswert ist die Größenordnung der alternativen Schwellen: Mit **16,3 Joule in England und Wales, 17 Joule in Polen und 20 Joule in Frankreich** liegen mehrere Vergleichswerte in einem relativ engen Bereich deutlich oberhalb der deutschen 7,5-Joule-Grenze. Die

international verwendete Field-Target-Leistungsklasse von 16,3 Joule fügt sich unmittelbar in dieses Bild ein.

Dies begründet noch keine bestimmte neue deutsche Grenze. Es begründet jedoch einen konkreten Prüfauftrag: Wenn mehrere europäische Staaten deutlich höhere Schwellen verwenden und bis 16,3 Joule reichende Luftgewehre zugleich Bestandteil einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten deutschen Sportordnung sind, sollte nachvollziehbar untersucht werden, welchen zusätzlichen Sicherheitsgewinn gerade die deutsche Erlaubnispflicht zwischen 7,5 und diesen höheren Leistungsbereichen bewirkt.

8. Folgerungen für die Evaluation

Nach Auffassung von **pro legal e. V.** greift es deshalb zu kurz, lediglich zu untersuchen, ob für Paintball-Markierer eine besondere Ausnahme von der bestehenden 7,5-Joule-Grenze geschaffen werden sollte.

Vorgelagert ist zu prüfen, ob die allgemeine Grenze von 7,5 Joule selbst noch sachgerecht ist.

Dabei sollte insbesondere untersucht werden,

- auf welchen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen gerade die konkrete Grenze von 7,5 Joule beruht,
- welche tatsächliche zusätzliche Gefährdung beim Überschreiten dieser Grenze festgestellt werden kann,
- welchen Einfluss Geschossart, Durchmesser, Masse, Material, Auftrefffläche und Verformungs- oder Penetrationsverhalten haben,
- welche Erkenntnisse zum tatsächlichen Missbrauch von Druckluft-, Paintball- und Airsoft-Systemen vorliegen,
- welche Erfahrungen andere europäische Staaten mit höheren oder anders ausgestalteten Grenzen gemacht haben,
- ob eine höhere allgemeine Energiegrenze oder eine nach Waffen- und Geschosseigenschaften differenzierende Regelung sachgerechter wäre und
- ob insbesondere die gegenwärtige Behandlung vollautomatischer Airsoft-Markierer geringer Leistung als verbotene Waffen weiterhin sachlich gerechtfertigt ist.

pro legal e. V. spricht sich auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse für eine **deutliche Anhebung der bestehenden 7,5-Joule-Grenze** aus.

Als konkrete neue Abgrenzung sollte jedenfalls der international im Field Target etablierte Leistungsbereich bis 16,3 Joule geprüft werden. Mit den in Polen und Frankreich bestehenden höheren Schwellen von 17 beziehungsweise 20 Joule liegen zudem weitere europäische Vergleichswerte in unmittelbarer Nähe. Auch eine allgemeine Grenze bis 20 Joule sollte daher ausdrücklich Gegenstand der Prüfung sein.

Damit ist noch keine bestimmte neue Energiegrenze vorweggenommen. Eine Festlegung auf 16,3, 17 oder 20 Joule sollte anhand nachvollziehbarer technischer, wissenschaftlicher und tatsächlicher Kriterien erfolgen. Der europäische Vergleich und die internationale Sportpraxis zeigen jedoch, dass für eine Neubewertung ein sachlich begründeter Prüfbereich deutlich oberhalb der bisherigen 7,5 Joule besteht.

Eine ausschließlich für Paintball geschaffene Sondergrenze erscheint demgegenüber nicht als vorzugswürdige Lösung, solange die sachliche Rechtfertigung der allgemeinen 7,5-Joule-Grenze selbst ungeklärt ist.

Dasselbe gilt für Airsoft. Die 0,5-Joule-Grenze und insbesondere die daran anknüpfende Behandlung vollautomatischer Systeme sollten in die Evaluation einbezogen werden, anstatt lediglich die Leistungsgrenze einer einzelnen Sportart isoliert zu verändern.

Die entscheidende Frage ist daher nicht, ob Geschosse mit einer Bewegungsenergie von mehr als 7,5 Joule Verletzungen verursachen können. Dies ist unstrittig. Entscheidend ist, welche sachlichen und empirischen Gründe es rechtfertigen, gerade bei 7,5 Joule den Übergang vom erlaubnisfreien zum grundsätzlich erlaubnispflichtigen Erwerb und Besitz zu ziehen und welche zusätzliche Sicherheit gerade diese Grenzziehung gegenüber einer höheren oder differenzierteren Regelung tatsächlich bewirkt.

Eine aktuelle und belastbare Begründung gerade für den Wert von 7,5 Joule ist für pro legal e. V. bislang nicht erkennbar.

Welche Merkmale der beim Paintball-Sport verwendeten Waffen und Munition würde eine klare und eindeutige Abgrenzung von anderen unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 fallende Schusswaffen, für die die 7,5 Joule-Grenze fortbestehen sollte, ermöglichen?

Antwort:

Vorzugswürdig ist keine ausschließlich für Paintball-Markierer geschaffene Sonderregelung, sondern eine allgemeine Neubewertung und deutliche Anhebung der bestehenden 7,5-Joule-Grenze.

Sollte dennoch eine besondere Regelung für Paintball-Markierer geschaffen werden, kann eine hinreichend klare Abgrenzung anhand objektiv feststellbarer technischer Merkmale des Markierers und der bestimmungsgemäß verwendeten Geschosse erfolgen.

Begründung:

Die Fragestellung setzt voraus, dass die 7,5-Joule-Grenze für andere unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 WaffG fallende Schusswaffen fortbestehen sollte. Diese Prämisse teilt pro legal e. V. aus den in der vorhergehenden Antwort dargestellten Gründen nicht.

Vorzugswürdig erscheint daher keine ausschließlich für Paintball-Markierer geschaffene Sonderregelung, sondern eine allgemeine Neubewertung der bestehenden 7,5-Joule-Grenze. Eine solche Lösung würde zugleich vermeiden, durch eine zusätzliche Sonderkategorie neue Abgrenzungsprobleme zwischen technisch ähnlichen Druckluft- und Kaltgassystemen zu schaffen.

Sollte der Gesetzgeber dennoch eine besondere Regelung für Paintball-Markierer vorsehen wollen, sollte deren Anwendungsbereich anhand objektiver und technisch überprüfbarer Merkmale bestimmt werden. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- die konstruktive Bestimmung des Markierers zum Verschießen von Paintballs,
- ein für Paintball typischer Lauf- beziehungsweise Geschossdurchmesser,
- die bestimmungsgemäße Verwendung kugelförmiger Geschosse mit einer beim Auftreffen zerplatzenden beziehungsweise brechenden Hülle,
- die Verwendung von Geschossen, die aufgrund ihrer Konstruktion gerade nicht die Eigenschaften massiver Penetrationsgeschosse besitzen,
- eine entsprechende technische Prüfung und Kennzeichnung des Markierers.

Entscheidend sollte dabei nicht lediglich die Bezeichnung des Gerätes als „Paintball-Markierer“ durch Hersteller oder Händler sein. Die Abgrenzung muss anhand objektiv feststellbarer technischer Eigenschaften erfolgen.

Ebenso sollte eine Sonderregelung nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Markierer technisch ausschließlich mit einem bestimmten zugelassenen Geschoss betrieben werden kann. Eine solche Forderung wäre praktisch problematisch, weil bei einem Lauf grundsätzlich auch andere Gegenstände geeigneter Abmessungen eingebracht werden können. Maßgeblich sollte vielmehr die konstruktive und bestimmungsgemäße Auslegung des Systems in Verbindung mit den Eigenschaften der hierfür vorgesehenen Geschosse sein.

Eine technische Prüfung könnte insbesondere feststellen, für welche Geschossart und welchen Geschossdurchmesser der Markierer konstruiert ist und bis zu welcher Bewegungsenergie er mit den bestimmungsgemäß vorgesehenen Paintballs betrieben werden darf. Ein entsprechendes Kennzeichnungssystem könnte diese Einstufung für Behörden, Handel und Nutzer eindeutig erkennbar machen.

Eine Abgrenzung allein anhand des Kalibers wäre dagegen nicht ausreichend. Ebenso wenig erscheint eine ausschließlich materialbezogene Definition des Geschosses sachgerecht. Maßgeblich ist vielmehr die Kombination aus Konstruktion, Dimensionierung und bestimmungsgemäßigem Geschosstyp.

Eine solche Paintball-spezifische Regelung wäre aus Sicht von **pro legal e. V.** jedoch lediglich eine **hilfsweise Lösung**. Sie sollte insbesondere nicht dazu führen, die bestehende 7,5-Joule-Grenze für alle übrigen Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen ohne die zuvor dargestellte sachliche und empirische Neubewertung als gegeben vorauszusetzen.

Welche Gefahren wären mit einer Anhebung der 7,5 Joule-Grenze für ausschließlich beim Paintball-Sport verwendete Waffen verbunden?

Antwort:

Mit einer höheren Geschossenergie kann grundsätzlich eine erhöhte Verletzungswirkung verbunden sein. Dies betrifft beim Paintball insbesondere Treffer auf ungeschützte Augen sowie empfindliche Körperregionen und Treffer aus kurzer Entfernung.

Daraus folgt jedoch nicht, dass gerade die bestehende Grenze von 7,5 Joule eine nachgewiesene sicherheitsrelevante Schwelle darstellt oder dass ihre Anhebung zwangsläufig zu einer relevanten Erhöhung des tatsächlichen Risikos beim bestimmungsgemäßen Paintball-Sport führen würde.

Begründung:

Die Bewegungsenergie eines Geschosses ist grundsätzlich ein Faktor für dessen mögliche Verletzungswirkung. Eine Anhebung der zulässigen Energie darf deshalb nicht mit der Annahme begründet werden, höhere Geschossenergien seien ohne Bedeutung für das Verletzungsrisiko.

Gerade Paintball verdeutlicht jedoch, weshalb aus diesem Zusammenhang nicht unmittelbar die Sachgerechtigkeit einer bestimmten gesetzlichen Energiegrenze folgt.

Experimentelle Untersuchungen zu Paintball-Treffern auf Augen zeigen, dass Verletzungen bereits bei deutlich weniger als 7,5 Joule auftreten können. In einer Untersuchung mit Paintballs des Kalibers .68 wurden an Schweineaugen erste pathologische Veränderungen bereits bei etwa 2 Joule festgestellt. Mit steigender Auftreffenergie nahm die Schwere der beobachteten Verletzungen zu; eine Ruptur des Augapfels trat in diesem Versuchsmodell ab etwa 10 Joule auf.

Die bestehende Grenze von 7,5 Joule bildet damit auch hinsichtlich dieses besonders empfindlichen Organs keine naturwissenschaftliche Trennlinie zwischen ungefährlichen und gefährlichen Treffern.

Klinische Untersuchungen bestätigen zugleich, dass Paintball-Treffer auf ein ungeschütztes Auge schwere und dauerhafte Verletzungen verursachen können. Auffällig ist jedoch die große Bedeutung fehlender oder abgelegter Schutzausrüstung. In einer Untersuchung von 36 Augenverletzungen trugen 34 der 36 Betroffenen zum Zeitpunkt der Verletzung keinen Augenschutz. Eine weitere Untersuchung stellte bei 13 von 14 Betroffenen fehlenden Augenschutz fest; der überwiegende Teil der dort untersuchten Verletzungen ereignete sich zudem außerhalb des eigentlichen Paintball-Spiels.

Für die Bewertung einer Anhebung der Energiegrenze müssen deshalb zwei unterschiedliche Fragen auseinandergehalten werden:

Zum einen ist zu berücksichtigen, dass mit steigender Auftreffenergie grundsätzlich auch die mögliche Verletzungsschwere steigen kann.

Zum anderen ist zu untersuchen, ob und in welchem Umfang eine Anhebung der gesetzlichen Grenze beim bestimmungsgemäßen Paintball-Sport tatsächlich zu zusätzlichen Verletzungen oder schwereren Verletzungsfolgen führen würde. Hierbei sind die für den Sport geltenden Sicherheitsmaßnahmen einzubeziehen, insbesondere geeigneter Augen- und Gesichtsschutz, Geschwindigkeitsbegrenzungen, die Kontrolle der Markierer sowie organisatorische Sicherheitsregeln auf dem Spielfeld.

Gerade der Augenschutz besitzt hierbei besondere Bedeutung. Die wissenschaftliche Literatur zeigt einerseits, dass ungeschützte Augen bereits bei Energien deutlich unterhalb von 7,5 Joule schwer verletzt werden können. Andererseits ereignete sich ein erheblicher Teil der dokumentierten schweren Augenverletzungen ohne getragenen Augenschutz beziehungsweise nachdem dieser abgelegt worden war.

Die entscheidende Frage für die Evaluation ist deshalb nicht, ob eine höhere Geschossenergie abstrakt eine höhere Verletzungswirkung ermöglichen kann. Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Zu untersuchen ist vielmehr, **welches zusätzliche tatsächliche Risiko beim bestimmungsgemäßen Paintball-Sport mit einer konkreten Anhebung der 7,5-Joule-Grenze verbunden wäre und ob dieses Risiko unter Berücksichtigung der verwendeten Geschosse und der bestehenden sportlichen Schutzmaßnahmen eine Beibehaltung der bisherigen Grenze rechtfertigt.**

Dabei sollte insbesondere zwischen dem bestimmungsgemäßen Sportbetrieb und missbräuchlicher Verwendung außerhalb dieses Rahmens unterschieden werden. Eine belastbare Bewertung sollte sich auf tatsächliche Verletzungsdaten, die jeweiligen Geschossenergien, die Verwendung oder Nichtverwendung von Schutzausrüstung und die Umstände der Verletzung stützen.

Eine solche Bewertung ist nach Auffassung von pro legal e. V. einer pauschalen Annahme vorzuziehen, wonach jede Anhebung über 7,5 Joule bereits aufgrund der höheren möglichen Bewegungsenergie zu einer nicht vertretbaren zusätzlichen Gefahr führen müsse.

Gibt es technische Möglichkeiten, mit denen verhindert werden kann, dass aus Waffen, die beim Paintball-Sport verwendet werden, andere als für den Paintball-Sport bestimmte Munition, insbesondere feste, nicht zerberstende Kugeln, verschossen werden kann?

Antwort:

Eine allgemein geeignete, zuverlässige und zugleich manipulationssichere technische Möglichkeit, mit der bei Paintball-Markierern ausschließlich für den Paintball-Sport bestimmte zerberstende Geschosse verschossen werden können, ist pro legal e. V. nicht bekannt.

Die Frage verdeutlicht zugleich, weshalb eine isolierte Sonderregelung ausschließlich für Paintball aus Sicht von pro legal e. V. nicht vorzugswürdig ist. Statt für eine einzelne Anwendung technische Abgrenzungsmerkmale und Missbrauchssicherungen schaffen zu müssen, sollte die allgemeine 7,5-Joule-Grenze für Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen insgesamt überprüft und neu bewertet werden.

Begründung:

Die technische Schwierigkeit, einen Paintball-Markierer so zu konstruieren, dass ausschließlich bestimmungsgemäße zerberstende Paintballs verschossen werden können, ist kein spezifisches Problem des Paintball-Sports. Sie berührt vielmehr eine grundsätzliche Frage der gesetzlichen Systematik.

Das Waffengesetz knüpft die Erlaubnisfreiheit bei Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen gegenwärtig im Wesentlichen an technische Eigenschaften und die Bewegungsenergie der Geschosse. Paintball stellt innerhalb dieser Systematik keine eigenständige technische Waffenkategorie dar.

Soll nun ausschließlich für Paintball eine höhere Energiegrenze geschaffen werden, entsteht zwangsläufig das zusätzliche Abgrenzungsproblem, welche Geräte und welche Geschosse noch unter diese Sonderregelung fallen. Daraus folgt wiederum die Frage, ob ein entsprechend privilegierter Markierer technisch daran gehindert werden müsste, andere Geschosse zu verschießen.

Diese Folgeprobleme entstehen in erheblichem Umfang gerade deshalb, weil nicht die allgemeine Energiegrenze überprüft, sondern eine Sonderregelung für eine bestimmte Verwendung geschaffen werden soll.

Dies spricht aus Sicht von **pro legal e. V.** zusätzlich dafür, die bestehende 7,5-Joule-Grenze insgesamt neu zu bewerten.

Das wird auch durch andere Anwendungsbereiche deutlich. Im Field Target werden in Deutschland bereits Luftgewehre bis 16,3 Joule innerhalb einer genehmigten Sportordnung verwendet. Airsoft-Systeme werfen wiederum eigene Fragen hinsichtlich der 0,5-Joule-Grenze und der Behandlung vollautomatischer Ausführungen auf. Eine ausschließlich für Paintball geschaffene Sonderregelung würde keines dieser grundlegenden Abgrenzungsprobleme lösen.

Hinzu kommt, dass die technische Möglichkeit einer zweckwidrigen Verwendung kein ungewöhnliches Merkmal von Paintball-Markierern ist.

Die Rechtsordnung begegnet der Möglichkeit des Missbrauchs potentiell gefährlicher Gegenstände regelmäßig nicht dadurch, dass deren Konstruktion jede rechtswidrige Verwendung physisch unmöglich machen muss. Kraftfahrzeuge müssen beispielsweise nicht technisch ausschließen, dass mit ihnen vorsätzlich ein Mensch angefahren oder ein Rotlicht missachtet wird. Die Rechtsordnung unterscheidet vielmehr zwischen der bestimmungsgemäßen beziehungsweise erlaubten Verwendung eines Gegenstandes und seinem rechtswidrigen Missbrauch.

Ein vergleichbarer Maßstab sollte auch hier gelten.

Die Möglichkeit, in einen Paintball-Markierer einen nicht bestimmungsgemäßen festen Gegenstand geeigneter Abmessungen einzubringen, sollte deshalb nicht dazu führen, dass eine sachgerechte Regelung nur dann möglich ist, wenn dieser Missbrauch konstruktiv ausgeschlossen werden kann.

Technische Maßnahmen könnten zwar bestimmte Geschossformen ausschließen oder deren Verwendung erschweren. Ein festes Geschoss könnte jedoch grundsätzlich mit geeigneten Abmessungen und geometrischen Eigenschaften hergestellt werden. Eine weitergehende technische Unterscheidung würde entsprechend aufwendige Identifikations- oder Authentifizierungssysteme erfordern und wiederum neue Fragen hinsichtlich Manipulationssicherheit, Kompatibilität und praktischer Umsetzbarkeit schaffen.

Aus Sicht von **pro legal e. V.** sollte deshalb nicht versucht werden, eine Paintball-Sonderregelung durch immer weitere technische Abgrenzungskriterien abzusichern.

Systematisch sachgerechter erscheint eine allgemeine Neubewertung der Energiegrenzen. Die bestimmungsgemäße Verwendung eines Gegenstandes und ein vorsätzlicher Missbrauch sollten dabei getrennt betrachtet werden. Ein denkbarer Missbrauch sollte erforderlichenfalls durch entsprechende Verbote und Sanktionen adressiert werden, anstatt die Zulässigkeit der bestimmungsgemäßen Verwendung davon abhängig zu machen, dass jede zweckwidrige Verwendung technisch unmöglich ist.

Zum Themenkomplex Armbrüste

Hat sich die Regelung, dass Erwerb und Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme in, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes erlaubnisfrei sind, bewährt?

Antwort:

Für eine Aufhebung der in der Frage genannten Erlaubnisfreistellungen sieht **pro legal e. V.** keine hinreichende Grundlage.

Es liegen uns keine belastbaren Erkenntnisse vor, nach denen gerade die Erlaubnisfreiheit von Erwerb und Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme von Armbrüsten zu einem relevanten Sicherheitsproblem geführt hätte. Eine zusätzliche Erlaubnispflicht wäre daher nur dann sachgerecht, wenn ein entsprechendes Problem und ein durch die Erlaubnispflicht zu erwartender Sicherheitsgewinn belastbar nachgewiesen werden können.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob sich die Einbeziehung von Armbrüsten in das Waffengesetz insgesamt und die daraus folgenden sonstigen Beschränkungen bewährt haben. Nach Auffassung von **pro legal e. V.** sollte im Rahmen der Evaluation daher nicht nur eine mögliche Verschärfung, sondern auch eine weitergehende Deregulierung der Armbrust geprüft werden.

Begründung:

Armbrüste sind nach dem Waffengesetz den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände. Erwerb und Besitz, Führen, Handel und Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme sind jedoch ausdrücklich von der Erlaubnispflicht freigestellt.

Für die Beurteilung dieser Regelung ist insbesondere die tatsächliche Deliktsrelevanz von Bedeutung. Die Bundesregierung stellte hierzu noch im Dezember 2019 ausdrücklich fest, dass die Freistellung von sämtlichen Erlaubniserfordernissen aufgrund der „ausgesprochen geringen Deliktsrelevanz“ von Armbrüsten weiterhin gerechtfertigt sei. Diese Einschätzung wurde ausdrücklich auch auf Pistolenarmbrüste erstreckt, bei denen aufgrund ihrer Bauform ein schnelleres Nachladen möglich sein kann (Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/133, S. 16651 f.).

Diese damalige Bewertung ist für die aktuelle Evaluation von erheblicher Bedeutung. Soll die bisherige Erlaubnisfreiheit nunmehr in Frage gestellt werden, wäre zunächst anhand aktueller belastbarer Daten darzulegen, ob und in welchem Umfang sich die Deliktsrelevanz von Armbrüsten seit dieser Einschätzung verändert hat.

Die abstrakte Verletzungsfähigkeit einer Armbrust genügt hierfür nicht. Dass insbesondere moderne leistungsfähige Armbrüste erhebliche Verletzungen verursachen können, beantwortet nicht die Frage, ob gerade die Erlaubnisfreiheit zu einem relevanten Sicherheitsproblem führt und ob eine Erlaubnispflicht dieses Problem tatsächlich reduzieren könnte.

Hinzu kommt die vergleichsweise geringe technische Zugangsschwelle des Funktionsprinzips. Eine grundsätzlich funktionsfähige Armbrust kann aus allgemein verfügbaren Materialien mit vergleichsweise einfachen handwerklichen Mitteln hergestellt werden. Komplexe industrielle Fertigungsverfahren, kontrollierte wesentliche Teile oder besondere Ausgangsmaterialien sind hierfür nicht zwingend erforderlich.

Dieser Umstand ist gerade bei der Beurteilung einer möglichen Erlaubnispflicht relevant. Eine solche könnte den legalen Erwerb industriell hergestellter Armbrüste beschränken. Ob hierdurch Personen, die eine Armbrust missbräuchlich verwenden wollen, tatsächlich wirksam vom Zugang zu einem entsprechenden Gegenstand abgehalten würden, ist dagegen gesondert zu untersuchen.

Bemerkenswert ist insoweit auch die geltende Systematik: Nicht nur Erwerb und Besitz, sondern auch die Herstellung von Armbrüsten ist grundsätzlich erlaubnisfrei.

Bei der Evaluation sollte deshalb nicht allein gefragt werden, welches Verletzungspotential eine moderne Armbrust besitzt. Entscheidend ist vielmehr, ob seit der ausdrücklichen Bewertung der Bundesregierung aus dem Jahr 2019 neue Erkenntnisse vorliegen, nach denen die bestehende Erlaubnisfreiheit zu einem relevanten Sicherheitsproblem geführt hat.

Sollte eine Verschärfung erwogen werden, wäre darüber hinaus zu untersuchen, ob die konkret vorgeschlagene Erlaubnispflicht angesichts der einfachen technischen Reproduzierbarkeit überhaupt geeignet wäre, dieses Problem in relevantem Umfang zu vermindern.

Davon unabhängig sollte die Evaluation auch untersuchen, ob die über die Erlaubnispflichten hinausgehende Einbeziehung von Armbrüsten in das Waffengesetz weiterhin sachlich erforderlich ist. Die bisherige Erlaubnisfreiheit sollte nicht mit der Frage gleichgesetzt werden, ob sämtliche übrigen für Armbrüste geltenden Beschränkungen ebenfalls erforderlich und zweckmäßig sind.

Sollten bestimmte Formen des Umgangs mit Armbrüsten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Die Bundesregierung stellte noch im Dezember 2019 ausdrücklich fest, dass die Freistellung von Armbrüsten von sämtlichen Erlaubniserfordernissen aufgrund ihrer „ausgesprochen geringen Deliktsrelevanz“ weiterhin gerechtfertigt sei. Diese Einschätzung wurde ausdrücklich auch auf Pistolenarmbrüste erstreckt.

Soll künftig für einzelne Formen des Umgangs eine Erlaubnispflicht eingeführt werden, müsste daher zunächst anhand aktueller und belastbarer Daten dargelegt werden, dass sich die tatsächliche Deliktsrelevanz seit dieser Bewertung wesentlich verändert hat. Darüber hinaus wäre für die jeweils betrachtete Form des Umgangs zu untersuchen, ob gerade eine Erlaubnispflicht geeignet wäre, das festgestellte Problem in relevantem Umfang zu reduzieren.

Die abstrakte Verletzungsfähigkeit oder Leistungsfähigkeit moderner Armbrüste genügt hierfür nicht. Sie begründet für sich genommen weder eine erhöhte tatsächliche Deliktsrelevanz noch die Wirksamkeit einer Erlaubnispflicht.

Hinzu kommt, dass das Waffengesetz bereits ein personenbezogenes Instrument für Fälle vorsieht, in denen der Umgang mit erlaubnisfreien Waffen im konkreten Einzelfall Anlass zu Bedenken gibt. Nach § 41 Absatz 1 WaffG kann die zuständige Behörde einer Person den Erwerb und Besitz von Waffen, deren Erwerb keiner Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist. Ein solches Verbot kann insbesondere auch ausgesprochen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

Damit besteht bereits die Möglichkeit, den Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen gezielt gegenüber solchen Personen zu untersagen, bei denen hierfür konkrete Gründe vorliegen. Dieses personenbezogene Instrument setzt unmittelbar beim festgestellten Einzelfallrisiko an. Gegenüber einer allgemeinen Erlaubnispflicht für sämtliche Erwerber und Besitzer von Armbrüsten erscheint ein solcher risikoorientierter Ansatz zielgerichteter und mit geringeren Belastungen für Personen verbunden, bei denen entsprechende Tatsachen nicht vorliegen.

Dies gilt umso mehr angesichts der vergleichsweise geringen technischen Zugangsschwelle des Funktionsprinzips einer Armbrust. Eine grundsätzlich funktionsfähige Armbrust kann aus allgemein verfügbaren Materialien mit vergleichsweise einfachen handwerklichen Mitteln hergestellt werden. Eine Erlaubnispflicht würde daher zunächst den regulären Erwerb industriell hergestellter Armbrüste

erfassen. Ob hierdurch Personen mit Missbrauchsabsicht tatsächlich wirksam vom Zugang zu einem funktionsfähigen Gegenstand abgehalten würden, wäre gesondert nachzuweisen.

Entsprechendes gilt für das Führen, den Handel, die Herstellung sowie das Verbringen und die Mitnahme. Für jede dieser Formen des Umgangs wäre ein konkretes Sicherheitsproblem zu benennen und zu belegen sowie darzulegen, weshalb gerade die Einführung einer Erlaubnispflicht geeignet und erforderlich ist, dieses Problem zu reduzieren.

pro legal e. V. hält es daher nicht für sachgerecht, aus der abstrakten Gefährlichkeit einer Armbrust auf die Notwendigkeit zusätzlicher Erlaubnispflichten zu schließen. Maßgeblich sollten vielmehr die tatsächliche Deliktsrelevanz, die konkrete Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme und ihr zusätzlicher Sicherheitsgewinn sein.

Solange keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, welche die Bewertung der Bundesregierung aus dem Jahr 2019 widerlegen und zugleich die Wirksamkeit einer konkreten Erlaubnispflicht belegen, besteht aus Sicht von pro legal e. V. kein Anlass, die bestehenden Erlaubnisfreistellungen einzuschränken.

Welche Formen des Umgangs sollten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort:

Keine.

Begründung:

Siehe vorherige Antwort

An welche Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 WaffG sollte der Umgang mit Armbrüsten ggf. geknüpft sein?

Antwort:

Entfällt.

Begründung:

Da eine Erlaubnispflicht für den Umgang mit Armbrüsten nicht erforderlich ist, besteht auch kein Anlass, diesen Umgang an einzelne oder sämtliche Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 WaffG zu knüpfen.

Insbesondere wären eine allgemeine Sachkunde- oder Bedürfnisprüfung sowie eine fortlaufende behördliche Überwachung des Besitzes angesichts der bislang nicht belegten Deliktsrelevanz unverhältnismäßig. Sie würden zudem erhebliche neue Verwaltungsverfahren und Vollzugskosten verursachen, ohne dass deren Nutzen für die öffentliche Sicherheit dargelegt ist.

Sollten sämtliche Typen von Armbrüsten künftig einer Erlaubnispflicht unterliegen oder gibt es innerhalb der Gattung der Armbrüste unterschiedliche Typen, die eine differenzierende Betrachtung ermöglichen oder notwendig machen?

Antwort:

Nein.

Nach Auffassung von **pro legal e. V.** sollte kein Typ von Armbrust allein aufgrund seiner Bauart, Größe oder Leistungsfähigkeit einer allgemeinen Erlaubnispflicht unterworfen werden.

Begründung:

Die Bundesregierung stellte noch im Jahr 2019 aufgrund der „ausgesprochen geringen Deliktsrelevanz“ fest, dass die Freistellung von Armbrüsten von sämtlichen Erlaubniserfordernissen weiterhin gerechtfertigt sei. Diese Einschätzung wurde ausdrücklich auch auf Pistolenarmbrüste erstreckt.

Eine unterschiedliche technische Ausgestaltung verschiedener Armbrusttypen rechtfertigt für sich genommen keine unterschiedliche gesetzliche Behandlung. Eine Differenzierung wäre erst dann sachlich begründet, wenn belastbare Erkenntnisse zeigen würden, dass von einem konkret abgrenzbaren Typ tatsächlich eine wesentlich höhere Deliktsrelevanz ausgeht und eine Erlaubnispflicht geeignet wäre, das hieraus resultierende Sicherheitsproblem wirksam zu reduzieren.

Entsprechende Erkenntnisse sind **pro legal e. V.** nicht bekannt.

Welche Gefahren und Risiken sind mit dem erlaubnisfreien Umgang mit Armbrüsten verbunden?

Antwort:

Armbrüste können aufgrund ihrer Fähigkeit, Pfeile oder Bolzen mit erheblicher Energie zu verschießen, bei unsachgemäßer oder missbräuchlicher Verwendung schwere und auch tödliche Verletzungen verursachen. Dieses abstrakte Gefährdungspotential ist jedoch von der Frage zu unterscheiden, welche zusätzlichen Risiken gerade aus dem erlaubnisfreien Umgang entstehen.

Begründung:

Für die Bewertung ist zwischen der technischen Gefährlichkeit eines Gegenstandes und dem tatsächlichen Risiko seines erlaubnisfreien Umgangs zu unterscheiden. Aus der Möglichkeit, mit einer Armbrust erhebliche Verletzungen zu verursachen, folgt nicht, dass eine Erlaubnispflicht entsprechende Ereignisse in relevantem Umfang verhindern würde.

Diese Unterscheidung entspricht auch der bisherigen Bewertung durch die Bundesregierung. Noch im Jahr 2019 wurde die Freistellung von Armbrüsten von sämtlichen Erlaubniserfordernissen aufgrund ihrer „ausgesprochen geringen Deliktsrelevanz“ ausdrücklich weiterhin als gerechtfertigt angesehen. Diese Einschätzung wurde auch auf Pistolenarmbrüste erstreckt.

Für eine davon abweichende Bewertung im Rahmen der aktuellen Evaluation wären daher insbesondere aktuelle Daten zur Verwendung von Armbrüsten bei Straftaten, Unfällen und sonstigen sicherheitsrelevanten Ereignissen erforderlich. Dabei wäre zusätzlich zu untersuchen, ob und in welchem Umfang diese Ereignisse gerade durch die Erlaubnisfreiheit ermöglicht oder begünstigt wurden und ob eine Erlaubnispflicht sie voraussichtlich verhindert hätte.

Ein besonderes Problem einer allgemeinen Erlaubnispflicht liegt zudem in der einfachen technischen Reproduzierbarkeit des Funktionsprinzips. Ein grundsätzlich funktionsfähiger Gegenstand nach dem Prinzip einer Armbrust kann aus allgemein verfügbaren Materialien mit vergleichsweise einfachen handwerklichen Mitteln hergestellt werden. Eine Erlaubnispflicht würde daher insbesondere den regulären Erwerb industriell gefertigter Armbrüste erfassen, während ihre Wirksamkeit gegenüber Personen mit konkreter Missbrauchsabsicht gesondert zu bewerten wäre.

Für Personen, bei denen konkrete individuelle Gründe gegen Erwerb oder Besitz erlaubnisfreier Waffen sprechen, enthält das Waffengesetz bereits mit § 41 Absatz 1 ein personenbezogenes Instrument. Danach kann die zuständige Behörde unter den dort genannten Voraussetzungen Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen untersagen.

Das mit einer Armbrust verbundene Verletzungspotential ist daher nicht mit einem besonderen Risiko der Erlaubnisfreiheit gleichzusetzen. Maßgeblich für die Evaluation sollte sein, ob sich ein solches zusätzliches Risiko anhand des tatsächlichen Geschehens nachweisen lässt und ob eine Erlaubnispflicht geeignet wäre, dieses Risiko wirksam zu reduzieren.

Nach den **pro legal e. V.** vorliegenden Erkenntnissen besteht derzeit keine Grundlage für die Annahme, dass die Erlaubnisfreiheit von Armbrüsten als solche ein relevantes Sicherheitsrisiko verursacht.

Sollte das Führen von Armbrüsten künftig nach § 42a Absatz 1 WaffG verboten sein?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Das Führen von Armbrüsten ist gegenwärtig ausdrücklich erlaubnisfrei. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Armbrüste ohne Einschränkungen an jedem Ort geführt werden dürfen. Als Waffen im Sinne des Waffengesetzes unterliegen sie insbesondere bereits den bestehenden Führungsverboten bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 WaffG sowie im öffentlichen Personenfernverkehr nach § 42b WaffG. Hinzu kommen die aufgrund § 42 Absatz 5 WaffG möglichen örtlichen Waffenverbote.

Für die Einführung eines darüber hinausgehenden allgemeinen Führungsverbotes müsste daher zunächst ein konkretes Sicherheitsproblem nachgewiesen werden, das durch die gegenwärtigen Regelungen nicht hinreichend erfasst wird. Darüber hinaus wäre darzulegen, dass gerade ein allgemeines Führungsverbot geeignet ist, dieses Problem in relevantem Umfang zu reduzieren.

Die Bundesregierung bewertete die Deliktsrelevanz von Armbrüsten noch im Jahr 2019 ausdrücklich als „ausgesprochen gering“ und hielt deshalb die Freistellung von sämtlichen Erlaubnisfordernissen weiterhin für gerechtfertigt. Für eine hiervon abweichende Bewertung wären aktuelle belastbare Erkenntnisse erforderlich.

Allein die abstrakte Möglichkeit, eine Armbrust als Tatmittel zu verwenden, rechtfertigt nach Auffassung von **pro legal e. V.** kein allgemeines Führungsverbot. Maßgeblich sollte vielmehr sein, ob das erlaubnisfreie Führen von Armbrüsten tatsächlich in relevantem Umfang zu Straftaten oder sonstigen Gefährdungen beiträgt und ob ein Verbot diese verhindern könnte.

Zu berücksichtigen sind zudem legitime Verwendungszwecke außerhalb des eigentlichen Schießsports. Armbrüste spielen insbesondere bei historischen Darstellungen und im Reenactment eine Rolle. Ein allgemeines Führungsverbot müsste daher entweder auch solche bislang rechtmäßigen Verwendungen erfassen oder durch entsprechende Ausnahmeregelungen wieder eingeschränkt werden.

Für Theateraufführungen sowie bestimmte Fälle der Brauchtumspflege und des Sports enthält das Waffengesetz bereits besondere Ausnahme- beziehungsweise Rechtfertigungsregelungen. Dies zeigt zugleich, dass ein zusätzliches allgemeines Führungsverbot weitere Abgrenzungs- und Ausnahmeregelungen erforderlich machen kann, ohne dass damit bereits ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn verbunden wäre.

Vor dem Hintergrund der bislang festgestellten geringen Deliktsrelevanz, der bereits bestehenden Beschränkungen und der legitimen Verwendungszwecke sieht **pro legal e. V.** daher keine hinreichende Grundlage für die Aufnahme von Armbrüsten in § 42a Absatz 1 WaffG.

Sofern Sie über entsprechende Erkenntnisse verfügen: Bei welcher Art von Straftaten werden Armbrüste von Tätern oder Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort:

Es liegen keine belastbaren eigenen Erkenntnisse vor.

Begründung:

pro legal e. V. verfügt nicht über polizeiliche Vorgangsdaten, anhand derer Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten belastbar nach Deliktsarten, Art der Verwendung und Tatfolgen ausgewertet werden könnten.

Einzelne Medienberichte lassen keine statistisch tragfähige Bewertung zu. Insbesondere muss unterschieden werden, ob eine Armbrust lediglich aufgefunden oder mitgeführt, zur Drohung eingesetzt oder tatsächlich abgeschossen wurde. Ebenfalls zu unterscheiden sind Straftaten gegen andere Personen, Suizide, Unfälle und reine waffenrechtliche Verstöße. Diese Auswertung sollte im Rahmen der Evaluierung durch die zuständigen Polizei- und Sicherheitsbehörden vorgenommen werden.

Gibt es statistische Werte oder Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von Armbrüsten bei Straftaten?

Antwort:

Belastbare bundesweite und öffentlich zugängliche statistische Kennzahlen sind nicht bekannt.

Begründung:

Soweit öffentlich ersichtlich, weist die bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistik Armbrüste nicht als eigenständiges Tatmittel aus. Einzelne Länder verfügen über weitergehende Tatmittelkataloge. Nordrhein-Westfalen erfasst beispielsweise die gemeinsame Kategorie „Bogen/Armbrust“. Daraus lassen sich jedoch ohne eine entsprechende behördliche Auswertung weder bundesweite Zahlen noch speziell auf Armbrüste bezogene Kennzahlen ableiten.

Die Erhebung und Bereitstellung dieser Daten ist Aufgabe der an der Evaluierung beteiligten Bundes- und Landesbehörden. Eine sachgerechte Auswertung müsste mindestens erfassen:

- die Anzahl der Straftaten,
- die jeweiligen Deliktsarten,
- die konkrete Art der Verwendung,
- die Anzahl und Schwere eingetretener Verletzungen,
- die Herkunft und den rechtlichen Status der verwendeten Armbrust,
- die Beziehung zwischen Täter und Opfer,
- den Tatort sowie
- die Frage, ob eine Erlaubnispflicht oder ein Führungsverbot die Tat voraussichtlich verhindert hätte.

Ohne diese Tatsachengrundlage kann weder eine relevante Gefahrenlage festgestellt noch die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit zusätzlicher waffenrechtlicher Beschränkungen beurteilt werden.

Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten halten Sie für zielführend?

Antwort:

Weitere allgemeine waffenrechtliche Beschränkungen sind nicht erforderlich. Zielführend ist die konsequente Anwendung der bereits bestehenden personenbezogenen und situationsbezogenen Instrumente.

Begründung:

Bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Verwendung oder bei fehlender Zuverlässigkeit beziehungsweise persönlicher Eignung kann bereits nach § 41 Absatz 1 WaffG der Erwerb und Besitz erlaubnisfreier Waffen untersagt werden. Dieses Instrument sollte insbesondere gegenüber bekannten gewaltbereiten Extremisten, Personen mit einschlägigen Gewaltdelikten und Personen, bei denen konkrete Tatsachen eine missbräuchliche Verwendung erwarten lassen, konsequent angewendet werden.

Daneben bestehen strafrechtliche und polizeirechtliche Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr und zur Sicherstellung von Waffen. Für besonders sensible öffentliche Bereiche gelten bereits gesetzliche oder behördlich angeordnete Führungsverbote.

Eine allgemeine Erlaubnispflicht würde demgegenüber überwiegend rechtstreue Sportschützen, Vereine, Händler, Hersteller, Sammler und historische Darsteller erfassen. Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn ist nicht belegt. Bevor neue Maßnahmen erwogen werden, müssen daher zunächst die vorhandenen polizeilichen Daten ausgewertet, die tatsächlichen Fallkonstellationen untersucht und mögliche Vollzugsdefizite bei den bereits bestehenden Instrumenten festgestellt werden.

Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/Modulare Waffen/Einsteckläufe

Halten Sie die Regelungen, dass nur der Erwerb von Wechselsystemen gleichen oder geringeren Kalibers erlaubnisfrei ist (Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nummer 2.1) aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit für erforderlich?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Die Beschränkung auf Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht erforderlich.

Der privilegierte Erwerb steht nicht jedermann offen. Er setzt voraus, dass der Erwerber Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist und die zugehörige Grundwaffe bereits in seiner Waffenbesitzkarte eingetragen ist. Die bestehenden Anzeige- und Eintragungspflichten bleiben unberührt.

Bei modernen modularen Schusswaffen, insbesondere halbautomatischen Langwaffen mit geteiltem Gehäuse, ist das Gehäuseunterteil das führende wesentliche Teil. Dieses bleibt beim Wechsel des oberen Gehäuseteils einschließlich Lauf und Verschluss unverändert. Das Wechselsystem ergibt nach der gesetzlichen Definition für sich genommen keine bestimmungsgemäß verwendbare Waffe, sondern kann nur zusammen mit der bereits erlaubten und registrierten Grundwaffe verwendet werden.

Die Kaliberbezeichnung ist zudem kein geeigneter Maßstab für die Gefährlichkeit einer Schusswaffe. Aus ihr lassen sich weder Geschossenergie noch höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck oder die waffenrechtliche Kategorie zuverlässig ableiten. Eine Beschränkung auf ein gleiches oder geringeres Kaliber erzeugt daher keinen nachvollziehbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn.

Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 WaffG sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass Inhaber einer Waffenbesitzkarte Wechsel- und Austauschläufe einschließlich der hierfür erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse für eine bereits eingetragene Grundwaffe unabhängig vom Kaliber erlaubnisfrei erwerben können. Hierzu sollten die Wörter „gleichen oder geringeren Kalibers“ gestrichen werden.

Eine solche Regelung ist auch mit der Richtlinie (EU) 2021/555 vereinbar. Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie gestattet mehrjährige Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Waffen unter Beibehaltung der Mitteilungspflichten. Die Waffenbesitzkarte in Verbindung mit der Anzeige und Registrierung des Wechselsystems erfüllt dieses Schutzniveau.

Sind die Regelungen, denen der Erwerb und Besitz von Wechselsystemen unterliegen, (auch vor dem Hintergrund der Entwicklung modularer Waffen) praxistauglich?

Antwort:

Nein, nicht vollständig.

Begründung:

Die geltenden Begriffsbestimmungen unterscheiden bereits zwischen Austauschläufen, Wechselläufen, Einsteckläufen, Wechselsystemen, Einstecksystemen sowie den einzelnen wesentlichen und führenden wesentlichen Teilen einer Schusswaffe. Damit lassen sich auch moderne modulare Waffenkonstruktionen grundsätzlich sachgerecht erfassen. Eine grundlegende Neuregelung ist daher nicht erforderlich.

Punktuelle Änderungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Beschränkung des erlaubnisfreien Erwerbs auf Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers sowie hinsichtlich der Munitionserwerbsberechtigung für das durch ein Wechselsystem hinzutretende Kaliber.

Nach § 10 Absatz 3 WaffG wird die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. Wird eine Schusswaffe durch ein ihr zugeordnetes und ebenfalls eingetragenes Wechselsystem dazu befähigt, eine weitere Munitionssorte zu verschießen, muss sich eine für die Grundwaffe bereits erteilte Munitionserwerbsberechtigung folgerichtig auch auf die für das Wechselsystem bestimmte Munition erstrecken.

Dies ist derzeit nicht hinreichend eindeutig geregelt. Die Verwaltungspraxis ist uneinheitlich. Teilweise wird die Munitionserwerbsberechtigung für das zusätzliche Kaliber ohne Weiteres eingetragen, teilweise verlangen Waffenbehörden hierfür einen erneuten Bedürfnisnachweis. Fehlt eine eindeutige Eintragung, dürfen Waffenhändler die betreffende Munition mangels zweifelsfrei nachgewiesener Erwerbsberechtigung nicht überlassen.

Ein erneuter Bedürfnisnachweis ist in dieser Konstellation nicht sachgerecht. Der Gesetzgeber hat den Erwerb des zur bereits eingetragenen Grundwaffe gehörenden Wechselsystems ausdrücklich von einer vorherigen Erwerbserlaubnis und damit von einer erneuten Bedürfnisprüfung freigestellt. Diese Freistellung würde weitgehend leerlaufen, wenn der Berechtigte zwar das Wechselsystem erwerben und besitzen dürfte, die zu seiner bestimmungsgemäßen Verwendung erforderliche Munition aber nur nach einer weiteren Bedürfnisprüfung erwerben könnte.

Die gesetzliche Regelung muss daher sicherstellen, dass sich eine für die Grundwaffe bestehende Munitionserwerbsberechtigung nach Eintragung des Wechselsystems ohne erneuten Bedürfnisnachweis auch auf die hierfür bestimmte Munition erstreckt.

Falls Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Änderungen schlagen Sie vor?

Antwort:

In Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 WaffG sollten die Wörter „gleichen oder geringeren Kalibers“ gestrichen werden. Wechsel- und Austauschläufe sowie Wechselsysteme sollten für eine bereits eingetragene Grundwaffe unabhängig vom Kaliber erlaubnisfrei erworben werden können.

Zusätzlich sollte § 10 Absatz 3 WaffG ausdrücklich klarstellen, dass sich eine für die Grundwaffe erteilte Munitionserwerbsberechtigung auch auf die Munition erstreckt, die aus einem dieser Grundwaffe zugeordneten und in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Wechsel- oder Austauschlauf beziehungsweise Wechselsystem bestimmungsgemäß verschossen werden kann. Ein erneuter Bedürfnisnachweis darf hierfür nicht verlangt werden.

Die Regelung könnte beispielsweise wie folgt ergänzt werden:

„Ist in der Waffenbesitzkarte für eine Schusswaffe eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition eingetragen, erstreckt sich diese Erlaubnis auch auf die Munition, die aus einem dieser Schusswaffe zugeordneten und in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Wechsel- oder Austauschlauf oder Wechselsystem bestimmungsgemäß verschossen werden kann. Ein erneuter Bedürfnisnachweis ist nicht erforderlich.“

Dadurch wäre die Berechtigung sowohl für die Waffenbehörden als auch für Waffenhändler und Erlaubnisinhaber eindeutig nachweisbar.

Sehen Sie Bedarf für eine Definition modularer Waffen im Waffenrecht?

Antwort:

Nein.

Begründung:

Eine zusätzliche Definition modularer Waffen würde keinen erkennbaren Regelungsgewinn bringen. Das Waffengesetz knüpft bereits an die jeweils vorhandenen wesentlichen Teile, an das führende wesentliche Teil sowie an konkrete Arten des Umgangs an. Dadurch können auch modular aufgebaute Waffen rechtlich eingeordnet werden.

Modularität ist keine eindeutig abgrenzbare Waffeneigenschaft, sondern ein in unterschiedlichem Umfang anzutreffendes Konstruktionsprinzip. Zahlreiche herkömmliche Schusswaffen verfügen ebenfalls über austauschbare Läufe, Verschlüsse, Trommeln, Gehäuseteile oder andere Baugruppen. Eine eigenständige Definition modularer Waffen würde daher neue Abgrenzungsfragen schaffen und könnte technisch vergleichbare Konstruktionen ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandeln.

Das Waffenrecht sollte weiterhin an konkrete funktionsbestimmende Teile und Umgangsformen anknüpfen und keine zusätzliche, technisch unscharfe Waffenkategorie schaffen.

Falls Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten modulare Waffen definiert sein?

Antwort:

Entfällt.

Begründung:

Eine eigenständige Definition modularer Waffen ist nicht erforderlich.

Welche Regelungen im Hinblick auf modulare Waffen halten Sie für sachgerecht (auch in Bezug auf den Beschuss)?

Antwort:

Eigenständige waffen- oder beschussrechtliche Sonderregelungen für modulare Waffen sind nicht erforderlich. Die bestehenden Vorschriften für Schusswaffen, wesentliche Teile und höchstbeanspruchte Teile sind grundsätzlich ausreichend.

Begründung:

Die waffenrechtliche Eigenschaft als führendes wesentliches Teil und die beschusstechnische Beanspruchung eines Bauteils sind voneinander zu unterscheiden. Das führende wesentliche Teil dient insbesondere der rechtlichen Zuordnung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der Schusswaffe. Daraus folgt nicht, dass dieses Bauteil auch den beim Schuss entstehenden Gasdrücken ausgesetzt oder für die technische Belastbarkeit der jeweiligen Kaliberkonfiguration bestimmend ist.

Bei typischen modularen halbautomatischen Langwaffen verbleibt das Gehäuseunterteil beim Wechsel des Systems unverändert. Die tatsächlich höchstbeanspruchten Teile, insbesondere Lauf, Patronenlager und Verschluss, befinden sich im jeweiligen Wechselsystem und unterliegen den allgemeinen beschussrechtlichen Anforderungen.

Das Beschussrecht trägt dem Austauschprinzip bereits Rechnung. Nach § 3 Absatz 2 Beschussgesetz ist ein erneuter Beschuss der gesamten Schusswaffe nicht erforderlich, wenn höchstbeanspruchte Teile ohne Nacharbeit ausgetauscht werden und sämtliche Teile mit dem für die jeweilige Verwendung vorgeschriebenen Beschussgasdruck geprüft worden sind.

Diese komponentenbezogene Prüfung ist auch bei modularen Waffen sachgerecht. Eine Verpflichtung, jede technisch mögliche Kombination bereits geprüfter Teile erneut als vollständige Waffe beschießen oder gesondert zulassen zu lassen, wäre weder sicherheitstechnisch erforderlich noch mit dem Zweck modularer Waffensysteme vereinbar.

Unberührt bleiben die allgemeinen waffenrechtlichen Verbote und Beschränkungen, sofern durch eine konkrete Zusammenstellung eine anders einzuordnende oder verbotene Schusswaffe entstehen würde.

Halten Sie die unterschiedliche Behandlung von Wechsel- und Einstecksystemen im Hinblick auf die Anzeige- und Eintragungspflichten für sachgerecht?

Antwort:

Ja.

Begründung:

Wechsel- und Einstecksysteme unterscheiden sich technisch und hinsichtlich ihrer selbständigen Bedeutung für die Funktionsweise einer Schusswaffe.

Wechselsysteme enthalten regelmäßig eigenständig gekennzeichnete wesentliche Teile, insbesondere Lauf und Verschluss, und können die technischen Eigenschaften und das verwendbare Kaliber der Grundwaffe wesentlich verändern. Die bestehende Anzeige und Zuordnung zur eingetragenen Grundwaffe ist deshalb vertretbar. Eine eindeutige Eintragung ermöglicht zugleich den rechtssicheren Nachweis der Munitionserwerbsberechtigung für das durch das Wechselsystem hinzutretende Kaliber.

Einsteckläufe und Einstecksysteme sind dagegen konstruktiv vollständig von der vorhandenen Grundwaffe abhängig. Sie werden in den Lauf einer Waffe größeren Kalibers eingesetzt und können ohne diese Grundwaffe nicht bestimmungsgemäß verwendet werden. Ihre Freistellung von Anzeige- und Eintragungspflichten ist daher sachgerecht und sollte unverändert beibehalten werden.

Eine Ausweitung der Anzeige- oder Eintragungspflichten auf Einsteckläufe, Einstecksysteme oder Einsätze ist weder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit noch zur Rückverfolgbarkeit erforderlich.

Zu § 6 AWaffV

Grundsätzliche Bewertung von pro legal e. V.

§ 6 AWaffV sollte vollständig aufgehoben werden! Die Vorschrift beruht auf überholten technischen Annahmen, subjektiven Kriterien des äußeren Erscheinungsbildes und einem nicht belegten Zusammenhang zwischen der Gestaltung einer Schusswaffe und ihrer Missbrauchsgefahr. Sie erzeugt erhebliche Rechtsunsicherheit und Verwaltungsaufwand, behindert die Entwicklung des Schießsports und benachteiligt deutsche Sportschützen sowie ausländische Teilnehmer an Wettkämpfen in Deutschland.

Besonders bemerkenswert ist die widersprüchliche Entstehungsgeschichte. Die Bundesregierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen begründete die Abschaffung des früheren Anscheinsverbots im Jahr 2002 damit, dass die optische Ähnlichkeit mit einer Kriegswaffe kaum ein mit anderen verbotenen Gegenständen vergleichbares Gefahrenpotential begründe. Der Vollzug habe zu abstrakt kaum lösbaren Abgrenzungsfragen und einer unübersichtlichen Zuordnungskasuistik geführt; kriminalistisch seien Anscheinswaffen lediglich eine Randerscheinung gewesen (BT-Drs. 14/7758, S. 92 und 136).

Nur ein Jahr später führte dieselbe Bundesregierung mit § 6 AWaffV einen wesentlichen Teil dieser Anscheinslogik speziell für den Schießsport wieder ein. Die Begründung der BR-Drs. 415/03 stützte sich nun auf eine angeblich erhöhte Drohwirkung, ein Eskalationsrisiko in polizeilichen Einsatzlagen und pauschale Annahmen über die fehlende sportliche Eignung bestimmter Konstruktionen. Eine zwischenzeitlich veränderte Gefahrenlage oder neue empirische Erkenntnisse wurden nicht dargelegt.

Die damalige Begründung lässt vielmehr erkennen, dass es in erster Linie um die Begrenzung des Erwerbs und Besitzes durch Sportschützen ging. Kritisiert wurde ausdrücklich, dass Sportordnungen Disziplinen für nahezu alle nicht verbotenen Schusswaffen vorsahen. Die Regelung verfolgte damit weniger einen konkret belegten Sicherheitszweck als eine staatliche Einschränkung der Autonomie des Sports.

Dabei entsteht ein grundlegender Zirkelschluss. Die §§ 5 bis 7 AWaffV bestimmen bereits im Voraus, welche Waffen und Schießübungen überhaupt Gegenstand einer genehmigten Sportordnung sein dürfen. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 4 AWaffV setzt die Genehmigung voraus, dass weder nach § 6 ausgeschlossene Waffen noch nach § 7 unzulässige Schießübungen verwendet werden.

Diese Vorschriften verhindern damit selbst die Genehmigung entsprechender Disziplinen. Das anschließend festgestellte Fehlen einer genehmigten Disziplin darf nicht als Begründung für die Sachgerechtigkeit der Verbote oder für ein angeblich fehlendes sportliches Bedürfnis herangezogen werden. Anderenfalls wird die durch die Regelung selbst geschaffene Tatsache zu ihrer eigenen Rechtfertigung verwendet.

Nach § 15a Absatz 1 WaffG liegt sportliches Schießen nur vor, wenn nach einer genehmigten Sportordnung geschossen wird. Das Bundesverwaltungsamt genehmigt eine Sportordnung nur, wenn sie dem Waffengesetz und den darauf beruhenden Verordnungen entspricht. Wird eine Disziplin wegen der §§ 6 oder 7 AWaffV nicht genehmigt, kann ihr späteres Fehlen in den deutschen Sportordnungen keine unabhängige sportfachliche Erkenntnis darstellen.

Sportschützen und Jäger unterliegen hinsichtlich Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung grundsätzlich denselben Anforderungen. Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, weshalb bei

einem Sportschützen von einer höheren Missbrauchsgefahr ausgegangen werden sollte als bei einem Jäger. Dieser Vergleich ist ausdrücklich nicht als Forderung nach zusätzlichen Einschränkungen für Jäger zu verstehen. Er zeigt vielmehr, dass von Schusswaffen mit bestimmten Lauflängen, Bauformen oder äußeren Merkmalen keine besondere Gefahr ausgeht, nur weil sie sportlich verwendet werden.

Sportschützen dürfen ihre Waffen außerhalb der Wohnung, des befriedeten Besitztums und der Schießstätte grundsätzlich nicht offen und schussbereit führen. Der Transport muss nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit erfolgen; geschossen wird grundsätzlich auf einer zugelassenen Schießstätte. Eine besondere Drohwirkung im öffentlichen Raum kann daher aus der bestimmungsgemäßen sportlichen Verwendung nicht entstehen.

Bei der Jagd können moderne halbautomatische Waffen, soweit sie jagdrechtlich zulässig sind, im Revier geführt werden, ohne dass eine dem § 6 AWaffV vergleichbare Beschränkung nach Lauflänge, Hülsenlänge, Bullpup-Bauweise oder äußerem Erscheinungsbild besteht. Negative Folgen, welche eine ausschließlich gegen Sportschützen gerichtete Anscheinsregelung rechtfertigen könnten, werden weder in der Begründung von 2003 noch im vorliegenden Fragebogen belegt.

Auch das behauptete Eskalationsrisiko bei Polizeieinsätzen trägt die Regelung nicht. Polizeibeamte können und dürfen eine möglicherweise schussfähige Waffe nicht anhand ihrer äußeren Gestaltung als ungefährlich bewerten. Eine klassische Jagdbüchse, eine moderne Sportwaffe, eine Schreckschusswaffe, eine täuschend echte Nachbildung oder eine illegal besessene Schusswaffe können in einer Einsatzlage gleichermaßen als Bedrohung wahrgenommen werden. Der Ausschluss einer legal besessenen Waffe vom Schießsport verhindert keine solche Einsatzlage.

Der europäische Vergleich bestätigt den deutschen Sonderweg. Die Richtlinie (EU) 2021/555 ordnet halbautomatische zivile Feuerwaffen, die wie vollautomatische Waffen aussehen, grundsätzlich der erlaubnispflichtigen Kategorie B Nummer 9 zu. Sie verlangt deshalb keinen Ausschluss vom Schießsport. Für halbautomatische Waffen der Kategorie A Nummer 6 und 7 lässt Artikel 9 Absatz 6 sogar ausdrücklich Genehmigungen für Sportschützen zu.

Kriterien wie eine Lauflänge von 40 Zentimetern, eine Hülsenlänge von 40 Millimetern oder eine Bullpup-Bauweise kennt die Richtlinie als schießsportliche Ausschlussgründe nicht.

Auch andere Mitgliedstaaten nutzen den von der Richtlinie eröffneten Spielraum. In Österreich besteht für Sportschützen unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Ausnahme für halbautomatische Waffen mit höherer Magazinkapazität. Frankreich erlaubt Sportschützen unter näher bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Waffen der entsprechenden Kategorie A, wenn sie für eine offiziell anerkannte Disziplin benötigt werden.

Der Vergleich mit den untersuchten Rechtsordnungen in Österreich, Belgien, Frankreich, Italien und der Tschechischen Republik zeigt zwar unterschiedliche nationale Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen. Eine mit Deutschland vergleichbare Kumulation aus äußerem Anschein, Lauflänge, Hülsenlänge, Bullpup-Bauweise, Magazinkapazität, BKA-Beurteilung und zusätzlicher Genehmigung der Sportordnung wurde jedoch nicht festgestellt. Deutschland nimmt damit eine außergewöhnlich restriktive Sonderstellung ein.

Besonders nachteilig wirkt sich § 6 AWaffV auf internationale Wettkämpfe in Deutschland aus. Ausländische Sportschützen besitzen Schusswaffen, die in ihrem Heimatstaat rechtmäßig erworben wurden und den Vorgaben des jeweiligen internationalen Sportregelwerks entsprechen. Diese Waffen müssen jedoch nicht den ausschließlich in Deutschland geltenden Kriterien des § 6 AWaffV entsprechen.

Die Berechtigung zur Mitnahme einer Waffe nach Deutschland und ihre schießsportliche Verwendbarkeit sind rechtlich voneinander zu unterscheiden. Ein Sportschütze aus einem anderen EU-Mitgliedstaat kann eine in seinem Europäischen Feuerwaffenpass eingetragene Waffe der Kategorie B oder C unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 WaffG grundsätzlich zum Zweck des Schießsports nach Deutschland mitnehmen. Ist die Waffe jedoch nach § 6 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen, darf sie ungeachtet ihrer rechtmäßigen Mitnahme nicht ohne eine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 AWaffV im Wettkampf verwendet werden.

Ausländische Teilnehmer werden dadurch gezwungen, ihre reguläre Wettkampfwaffe technisch oder äußerlich zu verändern, eine den deutschen Sondervorschriften entsprechende Ersatz- oder Leihwaffe zu verwenden oder auf die Teilnahme zu verzichten. Bei Waffen und Magazinen der Kategorie A Nummer 7 können bereits zusätzliche Probleme bei der Mitnahme hinzukommen. Damit erschwert § 6

AWaffV die Durchführung internationaler Wettkämpfe in Deutschland und beeinträchtigt die sportliche Vergleichbarkeit.

Eine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 AWaffV löst das Problem nur eingeschränkt. Den Antrag kann nicht der betroffene ausländische Teilnehmer selbst, sondern nur ein anerkannter Schießsportverband stellen. Veranstalter und Teilnehmer sind deshalb von einem zusätzlichen deutschen Verwaltungsverfahren abhängig, obwohl die betreffende Waffe im Herkunftsstaat rechtmäßig besessen und nach dem internationalen Regelwerk regulär verwendet wird.

Welche schießsportliche Disziplin lässt sich derzeit nicht ausüben wegen des Verbots des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV? Wie verbreitet ist diese Disziplin im internationalen Vergleich?

Antwort:

Die Fragestellung ist in dieser Form nicht sachgerecht. Die §§ 5 bis 7 AWaffV bestimmen bereits im Voraus, welche Waffen und Schießübungen Gegenstand einer genehmigten Sportordnung sein dürfen. Sie verhindern damit selbst die Genehmigung entsprechender Disziplinen. Das anschließend festgestellte Fehlen einer genehmigten Disziplin darf nicht als Begründung für die Sachgerechtigkeit der Verbote oder für ein angeblich fehlendes sportliches Bedürfnis herangezogen werden.

Betroffen sein können insbesondere international anerkannte dynamische Langwaffendisziplinen wie IPSC Rifle, IPSC Mini Rifle und IPSC Pistol Caliber Carbine sowie vergleichbare Disziplinen. § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV greift dabei ein, soweit die verwendete halbautomatische Waffe ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft und zusätzlich eines der Merkmale der Buchstaben a bis c erfüllt. Unabhängig davon werden Disziplinen, in denen halbautomatische Langwaffen mit Magazinen von mehr als zehn Patronen verwendet werden, durch den eigenständigen Ausschlussbestand des § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV beschränkt

Diese Disziplinen können in Deutschland teilweise überhaupt nicht, teilweise nur mit speziell für den deutschen Markt veränderten Waffen und teilweise nur aufgrund von Ausnahmeentscheidungen ausgeübt werden. Eine solche eingeschränkte nationale Ausübbarkeit ist nicht mit der uneingeschränkten Ausübung nach dem internationalen Regelwerk gleichzusetzen.

Begründung:

Die Frage setzt voraus, dass zunächst eine genehmigte deutsche Disziplin benannt werden müsse. Nach § 15a WaffG kann eine solche Disziplin aber nur genehmigt werden, wenn sie den Vorgaben der AWaffV entspricht. Eine Disziplin, deren reguläres internationales Sportgerät gegen § 6 AWaffV verstößt, kann wegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV gerade nicht regulär genehmigt werden.

Auch die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 6 Absatz 3 AWaffV beseitigt diesen Zirkelschluss nicht. Sie macht die Ausübung eines international anerkannten Sports von einer zusätzlichen nationalen Ausnahmeentscheidung abhängig und führt zu Rechtsunsicherheit, Verfahrenskosten sowie deutschen Sondermodellen.

Die Einschränkung betrifft nicht nur deutsche Sportschützen. Sie kann insbesondere ausländische Teilnehmer von Wettkämpfen in Deutschland treffen. Deren reguläre Wettkampfwaffen entsprechen den internationalen Regeln und dem Waffengesetz ihres Heimatstaates, häufig aber nicht den zusätzlichen deutschen Vorgaben zu Lauflänge, Hülsenlänge, Bauform, äußerem Anschein oder Magazinkapazität.

Ein internationaler Wettkampf kann deshalb in Deutschland nicht ohne Weiteres unter denselben materiellen Bedingungen durchgeführt werden wie in anderen Mitgliedstaaten. Werden ausländische Teilnehmer zur Verwendung veränderter Waffen, deutscher Sondermodelle oder ungewohnter Leihwaffen gezwungen, ist die sportliche Chancengleichheit beeinträchtigt. Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 AWaffV nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, kann die Teilnahme vollständig ausgeschlossen sein.

§ 6 AWaffV behindert damit nicht nur einzelne Sportgeräte, sondern den internationalen Sportaustausch und die Möglichkeit deutscher Veranstalter, bedeutende internationale Wettkämpfe auszurichten. Gerade dies widerspricht dem europäischen Harmonisierungsziel und der ausdrücklichen Anerkennung grenzüberschreitender Wettkampfreisen von Sportschützen durch die Richtlinie (EU) 2021/555.

Die internationale Verbreitung der betroffenen Disziplinen ist erheblich. Die International Practical Shooting Confederation verfügt nach eigenen Angaben über mehr als 200.000 aktive Mitglieder und Mitgliedsregionen in über 100 Staaten. An der ersten IPSC PCC/Mini Rifle World Shoot 2025 in der Tschechischen Republik nahmen mehr als 1.100 Sportler teil. Das internationale IPSC-Regelwerk umfasst eigenständige Regelwerke für Rifle, Mini Rifle und Pistol Caliber Carbine.

Bei Mini Rifle sieht das internationale Regelwerk beispielsweise eine maximale Ladung von 30 Patronen im Magazin am Start vor. Damit steht die deutsche Zehn-Schuss-Grenze in unmittelbarem Widerspruch zur international vorgesehenen Ausübung dieser Disziplin.

Besonders stark entwickelt hat sich der Bereich der Pistol Caliber Carbines. Diese Langwaffen verwenden Kurzwaffenmunition, insbesondere 9 × 19 mm. Sie verbinden eine ergonomische Langwaffe mit vergleichsweise geringer Mündungsenergie und geringem Rückstoß. Entsprechende Disziplinen können deshalb auf Schießstätten ausgeübt werden, die für die verwendete Kurzwaffenmunition und die entsprechende Geschossenergie zugelassen sind. Eine für leistungsstarke Büchsenpatronen geeignete Langwaffenschießstätte ist demgegenüber erheblich aufwendiger zu errichten und zu betreiben.

Ausgerechnet diese sinnvolle technische und schießsportliche Entwicklung wird von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AWaffV besonders erfasst.

Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AWaffV sachgerecht im Hinblick auf den Regelungszweck, Maschinenpistolenabkömmlinge zu erfassen?

Antwort:

Nein. Die Hülsenlänge ist weder ein geeignetes Merkmal zur Erfassung von Maschinenpistolenabkömmlingen noch ein Maßstab für die Gefährlichkeit oder sportliche Eignung einer Schusswaffe. § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AWaffV ist ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus ist auch die gesamte Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht sachgerecht.

Begründung:

Die Hülsenlänge erlaubt keinen belastbaren Rückschluss auf Konstruktion, Funktionsweise, Leistung, Präzision oder Missbrauchsgefahr einer Schusswaffe. Sie ist lediglich eine Abmessung der verwendeten Patrone.

Das Merkmal der Hülsenlänge kann in Verbindung mit dem zusätzlich erforderlichen äußeren Anschein nicht nur zivile halbautomatische Varianten historischer Maschinenpistolen erfassen, sondern unter anderem auch folgende Waffen beziehungsweise Kaliber betreffen:

- moderne PCC-Sportwaffen im Kaliber 9 × 19 mm,
- halbautomatische Kleinkaliberbüchsen im Kaliber .22 l.r.,
- Langwaffen im Kaliber .300 AAC Blackout,
- Langwaffen im Kaliber 7,62 × 39 mm,
- moderne Sport- und Jagdpatronen auf kurzen Hülsenkonstruktionen.

Diese Waffen unterscheiden sich hinsichtlich Energie, Reichweite, Einsatzzweck und Konstruktion erheblich. Ihre Zusammenfassung allein anhand einer Hülsenlänge unter 40 Millimetern ist technisch nicht nachvollziehbar.

Der Begriff „Maschinenpistolenabkömmling“ ist außerdem kein sicherheitstechnisches Merkmal. Entscheidend ist die tatsächliche Funktionsweise der konkreten zivilen Waffe. Eine ausschließlich halbautomatisch funktionierende Schusswaffe gibt pro Betätigung des Abzuges einen Schuss ab. Ob ihre äußere Gestaltung auf eine historische Maschinenpistole zurückgeht oder ob sie dieselbe Munition verwendet, verändert diese Funktionsweise nicht.

Die Entwicklung des Schießsports hat die Behauptung von 2003, die Nichtverwendung von Maschinenpistolenabkömmlingen sei „unstrittig“, vollständig überholt. PCC sind inzwischen eine eigenständige, international verbreitete Sportgeräteklasse.

Auch das ergänzende Kriterium einer Lauflänge von 40 Zentimetern ist technisch nicht geeignet, die Sporttauglichkeit zu beurteilen. Lauflänge und Präzision stehen nicht in einem einfachen linearen Zusammenhang. Ein längerer Lauf kann eine höhere Geschossgeschwindigkeit ermöglichen; er ist aber nicht automatisch präziser. Kürzere Läufe können aufgrund ihrer höheren Steifigkeit und anderer Schwingungseigenschaften ebenfalls eine sehr hohe Eigenpräzision erreichen.

Historisch hatte die Länge einer Waffe bei offener Visierung Bedeutung für die Visierlinie. Ein größerer Abstand zwischen Kimme und Korn verringert die Winkelwirkung eines Zielfehlers. Dieser Vorteil betrifft jedoch die Visiereinrichtung und nicht die mechanische Präzision des Laufes. Bei optischen und elektrooptischen Visierungen, insbesondere Zielfernrohren und Reflexvisieren, spielt die klassische Visierlinienlänge keine Rolle mehr.

Entsprechendes gilt für Kurzwaffen unter drei Zoll Lauflänge nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 AWaffV. Auch kompakte Kurzwaffen können auf den für sie vorgesehenen Entfernungen hinreichend oder sehr präzise sein. Eine pauschale Mindestlauflänge ist kein geeigneter Maßstab für die Ernsthaftigkeit einer sportlichen Disziplin.

Ebenso wenig lässt sich die Bullpup-Bauweise sachlich ausschließen. Sie ermöglicht bei gleicher Lauflänge eine geringere Gesamtlänge. Ob ein Schütze die Gewichtsverteilung, Bedienung oder Abzugscharakteristik einer solchen Konstruktion bevorzugt, ist eine Frage der persönlichen Ergonomie und der konkreten Disziplin. Ein pauschales staatliches Urteil, Bullpup-Waffen hätten keine sinnvolle Verwendung im Schießsport, ist weder technisch noch sicherheitsrechtlich begründbar.

Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV sachgerecht, insbesondere im Hinblick auf den Regelungszweck, eine Unterscheidung zu im militärischen Bereich verwendeten Waffen über die Magazingröße zu treffen?

Antwort:

Nein. Die Magazinkapazität ist kein geeignetes Merkmal zur Unterscheidung zwischen einer zivilen Sportwaffe und einer militärisch verwendeten Waffe. § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Bei Schusswaffen mit auswechselbaren Magazinen ist die Kapazität keine unveränderliche Eigenschaft der Waffe. Dieselbe halbautomatische Büchse kann je nach eingesetztem Magazin mit unterschiedlichen Kapazitäten betrieben werden. Durch den Wechsel des Magazins verändern sich weder Verschluss, Lauf, Abzug noch die halbautomatische Funktionsweise.

Auch das äußere Erscheinungsbild einer halbautomatischen Langwaffe lässt sich durch eine Begrenzung der Magazinkapazität nicht zuverlässig von dem einer militärisch verwendeten Waffe abgrenzen. Die Kapazität eines auswechselbaren Magazins verändert weder die Funktionsweise noch die konstruktiven Eigenschaften der Schusswaffe.

Kurze Magazine werden auch militärisch und behördlich verwendet; umgekehrt werden größere in international anerkannten sportlichen Disziplinen eingesetzt. Eine verlässliche Abgrenzung zwischen sportlicher und militärischer Verwendung ist anhand der Magazinkapazität daher nicht möglich.

Die ursprüngliche Begründung enthält einen weiteren Zirkelschluss. Dort wurde ausgeführt, beim sportlichen Schießen gelte eine allgemeine Serienhöchstgrenze von zehn Schuss. Zugleich wurde angeordnet, dass die Schießsportverbände ihre Sportordnungen an diese Grenze anzupassen hätten. Die staatlich vorgeschriebene Grenze wurde damit nachträglich als Beleg für ihre eigene sportliche Sachgerechtigkeit verwendet.

Internationale Regelwerke widerlegen diese Annahme. IPSC Mini Rifle sieht bis zu 30 Patronen im Magazin am Start vor. Auch andere dynamische Disziplinen erfordern größere Magazinkapazitäten, weil der sportliche Ablauf den Wechsel zwischen verschiedenen Zielen, Schießpositionen und Bewegungsabläufen prüft. Die Zahl der im Magazin befindlichen Patronen ist dabei Bestandteil des Wettkampfablaufs und kein Indiz für eine militärische Nutzung.

Hinzu kommt, dass die Richtlinie (EU) 2021/555 für halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit höherer Magazinkapazität zwar eine Einstufung in Kategorie A Nummer 7 vorsieht, den Mitgliedstaaten aber ausdrücklich erlaubt, Sportschützen hierfür Genehmigungen zu erteilen. Die europäische Regelung erkennt damit gerade an, dass solche Waffen und Magazine legitime Sportgeräte sein können.

§ 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV geht zudem über die allgemeine deutsche Magazinregelung hinaus, weil er auch halbautomatische Randfeuerlangwaffen erfasst. Magazine für Randfeuerwaffen unterliegen nicht dem allgemeinen Besitzverbot für große Zentralfeuermagazine, dürfen nach § 6 AWaffV aber dennoch nicht mit halbautomatischen Langwaffen sportlich verwendet werden. Gerade international verbreitete Mini-Rifle-Disziplinen im Kaliber .22 l.r. werden dadurch ohne erkennbaren Sicherheitsgewinn eingeschränkt.

Auch diese Abweichung trifft ausländische Teilnehmer. Ein nach dem internationalen Regelwerk zulässiges und im Heimatstaat rechtmäßig besessenes Magazin kann in Deutschland zur Folge haben, dass die betreffende Waffe nicht sportlich verwendet werden darf. Damit weichen die tatsächlichen Wettkampfbedingungen in Deutschland vom internationalen Regelwerk ab.

Ergebnis

§ 6 AWaffV erzeugt keinen nachweisbaren Sicherheitsgewinn! Die Vorschrift knüpft nicht an die tatsächliche Funktionsweise oder Gefährlichkeit einer Schusswaffe an, sondern an äußere Gestaltung, Abmessungen und austauschbare Zubehörteile. Ihre technischen Annahmen sind durch die Entwicklung moderner Sportwaffen, optischer und elektrooptischer Visiereinrichtungen, kompakter Büchsenkaliber, PCC und internationaler dynamischer Disziplinen überholt.

Die Gleichbehandlung mit anderen waffenrechtlich zuverlässigen Personengruppen, die europäische Rechtsentwicklung, die internationale Sportpraxis, die grenzüberschreitende Teilnahme an Wettkämpfen und die Vermeidung unnötiger BKA- und BVA-Verfahren sprechen für eine vollständige Aufhebung des § 6 AWaffV.

Einer bloßen Anpassung einzelner Grenzwerte oder Tatbestandsmerkmale ist nicht zuzustimmen.

Zum Nationalen Waffenregister (NWR)

Übergreifender Vorschlag von pro legal e. V.: Digitalisierung der Waffenbesitzkarte und anderer waffenrechtlicher Dokumente

Das Nationale Waffenregister sollte zu einer zentralen digitalen Infrastruktur für die gesamte Waffenverwaltung weiterentwickelt werden. Die Waffenbesitzkarte und andere waffenrechtliche

Erlaubnisse sollten künftig vorrangig digital geführt werden. Das NWR muss dabei die bisherige papiergebundene und teilweise doppelte Datenhaltung ersetzen und darf nicht lediglich als zusätzliche Verwaltungsebene neben den bisherigen Dokumenten fortgeführt werden.

Bürger sollten über einen sicheren elektronischen Zugang jederzeit ihre eigenen gespeicherten Erlaubnis-, Waffen- und Vorgangsdaten einsehen, elektronische Anzeigen abgeben, Anträge stellen und Berichtigungen anstoßen können. Behörden und andere berechnigte Stellen sollten ausschließlich rollen- und zweckgebunden auf die für ihre jeweilige Aufgabe erforderlichen Angaben zugreifen können. Die Übermittlung vollständiger Waffenbestände oder nicht benötigter personenbezogener Daten ist dabei zu vermeiden.

Die digitale Waffenbesitzkarte sollte den jeweils aktuellen und rechtlich maßgeblichen Stand unmittelbar aus dem NWR abbilden. Erwerbserlaubnisse, Voreinträge, Waffenüberlassungen, Ein- und Austragungen sowie Änderungen des Erlaubnisstatus könnten dadurch ohne Medienbruch bearbeitet werden. Für Fälle technischer Störungen sowie für Bürger ohne geeigneten digitalen Zugang muss eine praktikable Ersatz- oder Papierlösung erhalten bleiben.

Sollten Jagdscheine, die zum Erwerb und vorübergehenden Besitz von Schusswaffen berechnigten, im Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen werden?

Antwort:

Nein, jedenfalls nicht als zusätzlicher vollständiger Jagdscheindatensatz.

Begründung:

Der Jagdschein ist in erster Linie ein jagdrechtliches Dokument. Seine vollständige Aufnahme in das NWR würde Zuständigkeiten und Datenbestände zwischen Jagd- und Waffenbehörden unnötig verdoppeln. Für waffenrechtliche Zwecke wird nicht der gesamte Inhalt des Jagdscheins benötigt, sondern lediglich eine verlässliche Bestätigung, ob ein gültiger Jagdschein mit der erforderlichen waffenrechtlichen Wirkung besteht.

Diese Information sollte über eine standardisierte digitale Schnittstelle zwischen Jagdbehörden, Waffenbehörden und den jeweils zur Prüfung berechnigten Stellen verfügbar sein. Dabei genügt eine auf den konkreten Zweck beschränkte Bestätigung der Gültigkeit. Weitergehende jagdrechtliche Angaben gehören nicht in das NWR.

Nach geltendem Recht steht der Jagdschein gemäß § 13 Absatz 4 WaffG beim vorübergehenden Erwerb geeigneter Langwaffen einer Waffenbesitzkarte gleich. Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins dürfen geeignete Langwaffen gemäß § 13 Absatz 3 WaffG zudem ohne vorherige Erwerbserlaubnis erwerben und müssen anschließend innerhalb von zwei Wochen die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragen.

Sollten künftig Änderungen erwogen werden, um vor einer Waffenleihe einen bereits geprüften Aufbewahrungsnachweis sicherzustellen, wäre die Ausstellung einer zunächst leeren digitalen Waffenbesitzkarte systematisch schlüssiger als die vollständige Aufnahme der Jagdscheine in das NWR.

Dies ist ausdrücklich keine Forderung nach einer zusätzlichen Erwerbs- oder Leihhürde. Es handelt sich lediglich um die vorzugswürdige Alternative für den Fall, dass der Gesetzgeber einen vorherigen Aufbewahrungsnachweis zwingend vorschreiben will. Eine darüber hinausgehende Verschärfung wird abgelehnt.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Behörde sollte für die Eintragung zuständig sein und wie sollte der entsprechende Prozess gestaltet sein?

Antwort:

Entfällt in dieser Form.

Begründung:

Eine vollständige Eintragung des Jagdscheins in das NWR wird nicht befürwortet. Zuständig für die Ausstellung und digitale Führung des Jagdscheins muss weiterhin die jeweilige Jagdbehörde bleiben.

Prozessbeschreibung:

Die Jagdbehörde führt den Jagdschein digital in ihrem Fachverfahren. Über eine standardisierte Schnittstelle wird ausschließlich die für den jeweiligen waffenrechtlichen Vorgang erforderliche Information bereitgestellt, insbesondere:

- Gültigkeit des Jagdscheins,
- Gültigkeitszeitraum,
- Identität des Inhabers,
- waffenrechtlich relevante Beschränkungen,
- Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf.

Waffenbehörden und Händler sollten diese Angaben bei einem konkreten Vorgang elektronisch überprüfen können, ohne vollständigen Zugriff auf jagdrechtliche Akten oder sonstige jagdrechtliche Daten zu erhalten.

Wie erhalten Jagdbehörden derzeit Kenntnis von Widerruf/Rücknahme oder Verzicht/Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis?

Antwort:

Bei der Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheins hat die Jagdbehörde gemäß § 17 Absatz 1 BJagdG bei der zuständigen Waffenbehörde eine Auskunft darüber einzuholen, ob die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung gegeben sind. Die Waffenbehörde teilt der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung und die tragenden Gründe mit.

Zusätzlich verpflichtet § 6b WaffG die Waffenbehörde zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Jagdbehörde, wenn sie bei einer Person mit dem Bedürfnisgrund Jagd den Wegfall der erforderlichen Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung feststellt.

Diese Vorschriften erfassen jedoch nicht eindeutig und einheitlich jeden denkbaren Fall der Rücknahme, des Widerrufs, des Verzichts oder der Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs hängt der Informationsaustausch teilweise von den jeweiligen Fachverfahren, landesrechtlichen Zuständigkeiten und manuellen Mitteilungen der beteiligten Behörden ab. Dies ist insbesondere dort relevant, wo Jagd- und Waffenbehörde organisatorisch vollständig getrennt sind. In Nordrhein-Westfalen sind beispielsweise die Kreispolizeibehörden für das Waffengesetz zuständig, während die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden die Aufgaben der unteren Jagdbehörden wahrnehmen.

Künftig sollte eine bundesweit einheitliche digitale Statusübermittlung erfolgen. Sobald eine waffenrechtliche Erlaubnis zurückgenommen, widerrufen, durch Verzicht erledigt oder aus einem anderen Grund ungültig wird, muss die zuständige Jagdbehörde automatisiert über den geänderten Status informiert werden. Umgekehrt müssen waffenrechtlich relevante Änderungen eines Jagdscheins der Waffenbehörde elektronisch zur Verfügung stehen. Dafür ist keine vollständige Aufnahme der Jagdscheine in das NWR erforderlich.

Sollten künftig auch

- **Vereine/Schießsportverbände**
- **Schießstandbetreiber**

„Zugriff“ auf das NWR haben dürfen?

Antwort:

Nein, nicht im Sinne eines unmittelbaren oder umfassenden Registerzugriffs.

Begründung:

Vereine, Schießsportverbände und Schießstandbetreiber benötigen für ihre Aufgaben grundsätzlich keinen Einblick in den vollständigen Waffenbestand, sämtliche Erlaubnisse oder sonstige personenbezogene Daten eines Bürgers.

Soweit ein Schießsportverein oder -verband zur Erfüllung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe eine bestimmte waffenrechtliche Information benötigt, sollte der Betroffene eine zweckgebundene digitale Bestätigung bereitstellen können. Denkbar ist beispielsweise die Bestätigung, dass eine bestimmte waffenrechtliche Erlaubnis gültig ist oder eine bestimmte Waffe rechtmäßig besessen wird. Eine solche Bestätigung darf jedoch keinen freien Zugriff auf das NWR eröffnen.

Für Schießstandbetreiber besteht grundsätzlich kein sachlicher Grund für einen Zugriff auf das NWR. Das Schießen auf einer zugelassenen Schießstätte setzt nicht generell den Besitz einer eigenen Waffenbesitzkarte voraus. Ein Registerzugriff würde daher Daten offenlegen, die für den ordnungsgemäßen Schießstandbetrieb nicht erforderlich sind.

Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, zu welchen Zwecken sollte dies zulässig sein?

Antwort:

Ein unmittelbarer Zugriff wird nicht befürwortet.

Begründung:

Soweit Vereine oder Schießsportverbände im Rahmen gesetzlich vorgesehener Bescheinigungsverfahren einzelne Angaben benötigen, sollte ausschließlich eine vom Betroffenen veranlasste, zweckgebundene digitale Statusbestätigung möglich sein. Diese darf sich nur auf die konkret benötigte Information beziehen und insbesondere keine vollständige Waffen- oder Erlaubnisübersicht enthalten.

Für Schießstandbetreiber ist keine entsprechende Abfragemöglichkeit erforderlich.

Sollte der Zugriff von Händlern auf das NWR so ausgestaltet sein, dass sie auch Waffenverbote oder die Gültigkeit einzelner Voreinträge prüfen können?

Antwort:

Ja.

Begründung:

Im Zuge einer digitalen Waffenbesitzkarte müssen Händler die Gültigkeit der für einen konkreten Erwerb erforderlichen Erlaubnis unmittelbar elektronisch prüfen können. Dazu gehören insbesondere:

- die Gültigkeit der Waffenbesitzkarte,
- die Gültigkeit und noch vorhandene Nutzbarkeit eines konkreten Voreintrags,
- die Übereinstimmung mit Waffenart und Kaliber,
- das Bestehen eines einschlägigen Waffenverbots,
- das Fehlen einer zwischenzeitlichen Rücknahme, eines Widerrufs oder einer sonstigen Erledigung der Erlaubnis.

Dem Händler sollte lediglich ein eindeutiges Prüfergebnis angezeigt werden. Die Gründe für ein Waffenverbot, behördliche Erkenntnisse oder nicht transaktionsrelevante Waffen- und Erlaubnisdaten dürfen nicht übermittelt werden.

Eine solche Abfrage erhöht zugleich die Wirksamkeit individuell ausgesprochener Waffenverbote nach § 41 WaffG. Dieses Instrument sollte konsequenter genutzt werden, wenn bei einer konkreten Person entsprechende Tatsachen vorliegen. Zielgerichtete individuelle Maßnahmen sind sachgerechter als pauschale Einschränkungen für sämtliche rechtstreuen Bürger. Eine verlässliche digitale Prüfung kann daher auch die Grundlage dafür schaffen, allgemeine Beschränkungen zurückzunehmen und Risiken stärker personenbezogen zu behandeln.

Sollte für gewerbliche Händler auch bei Verkauf erlaubnisfreier Waffen eine NWR-Abfrage möglich und verpflichtend sein, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob dem Erwerber der Erwerb von Waffen untersagt wurde?

Antwort:

Ja, sofern die Abfrage technisch zuverlässig, kostenfrei und auf die Prüfung eines bestehenden Erwerbsverbots beschränkt ausgestaltet wird.

Begründung:

Ein Erwerbs- und Besitzverbot nach § 41 Absatz 1 WaffG kann sich gerade auf Waffen und Munition beziehen, deren Erwerb ansonsten keiner Erlaubnis bedarf. Ein solches individuelles Verbot kann im gewerblichen Handel nur wirksam berücksichtigt werden, wenn der Händler es vor dem Verkauf zuverlässig prüfen kann.

Die Abfrage muss auf ein eindeutiges Ergebnis beschränkt bleiben, beispielsweise:

- Kein einschlägiges Erwerbsverbot gespeichert.
- Verkauf aufgrund eines bestehenden Erwerbsverbots unzulässig.

Der Händler darf weder den Grund des Verbots noch weitere NWR-Daten des Betroffenen erhalten. Die Abfrage muss rund um die Uhr zur Verfügung stehen, ohne zusätzliche Gebühren möglich sein und innerhalb weniger Sekunden erfolgen. Für technische Ausfälle ist eine klare Ersatzregelung

vorzusehen. Der Händler darf bei ordnungsgemäßer Abfrage nicht für fehlerhafte oder verspätet aktualisierte Registerdaten verantwortlich gemacht werden.

Die Abfrage darf nicht zu einer Registrierung erlaubnisfreier Waffen oder zu einer Speicherung sämtlicher Erwerbsvorgänge im NWR führen. Geprüft wird ausschließlich, ob gegenüber der konkreten Person ein bereits behördlich ausgesprochenes Erwerbsverbot besteht.

Sollte es Händlern möglich sein, jederzeit Auskunft zu den zu ihrer Erlaubnis gespeicherten Waffendaten zu erhalten?

Antwort:

Ja.

Begründung:

Händler müssen jederzeit elektronischen Zugriff auf die ihrer Waffenhandels- oder Herstellungserlaubnis zugeordneten Daten erhalten. Dies umfasst insbesondere den aktuellen Waffenbestand, die von ihnen übermittelten Erwerbs- und Überlassungsvorgänge, den jeweiligen Bearbeitungsstatus sowie die zugehörigen NWR-Identifikationsnummern.

Nur wenn Händler die gespeicherten Daten selbst kontrollieren können, lassen sich Übermittlungsfehler, Doppelzuordnungen und fehlerhafte Bestände zeitnah erkennen und berichtigen. Zusätzlich sollte ein digitales Berichtigungsverfahren eingerichtet werden, mit dem fehlerhafte Datensätze unmittelbar der zuständigen Waffenbehörde gemeldet und nachvollziehbar korrigiert werden können.

Der Händler sollte für jede ordnungsgemäß übermittelte Meldung eine dauerhafte elektronische Eingangs- und Verarbeitungsbestätigung erhalten. Dies verbessert die Datenqualität des NWR und schafft Rechtssicherheit für Händler und Behörden.

Welche weiteren öffentlichen Stellen, zum Beispiel Zollbehörden oder Beschussämter, sollten Übermittlungersuchen an die Registerbehörden stellen dürfen?

Antwort:

Der Kreis der abfrageberechtigten Stellen darf nur erweitert werden, soweit eine konkrete gesetzliche Aufgabe dies erfordert. Eine allgemeine Öffnung des NWR für weitere Behörden wird abgelehnt.

Entsprechende Zollbehörden sind bereits nach § 13 Nummer 5 WaffRG abfrageberechtigt. Hier besteht daher vor allem Bedarf an einer besseren technischen Einbindung und an medienbruchfreien digitalen Verfahren.

Jagdbehörden sollten zur Ausstellung, Verlängerung, Rücknahme und zum Widerruf von Jagdscheinen die hierfür erforderlichen waffenrechtlichen Statusinformationen abfragen können. Dazu gehören insbesondere die Gültigkeit waffenrechtlicher Erlaubnisse und bestehende Waffenverbote. Ein Zugriff auf vollständige Waffenbestände darf nur zulässig sein, wenn dies in einem konkreten Verfahren tatsächlich erforderlich ist.

Beschussämter sollten auf die zur eindeutigen Identifizierung einer vorgelegten Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils erforderlichen objektbezogenen Daten zugreifen können. Ein Zugriff auf den vollständigen Waffenbestand oder auf nicht benötigte personenbezogene Daten des Eigentümers ist nicht erforderlich.

Begründung:

Die Digitalisierung muss dem Grundsatz folgen, dass jede Stelle nur diejenigen Daten erhält, die sie zur Erfüllung ihrer konkreten gesetzlichen Aufgabe benötigt. Ein technisch möglicher Zugriff allein rechtfertigt keine Datenübermittlung.

Das NWR sollte deshalb mit abgestuften, rollenbezogenen Berechtigungen arbeiten. Sämtliche Zugriffe müssen protokolliert, überprüfbar und auf einen konkret anzugebenden Verarbeitungszweck beschränkt sein. Ziel ist ein schneller und verlässlicher Informationsaustausch zwischen zuständigen Stellen, nicht die möglichst breite Verteilung personenbezogener Waffenbesitzdaten.

ENDE DER STELLUNGNAHME!